4° Bor. Amtsblatt
103 k (1860

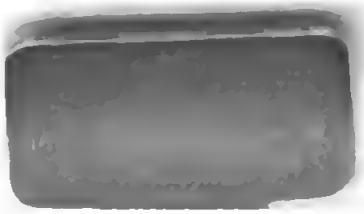

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1860.

Einundfünfzigster Band.

Breslau, 1860.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 6. Januar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 46 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5159. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 46 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger-Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße Nr. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präklusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Dezember d. J. bis zum 30. November des nächsten Jahres die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 20. Dezember 1855 für die Verwaltung des Kammerschuldentilgungsfonds in Zehnthalerscheinen ausgegebenen Kassen-Anweisungen eingezogen und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 20. Dezember 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. September d. J., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangs-Abgabe auf das aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das nachfolgende Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf. Berlin, den 18. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

Digitized by Google

Verzeichniß der Uebergangsstraßen

für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuer-Stellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuer-Stellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten: Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf .	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach.
2	" Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim . . .	Usingen	Großherzogthum Hessen	Obermörlen.
3	" Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	dito	Homburg.
4	" Homburg nach Oberursel . .	Oberursel	dito	Homburg.
5	" Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst	dito	Rödelheim.
6	" Rödelheim über Eschborn nach Königstein	Eschborn	dito	Rödelheim.
7	" Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
8	Auf dem Main: nach Höchst . .	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach.
	" Flörsheim .	Flörsheim	Großherzogthum Hessen	Rüsselsheim.
	" Hochheim .	Hochheim	Großherzogthum Hessen	Kostheim.
				Mainz.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	dito	Castel.
10	" Kostheim nach Hochheim . .	Hochheim	dito	Kostheim.
11	" Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . .	Biebrich	dito	Castel.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn: nach Höchst . .	Höchst		
	" Flörsheim .	Flörsheim	Frankfurt	Frankfurt.
	" Hochheim .	Hochheim		
	" Biebrich . .	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Castel.
	" Wiesbaden .	Wiesbaden	Großherzogthum Hessen	Castel.
13	Auf dem Rhein: nach Biebrich . .	Biebriech		Mainz.
	" Eltville . .	Eltville	Großherzogthum Hessen	Castel.
	" Oestrich . .	Oestrich	Großherzogthum Hessen	Budenheim.
	" Geisenheim .	Geisenheim	Großherzogthum Hessen	Freiweinheim.
	" Rüdesheim .	Rüdesheim	Großherzogthum Hessen	Bingen.
	" Caub . .	Caub	Preußen	Bacharach.
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen	Preußen	Oberwesel.
	" Braubach .	Braubach	Preußen	St. Goar.
	" Oberlahnstein .	Oberlahnstein	Preußen	Boppard.
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Koblenz.
				Ehrenbreitstein.
14	Von Koblenz nach Niederlahnstein .	Niederlahnstein		
15	" Koblenz nach Ems . . .	Ems	Preußen	Ehrenbreitstein.
16	" Koblenz nach Montabaur . .	Neuhäusel		
17	" Dierdorf nach Herschbach . .	Marienhausen	dito	Dierdorf.
18	" Altenkirchen nach Herschbach .	Wahlrod	dito	Altenkirchen.
19	" Altenkirchen nach Hachenburg .	Hachenburg		
20	" Siegen nach Dillenburg . .	Allendorf	dito	Wilnsdorf.
21	" Biedenkopf nach Dillenburg .	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen	Simmersbach.
22	" Bischoffen nach Herborn . .	Offenbach	Großherzogthum Hessen	Bischoffen.
23	" Wetzlar nach Herborn . .	Sinn	Preußen	Edingen.
24	" Wetzlar nach Weilburg . .	Weilburg	Preußen	Braunfels.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung ist von dem Herrn Minister des Innern dem deutschpatriotischen Vereine für Oesterreich in Wien die nachgesuchte staatliche Genehmigung für die zum Besten des Unterstützungs-Fonds dieses Vereins für Invaliden, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Armee beabsichtigte Lotterie, zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatze und Vertriebe der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise ertheilt worden.

Höherer Anweisung zu Folge bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 28. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate der Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien am Schlusse des Jahres 1858.

Im Jahre 1857 schloß die Rechnung der Anstalt ab

1) mit einem Aktivvermögen in schlesischen Pfandbriefen . .	32,550	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) mit einem baaren Bestande von	14	"	22	"	1	"
Mithin betrug das Vermögen der Anstalt ult. Dezember 1857:	32,564	Rthlr.	22	Sgr.	1	Pf.

Im Jahre 1858 ist eingekommen:

1) An Kapitals-Zinsen	1,162	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2) An Beiträgen von den Mitgliedern	4,889	"	10	"	—	"
3) An Kollekten-Geldern	581	"	8	"	5	"
4) An Strafgeldern	5	"	7	"	—	"
5) Insgemein, an Geschenken ꝛc.	457	"	7	"	6	"
6) An Defekten	—	"	—	"	—	"
7) An zurückgezahlten Kapitalien	1,000	"	—	"	—	"
8) An Resten	—	"	—	"	—	"
9) Dazu der vorjährige Bestand	14	"	22	"	1	"
Summa der Einnahmen	8,110	Rthlr.	10	Sgr.	—	Pf.

Davon ist ausgegeben worden:

1) An ausgezahlten Pensionen	6,678	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) An elocirten Kapitalien	1,193	"	12	"	2	"
3) Insgemein (Verwaltungskosten ꝛc.)	215	"	10	"	—	"
Summa der Ausgabe	8,086	Rthlr.	22	Sgr.	2	Pf.
Mithin bleibt Bestand	23	Rthlr.	17	Sgr.	10	Pf.

Die Rechnung pro 1858 schließt ab mit

1) einem Aktiv-Vermögen in schlesischen Pfandbriefen Lit. A. à 3½ pCt.	31,750	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) neu elocirten Kapitalien in schlesischen Pfandbriefen Lit. B. à 4 pCt.	1,050	"	—	"	—	"
3) neu elocirtem Kapital in schlesischen Rentenbriefen . . .	200	"	—	"	—	"
4) einem Baarbestande von	23	"	17	"	10	"
Demnach beträgt das Vermögen am Schlusse 1858 . .	33,023	Rthlr.	17	Sgr.	10	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1857 betrug solches . . .	32,564	"	22	"	1	"
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von	458	Rthlr.	25	Sgr.	9	Pf.

Die Anstalt zählte ultimo Dezember 1858: 1838 Mitglieder, 441 Wittwen, 106 elternlose Waisen, 78 emeritirte Schullehrer, welche Pensionen bezogen. Im Ganzen wurden 556½ Pensionsraten zu 12 Rthlr. ausgezahlt. Breslau, den 13. Dezember 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In Gemäßheit der Bestimmungen im § 126 et sequ. der vom 1. Januar 1860 ab in Kraft tretenden neuen Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen zu werden wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Kommission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen in der Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung abzugeben haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende Atteste, entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten verbleiben, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburts-Attest;
2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem gleichzeitig der Heimathsort des Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;
3) ein von der Ortsbehörde ausgefertigtes Unbescholtenheits-Attest;
4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;
5) das Zeugniß eines Militair-Ober-Arztes über den körperlichen und den Gesundheitszustand, worin ausdrücklich angegeben sein muß, ob Inhaber des Attestes für brauchbar zum Militairdienst, oder dazu zur Zeit noch nicht für geeignet zu erachten ist, und endlich
6) behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder:
   a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für eine Universität; oder
   b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung über den Besuch der Prima oder den mindestens halbjährigen Besuch der Sekunda, — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht, — so wie über die stattgefundene Theilnahme an dem Unterricht in allen Gegenständen dieser resp. Klassen; oder
   c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
   d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht; oder
   e. von den aus dem Kadetten-Hause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
   f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
   g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder
   h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind; oder
   i. eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder bereits die Aufnahme in die erstgedachte Anstalt, oder die Notirung zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt erfolgt ist.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Meldung das unter Nr. 5 gedachte, in vorgeschriebener Form ausgefertigte ärztliche Attest, oder eines von den unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachten erforderlichen Zeugnissen über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beifügen, oder bei denen die eingereichten Atteste Veranlassung zu Zweifeln geben, haben sich einer ärztlichen Untersuchung resp. wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist für das Jahr 1860

am 6. März, am 3. Juli und am 6. November

Termin zur ärztlichen Untersuchung, so wie

am 7. März, am 4. Juli und am 7. November

Termin zur wissenschaftlichen Prüfung von uns anberaumt worden, zu denen in jedem einzelnen Falle besondere Vorladungen erfolgen.

Digitized by Google

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur Gesuche derjenigen Exspektanten von uns berücksichtigt werden können, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau nach § 21 der Eingangs gedachten Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten, so wie, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen freiwilligen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres zu führen nicht vermag, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst. Breslau, den 20. Dezember 1859.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1836 bis einschließlich 1859, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	4	5	1	16	9	1	8	—	—	25	5
2	Breslau	—	—	—	2	5	8	1	19	9	1	9	—	—	26	6
3	Brieg	—	—	—	2	2	9	1	17	9	1	6	3	—	22	10
4	Frankenstein	2	9	4	—	—	—	1	20	10	1	7	—	—	26	2
5	Freiburg	2	10	4	2	5	3	1	20	—	1	10	—	—	26	3
6	Glatz	—	—	—	2	10	6	1	19	—	1	7	1	—	24	7
7	Guhrau	—	—	—	2	7	1	1	17	6	1	9	8	—	25	7
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	11	1	1	19	3	1	6	11	—	24	3
9	Münsterberg	—	—	—	2	2	6	1	18	11	1	6	4	—	24	11
10	Namslau	—	—	—	2	4	11	1	15	7	1	8	—	—	25	6
11	Neumarkt	—	—	—	2	6	3	1	19	1	1	9	—	—	25	7
12	Oels	—	—	—	2	5	11	1	17	4	1	9	4	—	26	8
13	Ohlau	—	—	—	2	2	10	1	19	1	1	6	7	—	24	9
14	Prausnitz	—	—	—	2	8	6	1	18	1	1	9	5	—	25	8
15	Reichenbach	2	7	2	2	1	7	1	19	7	1	8	—	—	25	8
16	Schweidnitz	2	8	10	2	2	9	1	19	5	1	8	1	—	25	4
17	Strehlen	—	—	—	2	1	11	1	18	2	1	6	10	—	24	4
18	Striegau	2	11	9	2	3	7	1	17	8	1	7	11	—	25	7
19	Wartenberg	—	—	—	2	6	9	1	16	1	1	6	11	—	26	1
20	Wohlau	—	—	—	2	8	6	1	18	6	1	9	4	—	25	5
21	Gr.-Glogau	—	—	—	2	8	—	1	18	10	1	10	11	—	26	4
22	Liegnitz	—	—	—	2	8	—	1	20	—	1	11	1	—	26	9

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1860.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1859, wie folgt:

Digitized by Google

№	Namen der Marktstädte.	Weizen weißer	Weizen gelber	Roggen	Gerste	Hafer
		der preußische Scheffel.				
		Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.	Rtl. Sg. Pf.
1	Bernstadt	— — —	1 29 6	1 20 3	1 6 6	— 24 3
2	Breslau	2 5 4	2 1 3	1 22 10	1 8 7	— 25 9
3	Brieg	— — —	1 26 6	1 16 6	1 5 6	— 22 3
4	Frankenstein	2 6 9	2 5 3	1 20 6	1 5 —	— 27 3
5	Freiburg	2 5 —	1 29 9	1 22 —	1 9 —	— 27 —
6	Glatz	— — —	2 4 1	1 13 6	1 2 9	— 25 —
7	Guhrau	2 15 7	2 4 1	1 22 1	1 10 4	— 26 6
8	Habelschwerdt	— — —	2 6 8	1 16 10	1 3 —	— 25 2
9	Münsterberg	2 9 3	2 3 6	1 19 3	1 5 9	— 25 3
10	Namslau	— — —	2 1 3	1 19 4	1 6 10	— 23 1
11	Neumarkt	— — —	2 — 6	1 21 6	1 6 6	— 24 9
12	Oels	— — —	2 6 9	1 24 —	1 14 —	— 29 —
13	Ohlau	— — —	1 28 3	1 20 9	1 8 —	— 24 3
14	Prausnitz	— — —	2 7 6	1 21 3	1 11 3	— 26 6
15	Reichenbach	2 2 —	1 25 6	1 23 6	1 10 —	— 26 6
16	Schweidnitz	2 6 2	2 — 6	1 19 4	1 5 2	— 25 —
17	Strehlen	2 7 1	1 29 10	1 19 10	1 6 5	— 22 10
18	Striegau	2 6 6	2 — 6	1 23 —	1 11 6	— 28 3
19	Wartenberg	— — —	2 6 3	1 22 —	1 12 3	— 27 —
20	Wohlau	— — —	2 7 —	1 21 9	1 8 3	— 25 6
21	Gr.-Glogau	— — —	2 3 10	1 23 4	1 12 2	— 28 2
22	Liegnitz	2 6 7	2 1 5	1 24 7	1 12 6	— 25 6

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1860.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Referendarius Schildener als Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Hoffmann in Poln.-Wartenberg als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

2) Die Kaufleute Guder in Bernstadt, Schilling in Guhrau und der Maurermeister und Gasthofbesitzer Beyer in Striegau als Unteragenten der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, Letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Karl Haschke daselbst.

3) Der Kaufmann Eichhorn in Wansen als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

4) Der Kaufmann Eichhorn in Wansen als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Buchbindermeister Hielscher in Münsterberg als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft ꝛc. Biedermann daselbst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 13. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert werden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint. Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegen Fortdauer der Rinderpest im hiesigen und Trebnitzer Kreise werden die Viehmärkte zu Juliusburg am 26. Januar und zu Trebnitz am 7. Februar k. J. hiermit aufgehoben.

Breslau, den 30. Dezember 1859. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Wir bringen zur Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1860 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 3. Januar 1860. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

In Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 22. Dezember v. J. — betreffend die Meldungen der Militairpflichtigen zur Berichtigung der Stamm-Rollen ꝛc. — bringen wir hierdurch zur Ergänzung der Bestimmungen sub I. derselben und unter Bezugnahme auf § 34 ad 1, so wie auf § 134 ad 2 der neuen Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche den Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst erhalten haben, sich während der Dauer des ihnen damit bewilligten Ausstands weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden haben, weil sie während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Geburtsorts resp. Domizils verbleiben.

Breslau, den 6. Januar 1860. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Digitized by Google

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königl. Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1)	Im Kreise Guhrau	zu Schlaube	3	Beschäler,
2)	" " Militsch	" Schmiegrode	4	"
3)	" " dito	" Wirschkowitz	2	"
4)	" " Trebnitz	" Skarsine	4	"
5)	" " dito	" Brietzen	3	"
6)	" " Oels	" Weidenbach	4	"
7)	" " dito	" Juliusburg	3	"
8)	" " Namslau	" Strehlitz I.	2	"
9)	" " Brieg	" Briegischdorf	4	"
10)	" " Ohlau	" Klein-Oels	3	"
11)	" " dito	" Laskowitz	3	"
12)	" " dito	" Runzen	2	"
13)	" " Reichenbach	" Reichenbach	3	"
14)	" " Frankenstein	" Frankenstein	3	"
15)	" " Glatz	" Nieder-Schwedelndorf	2	"
16)	" " Nimptsch	" Neudorf	3	"
17)	" " dito	" Jordansmühl	3	"
18)	" " Münsterberg	" Heinrichau	2	"
19)	" " Schweidnitz	" Waizenrodau	3	"
20)	" " Breslau	" Thauer	3	"
21)	" " Strehlen	" Friedersdorf	3	"
22)	" " Neumarkt	" Kostenblut	4	"
23)	" " dito	" Ober-Stephansdorf	2	"
24)	" " Wohlau	" Ackreschfronze	3	"
25)	" " dito	" Leubus	6	"

Der Abgang der Königlichen Beschäler auf die vorstehend genannten Stationsorte erfolgt am 1. Februar c. Hierbei wird übrigens, wie in den früheren Jahren, auch diesmal darauf aufmerksam gemacht:

1) daß, wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein, nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
2) daß das Fohlenbrennen, nach wie vor, nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. — Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von Letzterem sind die betreffenden Originalgesuche bis zum 1. August an die Landgestüts-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird;
3) daß die Stutenbesitzer bestimmungsmäßig verpflichtet sind, das gesetzliche Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten.

Breslau, den 5. Januar 1860. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Januar 1860 an gültigen Zolltarif ein unter den Zollvereinsstaaten bei der vierzehnten General-Konferenz festgestelltes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Breslau, den 31. Dezember 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

In dem unterzeichneten Seminar findet die für 1860 abzuhaltende Rektorats- und Kommissions-Prüfung den 6. 7. und 8. Februar statt. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vor-

Digitized by Google

schriftsmäßigen Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses und resp. Führungszeugnisses, so wie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19. Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

Die Aufnahme-Prüfung achtzehniähriger Schul-Präparanden trifft am 29. und 30. März, und haben sich die Prüflinge am Donnerstage vor dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 18. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingereicht haben: das Taufzeugniß, den Kommunionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

Für die Lehrerin-Prüfung dann ist der 19., 21. und 22. Mai bestimmt worden. Dem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium ist das Zeugniß über genossene Vorbildung nd sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

Die Wiederholungs-Prüfung endlich, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche bereits durch zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 30. und 31. Juli c. abgehalten werden. Dem an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Schulrevisor beizufügen, während das Seminar-Prüfungszeugniß bei der persönlichen Meldung am 29. Juli c. abzugeben ist. Breslau, den 24. Dezember 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Lic. Baucke.

(Amtlicher Börsen-Aushang.)

Auf Antrag der Börsen-Kommission und zum Zweck der Uebereinstimmung mit den auswärtigen Plätzen ordnen wir hiermit an:

daß vom 2. Januar 1860 an, Spiritus an hiesiger Börse pro 100 Quart à 80 % Tralles gehandelt und notirt wird.

Die Herren Makler sind hierdurch angewiesen, bei ihren Geschäftsvermittelungen nach Obigem sich zu richten, und sollen fortan nur Kündigungsscheine nach vorstehender Norm ausgegeben werden. Die nach früherer Preisnotiz gemachten Geschäfte sind dem neuen Platzgebrauch entsprechend zu reduziren. Breslau, den 31. Dezember 1859.

Die Handelskammer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Wasserbau-Inspektor Martins zu Breslau als Deich-Inspektor des Briesen-Lindener Deichverbandes.

2) Der Rittergutsbesitzer, Königl. Rittmeister a. D. von Stöffer auf Rackschütz, Kreis Neumarkt, als Kreis-Deputirter.

3) Der frühere Regierungs-Civil-Supernumerarius Emil Schiel als Büreaugehilfe der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

4) Die Neuwahl des Kaufmanns Gustav Opitz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahl des zeitherigen Rathmanns Wilhelm Carl zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Herrnstadt, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten August Kretschmer, auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

6) Die Wiederwahl des Müllermeisters Adolph Blumensaat und des Bäckermeisters Ernst Lange zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Schultze in Breslau als Unteragent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

2) Der Kaufmann Fleckner in Maltsch, Kreis Neumarkt, als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Digitized by Google

3) Der Buchdruckerei-Besitzer Heinze in Polnisch-Wartenberg als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig.

4) Der Kaufmann Gürtler in Nimkau, Kreis Neumarkt, als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

5) Der Geometer Friedrich in Trachenberg als Unteragent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

6) Der Post-Expediteur Mentschke in Charlottenbrunn, Kreis Waldenburg, und der Leihbibliothekar Radesey in Münsterberg als Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Ausgedehnt: 1) Die Konzession des Kaufmanns K. J. Gerhardt zu Breslau als General-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, mit Hinweisung auf die beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859, bezüglich der Immobiliar-Versicherung, auf die Regierungsbezirke Oppeln und Liegnitz.

2) Die Konzession des Apothekers Knobloch zu Lüben als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, unter Hinweis auf die beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859, bezüglich des Immobiliar-Versicherungs-Wesens, auf den Regierungsbezirk Breslau.

3) Die Konzession des Gastwirths Herrmann zu Patschkau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Regierungsbezirk Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wüstegiersdorf, Karl Robert Richard Fiebig, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Halbau, Kreis Sagan, Gottlieb Adolph Gustav Oswald Bardelli, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen in Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Joseph Römerskirch zum katholischen Schullehrer in Bulchau, Kreis Ohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Preichau, Eduard Schramm, zum katholischen Schullehrer in Olbersdorf, Kreis Frankenstein.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Ausger, Wilhelm Roßteutscher, zum dritten Lehrer an einer der evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Tworsimirke, August Schreiber, zum evangelischen Schullehrer in Grabosnitze, Kreis Militsch.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Beschnitt zum evangelischen Schullehrer in Toschendorf-Neugericht, Kreis Waldenburg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den Prediger Christian August Mollnar zum deutschen und zweiten Pastor in Festenberg, Kreis Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Bureau-Assistent Wohlfahrt zu Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair.

2) Der Bureau-Assistent Reichhelm zu Neusalz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

3) Der Bureau-Diätar Hoke zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten, mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Neusalz.

4) Der Bureau-Diätar Köhler zu Glogau zum interimistischen Bureau-Assistenten.

5) Der Civil-Supernumerar Straube zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgerichte zu Freistadt, resp. der Gerichts-Kommission zu Neusalz.

6) Die ersten Gerichtsdiener Krause zu Löwenberg, Hagemann zu Lüben und Scholz zu Lauban zu Botenmeistern.

7) Der Hilfsunterbeamte Müller zu Rothenburg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

Digitized by Google

Versetzt: 1) Der Bureau-Diätar Schulz zu Sagan an das Kreisgericht zu Glogau.
2) Der Bureau-Diätar Tschackert zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Bunzlau.
3) Der frühere Auskultator Donth zu Liegnitz als Bureau-Diätar an das Kreisgericht zu Löwenberg.
4) Der Hilfsunterbeamte Hasse zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Rath, Baron von Richthofen zu Liegnitz, unter Verleihung des rothen Adlerordens 4ter Klasse.
2) Der Appellationsgerichts-Bote Jädecke zu Glogau.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Beauftragt: Der Intendantur-Sekretair, Referendarius Brachvogel, mit der Wahrnehmung der Stelle als Proviantmeister in Pillau.

Bestätigt: Der intermistische Proviantmeister Ehlert in Schweidnitz.

Versetzt: 1) Der Proviantmeister Rosemann von Posen nach Breslau.
2) Der Proviantmeister Riedel von Glatz nach Posen.
3) Der Proviantmeister Preuß von Pillau nach Glatz.
4) Der Proviantmeister Rudolph von Minden nach Neisse.
5) Der Proviant-Amts-Kontroleur Seefisch von Kosel nach Berlin.
6) Der Depot-Magazin-Verwalter Schröder in Quedlinburg als Proviant-Amts-Kontroleur nach Kosel.
7) Der Proviant-Amts-Assistent Burow von Neisse nach Rathenow.
8) Der Proviant-Amts-Assistent Greßler von Silberberg nach Mainz.

Wieder angestellt: Der Proviant-Amts-Assistent Stodolinski (früher in Münster) zu Neisse.

Pensionirt: Der Proviantmeister Otto in Neisse, unter Allerhöchster Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath.

Gestorben: Der Proviantmeister, Rechnungs-Rath Mascus in Breslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Inspektor Flemming in Hirschberg zum Salz-Magazin-Inspektor in Breslau.
2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Kämmerer in Landeck zum Ober-Steuer-Kontroleur in Frankenstein.
3) Der Haupt-Amts-Assistent Märker in Neustadt zum Ober-Grenz-Kontroleur in Landeck.
4) Der Haupt-Amts-Assistent Hammer in Mittelwalde zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.
5) Der Steuer-Aufseher Keller in Ratibor zum Haupt-Amts-Assistenten in Mittelwalde.
6) Der Steuer-Aufseher Pohl in Görlitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.
7) Der Sergeant Schmutzki zum Grenz-Aufseher in Wüste-Waltersdorf.
8) Der Feldwebel Fiedler zum Grenz-Aufseher in Peucker.
9) Der Sergeant Nonnast zum Grenz-Aufseher in Langenbrück.
10) Der Feldwebel Arlt zum Grenz-Aufseher in Lang-Waltersdorf.
11) Der Sergeant Bracke zum Grenz-Aufseher in Alt-Lomnitz.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: Der Gerichts-Assessor Glatzel in Breslau zum Spezial-Kommissarius in Rosenberg.

Verliehen: Den General-Kommissions-Sekretairen Schnitzer und Scrobaneck der Charakter als „Rechnungs-Rath."

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Ewald zu Frankenstein als Vorsitzender der Einschätzungs-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer zu Berlin.
2) Der Oekonomie-Kommissarius Baron v. Nostitz von Poln.-Wartenberg nach Creutzburg.
3) Die Feldmesser Hartmann von Frankenstein nach Ratibor, Schröder von Neuhaldensleben nach Neisse und Feuerfenger von Wartenburg nach Tarnowitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Post-Expedienten-Anwärter Purmann als Post-Expedient in Ohlau.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire Gebhard von Breslau nach Berlin und Blindow von Köslin nach Breslau.

Digitized by Google

2) Die Post-Expedienten Schwabe von Breslau (Eisenbahn-Postamt Nr. 14) nach Frankenstein und Schulze von Breslau nach Neurode.

Pensionirt: Der Packmeister Hübner und der Packbote Lindemann in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kommerzien-Rath A. Borsig zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1859 ein Patent

auf einen eisernen Verschluß für Thür- und Fenster-Oeffnungen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Konstruktionstheile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Belobigung: Der Schornsteinfegermeister Härtle zu Trebnitz hat bei den daselbst wiederholt stattgefundenen Feuersbrünsten sich durch muthvolle Thätigkeit ausgezeichnet und zur Dämpfung des Feuers erheblich beigetragen. Seiner Umsicht und Anstrengung ist es namentlich zu verdanken, daß das am 11. Oktober v. J. daselbst stattgehabte Feuer auf den Heerd des Ausbruchs beschränkt geblieben ist. Diese rühmliche Thätigkeit des ꝛc. Härtle wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vermächtnisse: 1) Der Kaufmann Karl Friedrich Eduard Prätorius hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 50 Rthlr.,

2) der zu Breslau verstorbene Rentier Friedenthal derselben Anstalt 100 Rthlr.,

3) der Rechnungs-Rath Sander derselben Anstalt 300 Rthlr. und dem Taubstummen-Institut ebendaselbst 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

4) Der zu Liegnitz verstorbene Kaufmann und Stadtälteste Friedrich Wilhelm Schubert hat der evangelischen Schule zu Gohlitsch, Kreis Schweidnitz, zum Besten armer Schulkinder aus Gohlitsch und Kratzkau 500 Rthlr. letztwillig zugewendet

5) Der zu Breslau verstorbene Kommerzienrath Herrmann Friedländer hat zur Vertheilung an christliche Arme 200 Rthlr. und an jüdische Arme 100 Rthlr. letztwillig legirt.

6) Die zu Schweidnitz verstorbene Lehrerin für weibliche Arbeiten an der dasigen evangelischen Stadtschule, Mathilde Jentsch, hat der dasigen evangelischen Kirche 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

7) Der zu Baumgarten bei Ohlau verstorbene Gerichtsscholz Kranich hat der evangelischen Kirche zu Ohlau 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

8) Das zu Breslau verstorbene Fräulein Christiane Friederike Gerstenberger hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt und dem Taubstummen-Institut daselbst je 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen unter der Bedingung vermacht, daß ihre Erbin, die unverehelichte Karoline Marie Elisabeth Hildebrand, für ihre Lebenszeit die Zinsen erhalten soll.

9) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann C. F. Grundmann hat dem Breslauer Zweig-Vereine der Gustav-Adolph-Stiftung in Gemeinschaft mit anderen Wohlthätigkeits-Anstalten 3000 Rthlr. letztwillig vermacht.

Geschenk: Die verwittwete Frau Louise Kellner geb. Sadebeck in Reichenbach hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 50 Rthlr. geschenkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1816, 1817, 1819, 1821—1824, 1831, 1839, 1841, 1843, 1847—1856 und 1858

sind zum Preise von

1816 bis incl. 1843	. . . .	7½ Sgr.,
1847 bis incl. 1848	. . . .	10 „
1849 bis incl. 1856 und 1858	. .	15 „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1858 zu 5 Sgr. verkäuflich bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 20. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§ 11) wird hiermit hinsichtlich des Verhaltens der Schiffer und Matätschenführer auf der Oder gegen die in der Ausführung begriffenen resp. fertigen Strombauwerke, so wie gegen die Stromräumungs-Arbeiten und ausgesteckten Warnungszeichen für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Schiffer und Matätschenführer, welche, sei es aus Unvorsichtigkeit oder böser Absicht,

a. an die in der Ausführung begriffenen Strombauwerke oder einzelnen Baustücke und die auf diesen Baustellen befindlichen Kähne,

b. an die Fahrzeuge und Apparate bei den Stromräumungs-Arbeiten, und

c. an die zur Bezeichnung von Schifffahrtshindernissen ausgesteckten Warnungszeichen

anfahren, verfallen in Geldstrafen von 5 bis zu 10 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 2. Ist durch das Anfahren in den sub a. und b. des vorigen Paragraphen erwähnten Fällen ein Mensch in Lebensgefahr gebracht oder gar des Lebens beraubt worden, so kommen die Strafen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zur Anwendung.

§ 3. Bei starkem und widrigem Winde, wo ein Anfahren ungeachtet kräftiger Gegenwehr nicht zu vermeiden sein würde, müssen die Schiffer und Matätschenführer anlegen.

§ 4. Schiffer und Matätschenführer, welche an Buhnen und sonstige Regulirungswerke, so wie an Deckwerke an- oder über dieselben wegfahren, verfallen in Geldstrafen von 1 bis zu 5 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§ 5. In allen Fällen ist von den Kontravenienten noch der angerichtete Schaden zu ersetzen.

Breslau, den 2. Januar 1860. Königl. Regierung, Abth. des Innern. gez. v. Götz.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im III. Quartal v. J. eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heut den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluenten, welche in dem genannten Zeitraume behufs der Ablösung von Domanial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 11. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezugnahme auf unsere in der außerordentlichen Beilage zum 25sten Stück des vorjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 22. Juni 1859 bringen wir hierdurch höherer Anordnung zu Folge in Erinnerung, daß der mit dem 1. Juli v. J. in Hebung getretene Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer auch in den sechs ersten Monaten des laufenden Jahres, also bis zum 1. Juli 1860, fortzuentrichten und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse abzuführen ist. Breslau, den 16. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Digitized by Google

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteften für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Digitized by Google

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte, erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr. und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Gaffron als Kreis-Deputirter des Kreises Münsterberg.

2) Die Wiederwahl des Partikulier Wilhelm Milisch zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Reichenbach; die Wiederwahlen des Seifensiedermeisters Karl Lindner und des Zeugschmieds Heinrich Hartmann, so wie die Neuwahl des Kaufmanns Gustav Bedau als unbesoldete Rathsherren der genannten Stadt auf die gesetzliche 6jährige Dienstperiode, und zwar vom 15. Februar 1860 bis dahin 1866.

Verliehen: Dem Scholzensohn Karl Glatz zu Mühlchen, Kreis Namslau, für die muthvolle und entschlossene Rettung eines Menschen bei dem in der Nacht vom 14. zum 15. Dezember v. J. daselbst ausgebrochenen Feuer eine Geldprämie.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Schieberlein in Breslau als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

2) Der Kaufmann Th. Strauß in Köben als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

3) Der Stadt-Sekretair C. Opitz in Wohlau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deuschland zu Gotha, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Rentmeister a. D. und Posthalter Schön daselbst.

4) Der Kaufmann B. Zadig in Breslau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Kaufmann B. Block in Bernstadt als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Ausgedehnt: Die Konzession des Gerichtsschreibers Hentschel in Rohnstock, Kreis Bolkenhain, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, unter Hinweis auf die das Immobiliar-Versicherungs-Wesen beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859, auf den Regierungs-Bezirk Breslau.

Niedergelegt: 1) Von dem ꝛc. Drosdatius zu Glatz die von ihm zeither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Von dem Kaufmann A. Otto zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Verlängert: Die Konzession des Kaufmanns Julius Sachs zu Breslau als Unteragent des Haupt-Agenten Louis Laporte in Münster, zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler Eduard Ichon in Bremen für das Jahr 1860, jedoch mit der Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kraschen, Hermann Gottlieb Karl Stark, zum evangelischen Schullehrer zu Schön-Ellguth, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Piastenthal, Friedrich Schmidt, zum evangelischen Schullehrer in Zweibrodt, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Festenberg, Karl Theodor Krause, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Wirschkowitz, Kreis Militsch.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Wilhelm Otto Fleischer zum evangelischen Schullehrer in Marschwitz, Kreis Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl August Ernst Hoberg zum evangelischen Schullehrer in Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Königliche Oberförster Ewald in Nesselgrund bei Glatz gleichzeitig zum Flößverwalter der Glatz-Frankenberger Flöße.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Holscher zu Horka zum Superintendenten der Diözese Rothenburg I.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Meißner zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Festenberg.

2) Die Referendarien Nitze, Wilhelm Krause, Heinrich Beith, Schütte, Albrecht Fischer und Heinrich Wiener zu Gerichts-Assessoren.

3) Die Auskultatoren Dr. Heinrich Göppert, Herrmann Schwabbauer und Franz Bauer zu Referendarien.

4) Die Rechts-Kandidaten Berger, Haberling, Neukirchner, Richard Freiherr v. Strachwitz und Moritz Hübner zu Auskultatoren.

5) Der Kassen-Diätarius Wilhelm Raschdorf zu Habelschwerdt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

6) Der Bureau-Diätarius Gottlieb Körnig zu Frankenstein zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

7) Der Auskultator Joseph Clemens zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

8) Der Supernumerarius Jakobi zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein.

9) Der Feldwebel Rudolph Fischer zu Nimptsch zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

10) Der erste Gerichtsdiener Gutsch zu Frankenstein zum Botenmeister bei dem Kreisgerichte daselbst.

11) Der invalide Unteroffizier, bisherige Postwagenmeister Adolph Rudolph zu Strehlen zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

12) Der invalide Unteroffizier Gottlieb Wielisch zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

13) Der Sergeant Gottlieb Späthe zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

14) Der invalide Unteroffizier Franz Borte zu Strehlen zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg.

15) Der invalide Unteroffizier August Döricht aus Klein-Tschansch, Kreis Breslau, zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

16) Der invalide Gefreite Karl Glubsch zu Militsch zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

Versetzt: 1) Die Gerichts-Assessoren Nitze und Weilshäuser in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Anst in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

3) Der Auskultator Berthold Fendler in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

4) Der Bureau-Assistent Engelmayer zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Ohlau.

5) Der Bureau-Diätarius Kleineidam zu Waldenburg als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Habelschwerdt.

6) Der Bureau-Diätarius Böhm zu Trebnitz an die Gerichts-Kommission zu Freiburg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz.

7) Der Bureau-Diätarius Joschko bei dem Kreisgerichte zu Breslau an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

8) Der Bote und Exekutor Kügler zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Strehlen.

9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Heimlich zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Reichenbach.

10) Der Hilfsgefangenenwärter Teubert zu Glatz als Hilfsbote und Hilfsexekutor an das Kreisgericht zu Frankenstein.

11) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Nitsche zu Oels an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Digitized by Google

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Otto Hoffmann in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister zu Neusalz.
2) Der Referendarius Emil Schildener und der Auskultator v. Wallenberg Behufs des Uebertritts zum Verwaltungsdienst.
3) Der Auskultator Berthold Heintze.
4) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ernst Hayder zu Hirschberg.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Rosenberg zu Trachenberg.
2) Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Keil zu Namslau.
3) Der Kreisgerichts-Sekretair Schitthelm zu Brieg.
4) Der Bureau-Assistent Gottwald zu Schweidnitz.

Entlassen: Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Franz zu Namslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Mühlen- und Bürgerwerder-Bezirk	30	Feustel jun.	Böttchermeister	Breslau.
Accise-Bezirk	1	Knaus	Kaufmann	dito.
		Kreis Glatz.		
Sackisch	62	Kastner	Schankwirth	Sackisch.
Ullersdorf	1	Schimanski	Partikulier	Ullersdorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Voigtsdorf	65	Schramm	Schankwirth	Voigtsdorf.
Hammer	17	Jung	Stückmann	Hammer.
Neu-Weistritz	69	Böse	Bäcker	Neu-Weistritz.
		Kreis Nimptsch.		
Kosemitz und Kobelau	3	Hoffmann	Müllermeister	Kosemitz.
Ober- und Nieder-Diersdorf, Gaumitz, Neudorf, Klein-Ellguth	5	Gellrich	dito	Ober-Diersdorf.
Groß-Wilkau	12	Hübner	Bauergutsbesitzer	Groß-Wilkau.
Schwentnig und Prschiedrowitz	32	Lucens	Lehrer	Schwentnig.
Langenöls	39	Sprotte	Brauer	Langenöls.
Quanzendorf	13	Kern	Rittergutsbesitzer	Quanzendorf.
		Kreis Neumarkt.		
Probstei	68	Jensch	Gerichtsscholz	Probstei.
		Kreis Reichenbach.		
Langenbielau I.	4	Frömsdorf	Bauergutsbesitzer	Langenbielau.
Stadt Reichenbach	2	Nulle	Züchnermeister	Reichenbach.
dito	1	Bedam	Kaufmann	dito.
Kaschbach und Schmiedegrund	23	Stumpe	Polizei-Verwalter	Steinseiffersdorf.
		Kreis Striegau.		
Striegau, I. u. II. Bezirk	1 u. 2	Opitz	Kaufmann	Striegau.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Schweidnitz.		
Klein-Silsterwitz	57	Pohl	Stellenbesitzer	Klein-Silsterwitz.
Stadt Freiburg		Schröter	Buchdrucker	Freiburg.
Gorkau, Rosalienthal und Ströbel	19	Plaschke	Schullehrer	Gorkau.
Hallendorf und Eckersdorf	26	Klose	Bauergutsbesitzer	Eckersdorf.
		Kreis Trebnitz.		
Strochof und Haltauf	64	Freiherr v. Gregory	Rittergutsbesitzer	Groß-Zaucke.
Pürbischau, Klein-Schwendnig, Schön-Ellguth und Wiese	15	Stark, Herrmann	Lehrer	Schön-Ellguth.
Kloch-Ellguth	10	Koschmieder, Gottlieb	Freigärtner und Gerichtsschreiber	Kloch-Ellguth.
Buchwald und Klein-Schweinern	32	Schmidt, Karl	Fleischermeister	Massel.
Machnitz	28	v. Obernitz	Rittergutsbesitzer	Machnitz.
Burgwitz	63	Achtzehn	Lehrer	Heidewilxen.
Benkau	68.I.	Schaffer	Stellmacher	Trebnitz.
Hochkirch	66	Jensch	Rittergutsbesitzer	Bruckotschine.
Nieder-Glauche	12	Müller	Schullehrer	Ober-Glauche.
Deutsch-Hammer, Nieder-Kachel, Schlottau u. Schlottauer Mühle	8	Schumann	Gerichtsschreiber	Deutsch-Hammer.
		Kreis Wohlau.		
Hennmotschelwitz und Mönchsfurth	36	Thurner	Administrator	Hennmotschelwitz.
Cranz und Seiffersdorf	11	Strietzel	Gutspächter	Cranz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtniß: Das zu Breslau verstorbene Fräulein Friederike Gerstenberger hat der schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen-Anstalt und dem schlesischen Vereine zur Heilung armer Augenkranker je 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen die Universalerbin Fräulein Elisabeth Hildebrandt ad dies vitae zu beziehen hat.

Belobigung: Die Schulgemeinde Zadel bei Frankenstein hat ihre bereits mehrfach bewährte gute Gesinnung rücksichtlich ihrer Schule von neuem dadurch bewährt, daß dieselbe bei der im vorigen Jahre erfolgten Acker-Separation der Schulstelle 6 Morgen Acker, Boden erster Klasse, zum Nießbrauch für den Lehrer überwiesen hat, was in gebührender Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1859

ist erschienen und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 27. Januar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5160. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungs-Bezirk Köln.

Nr. 5161. Das Statut des Nenkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859.

Nr. 5162. Das Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Mörs), Homberg und Hochemmerich, Kreis Mörs, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Vom 12. Dezember 1859.

Nr. 5163. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungs-Bezirk Köln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Brölstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London"

herausgegebenen Zeitschrift, gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister des Innern. Gr. v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die dießjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Dienstag den 27sten und Mittwoch den 28. März stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 11. März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Montag den 26. März Abends 6 Uhr. Breslau, den 10. Januar. 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1860 wird hiermit auf Mittwoch den 14. März bis Freitag den 16. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag der 13. März Abends 6 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 1. März erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben von dem Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung, sofern überhaupt eine solche stattgefunden hat;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben. Münsterberg, den 10. Januar 1860.

Der Seminar-Direktor.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 5. und 6. März c. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Montag der 5. März c. früh 8 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 20. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Schulzeugniß;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest, nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling jährlich 23 Rthlr. Kostgeld in vierteljährlichen Raten praenumerando und eine gleiche

Digitized by Google

Summe zu Anfang eines jeden der folgenden drei Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf, entweder in beiden, oder doch in polnischer Sprache.

In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:

a. der Tauf- und Familien-Name des Aufzunehmenden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung für die Präparandenklasse zuletzt aufgehalten hat; e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommmen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
2) ein Alter von mindestens 15 und höchstens 18 Jahren;
3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg, den 7. Januar 1860. Der Seminar-Direktor.

Vom 1. Februar c. ab tritt ein neues Betriebs-Reglement, bestehend aus:

I. den Vorschriften für die Personen- ꝛc. Beförderung auf den Eisenbahnen Deutschlands;
II. dem Vereins-Reglement für den Güter-Verkehr auf den Eisenbahnen Deutschlands;
III. Spezial-Bestimmungen für die Neisse-Brieger Eisenbahn,

in Kraft, und sind Exemplare à 3 Sgr. in unseren Expeditionen zum Verkauf gestellt.

Breslau, den 15. Januar 1860.

Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahn.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1860 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1860 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1860, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1860 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, den 15. Januar 1860.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der frühere Polizei-Präsidial-Assistent Hugo v. Löfen als Hausvater des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann G. Haveland zu Breslau als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

2) Der Regierungs-Feldmesser Winkler zu Glatz als Unteragent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Drosdatius daselbst.

3) Der Kaufmann A. E. Fischer in Breslau als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kommissionair Wandel daselbst.

Digitized by Google

4) Der Kaufmann G. Haveland zu Breslau als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann G. Haveland zu Breslau als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

6) Der Kaufmann E. Brause zu Freiburg in Schl. als Unteragent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

7) Der ꝛc. Joseph Heinrich in Wartha und der Kaufmann A. Habel in Breslau als Unteragenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, Letzterer an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Stadtrath Weißbach daselbst.

8) Der Kaufmann M. Caro in Steinau a. d. O. als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

Ausgedehnt: Die dem Kaufmann Karl Krull zu Breslau unterm 8. April 1848 ertheilte Konzession als General-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, unter Hinweis auf die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1859 bezüglich des Immobiliar-Versicherungs-Wesens enthaltenen beschränkenden Bestimmungen, auf die Regierungs-Bezirke Liegnitz und Oppeln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Joseph Münch zum Lehrer in der mit der katholischen Elementarschule zu St. Mauritius zu Breslau verbundenen städtischen Klasse.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rauden, August Ertel, zum dritten Lehrer an einer katholischen Elementarschule zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Wilhelm Eduard Schopenhauer zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neumarkt.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Gotthold Kern zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Neumarkt.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Jakobsdorf, Karl Gottlieb Dienegott Ullbrich, zum evangelischen Schullehrer in Gülchen, Kreis Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung: Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent
auf einen Wassermeß-Apparat
ist aufgehoben.

Vakante Lehrerstellen: 1) Die Lehrerstelle zu Charlottenthal, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Bewerbungsgesuche sind unter Beilegung der Zeugnisse bis zum 15. Februar d. J. an die freistandesherrliche Amts-Verwaltung zu Goschütz einzureichen.

2) Die evangelische Schulstelle zu Klein-Tschuder, Kreis Wohlau, ist vakant worden. Das Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Das zu Breslau verstorbene Fräulein Christiane Friederike Gerstenberger hat dem Zweigverein der Gustav-Adolph-Stiftung daselbst 1000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Friedland, Kreis Waldenburg, verstorbene Hausbesitzer Johann Gottfried Kleiner hat der städtischen Armenkasse und dem städtischen Hospital daselbst je 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1859

ist erschienen und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 3. Februar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5164. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung.

Nr. 5165. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen.

Nr. 5166. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck.

Nr. 5167. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Aktien-Vereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die fünfte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 2. April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April, gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus

Ser. 607. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. (1ste Verloosung 1856.)

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1,209. (2te Verloosung 1857.)

Ser. 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,039. 1,121. 1,184. 1,284. 1,364. 1,420. (3te Verloosung 1858.)

Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,045. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495. (4te Verloosung 1859.)

Digitized by Google

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf den Schluß derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stück des Amtsblatts beigegeben worden, liegt außerdem in unserer Haupt-Kasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Büreaux des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderer von uns ressortirenden Kassen, in den Amtslokalen der Magistrate und deren Kämmerei-Kassen zur Einsicht vor, sowie ein solches hier in der Stadt Breslau ferner noch in dem Control-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner (Ring Nr. 37) zu gleichem Zweck ausgelegt ist.

Breslau, den 30. Januar 1860. Königliche Regierung.

Nach § 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§ 12. 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen.

Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachläßigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck im § 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. — Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

In Folge eines Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 31. Dezember v. J. weisen wir auf die oben bezeichneten, zur gültigen Eingehung jüdischer Ehen erforderlichen, gerichtlichen Akte und die Folge ihrer Nichtbeachtung hiermit besonders hin und fordern die jüdische Bevölkerung zur Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften auf.

Breslau, den 14. Januar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die große Menge der an das Polizei-Präsidium gerichteten Anfragen über den Fortbestand der von dem ehemaligen Brauereibesitzer C. Vilain errichteten „Allgemeinen Hypothekenkasse" veranlassen dasselbe, mitzutheilen, daß in den rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen des hiesigen Königlichen Stadtgerichts vom 31. März und 30. Dezember 1859 thatsächlich festgestellt worden ist:

daß der Angeklagte C. Vilain im September 1858 hierselbst eine der Bestimmung des § 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs unterworfene Anstalt („Allgemeine Hypothekenkasse") ohne staatliche Genehmigung errichtet und die Geschäfte derselben trotz rechtskräftiger, richterlicher Verurtheilung fortgeführt habe.

In Folge dessen ist der Unternehmer zu erheblichen Geldstrafen verurtheilt worden.

Das Polizei-Präsidium fügt dem hinzu, daß der Anstalt: „Allgemeine Hypothekenkasse" auch bis jetzt noch nicht die Genehmigung der Staatsbehörden ertheilt worden ist, und daß daher derjenige, welcher der

Digitized by Google

Kasse beitritt, sich die Verluste selbst zuzuschreiben haben wird, die aus der mangelnden Staatsgenehmigung entstehn.

Berlin, den 18. Januar 1860.

Königliches Polizei-Präsidium. Freiherr v. Zedlitz.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung.

Breslau, den 26. Januar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1858.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1858 überhaupt 2,374 Mitglieder und zwar 2,347 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 27 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1858 überhaupt 454 vorhanden, und zwar:

262	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensions-Raten à . .	16 Rthlr.,
17	dito dito mit halben dito à . .	8 "
132	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensions-Raten à . .	16 "
12	dito dito mit halben dito à . .	8 "
10	Waisen mit ganzen Pensions-Raten à	16 "
5	dito mit ganzen dito auf ½ Jahr à . .	8 "
16	Waisen mit halben Pensions-Raten à	8 "

Die Einnahme der Kasse betrug:

Tit. I.	An Zinsen von Kapitalien	4,910	Rthlr.	16	Sgr.	—	Pf.
" II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	639	"	10	"	11	"
" III.	An Antrittsgeldern	172	"	—	"	—	"
" IV.	An sirirten Beiträgen	6,294	"	20	"	—	"
" V.	An Strafgeldern	1	"	—	"	—	"
" VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen . .	5	"	—	"	—	"
" VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	74	"	19	"	—	"
" VIII.	Insgemein	—	"	24	"	—	"
" IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien . .	6,500	"	—	"	—	"
	Summa	18,597	Rthlr.	29	Sgr.	11	Pf.
	Hierzu:						
A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	357	Rthlr.	16	Sgr.	9	Pf.
B.	An eingegangenen Resten	63	"	20	"	—	"
	Summa aller Einnahme	19,019	Rthlr.	6	Sgr.	8	Pf.

Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Verwaltungskosten	250	Rthlr.	24	Sgr.	6	Pf.
" II.	An Pensionen	6,832	"	—	"	—	"
" III.	An neu angelegten und zurückgezahlten Kapitalien . .	8,842	"	15	"	—	"
" IV.	Insgemein	—	"	—	"	—	"
	Summa	15,925	Rthlr.	9	Sgr.	6	Pf.
	Hierzu:						
	An Resten	8	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
	Summa aller Ausgabe	15,933	Rthlr.	9	Sgr.	6	Pf.

Balance.

Die Gesammt-Einnahme betrug	19,019	Rthlr.	6	Sgr.	8	Pf.
Die Gesammt-Ausgabe betrug	15,933	"	9	"	6	"
Mithin bleibt baarer Bestand *)	3,085	Rthlr.	27	Sgr.	2	Pf.

*) Es mußte ein so bedeutender Baarbestand behalten werden, damit die Nachzahlung pro 1858 am 1. Februar 1859 an die Wittwen und Waisen erfolgen konnte.

Digitized by Google

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde	3,085	Rthlr.	27	Sgr.	2 Pf.
2) In den angelegten Kapitalien (Schlesischen Pfandbriefen) .	137,000	"	—	"	— "
3) In Resten	209	"	10	"	— "
Mithin überhaupt in	140,295	Rthlr.	7	Sgr.	2 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Im Forstrevier Nesselgrund, Kreis Habelschwerdt, ist die zur Kolonie Hüttengut gehörig gewesene Prause'sche Feldgärtnerstelle, welche von der Kolonie ganz abgetrennt liegt, zu einem Königlichen Förster-Etablissement erkauft, eingerichtet und demselben der Name „Buchberg" beigelegt worden, was dem betreffenden Publikum hiermit bekannt gemacht wird. Breslau, den 20. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind in dem verflossenen zweiten Semester des Jahres 1859 — 142 Brandfälle, welche bei ihr versicherte Gebäude betroffen haben, mit einer Brand-Entschädigungssumme von . . . . . 87,623 Rthlr. angemeldet worden. Zu Deckung dieser Summe und der derselben noch zutretenden Ausgaben an Lösch-Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für örtliche Prüfung der neu eingegangenen Versicherungs-Deklarationen, so wie des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds zu Befriedigung dieser Verwaltungs-Kosten nicht ausreichen, wird es nothwendig, die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge auf Höhe eines

Zwei und Dreiviertelfachen Beitragssimplums

hiermit festzusetzen, nach welchem die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	1	Sgr.	10 Pf.,
in der zweiten Klasse	3	"	8 "
in der dritten Klasse	7	"	4 "
in der vierten Klasse	11	"	— "

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen haben. Fabriken und andere feuergefährliche Gebäude werden selbstverständlich nach den verabredeten Beitrags-Bedingungen leistungspflichtig.

Mit der Einziehung dieser Beiträge haben die Kommunal-Vorstände alsbald vorzugehen. Als der äußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von jedem Assoziaten eingezahlt und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt durch die Ortsbehörde abgeliefert sein muß, wird nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 der 31. März d. J. hiermit bestimmt, nach Ablauf welchen Tages jeder rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution eingezogen werden muß. Die Orts-Vorstände haben daher binnen längstens drei Tagen nach Ablauf dieser Einlieferungsfrist dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß solche wegen Vertretung der individuell nicht nachgewiesenen Restbeträge für ihre Person in Anspruch genommen werden. Breslau, den 21. Januar 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im laufenden Jahre in der Zeit vom 13. bis etwa zum 25. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 10. Februar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5168. Die Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, so wie die Erweiterung der Drömlings-Korporation. Vom 31. Oktober 1859.

Nr. 5169. Den Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 19,612. 24,202. 70,018.
Lit. C. à 400 Thlr.: Nr. 3,730.
Lit. D. à 300 Thlr.: Nr. 7,844.
Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 10,915. 16,508.
Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 9,768. 46,569. 61,375. 62,998. 74,222. 74,223. 168,723. 159,960. 163,505. 178,453. 185,986.
Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 25,050. 38,782. 49,965. 52,431. 52,432. 52,433.
Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 13,309. 36,142. 41,599. 49,710. 49,711. 53,784. 59,093. 63,691.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: Nr. 1,232. 3,753. 12,889. 12,890. 14,024. 17,341. 35,571. 53,312.
Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 1,035. 13,326.

Digitized by Google

Lit. E. à 20 Thlr.: Nr. 681. 869. 5,088. 10,218. 12,011. 19,539. 19,540.
Lit. F. à 10 Thlr.: Nr. 3,804. 3,867. 8,224. 8,243. 11,062. 11,066. 11,071. 11,237. 13,567.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 2,055.
Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 7,089.

IV. Prioritäts-Obligationen Ser. I. à 100 Thlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nr. 16,863. 16,864. 16,865.

Berlin, den 4. Januar 1860. Königliche Kontrole der Staatspapiere.

Vorstehende Liste der im vorigen Jahre als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Januar 1860. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juli pr. machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die kleine Jagd auf Hasen und Hühner ꝛc. in unserm Bezirke am 10. Februar c. geschlossen wird.

Breslau, den 2. Februar 1860. Königliche Regierung.

Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hiebei zurückfolgenden vierten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse angegeben sind, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:
(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.
(geggez.) von der Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanz-Minister.

IV. Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

2f. Von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees.
2g. „ Greifswald nach Jarmen.
4e. „ Kahlbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow.
8c. „ Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg.
13a. „ Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße Nr. 12 die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt.
14a. „ Küstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug.
15c. „ Gumbinnen nach Lengwethen.
35a. „ Krossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld.
66a. „ Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt.
75b. „ der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar.
84a. Aus der Straße Nr. 84 über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze.
84b. Von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck.
84c. „ Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg.
84d. Aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg.
86b. Von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme.
90b. „ Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt.
90c. Die Clausstraße, von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode.
94c. Von Neustadt a. D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdeneck und Templin nach Mittenwalde.

Digitized by Google

B. Im westlichen Theile des Staats.

128a. Von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg.
135d. „ Langweiler desgl. bei Lauterecken.
161g. „ Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters.
185a. „ Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße Nr. 185.
187e. „ Rehme bis Blotho.
187f. „ Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle, nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre mit dem zu derselben gehörigen Nachtrags-Verzeichnisse wird hierdurch, im Verfolge unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Juni 1853 (Stück 24 des Amtsblattes de 1853) und der in der letzteren in Bezug genommenen früheren Bekanntmachungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Von den im Jahre 1859 eingegangenen Zinsen des von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore verw. Bäckermeister Günther geb. Roßbach zur Unterstützung von Kriegern, welche in den Feldzügen von 1813/15 invalide geworden und geborne Schlesier sind, ausgesetzten Legats sind am 23. Dezember v. J., dem Todestage der Stifterin, folgende Invaliden mit nachstehenden Unterstützungen betheilt worden:

1)	Der Invalide	Siegmund Korneck hier mit	4	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	„ „	Christian Quickert hier mit	4	„	—	„	—	„
3)	„ „	Friedrich Pattke zu Schosnitz, Kreis Breslau, mit	2	„	15	„	4	„
4)	„ „	Ehrenfried Scholz zu Giersdorf, Kreis Frankenstein, mit	4	„	—	„	—	„
5)	„ „	Joseph Englich zu Nieder-Langenau, Kreis Habelschwerdt, mit	4	„	—	„	—	„
6)	„ „	Anton Weigang zu Grafenort, Kreis Habelschwerdt, mit	4	„	—	„	—	„
7)	„ „	Joseph Rischer zu Bärwalde, Kreis Münsterberg, mit	4	„	—	„	—	„
8)	„ „	Johann Adler zu Neu-Karlsdorf, Kreis Münsterberg, mit	4	„	—	„	—	„
9)	„ „	Christoph Bartsch zu Schimmelwitz, Kreis Neumarkt, mit	4	„	—	„	—	„
10)	„ „	Gottfried Jauernick zu Ober-Struhse, Kreis Neumarkt, mit	4	„	—	„	—	„
11)	„ „	Anton Hain II. zu Ebersdorf, Kreis Neurode, mit	4	„	—	„	—	„
12)	„ „	Emanuel Lechmann zu Mölke, Kreis Neurode, mit	4	„	—	„	—	„
13)	„ „	Franz Amst zu Volpersdorf, Kreis Neurode, mit	4	„	—	„	—	„
14)	„ „	Gottlieb Seelig zu Groß-Graben, Kreis Oels, mit	4	„	—	„	—	„
15)	„ „	Johann Gebel zu Tscheschenhammer, Kreis Wartenberg, mit	4	„	—	„	—	„
		Summa	58	Rthlr.	15	Sgr.	4	Pf.

Breslau, den 27. Januar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

über die im Jahre 1859 im Regierungs-Departement Breslau im Einkommen verbesserten Lehrerstellen.

A. Evangelische Lehrerstellen.

Es erhielten dauernde Zulage zu:

1. Kreis Breslau.

Bogenau, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz	10	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Lehmgruben, der Adjuvant vom Lehrer	20	„	—	„	—	„
Latus	30	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Digitized by Google

	Transport	30	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Domslau, der Lehrer und der Adjuvant von der Gemeinde auf Holz		25	"	—	"	— "
Schwoitsch, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		5	"	—	"	— "
Groß-Oldern, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		12	"	—	"	— "
Gnichwitz, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		10	"	—	"	— "
Schmolz, der Lehrer von der Gemeinde und vom Dominium		20	"	—	"	— "
Rothsürben, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		23	"	—	"	— "
Herrmannsdorf, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		12	"	—	"	— "
2. Kreis Brieg.						
Johnsdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		12	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Briesen, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		8	"	—	"	— "
Frohnau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		12	"	—	"	— "
Bärzdorf, der Lehrer von der Gemeinde		7	"	—	"	— "
Klein-Neudorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		12	"	—	"	— "
Schreibendorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		31	"	8	"	5 "
Jessen, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		12	"	—	"	— "
Jenkwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		10	"	—	"	— "
Fröbeln, der Lehrer von der Gemeinde		5	"	—	"	— "
Schönau, der Lehrer von der Gemeinde		4	"	—	"	— "
Riebnig, der Lehrer von der Gemeinde		3	"	25	"	10 "
Pramsen, der Lehrer durch Erhöhung des Schulgeldes		6	"	—	"	— "
Buchitz, der Lehrer von dem Dominium und der Gemeinde		9	"	—	"	— "
3. Kreis Guhrau.						
Groß-Saul, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		19	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Kainzen, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		7	"	—	"	— "
Konradswaldau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		10	"	—	"	— "
Sulkau, durch Schulgeld-Erhöhung der Lehrer		12	"	8	"	— "
Tscheschkowitz, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		23	"	12	"	— "
Gleinig, der Lehrer durch ein Dotations-Kapital der Gustav-Adolph-Stiftung		2	"	15	"	— "
4. Kreis Militsch.						
Ujest, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		20	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Trachenberg, dem dritten städtischen Lehrer aus der Kämmereikasse		137	"	—	"	— "
Klein-Lahse, der Lehrer von der Gemeinde		5	"	10	"	— "
Hammer und Lunke, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		12	"	15	"	— "
Gugelwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		7	"	15	"	— "
Strebitzko, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		15	"	6	"	— "
Guhre, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		18	"	22	"	1 "
Craschnitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		41	"	15	"	— "
Ollsche, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		32	"	4	"	9 "
Nieder-Woidnikowe, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		18	"	—	"	— "
Hammer-Lunke, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde auf Holz		4	"	—	"	— "
Postel, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		21	"	—	"	5 "
Melochwitz, der Lehrer vom Dominium auf Holz		4	"	—	"	— "
Trachenberg, dem vierten städtischen Lehrer aus der Kämmereikasse		30	"	—	"	— "
Groß-Kaschütz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		20	"	—	"	— "
Breslawitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		15	"	—	"	— "
Bogislawitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		13	"	15	"	— "
Groß-Perschnitz, der Lehrer von der Gemeinde		2	"	6	"	8 "
Groß-Tschunkawe, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		16	"	6	"	— "
Neu-Vorwerk, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		20	"	—	"	— "
Kuschwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		16	"	—	"	— "
Ziegelscheune, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		8	"	—	"	— "
	Latus	821	Rthlr.	5	Sgr.	2 Pf.

Digitized by Google

	Transport	821	Rthlr.	5	Sgr.	2 Pf.
Groß-Glieschwitz, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		11	=	11	=	8 =
Steissitz, der Lehrer von der Gemeinde		2	=	—	=	— =
Pinkotschine, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		20	=	—	=	— =
Goitke, der Lehrer von der Gemeinde		4	=	10	=	— =
Protsch, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde auf Holz		6	=	—	=	— =
5. Kreis Namslau.						
Glausche, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		10	Rthlr.	15	Sgr.	— Pf.
Kaulwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		16	=	—	=	— =
Paulsdorf, der Lehrer vom Dominium		6	=	22	=	6 =
6. Kreis Neumarkt.						
Pirschen, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		32	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Brandschütz, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		12	=	—	=	— =
Jenkwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		32	=	—	=	— =
Neumarkt, die sieben städtischen Lehrer aus der Kämmereikasse		222	=	12	=	6 =
7. Kreis Nimptsch.						
Sadewitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		15	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Schwentnig, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		6	=	—	=	— =
8. Kreis Oels.						
Allerheiligen, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		20	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Allerheiligen, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		11	=	—	=	— =
Gutwohne, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		25	=	—	=	— =
Dörndorf, der Lehrer vom Dominium		6	=	—	=	— =
Ulbersdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		30	=	—	=	— =
Groß-Mühlatschütz, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		15	=	—	=	— =
Dammer, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		36	=	—	=	— =
Eichgrund, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		4	=	—	=	— =
Jenkwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		19	=	—	=	— =
Mirkau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		45	=	—	=	— =
Wilhelminenort, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		6	=	—	=	— =
Patschkei, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		44	=	—	=	— =
Bernstadt, der siebente städtische Lehrer aus der Kämmereikasse		24	=	—	=	— =
Ludwigsdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		10	=	—	=	— =
Spahlitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		16	=	—	=	— =
Retsche, der Lehrer vom Dominium		13	=	—	=	— =
Galbitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		23	=	—	=	— =
Schönau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		18	=	7	=	6 =
9. Kreis Ohlau.						
Jungwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		11	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Baumgarten, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		18	=	21	=	— =
Trattaschin, der Lehrer von der Gemeinde		18	=	—	=	— =
Rattwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		31	=	10	=	— =
Jätzdorf, der Lehrer von dem Dominium und der Gemeinde		31	=	—	=	— =
Laskowitz, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		8	=	—	=	— =
10. Kreis Reichenbach.						
Stolbergsdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		20	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Pfaffendorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		20	=	—	=	— =
Ober-Langenbielau, der zweite Lehrer		80	=	—	=	— =
Mittel-Peilau, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		5	=	—	=	— =
11. Kreis Schweidnitz.						
Zülzendorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		45	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Grunau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		15	=	—	=	— =
	Latus	1885	Rthlr.	23	Sgr.	4 Pf.

Digitized by Google

	Transport	1885	Rthlr.	25	Sgr.	4	Pf.
Teichenau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		41	=	—	=	—	=
Stephanshayn, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		25	=	—	=	—	=
Floriansdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		18	=	—	=	—	=
Kapsdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		15	=	—	=	—	=
Schweidnitz, acht städtische Lehrer aus der Kämmereikasse		110	=	—	=	—	=
Pilzen, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		9	=	—	=	—	=
12. Kreis Steinau.							
Mühlgast, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		12	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Kreischau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		10	=	—	=	—	=
Guhren, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		24	=	15	=	—	=
13. Kreis Strehlen.							
Peterwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		30	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
Großburg, der Adjuvant von der Gemeinde		20	=	—	=	—	=
Gurtsch, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		14	=	—	=	—	=
Deutsch-Lauden, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		40	=	—	=	—	=
Striege, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		16	=	—	=	—	=
Dobergast, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		16	=	—	=	—	=
Plohe, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		32	=	—	=	—	=
14. Kreis Striegau.							
Kuhnern, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		35	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Lederose, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		25	=	10	=	—	=
Stanowitz, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		15	=	—	=	—	=
15. Kreis Trebnitz.							
Esdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		6	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Krumpach, der Lehrer auf Holz		2	=	15	=	—	=
Peterwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde auf Holz		5	=	—	=	—	=
Kunzendorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		12	=	—	=	—	=
Massel, der zweite Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		40	=	—	=	—	=
Massel, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		20	=	—	=	—	=
Trebnitz, der vierte städtische Lehrer		22	=	—	=	—	=
Groß-Peterwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		38	=	20	=	—	=
Nieder-Frauenwaldau, der Lehrer von der Gemeinde		18	=	—	=	—	=
16. Kreis Waldenburg.							
Heinrichau, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		20	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Raspenau, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		36	=	—	=	—	=
Görbersdorf, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		6	=	—	=	—	=
Neugericht und Taschendorf, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		43	=	6	=	—	=
Lomnitz, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		10	=	—	=	—	=
Zedlitzheide, der Lehrer von der Gemeinde		62	=	—	=	—	=
Wäldchen, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung		27	=	—	=	—	=
Hausdorf, der Lehrer von der Gemeinde durch Schulgeld-Erhöhung		112	=	—	=	—	=
Michelsdorf, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		7	=	—	=	—	=
17. Kreis Wartenberg.							
Mangschütz, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		35	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Festenberg, der fünfte städtische Lehrer aus der Kämmereikasse		45	=	—	=	—	=
Nieder-Stradam, der Lehrer von der Gemeinde		12	=	—	=	—	=
Grunwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		6	=	29	=	—	=
Bralin, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		19	=	—	=	—	=
Rudelsdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		11	=	—	=	—	=
Mechau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		16	=	28	=	5	=
Ober-Stradam, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		23	=	4	=	7	=
	Latus	3050	Rthlr.	18	Sgr.	4	Pf.

Digitized by Google

	Transport	3050	Rthlr.	18	Sgr.	4	Pf.
Kottowski, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde		30	=	—	=	—	=
Groß-Woitsdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		19	=	27	=	8	=
Damaslawitz, der Lehrer von der Gemeinde		4	=	—	=	—	=
Olschofke, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		30	=	4	=	—	=
Wartenberg, der Rektor der Stadtschule		50	=	—	=	—	=
der dritte Lehrer daselbst		30	=	—	=	—	=
der vierte Lehrer „		30	=	—	=	—	=
der fünfte Lehrer „		20	=	—	=	—	=
Mangschütz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		10	=	10	=	—	=
Schreibersdorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		29	=	—	=	—	=
Perschau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		9	=	—	=	—	=
Buckowine, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		15	=	17	=	1	=
Fürstl.-Niesgen, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		30	=	—	=	—	=
Klein-Ulbersdorf, der Lehrer vom Dominium		7	=	22	=	6	=

18. Kreis Wohlau.

Schlaupp, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde	15	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Riemberg, der Lehrer aus einem Legate	16	=	11	=	5	=
Petranowitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde	37	=	7	=	6	=
Hünern, der Lehrer durch Schulgeld-Erhöhung	20	=	24	=	—	=
Klein-Tschuder, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde	15	=	—	=	—	=
Groß-Ausker, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde	18	=	—	=	—	=
Summa	3488	Rthlr.	22	Sgr.	6	Pf.

Aus Regierungs-Fonds.

Johnsdorf, Kreis Brieg, der Lehrer	5	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Regnitz, Kreis Neumarkt, der Lehrer	21	=	—	=	—	=
Auras, der erste städtische Lehrer	20	=	—	=	—	=
der zweite Lehrer daselbst	26	=	—	=	—	=
der dritte Lehrer „	40	=	—	=	—	=
Gugelwitz, Kreis Militsch, der Lehrer	7	=	—	=	—	=
Juppendorf, Kreis Guhrau, der Lehrer	7	=	—	=	—	=
Paulsdorf, Kreis Namslau, der Lehrer	5	=	7	=	6	=
Schobergrund, Kreis Reichenbach, der Lehrer	5	=	—	=	—	=
Peterwitz, Kreis Strehlen, der Lehrer	5	=	—	=	—	=
Neuvorwerk, Kreis Militsch, der Lehrer	3	=	15	=	—	=
Mangschütz, Kreis Wartenberg, der Lehrer	5	=	—	=	—	=
Summa	149	Rthlr.	22	Sgr.	6	Pf.

Aus Staatsmitteln.

Paulsdorf, Kreis Namslau, der Lehrer	20	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Grompusch, Kreis Oels, der Lehrer	26	=	—	=	—	=
Klein-Ulbersdorf, Kreis Wartenberg, der Lehrer	5	=	—	=	—	=
Polnisch-Steine, Kreis Wartenberg, der Lehrer	19	=	—	=	—	=
Summa	70	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Rekapitulation:							
Aus Dominial-Gemeindemitteln	3488	Rthlr.	22	Sgr.	6	Pf.
Aus Regierungs-Fonds	149	=	22	=	6	=
Aus der Staatskasse	70	=	—	=	—	=
Summa A.	3708	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.

B. Katholische Lehrerstellen.

1. Kreis Breslau.

Wüstendorf, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz	20	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
Oltaschin, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz	20	=	—	=	—	=
Latus	40	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.

Digitized by Google

	Transport	40	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
2. Kreis Frankenstein.						
Maifritzdorf, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . .		15	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
3. Kreis Habelschwerdt.						
Konradswalde, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . .		12	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Reiersdorf, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . . .		15	=	—	=	— =
Thanndorf, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde . . .		6	=	6	=	— =
4. Kreis Militsch.						
Sulau, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde		23	Rthlr.	15	Sgr.	6 Pf.
5. Kreis Münsterberg.						
Groß-Nossen, der Lehrer von der Gemeinde		24	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Alt-Heinrichau, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde .		15	=	—	=	— =
6. Kreis Namslau.						
Glausche, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		10	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
7. Kreis Neumarkt.						
Groß-Peterwitz, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . .		15	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Schmellwitz, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . .		15	=	—	=	— =
Gloschkau, der Lehrer von der Gemeinde auf Holz		10	=	—	=	— =
Neumarkt, der erste und zweite städtische Lehrer aus der Kämmereikasse .		89	=	—	=	— =
8. Kreis Neurode.						
Mittel-Steine, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde . . .		20	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
daselbst, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . .		20	=	—	=	— =
9. Kreis Reichenbach.						
Schlaupitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde . . .		26	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
10. Kreis Schweidnitz.						
Schmellwitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde . . .		25	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Strehlitz, der Lehrer vom Dominium und der Gemeinde . . .		37	=	—	=	— =
Groß-Mohnau, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . .		24	=	—	=	— =
11. Kreis Trebnitz.						
Trebnitz, der vierte städtische Lehrer aus der Kämmereikasse . . .		30	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
12. Kreis Waldenburg.						
Altwasser, der Lehrer von der Gemeinde		18	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
Waldenburg, der zweite städtische Lehrer aus der Kämmereikasse . .		30	=	—	=	— =
13. Kreis Wartenberg.						
Wartenberg, der dritte und vierte städtische Lehrer aus der Kämmereikasse à 25	Rthlr.	50	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
14. Kreis Wohlau.						
Groß-Kreidel, der Adjuvant vom Dominium und der Gemeinde . .		15	Rthlr.	—	Sgr.	— Pf.
	Summa B.	584	Rthlr.	21	Sgr.	6 Pf.
Rekapitulation: A. Evangelische Lehrerstellen . . .		3708	Rthlr.	15	Sgr.	— Pf.
B. Katholische Lehrerstellen . . .		584	=	21	=	6 =
	Summa Summarum	4293	Rthlr.	6	Sgr.	6 Pf.

Breslau, den 18. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die nach unsrer Bekanntmachung vom 16. November pr. pro April-Termin c. verlooſten Rentenbriefe werden, gegen Abrechnung der Zinsen vom Tage der Einlösung ab, von unsrer Kasse schon von jetzt ab realisirt, wovon die Inhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 4. Februar 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen Veränderungen des Zollvereins-Tarifs und des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu demselben ist bei der letzten General-Konferenz in Zollvereins-

Angelegenheiten ein anderweites amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1860 ab im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen aufgestellt worden, welches nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 1. Februar 1860. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Folge Ablebens des Justitiarius und Generalbevollmächtigten für die Grunderwerbs-Angelegenheiten der Oberschlesischen Eisenbahn, Regierungs-Rath a. D. Herrn R. Kuh, ersuchen wir sämmtliche Behörden und Privaten, mit welchen derselbe in gedachter Eigenschaft in geschäftlichem Verkehre stand, die weitere Korrespondenz unmittelbar an unsere Adresse richten zu wollen.

Breslau, den 31. Januar 1860.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Königlichen Kammerherrn Freiherrn v. Schuckmann auf Auras als Deichhauptmann des Kottwitz-Raaker Deichverbandes auf sechs Jahre.

2) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathsherren zu Frankenstein, Weißgerbermeister Faulde, Buchbindermeister Bache und Schuhmachermeister Groß auf eine anderweite Dienstperiode von sechs Jahren, und zwar für den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis dahin 1866.

Konzessionirt: 1) Der Bürgermeister Hempel zu Freihan und der Buchdruckereibesitzer Heinze zu Polnisch-Wartenberg als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

2) Der Kaufmann Umlauf in Raudten als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

3) Der Kaufmann Werther in Breslau als Unteragent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

4) Der Ackerbesitzer Schumann in Raudten als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

5) Der Kaufmann A. Steymann zu Brieg als Unteragent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

6) Der Apotheker Karl Knobloch in Köben als Unteragent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

7) Der Kaufmann Th. Burghardt in Breslau als Hauptagent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Lieutenant Weiß daselbst, und zwar für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln.

Ausgedehnt: 1) Die dem Kommissionair Stehr in Patschkau von der Königl. Regierung zu Oppeln ertheilte Konzession als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt auf den Regierungs-Bezirk Breslau.

2) Die dem Gastwirth Herrmann in Patschkau von der Königlichen Regierung zu Oppeln ertheilte Konzession als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar auf den Regierungs-Bezirk Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer Gustav Robert Rolle zum evangelischen Schullehrer in Ossen, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an den Elementarklassen des Gymnasii zu St. Maria Magdalena, Wilhelm Köhler, zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Klein-Aschuder, Karl Friedrich Herrmann Schmidt, zum evangelischen Schullehrer in Krummwohlau, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ebersdorf, Heinrich Kaulig, zum katholischen Schullehrer in Karlsberg, Kreis Neurode.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur L. L. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Hoflieferanten Otto Wittig zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent auf ein in Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheits-Gebiß für Pferde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 23. Dezember 1858 ertheilte Patent

auf eine Kühlvorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel

ist erloschen.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch den Tod des katholischen Schullehrer Anton Joppich in Obsendorf, Kreis Neumarkt, ist diese Schulstelle erledigt worden. Dieselbe ist reglementsmäßig dotirt, und hat der Schullehrrr außer einigen wenigen Küsterbezügen den Nießbrauch von 6 Morgen Küsteracker. Patron der Kirche und Schule ist die Gutsherrschaft.

2) Die evangelische Schulstelle in Charlottenthal, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 150 Rthlr. Patron ist das Dominium.

3) Durch das Ableben des evangelischen Lehrers Schiller zu Mittel- und Ober-Dammer, Kreis Steinau, ist diese Schulstelle vakant worden. Das jährliche Einkommen an beiden Schulen beträgt circa 190 Rthlr. Patron ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant Dantzer auf Mittel- und Nieder-Dammer.

4) Durch den Tod des evangelischen Lehrers und Organisten August Tiebel in Heinzendorf, Kreis Guhrau, ist diese Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 400 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg, verstorbene Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Fröhlich hat der Orts-Armenkasse daselbst 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen zur Beschaffung von Fußbekleidung für die ärmsten die evangelische Schule zu Nieder-Hermsdorf besuchenden Kinder verwandt werden sollen.

2) Das zu Breslau verstorbene Fräulein Christiane Friederike Gerstenberger hat der Hofprediger Wunsterschen Jubiläums-Stiftung 1000 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen letztwillig mit der Maßgabe zugewendet, daß die Zinsen das Fräulein Hildebrandt auf deren Lebenszeit zu beziehen hat.

3) Die zu Schweidnitz verstorbene Hausbesitzerin Schenk geb. Butzki hat der dortigen Kirche 100 Rthlr. letztwillig mit der Anordnung legirt, daß von den Zinsen dieses Legats die Gräber ihrer Familienglieder in Stand gehalten werden sollen.

4) Der zu Breslau verstorbene Rentier Markus Beer Friedenthal hat der israelitischen Kranken-Verpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft 300 Rthlr. letztwillig zugewendet.

5) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Itzig Hirsch Köbner hat der israelitischen Kranken-Verpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft 190 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

6) Das zu Brieg verstorbene Fräulein Sophie Hoffmann hat der dortigen evangelischen Hauptkirche ad St. Nicolaum zum Ausbau der Thürme derselben 100 Rthlr. testamentarisch vermacht.

7) Der zu Breslau verstorbene Dr. philos. Karl Siegfried Günsburg hat der Armenkasse daselbst 100 Rthlr., Behufs Vertheilung an dasige christliche Arme am Tage nach der Beerdigung des Erblassers, am 27. Januar 1860, letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 17. Februar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5170. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakummen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Nr. 5171. Das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5172. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des § 43 b. des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen.

Nr. 5173. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto" zu Essen nach dem General-Versammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stamm-Aktien im Betrage von 250,000 Thlr. Vom 27. Januar 1860.

Nr. 5174. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulkan," Aktien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) sind bei der Handels-Kammer für die Kreise Schweidnitz, Waldenburg und Reichenbach nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer

A. von den Mitgliedern:

1) der Fabrikbesitzer Göllner zu Schweidnitz,
2) der Kaufmann und Fabrikbesitzer H. W. Alberti zu Waldenburg, und
3) der Kaufmann und Fabrikbesitzer F. Dierig zu Langenbielau,

B. von den Stellvertretern:

1) der Kaufmann H. Frommann zu Schweidnitz,
2) der Fabrikbesitzer G. Albert Haupt zu Hausdorf, und
3) der Kaufmann J. Naphtali zu Reichenbach

ausgeschieden.

Bei den demzufolge am 10. und 21. Dezember v. J. stattgehabten Ersatzwahlen sind

A. zu Mitgliedern:

1) der Kommerzien-Rath Gustav Kramsta zu Freiburg,
2) der Kaufmann und Fabrikbesitzer H. W. Alberti zu Waldenburg,
3) der Kaufmann F. Dierig zu Langenbielau,

B. zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann H. Frommann zu Schweidnitz,
2) der Kaufmann G. Albert Haupt zu Hausdorf, und
3) der Kaufmann Clauß zu Reichenbach

neugewählt resp. wiedergewählt worden.

Digitized by Google

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so werden diese Wahlen hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Der zeitherige zweite Arzt der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt Leubus, Dr. Brückner, ist zum Direktor der Westpreußischen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Schwetz ernannt und aus seinem Berufe bei der erstgedachten Anstalt vom 1. d. M. ab ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger habe ich den dritten Instituts-Arzt, den Dr. Heinrich Seiffert, ernannt und ist demselben die Bestallung ausgefertigt worden. Dadurch wird die von demselben bekleidete dritte ärztliche Stelle, mit welcher 150 Thlr. jährliches Gehalt und an Deputaten sieben Klaftern Holz und vierzig Pfund Oel, so wie freie Beköstigung an Frühstück, am Mittags- und Abend-Tische der Pensionaire verbunden ist, erledigt. Bewerbungen um die vakante Stelle sind unter Beibringung des Nachweises der vollständigen Befähigung zum ärztlichen Berufe bei mir anzubringen. Breslau, den 8. Februar 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Oktober 1858 (Amtsblatt de 1858 Stück 44) angeordnete Erhebung des Chausseegeldes bei den Hebestellen nächst Kunzendorf und Weigelsdorf auf der Münsterberg-Grottkauer Kreischaussee wird vom Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, bis auf spätere weitere Anordnung dahin abgeändert, daß:

1) bei der Hebestelle zu Ober-Kunzendorf ein einmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe entrichtet wird, daß es für die Gespanne der Einsassen der Ortschaften Ober- und Nieder-Kunzendorf, Märzdorf, Deutsch-Neudorf, Algersdorf und Heinzendorf bei der Entrichtung nur einmeiligen Chausseegeldes verbleibt;
2) bei der Hebestelle nächst Weigelsdorf hingegen ein halbmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe erhoben wird, daß die Fuhrwerke der Einsassen der Ortschaften Tschammerhof, Münchhof nebst Vorwerk Schönhart, so wie Ober-, Mittel-, Nieder- und Unter-Schreibendorf von Entrichtung des Chausseegeldes gänzlich befreit sind.

Breslau, den 26. Januar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Um das Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die Schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

1) den in § 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Standeskategorien angehören, — welche ferner
2) ihr Sparkassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1857/58 zur Vertheilung gekommen; es sind 2,694 Sparer, darunter 583 Handwerker, 79 Fabrik- ꝛc. Arbeiter, 220 Tagearbeiter, 1,630 Dienstboten, 146 Invaliden, Unterbeamte ꝛc., welche bei 52 verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 319,297 Rthlr. 15 Sgr. konkurrirten, mit 1½ Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 4,257 Rthlr. 9 Sgr. ist den betreffenden Sparkassenverwaltungen zugestellt und dort einem jeden, der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1½ Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur sechsten, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1858/59 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparkassen-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungsreglements vom 22. Oktober 1854 § 3. 4 und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen sechs

Digitized by Google

Wochen und längstens bis zum 1. April d. J. bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 8. Februar 1860.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

In Gemäßheit der Bestimmung sub 4 des § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 21sten Infanterie-Brigade pro 1860 wie nachstehend stattfinden wird:

Den 20.	Februar.	Reise nach Oels.
" 21.	"	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 22.	"	Aushebung (Liste E.) und Reise nach Poln.-Wartenberg.
" 23.	"	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 24.	"	Aushebung. (Liste E.)
" 25.	"	Reise nach Trebnitz.
" 26.	"	Sonntag.
" 27.	"	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 28.	"	Aushebung. (Liste E.)
" 29.	"	Reise nach Wohlau.
" 1.	März.	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 2.	"	Aushebung (Liste E.) und Reise nach Steinau.
" 3.	"	Unterschriften, Liste A. B. C. D. F. und Aushebung. (Liste E.)
" 4.	"	Sonntag. Reise nach Guhrau.
" 5.	"	Unterschriften, Liste A. B. C. D. F. und Aushebung. (Liste E.)
" 6.	"	Reise nach Militsch.
" 7.	"	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 8.	"	Aushebung. (Liste E.)
" 9.	"	Reise nach Neumarkt.
Den 10.	März.	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 11.	"	Sonntag.
" 12.	"	Aushebung. (Liste E.)
" 13.	"	Reise nach Striegau.
" 14.	"	Unterschriften, Liste A. B. C. D. F. und Aushebung. (Liste E.)
" 15.	"	Reise nach Waldenburg.
" 16.	"	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 17.	"	Aushebung. (Liste E.)
" 18.	"	Sonntag. Reise nach Schweidnitz.
" 19.	"	Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 20.	"	Aushebung. (Liste E.)
" 21.	"	Reise nach Breslau.
" 22.	"	Landkreis Breslau: Unterschriften und Liste A. B. C. D. F.
" 23.	"	Landkreis Breslau: Aushebung. (Liste E.)
" 24.	"	Stadtkreis Breslau: Unterschriften und Liste A. B.
" 25.	"	Sonntag.
" 26.	"	Stadtkreis Breslau: Liste C. D. F.
" 27.	"	dito Aushebung.
" 28.	"	(Liste E.)

Breslau, den 9. Februar 1860.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bereich der 21sten Infanterie-Brigade.

In Gemäßheit der Bestimmung sub 4 des § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Ersatz-Geschäft im Bereich der 22sten Infanterie-Brigade pro 1860 wie nachstehend stattfinden wird:

Den 4.	März.	Sonntag. Reise nach Brieg.
" 5.	"	Erledigung der Listen A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 6.	"	Erledigung der Liste E. durch Aushebung. Reise nach Ramslau.
" 7.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 8.	"	Liste E. Reise nach Ohlau.
" 9.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 10.	"	Liste E. und Listen-Revision.
" 11.	"	Sonntag. Reise nach Strehlen.
" 12.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 13.	"	Liste E. und Reise nach Nimptsch.
" 14.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 15.	"	Liste E. Reise nach Münsterberg.
" 16.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
Den 17.	März.	Liste E. und Listen-Revision.
" 18.	"	Sonntag. Reise nach Frankenstein.
" 19.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 20.	"	Liste E. und Reise nach Reichenbach.
" 21.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 22.	"	Liste E. Reise nach Neurode.
" 23.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 24.	"	Liste E. und Listen-Revision.
" 25.	"	Sonntag. Reise nach Glatz.
" 26.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 27.	"	Liste E. Reise nach Habelschwerdt.
" 28.	"	Liste A. B. C. D. F. und Listen-Revision.
" 29.	"	Liste E. und Listen-Revision.
" 30.	"	Rückreise nach Breslau.

Breslau, den 10. Februar 1860.

Königl. Departements-Ersatz-Kommission im Bereich der 22sten Infanterie-Brigade.

Digitized by Google

Das Sommer-Semester beginnt an der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau bei Königsberg in Preußen am 16. April.

Lehrer: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast. Professor Dr. Ritthausen. Dr. Körnicke. Guts-Administrator Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königl. Oberförster Gebauer. Thierarzt I. Kl. Neumann. Instituts-Gärtner Strauß.

Vorlesungen: Gütertaration. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Spezieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Agrikulturchemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Exkursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hilfsmittel des Unterrichts: Die circa 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler.

Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königl. Oekonomie-Rath und Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Uebernommen: Der Regierungs-Rath Koch neben Beibehaltung der Justitiariats-Geschäfte bei der Regierungs-Abtheilung III. definitiv in das Regierungs-Kollegium.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Louis Böhm in Trebnitz als Unteragent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Sigismund Levy daselbst.

2) Der Kaufmann Karl Groß in Breslau als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Ausgedehnt: 1) Die dem Kaufmann A. Sowade zu Löwen ertheilten Konzessionen als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf den Regierungs-Bezirk Oppeln, erstere unter Hinweis auf die das Immobiliar-Versicherungs-Wesen beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1839.

2) Die dem Post-Expeditions-Gehilfen L. Bredtschneider zu Sulmierzyce von der Königlichen Regierung zu Posen ertheilte Konzession als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld auf den Breslauer Regierungs-Bezirk.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verliehen: Dem Musiklehrer am Seminar zu Münsterberg, Mettner, das Prädikat „Musik-Direktor."

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfsprediger Herrmann Ansorge zum Pastor secund. der evangelischen Gemeinde zu Waldenburg.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife:
dem Kreisgerichts-Direktor Schmidt zu Schweidnitz.

2) Der rothe Adlerorden vierter Klasse:
den Appellationsgerichts-Räthen v. Reiche und v. Boguslawski;
den Kreisgerichts-Direktoren v. Gladis zu Brieg und Polenz zu Reichenbach;
dem Kreisgerichts-Rathe Cleinow zu Oels;
dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrath Beyer zu Breslau.

3) Das Allgemeine Ehrenzeichen:
den Kreisgerichts-Sekretairen, Kanzlei-Direktor Fiskal zu Schweidnitz und Kessel zu Landeck;
dem Stadtgerichts-Kanzlei-Sekretair Krause zu Breslau;
den Kreisgerichts-Botenmeistern Rölle in Jauer, Stehr in Ohlau und Morawe in Reichenbach;
dem ersten Kreisgerichts-Diener Meyer in Namslau;
den Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Klinnert in Oels und Berger in Frankenstein.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Rathe Schwarz zu Trachenberg die Funktion des Dirigenten der Gerichts-Deputation daselbst.

Ernannt: 1) Der Stadtrichter Kaupisch in Breslau und der Kreisgerichts-Rath Hientzsch in Forst vom 1. April dieses Jahres ab zu Rechtsanwalten bei dem Stadtgerichte in Breslau, zugleich mit der Praxis bei dem Appellationsgerichte und dem Kreisgerichte in Breslau, sowie zu Notarien im Departement des Appellationsgerichts; letzterer mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels den Titel Justizrath zu führen.

2) Die Referendarien Emil Volkmer, Titus Tepfer und Bernhard Engländer zu Gerichts-Assessoren;

3) Die Auskultatoren Georg Graf v. Stosch, Kletke und Klie zu Referendarien.

4) Der Bureau-Assistent Panke zu Strehlen zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

5) Der Bureau-Diätarius Ketzler zu Schweidnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

6) Der Bureau-Diätarius Donath zu Wünschelburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

7) Der Supernumerarius Emil Steiner aus Hirschberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

8) Der erste Gerichtsdiener Steg zu Trebnitz zum Botenmeister bei dem Kreisgerichte daselbst.

9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gustav Dieterich zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Hilfsunterbeamte Karl Konrad zu Freiburg zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz.

11) Der städtische Gefangenenwärter und invalide Unteroffizier Wilhelm Biedermann zu Militsch zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Krause in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

2) Die Gerichts-Assessoren Wiener und Schütte in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

3) Der Salarienkassen-Rendant Liskait zu Waldenburg als Salarienkassen- und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Namslau.

4) Der Sekretair Koch zu Landeshut an das Kreisgericht zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Herrmann Bautz Behufs des Uebertritts zum Verwaltungsdienst.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Eyler zu Liegnitz zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Paul zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lüben.

Digitized by Google

3) Der Gerichts-Assessor Franzky zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedeberg a. Q.

4) Der Appellationsgerichts-Referendarius Heintze zu Sagan zum Gerichts-Assessor.

5) Der Auskultator Crusius zu Lauban zum Appellationsgerichts-Referendarius.

6) Der interimistische Bureau-Assistent Aue zu Sagan definitiv zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

7) Der Kanzleigehilfe Rath zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Guhrau, mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor.

8) Die Hilfsunterbeamten Wunsch und Petrowsky zu Liegnitz definitiv zu Boten und Exekutoren.

9) Der interimistische Polizei-Sergeant Ehlert zu Friedeberg a. Q. zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Auskultator Baron v. Richthofen Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

2) Der Hilfsgefangenenwärter Pokorny zu Görlitz.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Baron v. Collas zu Glogau.

2) Die Boten und Exekutoren Römer zu Freistadt und Scholz zu Sagan.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Bergemann von Glatz nach Guben.

2) Die Post-Expedienten Fendler von Breslau nach Frankenstein und Engmann von Frankenstein nach Breslau in die Büreaux der Ober-Post-Direktion.

Verstorben: Der Packbote Bast in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar

a. auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine,

b. auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardi zu Aachen unter dem 22. November 1858 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen

ist erloschen.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur G. Simony zu Berlin unter dem 17. Januar 185[illegible] ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschinen zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Bischdorf, Kreis Wartenberg, ist vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt 160 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Geschenk: Der Zimmermeister-Aelteste David Krause zu Breslau hat der unter seiner Mitadministration befindlichen Zimmermeister Pfeifferschen Freischul-Stiftung 12 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 5. März a. c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8. Breslau, den 24. Februar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5175. Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Köln-Krefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860.

Nr. 5176. Das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird. Berlin, den 11. Februar 1860.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern ist, im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister, in Ansehung der für das Verfahren in Chaussee-Polizei-Uebertretungsfällen maßgebenden Kompetenz- und Ressortverhältnisse, im Hinblicke auf die Justiz-Reorganisations-Verordnung vom 3. Januar 1849 und die zusätzliche Allerhöchste Verordnung vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209) ausgesprochen worden, daß:

1) die eintretenden Straffestsetzungen der polizeirichterlichen Kompetenz, gleich den übrigen Polizei-Uebertretungen, unterworfen seien; hiernach

2) die in dem Allerhöchsten Regulative vom 7. Juni 1844 für die Chaussee-Polizei-Uebertretungen den Verwaltungs-Behörden ertheilten Befugnisse nur noch für die Fälle bestehen, in welchen sich der Kontravenient der verwirkten Geldbuße freiwillig unterwirft, und der verwirkte Strafbetrag von demselben eingezahlt wird, oder im exekutivischen Wege von demselben beitreiblich ist; im Uebrigen aber,

3) was die durch Gesetz vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. S. 245) eingeführten vorläufigen Straffestsetzungen betrifft, zum Erlasse solcher Straffestsetzungen in Chaussee-Polizei-Kontraventionsfällen lediglich die Kreis-Landräthe, unter Ausschluß der Orts-Polizei-Verwaltungen, kompetent seien; hiernach auch

4) den Orts-Polizei-Verwaltungen irgend welcher Anspruch auf Geldstrafen, welche wegen Chaussee-Polizei-Kontraventionen festgesetzt werden, nicht zustehe.

Vorstehende Anordnungen bringen wir hiermit, insbesondere zur Nachachtung für die betheiligten Behörden, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 15. Februar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1859.

I. Aktiva.

1) Kassen-Bestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine	110,074	Rthlr.	22	Sgr.	1	Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effekten	485,397	"	4	"	10	"
2) Forderungen:						
a. Darlehne:						
1) an Private	535,780	"	29	"	7	"
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden	217,214	"	10	"	9	"
3) an Deichverbände	999,325	"	—	"	—	"
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen ꝛc.	16,904	"	29	"	—	"
c. Vorschüsse	116,034	"	11	"	11	"

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	1,353,625	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	"	—	"	—	"
3) Vorschüsse	50,000	"	—	"	—	"
4) Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheinen	37,991	"	12	"	11	"

Breslau, den 16. Februar 1860.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der konzessionirte Markscheider Wittich mit unserer Genehmigung vom 1. April 1860 ab seinen Wohnsitz von Hirschberg nach Liegnitz verlegen wird.

Breslau, den 15. Februar 1860. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Im Sommerhalbjahr 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landeskulturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Exkursionen.

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im März 1860.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt. Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Die Referendarien Otto Freiherr v. Loë und Berend zu Regierungs-Referendarien.

Kommissarisch ernannt: Der städtische Förster Ockel zu Riemberg, Kreis Wohlau, für die der Stadt Breslau gehörigen Riemberger Forsten zum Forst-Polizei-Anwalt.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Gastwirth Rompel und der Windmühlen-Besitzer Rüster zum ersten und resp. zweiten unbesoldeten Rathmann der Stadt Sulau, auf die noch übrige Dienstzeit ihrer Amtsvorgänger, und zwar bis zum 4. August 1862.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Karl Groß in Breslau als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

2) Der frühere Kaufmann Pflücker in Waldenburg als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Rudolph Fritsch daselbst.

3) Der Kaufmann Schlesinger zu Glatz als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln.

4) Der Buchdruckerei-Besitzer Schirmer in Neurode als Unteragent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

5) Der Kaufmann Schlesinger in Glatz als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Köln.

6) Der Kaufmann Schlesinger zu Glatz als Unteragent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann Haveland in Breslau als Unteragent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin.

Ausgedehnt: 1) Die dem Kaufmann Subirge zu Löwen ertheilten Konzessionen als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. und der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft auf den Breslauer Regierungs-Bezirk.

2) Die dem Kaufmann Martini in Grünberg ertheilte Konzession als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Breslauer Regierungs-Bezirk, unter Hinweis auf die das Immobiliar-Versicherungs-Wesen beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859.

3) Die Konzession des Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Taras in Karlsruhe, auf den Breslauer Regierungs-Bezirk, unter Hinweis auf die das Immobiliar-Versicherungs-Wesen beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Schwinge zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Richard Regent zum ersten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Domslau, Robert Wilhelm Herrmann Haase, zum evangelischen Schullehrer in Schwibedawe und Dziewentline, Kreis Militsch.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Ferdinand Herrmann Seeliger zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ludwigsdorf, Kreis Schönau.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Quickendorf und Sehersgrund	36	Bensch	Krämer	Quickendorf.
		Kreis Glatz.		
Schlaney	65	Veith, Jos.	Kleinhäusler	Schlaney.
		Kreis Militsch.		
Ujast	26	Scheyde	Lehrer	Freihan.
		Kreis Neumarkt.		
Krampitz u. Saarawenze	42	Dreßler	Freistellenbesitzer	Krampitz.
		Kreis Ohlau.		
Wansen	1	Altschaffel	Bürgermeister	Wansen.
Spurwitz	9	Winkler	Schullehrer	Alt-Wansen.
		Kreis Wohlau.		
Groß- und Klein-Ausger	7	Tschimpke	Gerichtsschulz	Groß-Ausger.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Chemiker L. Unger zu Döllnitz bei Halle a. d. S. unter dem 16. April 1858 ertheilte Patent
auf einen Theerschweelofen
ist erloschen.

Vermächtnisse: 1) Der zu Ohlau verstorbene Hofrath Winter hat der katholischen Kirche daselbst 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Liegnitz verstorbene Kaufmann und Stadtälteste Schubert hat der katholischen Schule zu Schmellwitz 300 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß von den Zinsen im Winter Schuhe und Strümpfe für arme fleißige Schulkinder angeschafft werden sollen.

3) Der zu Breslau verstorbene Dr. phil. Karl Siegfried Günsburg hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt und der israelitischen Kranken-Verpflegungs- und Beerdigungs-Gesellschaft ebendaselbst je 100 Rthlr. letztwillig legirt.

4) Die zu Ohr bei Hameln verstorbene Frau Rittmeister v. Studnitz hat der Armenkasse zu Guhrau einen Staatsschuldschein über 25 Rthlr. nebst Coupons letztwillig ausgesetzt.

5) Die zu Reichenbach verstorbene verwittwete Partikulier Friederike Wilhelmine Lattstädter hat der dasigen Armenkasse 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 2. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die seit dem 1. Januar d. J. in Kraft getretene Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 in Oktav-Format für den Preis von vier Silbergroschen, sowie die Instruktion für die Militair-Aerzte von demselben Tage für den Preis von zwei und einem halben Silbergroschen aus der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen ist.

Breslau, den 20. Februar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat uns in Kenntniß gesetzt, daß für den hiesigen Regierungs-Bezirk eine Unterrichts-Freistelle am Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin eröffnet ist.

In Folge dessen fordern wir etwaige Bewerber um diese Stelle auf, sich spätestens bis zum 10. Juli c., unter Einreichung der in unserer Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. — Amtsblatt S. 157 — angegebenen Atteste, bei uns zu melden.

Breslau, den 25. Februar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant August Kothlow vom 11ten Infanterie-Regiment und der ehemalige Unteroffizier Karl Gottlieb Müller vom 5ten Artillerie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen des praktischen Arztes Julius Joachim zum Kämmerer und Beigeordneten zu Nimptsch auf 12jährige, und der Rathmänner, Schornsteinfegermeister Hampel und Vorwerksbesitzer Kaube daselbst auf 6jährige Dienstzeit, und zwar vom 10. April 1860 bis dahin 1866.

2) Die Wiederwahlen der Rathmänner, Küchlermeister Anton Simon und Bäckermeister Johann Meisel zu Landeck auf 6jährige Dienstzeit, und zwar vom 3. Mai 1860 bis dahin 1866.

Konzessionirt: 1) Der Uhrmacher Warmt in Wohlau als Unteragent der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Stadt-Sekretair Opitz daselbst.

2) Der Kaufmann August Casper in Breslau als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

3) Der Oekonom Strauch in Wartha als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

4) Der Kaufmann G. Hammer in Waldenburg als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

5) Der Kaufmann M. Bartsch in Breslau als Hauptagent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin, an Stelle des zeitherigen Hauptagenten dieser Gesellschaft, Ferdinand Mockrauer daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer Franz Kaboth zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Medzibor, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kunern, Johann Gottlieb Zimmer, zum evangelischen Schullehrer in Bobiele, Kreis Guhrau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Groß-Wilkau, Heinrich Adolph Sander, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Jordansmühl, Kreis Nimptsch.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Auskultator Herrmann Brückner zum Intendantur-Referendarius.
2) Der Proviant-Amts-Applikant Patermann zu Neisse zum Assistenten.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Sekretair Päch von der Intendantur des sechsten zu der des Garde-Corps.
2) Der Intendantur-Sekretair Rimpler von Königsberg nach Breslau.
3) Der Proviantmeister Richter von Spandau nach Neisse (statt des dorthin designirten Proviantmeisters Rudolph).
4) Der Proviant-Amts-Kontroleur Wendt zu Breslau als interimistischer Proviantmeister nach Küstrin.
5) Der Proviant-Amts-Kontroleur Elsmann von Stettin nach Breslau.

Angestellt: Der Ober-Feuerwerker Duscheck als interimistischer Kasernen-Inspektor in Neisse.

Allerhöchst verliehen: Dem Magazin-Aufseher Dittrich zu Kosel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1860 ein Patent
auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schullehrer-Stelle: Die evangelische Schullehrer-Stelle zu Krumpach, Kreis Krebnitz, zunächst der Eisenbahn-Station Gellendorf, ist erledigt. Mit derselben ist ein Einkommen von 185 Rthlr. verbunden, und wollen sich Bewerber an den Patron der Schule, den Freiherrn v. Lüttwitz zu Krumpach, wenden.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet
1) der zu Breslau verstorbene Dr. phil. Karl Siegfried Günsburg dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen und dem Taubstummen-Institut daselbst je 100 Rthlr.;
2) die zu Habelschwerdt verstorbene verwittwete Frau Oberstlieutenant Louise Büchner . . Spindler zur Verschönerung der dortigen evangelischen Kirche im Innern 100 Rthlr.;
3) der zu Altstadt Strehlen, Hussinetzer Antheils, verstorbene Kirchen-Vorsteher, Häusler und Ackerbesitzer Gottlieb Jaschik der böhmisch-reformirten Kirche zu Hussinetz und der böhmisch-reformirten Schule daselbst je 10 Rthlr., und zwar der Schule zur Anschaffung von Büchern für arme Kinder.

Stiftung: Den von dem Organisten Würffel in Freiburg zum Zweck der Errichtung einer Kleinkinder-Bewahr-Anstalt daselbst und resp. von dem Kaufmann Julius Bersu ebendaselbst als Special-Stiftung der ersteren, unter dem Namen „Prinz von Preußen-Stiftung" begründeten beiden Stiftungen ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 19. März 1860 Vormittags 9 Uhr. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den Verhandlungen sind alle diejenigen unbetheiligten Personen, welche unerwachsen oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 9. März 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5177. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze.

Nr. 5178. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Nr. 5179. Das Statut für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5180. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen von Keiserling-Neustadt.

Nr. 5181. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Nr. 5182. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, so wie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königl. Direktion der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Sozietät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Sozietät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 24. Februar 1860. Militär-Oekonomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatt Stück Nr. 7 Seite 40 aufgenommene Bekanntmachung vom 26. Januar d. J., betreffend die Erhebung des Chausseegeldes bei den Hebestellen nächst Kunzendorf und Weigelsdorf auf der Münsterberg-Grottkauer Kreis-Chaussee, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der pass. 1 dieser Bekanntmachung wie nachstehend aufgeführt, lauten muß:

1) Bei der Hebestelle zu Ober-Kunzendorf ein einmeiliges Chausseegeld mit der Maßgabe entrichtet wird, daß es für die Gespanne der Einsassen der Ortschaften Ober- und Nieder-Kunzendorf, Bärzdorf, Deutsch-Neudorf, Algersdorf und Heinzendorf bei der Entrichtung nur einhalbmeiligen Chausseegeldes verbleibt.

Breslau, den 29. Februar 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1859.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1858 überhaupt 1716 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 14 sich vermehrt und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1730 gestiegen.

Zu den am Schlusse des Jahres 1858 verbliebenen	81
Pensionsempfängern traten im Jahre 1859	13
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß	94

inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich:

58	eine Pension von	40 Rthlr.
10	eine dergl. von	36 "
3	eine dergl. von	32 "
1	eine dergl. von	24 "
22	eine Unterstützung von	18 "
i. e. 94		

Von diesen	94
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben im Jahre 1859	10
folglich verblieben am Jahresschluß	84

und zwar:

52	Pensionen à	40 Rthlr.
8	dergl. à	36 "
3	dergl. à	32 "
21	Unterstützungen à	18 "
i. e. 84		

Pensions- und Unterstützungs-Empfänger, und mit Zurechnung der vom 1. Januar 1860 ab in den Genuß der Unterstützung getretenen 2 inhabilen Lehrer beziehen gegenwärtig

52	Lehrer à 40 Rthlr.		2080 Rthlr.
8	" à 36 "		288 "
3	" à 32 "		96 "
23	" à 18 "	Unterstützungen	414 "
Zusammen 86	Lehrer		2878 Rthlr.

Zu der am Schlusse des Jahres 1858 verbliebenen Zahl von	4
Expektanten traten die im Laufe des vergangenen Jahres als pensionsreif angemeldeten	15
inhabilen Lehrer, macht in Summa	19
Anwärter; von diesen wurden im Laufe des Jahres Unterstützungen bewilligt an	13
so daß am Schluß des Jahres	6

Pensions- resp. Unterstützungs-Anwärter verblieben.

Digitized by Google

Von diesen 6 Expektanten sind 2 invaliden Lehrern bereits im Laufe dieses Jahres Unterstützungen angewiesen, 4 Expektanten sind noch nicht aus dem Amte geschieden, weil ihre Stellen noch nicht besetzt sind, so daß zur Zeit alle inhabile Lehrer aus der Pensionskasse nach Umständen befriedigt werden.

Die Einnahme der Anstalt bestand:

a. in den Bestandsgeldern	—	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
b. in den Jahresbeiträgen per	2544	"	22	"	6	"
c. in Einnahmeresten früherer Jahre	—	"	—	"	—	"
d. in den Zinsen vom Stammkapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder per	229	"	23	"	—	"
überhaupt in	2774	Rthlr.	15	Sgr.	6	Pf.

Die Ausgabe dagegen in:

a. Pensionen und Unterstützungen, ingleichen an Bewilligungen des Sterbe- und Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen der Pensionäre per	2939	Rthlr.	25	Sgr.	—	Pf.
b. Verwaltungskosten per	14	"	10	"	—	"
c. Vorschuß-Erstattung des vorigen Jahres	97	"	11	"	7	"
überhaupt in	3051	Rthlr.	16	Sgr.	7	Pf.
Es hat daher zur Bestreitung der Mehrausgabe ein Vorschuß von	277	"	1	"	1	"

aus andern Fonds gemacht werden müssen, welcher formell zwar aus den im Monat Mai cr. zu erhebenden Pensionsbeiträgen wieder gedeckt werden kann, zu dessen materieller Tilgung wir aber auch zugleich die erforderlichen Schritte in separato thun werden.

Das Stammkapital der Anstalt besteht in 4850 Thlr. mit einem Zinsengewinn von 219 Thlr. 15 Sgr.

Breslau den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Geh. Regier.-Rath Heinrich.
2)	Spezieller Pflanzenbau.	Administrator Wagener.
3)	Wiesenbau.	
4)	Schafzucht.	
5)	Demonstrationen im Felde.	
6)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter.	Lehrer der Landwirthschaft Stengel.
7)	Ueber Trockenlegung der Felder.	
8)	Geschichte der Landwirthschaft.	
9)	Ueber Statik des Landbaues.	
10)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.	
11)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.	Professor Dr. Heinzel.
12)	Krankheiten der Pflanzen.	
13)	Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen landwirthschaftlicher Kulturpflanzen.	
14)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen.	
15)	Organische und Agrikultur-Chemie.	Professor Dr. Krocker.
16)	Landwirthschaftliche Technologie.	
17)	Uebungen im chemischen Laboratorium.	
18)	Analytische Chemie.	Assistent Hulwa.
19)	Landwirthschaftliche Baukunde.	Architekt Engel.
20)	Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichnen.	
21)	Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
22)	Forstliche Exkursionen.	

Digitized by Google

23) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.
24) Innere Krankheiten derselben, mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden. } Depart.-Thierarzt Lüthens.
25) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 16. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. Febr. 1860. Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Weißgerbermeisters Karl Förster zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Landeck auf die 6jährige Dienstperiode vom 5. Juli 1860 bis dahin 1866.

2) Die Wiederwahlen des Kaufmanns Eduard Rupprecht zum unbesoldeten Beigeordneten und des Kaufmanns Ernst Fischer, sowie des Armen-Kassen-Rendanten Joseph Rupprecht zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Mittelwalde auf die 6jährige Dienstzeit vom 1. Januar 1860 bis dahin 1866.

Konzessionirt: 1) Der Oekonom W. Strauch in Wartha als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

2) Der Partikulier A. Reber in Breslau als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Ausgedehnt: 1) Die Konzession des Distrikts-Kommissarius a. D. D. Grempler zu Opatow, Kreis Schildberg, als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf die Kreise Namslau und Poln.-Wartenberg.

2) Die dem ꝛc. Sembtner in Patschkau ertheilte Konzession als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld auf den Regierungsbezirk Breslau, unter Hinweis auf die das Immobiliar-Versicherungs-Wesen beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859.

Niedergelegt: 1) Von den Kaufleuten W. Reinholdt, L. Thilo und E. Schieberlein, und von dem Administrator Pischel zu Breslau die von ihnen zeither geführten Agenturen der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

2) Von dem Kaufmann H. Schwinge zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der bisherige Pfarr-Administrator Joseph Schmidt zum katholischen Pfarrer in Hemmersdorf Kreis Frankenstein.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der Elementarschule der Hofkirche zu Breslau, Karl Gustav Neumann, zum dritten Lehrer an einer der hiesigen städtischen evangelischen Elementarschulen.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Juliusburg, Wilhelm Peisker, zum evangelischen Schullehrer zu Groß-Ausker, Kreis Wohlau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: 1) Die evangelische Schulstelle zu Silbitz, Kreis Nimptsch ist vakant worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 150 Rthlr. Patron der Schule ist das Dominium Silbitz.

2) Die evangelische Schulstelle zu Ujast, Kreis Militsch ist erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 172 Rthl. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1860 in der Zeit vom 19. bis etwa zum 31. März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Ver

an Johannis 1860 einzulö nicht eingelieferten schlesisc

Adelsbach Ndr. SJ.	**70**	1000	Bremenhai	ainsdorf MG.	14	50
Arnsdorf u. Zug., Kr. Hirschberg, SJ.	140	200	Brodelwitz		66	20
Auras BB.	**47**	500	Broslawitz	awarn Deutsch OS.	**100**	200
Badewitz OS.	9	800	Brunzelwa	awarn Poln. OS.	**82**	1000
Beneschau OS.	**70**	100	Buchelsdor	jau Dom. A. OS.	**96**	100
Bielitz GS.	**3**	1000	Buchwald		421. 432	200
Bischdorf, Kr. Kreuzburg, BB.	**53**	100	Bujakow	nzendorf Ndr. GS.	47	50
Bitschin OS.	**293**	500		ienskowitz OS.	**123. 142**	100
Blazeowitz, Kr. Tost, OS.	**47**	100	Capitz OM	ttersbach, Kr. Winzig, LW.	**82**	1000
Blumerode LW.	**16**	200	Carlsdorf	bersdorf, Kr. Leobschütz, OS.	**35**	1000
Bobreck OS.	**7**	500	Christelwitz	bersdorf, Kr. Oppeln, OS.	**10**	400
Bodzanowitz OS.	283	40	Chropaczow	bischau OS.	**48**	50
Borin Obr. OS.	**5**	1000		oschkau BB.	**74**	1000
Breesen Gr. OM.	**15**	300	Cörnitz BB	irrkamitz NG.	**10**	20
			Conradsdo			

hlesische Pfandbriefe.

$^1/_2$ Prozent.

	à Rthl.
.....5	500
.....49	200
.....16. 109	100
.....19	50

N. fetten Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind resp. für die Sicherheits-Fonds, die übrigen

---

tausch einzulösende tliche Pfandbriefe.

$^1/_2$ Prozent.

		à Rthl.
Hennersdorf u. Zug. (Peter	ic. 103. 104. 106	200
NG.	108	80
	124	500
26. 30. 32	128. 133	400
	145. 148	300
	157. 159. 164.	

		à Rthl.
noch: Hennersdorf ic.....	264	200
	274	1000
	279	200
	280. 282. 286. 297	100
	298. 299. 304. 305	50
	307	30
	314	20

---

und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 16. März 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5183. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Theresienhof bis zum Anschluß an die Berlin-Kottbuser Staatsstraße.

Nr. 5184. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 20,000 Rthlr. Vom 16. Januar 1860.

Nr. 5185. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Kommunalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5186. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermannshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln.

Nr. 5187. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Zoologischer Garten in Köln" mit dem Domizil zu Köln errichteten Aktien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Köln. Vom 23. Februar 1860.

Nr. 5188. Die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 par terre rechts, vom 19. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontröle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zur Abhilfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist höheren Orts angeordnet worden, daß in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes eine allgemeine Kirchen-Kollekte und in sämmtlichen evangelischen Gemeinden eine durch kirchliche Organe zu veranstaltende Haus-Kollekte zur Abhilfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche abermals gesammelt werde.

Für die Einsammlung der Kirchen-Kollekte ist der Palmsonntag, erste oder zweite Osterfeiertag, je nach dem der eine oder der andere Tag nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden der angemessenere sein wird, für die Haus-Kollekte zu gleichem Zweck die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten bestimmt, und werden die Herren Geistlichen durch das kirchliche Amtsblatt mit der erforderlichen Anweisung versehen werden. Hiernach werden die Herren Landräthe, die Herren Superintendenten, so wie die Magistrate aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unseres Regierungs-Bezirks das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben rechtzeitig an die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen abgeführt und von diesen mittelst Lieferzettel an unsere Instituten-Haupt-Kasse eingesendet werden. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einsendung eines Nachweises des Kollekten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 2. März 1860.

Königliche Regierung, Abthl. für Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen und Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Lektions-Plan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1860.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie werden im nächsten Sommer-Semester am 16. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, insbesondere über Landkultur-Gesetzgebung, Direktor, Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) landwirthschaftliche Statistik; 5) praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Rohde. 9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußern Krankheiten der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 16) Analytische Chemie und Repetitorium über organische Chemie, Assistent Dr. Heiden. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller. 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Eldena, im März 1860.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Beigeordneten Ulbrich zu Münsterberg und die Neuwahlen des Stadtverordneten Blühm und des Partikulier Richter daselbst zu unbesoldeten Rathmännern, sämmtlich auf die sechsjährige Dienstzeit, vom 1. April 1860 bis dahin 1866.

Konzessionirt: 1) Der Conditor Rieger in Namslau und der Kaufmann Nitschke in Schweidnitz als Unteragenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Digitized by Google

2) Der Kaufmann Th. Köhler in Breslau als Unteragent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Schwinge daselbst.

3) Der Kaufmann R. Kuntnawitz in Ohlau als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Thierarzt Grän daselbst.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Heinrich Cadura zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Von dem Maurermeister Lange zu Glatz die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den dritten Lehrer Julius Keibl zum zweiten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Privatlehrer Karl Kapitza zum dritten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Jakobskirch, Ernst Theodor Martin Fischer, zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Köben.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Tscheschenheide, Karl Adolph Paul Baumert, zum evangelischen Schullehrer in Lübchen und Corangelwitz, Kreis Guhrau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Jerschendorf, Karl Friedrich Eduard Schulz, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Naumburg a. Q.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Ernannt: 1) Die Referendarien Herrmann Rauch, Markus Bernhard und August Rösler zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Pyrkosch und Adolph Herzog zu Referendarien.

3) Der Bureau-Diätarius Friedrich Wilhelm Walter zu Waldenburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

4) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Buchaly zu Ohlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

5) Der Hilfsgefangenenwärter Wilhelm Büttner zu Waldenburg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

6) Der Stadtwachtmeister Julius Hein zu Trachenberg zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg

7) Der invalide Sergeant Friedrich Remane zu Wohlau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

Vereidet: Der Appellationsgerichts-Kanzlist Böhm I. als Sachverständiger zur Vergleichung von Handschriften.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Friedensburg zu Liegnitz als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau.

2) Der Bote und Exekutor Bartsch zu Jauer an das Kreisgericht zu Striegau.,

3) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Wielisch zu Striegau an das Kreisgericht zu Jauer.

4) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Drimecker zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Auskultator Berend Behufs des Uebertritts zum Verwaltungsdienst.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Wenzel zu Schweidnitz. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Horn zu Breslau.

Des Amtes entsetzt: Der Bote und Exekutor v. Schick zu Striegau.

B. Bei der Königl. Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwaltsgehilfe Richter zu Schweidnitz als Staatsanwalt nach Leobschütz.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Mathäi zu Lähn, Schulze und Geisdorf zu Rothenburg und Anderseck zu Löwenberg zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: 1) Dem Salarien-Kassen-Rendanten Schnierstein zu Grünberg der Charakter als Rechnungs-Rath.

2) Dem Kreisgerichts-Sekretär Greulich zu Glogau der Titel „Kanzlei-Direktor."

Befördert: 1) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Müller zu Sprottau zum Gerichts-Assessor.

2) Der Auskultator Kühn zu Lauban zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt: Der Kreisrichter Friedensburg zu Liegnitz als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau.

Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Martin zu Lauban behufs des Uebertritts zur Intendantur.

Entlassen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: Der Bote und Exekutor Pfuhl zu Liegnitz.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretär Schmidt zu Carolath.

2) Der Büreau-Diätar Möbus zu Halbau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Fiebig in Freiburg als Post-Expedient.

2) Der Post-Expedienten-Anwärter Delport in Breslau als Post-Expedient.

3) Der vormalige Post-Expediteur Rothe als Post-Expediteur in Heidersdorf.

4) Die Militair-Invaliden Jungfer, Hampel und Stierand in Breslau, Wolff in Strehlen, ferner der invalide Postillon Scholz in Striegau als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire Rahn von Oels nach Reichenbach, Lachmann von Reichenbach nach Glatz und Philipp von Glatz nach Oels.

2) Die Post-Expedienten Pollack von Breslau nach Habelschwerdt und Krenz von Sprottau nach Breslau.

Verstorben: Der Ober-Post-Sekretair Zippel.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur B. Daelen zu Hörde unterm 31. Januar 1839 ertheilte Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse

ist aufgehoben.

2) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist aufgehoben.

Patent-Verlängerung: Das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist dagegen um drei Jahre verlängert worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Töschwitz, Kreis Steinau a. d. O., ist vakant. Dieselbe ist excl. seiner Wohnung mit einem jährlichen Einkommen von circa 183 Rthlr. verbunden, und wird von dem Dominium Töschwitz besetzt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Die zweite Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz pro 1860 beginnt den 16. April 1860. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

2) Am 16. April d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 23. März 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5189. Die Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860.

Nr. 5190. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 5191. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September v. J. (Gesetz-Samml. de 1859 S. 506) die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln mit ihrem Sitze in der Stadt Gleiwitz genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten den maßgebenden Gewerbesteuersatz entrichten, so wie die durch obigen Erlaß zur Theilnahme berechtigten Bergwerksgesellschaften und Hüttengewerkschaften die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung der Wahlakte stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern.

a. Im Kreise Gleiwitz:
   1) Kaufmann Emanuel Friedländer in Gleiwitz,
   2) Fabrikbesitzer Wilhelm Hegenscheidt in Petersdorf bei Gleiwitz,
   3) Kaufmann Samuel Schlesinger in Gleiwitz.

b. Im Kreise Beuthen:
   1) Der Königliche Geheime Kommissions-Rath Grundmann in Kattowitz,
   2) Direktor Klausa in Tarnowitz,
   3) Königliche Kommerzien-Rath Friedländer in Beuthen,
   4) Hütten-Direktor Naglo zu Laurahütte,
   5) Hütten-Direktor Kremsky in Eintrachtshütte.

c. Im Kreise Lublinitz:
   1) Der Kaufmann und Hüttenbesitzer L. Sachs in Guttentag,
   2) Kaufmann und Hüttenbesitzer L. Epstein zu Lublinitz.

d. Im Kreise Pleß:
   1) Kaufmann Wolf Cohn in Pleß,
   2) Fabrikenbesitzer Epperlein in Nikolai.

B. Zu Stellvertretern.

a. Im Kreise Gleiwitz:
   1) Kaufmann Samuel Staub in Gleiwitz,
   2) Glaswaaren-Fabrikant Blumenreich ebendaselbst.

Digitized by Google

b. Im Kreise Beuthen:
1) Apotheker Stahn in Beuthen,
2) Hüttenbesitzer Lieber in Kattowitz,
3) Berg-Inspektor Körfer in Lipine.

c. Im Kreise Lublinitz:
Hüttenbesitzer und Rittergutsbesitzer v. Aulock zu Kochanowitz.

d. Im Kreise Pleß:
Kaufmann Fedor Muhr in Pleß.

Da die Gewählten die im § 6 der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) resp. im Allerhöchsten Erlaß vom 23. September v. J. (Gesetz-Samml. S. 506) vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und zur Annahme der Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß ich die Königliche Regierung zu Oppeln beauftragt habe, die Mitglieder und Stellvertreter der Gleiwitzer Handelskammer in ihr Amt einzuführen und die Handelskammer dadurch zu konstituiren. Breslau, den 7. März 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Landbewohner werden bei dem herannahenden Quartalsschlusse und bei der bevorstehenden Erneuerung der Zeitungs-Abonnements darauf aufmerksam gemacht, daß gegenwärtig bei allen Post-Anstalten im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direktion eine wöchentlich sechsmalige Landbriefbestellung eingeführt ist, welche zur schnellen und regelmäßigen Uebermittelung der Zeitungen jeder Art eine gute und zugleich billige Gelegenheit bietet.

Das Bestellgeld für Zeitungen nach dem Lande ist seit dem Jahre 1836 auf die Hälfte der früheren Sätze herabgesetzt worden.

Dasselbe beträgt vierteljährlich:

für jedes Exemplar des Regierungs-Amtsblattes, der Gesetz-Sammlung, des Kreisblattes, sowie für solche Blätter, welche wöchentlich nur einmal zu bestellen sind	1¼ Sgr.,
für jedes Exemplar einer Zeitschrift, welche wöchentlich zwei- oder dreimal bestellt wird	3 „
für Zeitungen, welche vier-, fünf- oder sechsmal in der Woche zu bestellen sind	5 „
und für Zeitungen, welche täglich zweimal bestellt werden pro Exemplar.	7½ „

Das Zeitungsbestellgeld ist gleichzeitig mit dem Pränumerationsgelde für die betreffende Zeitschrift bei der Post-Anstalt praenumerando zu entrichten.

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß die Postanstalten nach § 29 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27. Mai 1856 befugt sind, Ablösungen des Landbriefbestell-Geldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen mit den Correspondenten zu treffen.

Diejenigen Landbewohner, welche geneigt sind, das Bestellgeld für ihre Correspondenz abzulösen, wollen sich mit ihren desfallsigen Anträgen an die zunächst liegenden Post-Anstalten wenden.

Die zur Absendung bestimmte Correspondenz kann jederzeit den Landbriefträgern zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsortes übergeben werden; eine Bestellgebühr ist dafür nicht zu entrichten.

Den Landbriefträgern ist jedoch nur gestattet, einfache Briefe und zwar nur unfrankirte, oder mittelst Freimarken und Franko-Couverts frankirte Briefe zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stations-Ortes anzunehmen; baar frankirte Briefe dürfen sie nicht annehmen. Sie sind dagegen angewiesen, stets eine Quantität Freimarken und Franko-Couverts zum Verkauf an die Correspondenten bei sich zu führen; ebenso sind die Landbriefträger verpflichtet, Bestellungen auf jede beliebige Quantität von Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts von den Correspondenten anzunehmen und auszuführen. Für diese Mühwaltung sind keinerlei Kosten zu zahlen, auch ist den Landbriefträgern untersagt, dafür irgend eine Vergütung in Anspruch zu nehmen.

Zur Herbeiführung weiterer Erleichterungen für den Briefverkehr der Landbewohner ist es die Absicht, an solchen Punkten der Landbriefbestellbezirke, an welchen es durch den Verkehr gerechtfertigt erscheint,

Digitized by Google

Briefkasten aufzustellen, in welche die zur Absendung bestimmten — unfrankirten, mit Freimarken oder Franko-Couverts frankirten — Briefe gelegt werden können, und demnächst die Anordnung zu treffen, daß diese Briefkasten, — wie es an vielen Orten bereits geschieht, — durch die Landbriefträger bei ihren Umgängen geleert und die vorgefundenen Correspondenzen regelmäßig und pünktlich an die Post-Anstalt des Stationsortes überbracht werden.

Es ist hierbei indeß wünschenswerth, daß die Gemeinden, in welchen derartige Briefkasten aufgestellt werden, sowohl die Anschaffung, als auch die Unterhaltung und Beaufsichtigung derselben übernehmen.

Ich bin ermächtigt, denjenigen Gemeinden, die sich hierzu verstehen, die kostenfreie Bestellung der an die Gemeinde-Vorsteher bestimmten Dienstbriefe, sowie des Dienst-Exemplars der Gesetzsammlung und des Amtsblattes zu gewähren.

Hierauf bezügliche Anträge sind an die Ober-Post-Direktion zu richten.

Breslau, den 14. März 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1860 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1860, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1860 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77 resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden. Breslau, den 15. März 1860.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Berufen: Seitens des Ober-Kirchen-Kollegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen der frühere Pastor zu Reimswalde, Samuel Bürger aus Rogasen, zum Hilfsprediger der evangelisch-lutherischen Parochie Militsch.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Königliche Landbaumeister Milczewski zu Breslau zum Königlichen Bau-Inspektor, unter Verleihung der Landbau-Inspektor-Stelle daselbst.

Konzessionirt: 1) Der Thierarzt R. Konetzky in Kostenblut als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

2) Der Kaufmann R. Heyn in Silberberg als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kämmerer Geisler daselbst.

3) Der Kaufmann Siegismund Simmel in Neumarkt als Unteragent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Candidaten des Predigt- und Schulamtes, Gustav Philipp Konrad Zahn, die Konzession zur Errichtung einer Privat-Lehranstalt für Knaben und Mädchen zu Reichenbach.

Bestätigt: Die Vokation für den Kandidaten des Predigtamts Karl Konrad Robert Wohle zum Rektor und Mittagsprediger in Festenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfsprediger in Trachenberg, Adolph Wilhelm Eduard Methner, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Proskau, Kreis Oppeln.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Neuewelt-Bezirk	32	Pfeiffer	Kaufmann	Breslau.
Oder-Bezirk	35	Krzibylla	desgl.	desgl.
		Kreis Breslau.		
Kammelwitz, Malkwitz und Schalkau	44	Wellnich	Lehrer	Malkwitz.
Reppline und Aschauschelwitz	71	Schmidt	Bauergutsbesitzer	Reppline.
		Kreis Brieg.		
Pramsen	49	Otto	Lehrer	Pramsen.
		Kreis Glatz.		
Hinter-Kohlau	47	Rathmann	Färmer	Hinterkohlau.
Ober-Schwedeldorf	27	Elsner, Anton	Bauergutsbesitzer	Ober-Schwedeldorf.
		Kreis Münsterberg.		
Nieder-Kunzendorf	20	Klör	Rittergutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf.
		Kreis Namslau.		
Gühlchen	6	Ulbrich	Lehrer	Gühlchen.
		Kreis Neumarkt.		
Belkau, Wolfsdorf und Aschirnau	5	Hannuschke	Lehrer	Belkau.
Wültschkau	94	Gottwald	Wirthschafts-Inspektor	Wültschkau.
		Kreis Neurode.		
Dürrkunzendorf und Finkenhübel	19	Kienast	Freistellenbesitzer	Dürrkunzendorf.
Buchau	29	Pfullmann	Gerichtsmann	Buchau.
		Kreis Oels.		
Lampersdorf	37	Gebauer	Kretschambesitzer	Lampersdorf.
		Kreis Reichenbach.		
Girlachsdorf N.-A.	17	Dehmelt	Freistellenbesitzer	Girlachsdorf.
		Kreis Waldenburg.		
Gottesberg und Kohlau	3	Götze	Bäckermeister	Gottesberg.
		Kreis Wartenberg.		
Groß-Woitsdorf und Baudizerei	34	Butte	Lehrer	Groß-Woitsdorf.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Die Supernumerarien Sandt und Brendel zu Breslau zu Steuer-Aufsehern daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Friedland verstorbene Hausbesitzer Johann Gottfried Kleiner hat der dortigen evangelischen Schule 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Hussinetz bei Strehlen verstorbene Kattunfabrikant und Stellenbesitzer Jakob Turinsky hat der dortigen Kirche zur Reparatur der Orgel 76 Rthlr. 29 Sgr. letztwillig vermacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 30. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Coupons zurückgekommen:
die Schuldverschreibungen der Anleihe de 1853 A. von Journ.-Nr. 1 bis 74 Ser. II.
dito dito 1856 A. von Journ.-Nr. 1 bis 96 Ser. II.
und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zins-Coupons Ser. II. von unserer Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 23. März 1860. Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen und § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Derjenige Theil des sogenannten Sackerauer Dammes, welcher sich rechts von dem Wege von Sackerau nach Kottwitz nach dem Zedlitz-Kottwitzer Oder-Deiche und der dort befindlichen Sackerauer Schleuße hinzieht und die Grenze zwischen Sackerau und Kottwitz bildet, ist als Verbindungsweg zwischen Sackerau und dem Oder-Deiche anzusehen.

§ 2. Für jede Beschädigung dieses Dammtheiles, sei es durch Abtragen, Abgraben, Abpflügen oder sonst wie, wird eine Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr. angedroht.

Breslau, den 3. März 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Götz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird bezüglich des Kollektirens für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks mit Ausschluß der Stadt Breslau, für welche die Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 maßgebend bleibt, vorgeschrieben:

§ 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privat-Zirkeln veranstaltet werden, bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

§ 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§ 3. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, so wie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen der Genehmigung nicht.

§ 4. Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im § 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§ 5. Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. bestraft.

§ 6. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§ 2) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§ 7. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§ 8. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollekten-Bücher und Subskriptionslisten mit dem Stempel der Orts-Polizei-Behörde versehen werden.

Breslau, den 23. März 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Götz.

Höherer Anweisung zufolge ist das durch die außerordentliche Beilage zu Nr. 46 unseres Amtsblattes pro 1859 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Reglement für die Provinz Schlesien über die Anlegung und

Digitized by Google

Fortführung der Militär-Stammrollen vom $\frac{\text{13. Oktober}}{\text{2. November}}$ 1859 im § 3 sub II. dahin zu berichtigen, daß in dem Satze:

II. 20jährige und jüngere Altersklassen,

die Worte „und jüngere" zu streichen sind, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 16. März 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Kaufmanns Anton Caspari zum unbesoldeten Beigeordneten und des Lodgerbers Wenzel Grüßner, so wie die Neuwahl des Kaufmanns Joseph Kleiner zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode, auf 6jährige Dienstzeit.

Vereidigt: Der Feldmesser Franz Rakowsky zu Reichenbach.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Theodor Köhler zu Breslau als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Schwinge daselbst.

2) Der Kaufmann Theodor Köhler zu Breslau als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

3) Der Gastwirth Heinrich Schubert in Nimptsch als Unteragent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, ꝛc. Friedrich Gottlob Sitte daselbst.

4) Der Kaufmann Herrmann Rasper zu Striegau als Unteragent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, pensionirten Kreisboten Weimann daselbst.

5) Der Kaufmann M. H. Schäfer zu Breslau als Agent des Strom-Versicherungs-Vereins zu Danzig, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Max Bartsch daselbst.

6) Der Kaufmann Louis Walter in Glatz als Unteragent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

7) Der Kaufmann Robert Lange in Breslau als Unteragent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Versicherung zu Leipzig.

8) Der Kaufmann Louis Schottländer in Münsterberg als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft ꝛc. H. Radesey daselbst.

9) Der Kaufmann Louis Schottländer in Münsterberg als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft ꝛc. H. Radesey daselbst.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Heinrich Schwinge zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

2) Von dem Kaufmann Karl Reichel in Frankenstein die von ihm zeither geführte Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Von der verwittweten Kaufmann Liebich, Amalie geb. Felgenhauer zu Reichenbach die von ihr geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Malkwitz, Kreis Breslau, ist vakant. Das Einkommen beträgt circa 165 Rthlr. Die Stelle wird von der Königlichen Regierung besetzt.

Vermächtniß: Der zu Hennersdorf, Kreis Reichenbach, verstorbene Bauer-Auszügler Georg Friedrich Rausch hat der dasigen evangelischen Kirche 1000 Rthlr. mit der Bedingung letztwillig zugewendet, daß das ihm und seiner Ehefrau auf dem dasigen evangelischen Kirchhofe gehörige Erbbegräbniß nebst den dazu gehörigen Denksteinen, während 100 Jahren, von dem Todestage seiner Ehefrau an, in gutem Zustande erhalten werde.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 13 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1860.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1860 vom 16. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Alttestamentliche Theologie als Geschichte Israels und seines Glaubens, Herr Professor Lic. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Derselbe.
Erklärung der Genesis, Herr Professor Dr. Räbiger.
* Erklärung des zweiten Theils des Jesaias, Herr Prof. Lic. Schultz.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Lic. Hahn II.
Das Leben Jesu Christi und der Apostel, Herr Prof. Dr. Semisch.
Erklärung des Evangeliums Lucä, Herr Prof. Lic. Hahn II.
Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Herr Professor Dr. Gaupp.
* Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Offenbarung Johannis, Herr Prof. Lic. Hahn II.
Kirchengeschichte erste Hälfte, Herr Professor Dr. Semisch.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Hahn II.
Christliche Symbolik, Herr Professor Lic. Meuß
* Die christlich kirchliche Confessionswissenschaft, Herr Professor Dr. Böhmer.
Die theologische Moral, als Wissenschaft des christlichen Lebens, Derselbe.
Theologische Ethik, Herr Prof. Lic. Meuß.
Praktische Theologie, erster und dritter Theil (Liturgik und Theorie vom Kirchenregiment), Herr Professor Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Alttestamentische Uebungen, Herr Prof. Lic. Schultz; Neutestamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer; Dogmenhistorische, Herr Professor Dr. Semisch.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Herr Professor Lic. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Biblische Archäologie, erster Theil, Herr Professor Dr. Stern.
* Zweiter Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Herr Professor Dr. Baltzer.
Erklärung des ersten Buches Mosis, nach Behandlung der kritischen Fragen über den Pentateuch überhaupt, Herr Professor Dr. Stern.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Erklärung der sämmtlichen messianischen Weissagungen des alten Testaments, Herr Lic. Scholz.

Digitized by Google

Erklärung des Römerbriefes, Herr Professor Dr. Friedlieb.
* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theologischen Seminar, Derselbe.
Erster Theil der Kirchengeschichte, Herr Professor Dr. Reinkens.
* Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe.
* Fortsetzung der Uebungen in der historischen Abtheilung des Königl. kathol.-theolog. Seminars, Derselbe.
* Erklärung ausgewählter patristischer Bücher im Königl. kathol.-theolog. Seminar, Herr Prof. Dr. Baltzer.
Die katholisch-christliche Lehre von den Sakramenten und den letzten Dingen, Derselbe.
Die christliche Lehre über die heiligste Dreifaltigkeit und über Gott als Schöpfer, Herr Lic. Soffner.
Generelle Moraltheologie oder Einleitung in die katholische Moraltheologie, Herr Professor Dr. Bittner.
* Repetitorium über die gesammte katholische Moraltheologie, Derselbe.
* Homiletik, Herr Prof. Dr. Pohl.
* Repetitorium über die Pastoraltheologie, Derselbe.
Fortsetzung der Pastoraltheologie, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DDr. Baltzer, Friedlieb, Stern und Reinkens.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Dr. Eberty.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Gitzler und Herr Prof. Dr. Schirmer.
Pandekten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfandrecht, Derselbe.
* Personenrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.
* Praktische Uebungen aus dem Civilrecht, Herr Professor Dr. Schirmer.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht, Herr Professor Dr. Schulze.
Lehnrecht, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Herr Professor Dr. Stobbe.
Bergrecht, Herr Dr. Rive.
* Das Bergrecht der Preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Ueber die Rechtsalterthümer in dem Gedicht: „Reineke Voß," Herr Dr. Rive.
* Repetitorium des Deutschen Rechts nach Kraut's Grundriß des Deutschen Privatrechts, Derselbe
* Ueber einige Abschnitte des Englischen Rechts, Herr Dr. Eberty.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Stobbe und Herr Dr. Marr.
* Das kirchliche Strafverfahren in geschichtlicher Entwickelung, Derselbe.
* Die decreta de reformatione des Tridentiner Concils, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
Gemeiner und Preußischer Civilproceß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Herr Professor Dr. Gitzler.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Herr Dr. Klopsch.
* Anthropologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
Angiologie, Derselbe.
* Mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
* Anatomisch-pathologische Morphologie, Derselbe.

Digitized by Google

Pathologische Anatomie, Herr Prof. Dr. Rühle.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Herr Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine und specielle Histologie, Herr Dr. Aubert.
* Allgemeine Muskel- und Nervenphysiologie, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und specielle Physiologie des Nervensystems, der Muskeln und Sinnesorgane, Derselbe.
Mikroskopische und experimentale Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe.
* Anatomisch-physiologisches Colloquium, Derselbe.
Zeugungs- und Entwicklungsgeschichte, Herr Dr. Aubert.
* Allgemeine Pathologie (II. Theil), Herr Dr. Cohn.
Pathologisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Diagnostik innerer Krankheiten, Derselbe.
Auskultation und Perkussion, Herr Prof. Dr. Rühle.
* Anwendung der Chemie und des Mikroskops zur Ermittelung von Krankheiten, Herr Dr. Lewald.
* Diätetik, Herr Prof. Dr. Rühle.
Arzneimittellehre, Herr Dr. Seidel.
* Ueber Säuren und Alkaloide, Derselbe.
Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe.
* Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
Specielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
* Ueber Syphilis, Derselbe.
* Ueber Syphilis, Herr Dr. Reymann.
* Ueber Kinderkrankheiten, mit Abhaltung eines Impf-Cursus, Herr Dr. Burchard.
* Ueber Kinderkrankheiten, mit Abhaltung eines Impf-Cursus, Herr Dr. Paul.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Kinderkrankheiten, Derselbe.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
Generelle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre mit Operationsübungen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Die Lehre über Brüche, Herr Dr. Klose.
* Die Orthopädie, Herr Dr. Klopsch.
* Repetitorium über ausgewählte Kapitel der chirurgischen Anatomie, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Repetitorium und Examinatorium über Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict.
* Chirurgisches Repetitorium, Herr Dr. Paul.
Augenheilkunde in Verbindung mit Operationen, Herr Prof. Dr. Benedict.
Diagnostik der Augenkrankheiten, Herr Dr. Förster.
Augenoperationsübungen, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.
Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard.
* Geburtshülfliche Operationsübungen, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshülfliche Erforschung mit praktischen Uebungen, Herr Dr. Burchard.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Paul.
* Gerichtliche Psychologie, Herr Dr. Neumann.
Gerichtlich-medicinische Uebungen, Herr Dr. Klose.
Geschichte der Medicin bis auf die neuere Zeit, Herr Dr. Finkenstein.
* Geschichte der Medicin von der Harvey'schen Entdeckung bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Klopsch.
* Medicinische Geschichte und Geographie von Frankreich, Herr Dr. Finkenstein.
Medicinische Klinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Medicinische Poliklinik, Herr Prof. Dr. Rühle.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Herr Professor Dr. Göppert.
Ueber officinelle Pflanzen und ihre in der Medicin gebräuchlichen Produkte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen ꝛc.," mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Digitized by Google

Philosophische Wissenschaften.

* Encyclopädie der Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Geschichte der Philosophie, Derselbe.
Logik, Herr Professor Dr. Elvenich.
Metaphysik, Derselbe, und Herr Prof. Dr. Braniß.
* Die Idee der Persönlichkeit, Herr Dr. Oginski.
* Charakteristik der männlichen und weiblichen Seele, Derselbe.
* Ueber Nettelbeck's Leben und Charakter, Herr Dr. Scherner.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Disputirübungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

* Kegelschnitte, Herr Professor Dr. Galle.
Differenzial- und Elemente der Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter.
Integralrechnung, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
* Variationsrechnung, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel der analyt. Mechanik, Herr Professor Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, Herr Professor Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, Herr Professor Dr. Joachimsthal.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

System der Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Dr. Marbach.
* Optik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
* Krystallkunde, Derselbe.
* Krystallophysik, Herr Dr. Marbach.
* Physikalische Uebungen, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Pflanzen- und Thierchemie, Herr Dr. Meyer.
Pharmaceutische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Elemente der analytischen Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
Organische Technologie, Herr Dr. Schwarz.
Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Ueber alkoholische Getränke, Herr Dr. Schwarz.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Professor Dr. Duflos.
Repetitorium der anorganischen Chemie, Herr Dr. Meyer.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
Praktische Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Herr Dr. Meyer.

2) Naturgeschichte.

Mineralogie, Herr Prof. Dr. Römer.
* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
* Geognostische Excursionen, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
Allgemeine und specielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
Erläuterung der natürlichen Pflanzenfamilien, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Flora der Vorwelt, Herr Prof. Dr. Göppert.
* Naturgeschichte der Algen, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Botanische Excursionen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Mikroskopischer Cursus, Herr Prof. Dr. Cohn.
Zoologie (mit Ausschluß der Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Pöcilopoden, Phyllopoden und Ostracoden, Derselbe.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Digitized by Google

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Nationalökonomie, Herr Prof. Dr. Tellkampf.
Politik, Derselbe.
Finanzwissenschaft, Herr Dr. Bergius.
* Ueber Geld und Banken, Herr Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte seit Alexander, Herr Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Zeitalters der Reformation, Herr Professor Dr. Röpell.
* Geschichte Friedrich's des Großen, Herr Dr. Cauer.
* Geschichte des siebenjährigen Krieges, Herr Dr. Grünhagen.
Geschichte der französischen Revolution, Herr Professor Dr. Junkmann.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Historische Uebungen, Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Hebräische Grammatik, Herr Lector Dr. Neumann.
* Auserlesene Abschnitte aus den histor. Büchern des alten Testaments, Derselbe.
Grammatik der chaldäischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Kurze Uebersicht über die syrische Litteratur und Erklärung einiger Stücke aus Bernstein's Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung leichter arabischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung schwerer arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Sanskrit-Grammatik, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Erklärung des Meghadûta, Derselbe.
* Persische Sprache, Derselbe.
* Persische Sprache nach Spiegel's Chrestomathie, Herr Prof. Dr. Schmölders.

2) Klassische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Herr Prof. Dr. Haase.
Erklärung der Denkmäler des Königl. Museums, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Wortbildungslehre und Syntax der Partikeln, Herr Dr. Lübbert.
Griechische Litteraturgeschichte, II. Theil, Herr Prof. Dr. Westphal.
Erklärung der griechischen Lyriker, Derselbe.
* Lehren der griechischen Philosophen über die Dichtkunst und Erklärung von Aristotelis Poëtik, Herr Dr. Bernays.
Auslegung des Platonischen Phädon, Herr Dr. Suckow.
Römische Alterthümer, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Tibull's Leben und Schriften, Herr Prof. Dr. Haase.
* Cicero's Rede pro Caecina, Herr Dr. Lübbert.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Professor Dr. Roßbach.
* Archäologische Uebungen, im archäologischen Museum, Derselbe.
* Philologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Westphal.

3) Neuere.

* Grundzüge der allgemeinen Grammatik, Herr Dr. Rumpelt.
Deutsche Lautlehre, Derselbe.
* Geschichte der deutschen Litteratur im Mittelalter, Herr Dr. Pfeiffer.
* Deutsche Uebungen, Derselbe.
* Angelsächsische Grammatik und Erklärung des Beovulf, Derselbe.

Digitized by Google

Anfangsgründe der englischen Sprache, Herr Lektor Dr. Behnsch.
* Shakespeare's Hamlet, Derselbe.
* Provencalische Grammatik, Herr Dr. Karow.
* Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Derselbe.
Grammatik der französischen Sprache, Herr Lektor Freymond.
* Die poetische Kunst von Boileau und Despréaux wird erklärt, mit Rücksicht auf die Versmaße der neuern romantischen Schule, Derselbe.
Das Lustspiel von Eugen Scribe, betitelt „Bertrand et Raton," wird gelesen und daran Uebungen im Französischsprechen geknüpft, Derselbe.
* Spanische Grammatik und Erklärung der Romanzen von Cid, Herr Dr. Karow.
Anfangsgründe der spanischen Sprache, Herr Lektor Dr. Peucker.
Anfangsgründe der italienischen Grammatik, Herr Lektor Marochetti.
* Erklärung des Aminta, Derselbe.
* Ariost's rasender Roland, nebst einem Abriß des Lebens, des Charakters und der Schriften dieses Dichters, Herr Dr. Karow.
Die Geschichte der slawischen Sprache und ihrer Mundarten, Herr Prof. Dr. Cybulsky.
* Die ältesten Denkmäler der slawischen Sprachen, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lektor Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lektor hon. Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelspiel, Derselbe.
* Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Musiklehrer Reinecke.
Zeichenkunst, Herr Dr. Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, Herr Löbeling.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester von dem Direktor des Institutes Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

der am 15. September 1860 gezogenen, durch=Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Schuldverschreibungen.

I. Freiwilli

(Vierzehnte Verloo-8.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 556. 557. 599. 600. 60 bis 5023. 5025 bis 5070. 8783 bis 645 bis 654. 2236 bis 2240. 2278 bis 2280. 22933. 14935. 14936. 14938 bis 14949. bis 3934. 3936 bis 3938. 4220. 4221. 4227 bis 4 bis 14978. 14980. 14982 bis 14996. 15011. 15013 bis 15043. 300 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1487 bis 1499. 1511 bis 15 bis 2259. 2263 bis 2266. 2270 bis bis 2143. 2145 bis 2149. 2152. 2154 bis 2159. 2 2285. 2287 bis 2289. 2291 bis 2295. bis 4291. 4294 bis 4299. 4311 bis 4315. 2313. 2315. 2317. 2320 bis 2334.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1472 bis 1477. 1481 bis 1 2351. 2353 bis 2360. 2365 bis 2372. 1506. 1508 bis 1545. 1548 bis 1550. 1601. 1603 2388. 2390 bis 2392. 2395 bis 2397. 1611. 1614 bis 1634. 6122 bis 6130. 6132 bis 61 2411 bis 2419. 2422 bis 2425. 2427 6254 bis 6258. 6261. 6264 bis 6270. 6274 bis 2446 bis 2448. 2450 bis 2456. 2459 6406. 6408 bis 6422. 6425 bis 6427. 6429 bis 6 2496. 2498 bis 2500. 2751 bis 2753. 11659. 11661 bis 11665. 11667. 11668. 11670 bi 2775. 2778 bis 2793. 2795 bis 2810.

der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung	der Schuldverschreibungen.	Verloosung

II. der freiwi 848.

520. 32. 91. 96.	13	1307 bis 9. . .	12	1500.	1	12	3789.	11	4027.	11
1201.	13	1499.	12	1691. 95. . . .	1					
41. 44.	11	1666.	9	1916. 17. 20.			3478. 87 bis 95.	12	4953.	13
485.	7	1853. 54. 56.		22. 27. 28. 32.	1	10	4865. 66. . . .	10	5259. 66. 71.	
1262. 66. . . .	11	59. 68. 69. . .	13	1988.	1	12	4940. 42. 43.	13	72. 74. . . .	13
1352. 53. 57. .	10	1912. 13. 15.	12	2003.	1					
689.	9	8640 bis 43. 45.		13228. 32. 34.			27838. 40. . .	10	31312. 14. 15.	
731. 33. . . .	9	48 bis 51. 54.		38. 43. 44. .	12	13	27902. 10. 16.		22. 23. 28. 48.	
1278.	8	58. 60. 67. 72.		13303. 4. 6. .	12		18. 19. 26. 28.		50.	11
1721. 24. 37.		73. 77. 79. 81		13418. 19. 22.			32. 35. 37. 38.		31458. 60. 67.	
49. 50. . . .	9	bis 83. 86. 88.		23. 47. 66. 86.		13	43. 47. 49. 50.		73. 77. 82. 85.	11
1801. 3. 27. 29.		90. 94. . . .	12	87. 95. 99. .	9	9	61. 63. 73. 78.		31501. 9. 13.	
38 bis 40. 46		9187. 94. . . .	11	13509. 13. . .	9		80. 81. 83 bis		14. 16. . . .	11
bis 48. 54. 55.	9	9205 bis 7. 9. 12		14172. 73. . .	8		89.	10	31892.	3
3031.	4	bis 15. 20 bis		15167.	4	9	28063. 73. 75.		32999.	10
5585.	3	23. 30. 38. 48.	11	17055.	8	13	79. 82. 87. 91.		33008. 9. 14.	
7382. 99. . . .	9	9304. 8 bis 11.		19393.	8		97 bis 99. .	10	21. 40. 61. 66.	
7592. 99. . . .	9	19. 22. 23. .	11	19532.	8		28102. 6. 12 bis		70. 81. 82. 85.	10
7600. 17. 18. .	9	13089 bis 91.		21008. 30. . .	8	13	14. 19. 20. .	10	33352 bis 54.	
8238.	7	95. 96. . . .	12	21563. 64. 67.			29725.	8	58. 59. 66. 76.	
8605. 6. 23. 25		13106 bis 8. 16.		69. 85. 90. 92.			29838.	8	84 bis 87. 99.	11
bis 27. 29. 31		28. 39. 49. 50.	12	93. 97. 98. .	13	13	30735.	8	33405 bis 8. 36.	
bis 33. 38. 39.	12	13204. 13. 14.	12	21601 bis 3. 6.	13	10	30930.	8	43. 46. 47. 54.	11

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Lit. C. à 100 Rthlr.									
33563. 66 bis 69. 80. 82. 87. 88. 91.		48980. 81. 86. 89 bis 91. 94. 95. 98. 99.	11	50201. 9. 10. 27. 30. 37.	9	54787. 97. 98. 54842. 48. 54. 56. 60. 67. 68. 70. 74. 81 bis 83. 90.	12	58504. 14 bis 20. 26. 27.	13
33604 bis 6. 9 11. 17 bis 19. 21. 23 bis 28. 32. 37. 38.	12	49106. 7. 10 bis 13. 15. 20. 32. 35. 40. 50 bis 52. 57. 58. 67.		51038. 73. 52483. 84. 92. 93. 99. 52504. 14 bis 19. 28. 37 bis 44. 47 bis 50. 57. 58. 60. 69. 71. 73 bis 76. 78. 81.	8 13	51900. 57. 58. 62. 67. 77.	12 13	58939. 59122. 29. 33. 59252. 74. 60132. 38. 39. 41. 42. 49.	8 10 10 13
33701. 3. 5. 6 8 bis 12.	6 8	71. 49487. 92. 96. 97.	11 10	53276. 77. 54729. 34. 35. 37 bis 40. 45. 47. 49. 55. 66. 67. 70 bis 76. 80. 82. 83. 85.	8 13 12	56349. 56456. 61. 58309 bis 11. 13 bis 17. 25 bis 27. 34. 35. 38. 39. 41 bis 44. 49. 50.	9 9 13	60201. 3. 5. 9. 12. 14. 15. 20. 37. 38. 61. 68. 70. 73. 79. 82. 60892. 97. 60904. 8. 23. 29. 37. 47.	13 11
35074. 75. 81. 97. 35133. 57. 65. 67. 69. 36055. 57. 60. 61. 64. 66. 68. 75. 77. 78. 80. 83. 84. 86 bis 88. 90. 91. 95.	19. 35 40. 55. 64. 79 85. 13 78. 11	49501. 4. 9. 13. 14. 32. 38. 40. 44. 51. 59 bis 61. 63 bis 67. 79. 50091. 50156. 70. 72. 90.	10 9 9	54276. 77. 58452. 55 bis 58. 60. 85. 86. 89.	13	61002. 5. 6. 11 bis 21. 23 bis 26. 29 bis 34.	13	61002. 5. 6. 11 bis 21. 23 bis 26. 29 bis 34.	11
Lit. D. à 50 Rthlr.									
1315. 1818. 21. 23. 24. 29. 35. 43. 44. 46. 52. 59. 62. 66. 68 bis 70. 72. 74. 76. 78. 81 bis 83. 93. 96. 1900. 2005. 11. 13. 14. 2735. 3340. 51. 56. 72 bis 75. 79.	13 15. 25. 40. 57. 67. 80. 13 11 12 20. 92 11	12601. 5. 12668. 13394. 13406. 9. 25. 27. 31 bis 34. 43. 46. 48. 52. 60. 65. 66. 71. 72. 76. 80. 81. 84 bis 86. 88. 89. 15238. 45. 53. 54. 60. 70. 75. 81. 86.	11 8 12 9 13 11 12 9	15306. 15712. 15819. 68. 79. 16217. 18. 26. 32. 43. 51. 54. 57. 58. 60. 63. 70. 71. 74. 80. 81. 83. 87. 16310. 16939. 43. 45. 53. 57. 59. 69. 73. 80. 82. 86. 95. 97.	9 7 8 10 8 8 8 8 10 10 12 10	17000. 17125. 26. 28. 34. 38. 39. 42. 45. 51. 17549. 19064. 95. 19105. 19820. 21329. 30. 32. 33. 36. 40. 21442 bis 44. 50. 52. 54. 56. 63. 69. 81. 86.	10 8 8 8 8 10 12 12	21487. 89. 90. 93 bis 96. 98. 21501. 2. 7. 8. 16. 18. 19. 36. 22377. 78. 83. 98. 22403. 7. 11. 18. 19. 23. 26. 40. 22749. 50. 53. 63 bis 65. 68. 72. 75. 78. 23114. 61.	12 12 11 11 8
Lit. E. à 20 Rthlr.									
86. 141. 1691. 92. 98. 1719. 20. 30. 31. 38. 39. 49. 54. 57. 73. 75. 79. 82. 85. 88. 89. 93. 96. 1807. 21. 26. 27. 34 bis 36. 52. 53. 66. 70.	7 7 7 33. 41. 55. 63. 72 81. 89. 12	14467. 68. 70. 71. 73. 75. 14624. 29. 34. 39. 47 bis 49. 58. 72. 75. 81. 14702. 12. 17. 35. 39. 46. 67. 68. 15021. 25. 28. 31. 37. 44. 45.	12 9 9	18739. 44 bis 46. 50. 56. 71. 78 bis 80. 82. 90. 93 bis 95. 99. 18802. 4. 8. 14. 17. 19. 20. 26. 28. 34. 36. 41. 42. 48. 49. 56. 58. 62. 64. 66. 77. 82. 83. 85. 87. 88. 91. 92.	13	18948. 50. 52. 54 bis 57. 61. 62. 66. 70. 73. 74. 77. 78. 83. 87. 89. 92. 93. 95. 98. 19003 bis 5. 16. 18. 19. 21. 23 bis 25. 27. 30. 32. 34. 39. 40. 42 bis 44. 46.	13	19109. 10. 13. 14. 18. 19. 22. 29. 35. 43. 47. 52. 54. 57. 67. 69. 72. 85. 92 bis 94. 19202. 3. 5. 6. 9. 10. 14. 16 bis 18. 21 bis 23. 28. 29. 31. 37. 46. 47. 49. 50.	13

Verwaltung der Staatsschulden.

Guenther. Löwe.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 6. April 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5192. Das Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860.

Nr. 5193. Das Gesetz wegen Abänderung der §§ 68 und 69 und Ergänzung des § 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860.

Nr. 5194. Die Uebersetzung der Additional-Konvention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits.

Nr. 5195. Das Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 5196. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hütten-Vereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860.

Nr. 5197. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843. Vom 17. März 1860.

Nr. 5198. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840. Vom 17. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April d. J. bis ultimo September d. J. ist auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 27. März 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat durch seinen Erlaß vom 15. d. M. angeordnet, daß an Stelle der §§ 13 und 14 des Regulativs vom 23. August 1856, veröffentlicht durch unsere Bekanntmachung vom 11. April 1857 — Amtsblatt S. 135 — nachstehende Bestimmungen treten:

„§ 13.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeinde-Bezirks belegen sind, als Eine Anlage angesehen.

§ 14.

Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem

Digitized by Google

letzteren reglementsmäßig zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im § 11 vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet."

Die vorstehenden Abänderungen finden auf alle ordentlichen Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung, welche nach dem Tage der Ausgabe der vorliegenden Amtsblatt-Nummer vorgenommen werden.

Breslau, den 27. März 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Reklamationsfrist im § 14 Litt. a. des Steuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind die Schlußtermine zur Anbringung von Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung des Jahres 1860 wie folgt festgestellt worden:

1)	für den Kreis Breslau	auf den 30. April	d. J.,
2)	= = = Brieg	= = 31. März	"
3)	= = = Frankenstein	= = 29. April	"
4)	= = = Glatz	= = 30. April	"
5)	= = = Guhrau	= = 9. April	"
6)	= = = Habelschwerdt	= = 20. April	"
7)	= = = Militsch	= = 12. April	"
8)	= = = Münsterberg	= = 13. April	"
9)	= = = Namslau	= = 30. April	"
10)	= = = Neumarkt	= = 20. April	"
11)	= = = Neurode	= = 1. Mai	"
12)	= = = Nimptsch	= = 14. Mai	"
13)	= = = Oels	= = 25. April	"
14)	= = = Ohlau	= = 16. April	"
15)	= = = Reichenbach	= = 15. April	"
16)	= = = Schweidnitz	= = 6. April	"
17)	= = = Steinau	= = 15. April	"
18)	= = = Strehlen	= = 7. Mai	"
19)	= = = Striegau	= = 28. April	"
20)	= = = Trebnitz	= = 29. April	"
21)	= = = Waldenburg	= = 15. Mai	"
22)	= = = Wartenberg	= = 15. Mai	"
23)	= = = Wohlau	= = 11. April	"

Etwaige nach Ablauf dieser Termine eingehende Reklamationsschriften werden nicht berücksichtigt. Auch wird die Bestimmung, daß die Reklamationsschriften nicht bei uns, sondern bei dem betreffenden Königl. Landraths-Amte abzugeben sind, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 30. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts hat im Jahre 1859 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 721 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,067 Streitigkeiten verhandelt, davon 10,042 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1486 Sachen zurückgelegt, 186 aber als noch anhängig in das Jahr 1860 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2353.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1858 um 912 und gegen das Jahr 1857 um 15 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1859 verglichen:

1)	Der Schiedsmann Schädler zu Glogau von	862 — 469,
2)	= = Dühring zu Liegnitz von	179 — 144,
3)	= = Beyer zu Waldau von	158 — 153,
4)	= = Müller zu Sagan von	155 — 106,

Digitized by Google

5)	der Schiedsmann	Matthäi zu Bunzlau von . . .	148 —	96,
6)	" "	Schmidt zu Tschirnau von . .	126 —	110,
7)	" "	Klante zu Beuthen von . . .	123 —	89,
8)	" "	Pohl zu Zerbau von	110 —	80,
9)	" "	Schmidt zu Löwenberg von . .	110 —	65,
10)	" "	Mütze zu Lauban von . . .	102 —	66.

Glogau, den 17. März 1860. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Königl. Post-Expediteur Alwin Petrick in Haltauf, Kreis Ohlau, als Unter-Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Königl. Post-Expediteur Alwin Petrick in Haltauf, Kreis Ohlau, als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Gutspächter Louis May in Lauterbach, Kreis Habelschwerdt, als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

4) Der Kaufmann Joseph Beck in Breslau als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

5) Der Gutsbesitzer A. Rausch in Woiselwitz, Kreis Strehlen, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Rathmann Beck in Strehlen.

6) Der Kaufmann Eduard Wandel in Ohlau als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Thierarzt Grän daselbst.

7) Der Kaufmann Reinhold Schmock in Ohlau als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Wandel daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Stadtpfarrer Licentiat Welz in Striegau zum Schuleninspektor des Striegauer Kreises, an Stelle des Pfarrer Zahn in Kuhnern, welcher auf dieses Amt resignirt hat.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Constadt, Ernst Heinrich Butte, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Woitsdorf, Kreis Wartenberg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kuznica-mysle bei Schildberg, Karl Igel, zum evangelischen Schullehrer zu Hammer-Sulau und Lunke, Kreis Militsch.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Feist in Siegrod, Kreis Nimptsch, zum evangelischen Schullehrer in Schlaupitz, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pastor in Günthersdorf, Johann Karl Friedrich Herrmann Olshausen, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mertschütz, Kreis Liegnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Maximilian Florentin Sekowski zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Droschkau, Kreis Namslau.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ertheilt: Dem Markscheider Oskar Würzner auf Grund bestandener Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten im Bezirke des Bergamts zu Waldenburg, unter Anweisung seines Wohnorts in der genannten Stadt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unter dem 8. März 1860 ein Patent

auf Abänderungen in der Konstruktion des Bramah-Schlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn Freiherrn v. Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Ziegelei-Unternehmer Herrmann Gliot zu Hattingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen,

ist erloschen.

Vermächtnisse: 1) Der zu Pluskau, Kr. Wohlau, verst. Bauergutsbesitzer Methner hat den Armen der Gemeinde 150 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen hiervon zu Weihnachten eines jeden Jahres und zwar am heiligen Abend an die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

2) Der zu Breslau verstorbene Züchnermeister Jakob Mischok hat der Schiffleschen Waisen-Anstalt daselbst 500 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen letztwillig legirt.

3) Dem Vorstande der Bürger-Versorgungs-Anstalt zu Breslau ist zur Annahme des der Anstalt von der unverehelichten Christiane Friederike Gerstenberger letztwillig ausgesetzten Legats von 3500 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 13. April 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5199. Das Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860.

Nr. 5200. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Beens. Vom 5. März 1860.

Nr. 5201. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf dem zum Charité-Amte Prieborn, im Strehlener Kreise, gehörigen abgeholzten Forstgrundstücke, die „Eichharte" genannt, ist ein neues Vorwerk errichtet, und diesem Etablissement mit unserer Genehmigung der Name „Vorwerk Eichharte" beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. April 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Götz.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (Nr. 7512) abgedruckt, in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 405 Nr. 136 A, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt Anfang September d. J. ein neuer Kursus.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer, vor einer Königlichen Kommission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Digitized by Google

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin, bei W. Hertz, Seite 407 Nr. 136 B, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirektor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 18. und 19. Mai d. J., die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten, evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 21., 22. und 23. Mai abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei der Königl. Seminar-Direktion zu Bunzlau spätestens zum 30. April d. J., letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke (ohne Stempelbogen) einzureichen:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand,
2) eines selbst gefertigten Lebenslaufes,
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4) der Zeugnisse von der Ortsbehörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel, und die Qualifikation zum Schulstande.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 17. Mai Nachmittags 5 Uhr, die Kommissions-Prüflinge am 20. Mai Nachmittags 5 Uhr, bei dem Königl. Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wöpcke, ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 2. April 1860. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Neuwahl des Weißgerbermeisters Kaspar Grüßner als unbesoldeter Rathmann der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Maurermeister A. Hoffmann in Rothsürben, Kreis Breslau, als Unteragent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

2) Der Apotheker L. Magnus in Frankenstein als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Reichel daselbst.

3) Der Rittergutsbesitzer Kulan zu Breslau als Spezialagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

4) Der Maurermeister Weigang zu Habelschwerdt als Unteragent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

5) Der Kaufmann Friedrich Boge zu Ohlau als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, A. Herz daselbst.

Digitized by Google

6) Der Gasthofbesitzer E. Becker in Prausnitz als Unteragent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt.

7) Der Kommissionair Gebhard zu Breslau als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann A. Fleckner in Maltsch die von ihm zeither geführte Unter-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Friedersdorf bei Reinerz, Robert Scholz, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Pischkowitz, Kreis Glatz.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer August Thamm zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schlaupitz, Kreis Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Christian Bruno Richter zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Groß-Wilkau, Kreis Nimptsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 27. und 28. v. M. bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung der Lehrerin Fräulein Marie Hanke die Befähigung, als Vorsteherin einer höheren Töchterschule angestellt zu werden, und den Fräulein

1) Elise Berger aus Münsterberg,
2) Helene Cerf aus Breslau,
3) Klara Gebauer aus Waldenburg,
4) Anna Goldstein aus Breslau,
5) Klara Heinemann dito,
6) Mathilde Horst dito,
7) Natalie Jacobi dito,
8) Julie Hoffmann dito,
9) Anna Kattner dito,
10) Laura v. Levetzow aus Waldenburg,
11) Anna Löwe aus Breslau,
12) Anna Marcks dito,
13) Bianka Santer aus Breslau,
14) Wanda Scheyer dito,
15) Julie Schlegel dito,
16) Agnes Schmidt dito,
17) Pauline Seltsam dito,
18) Bertha Standke dito,
19) Sophie Senkel aus Waldenburg,
20) Auguste Stark aus Breslau,
21) Mathilde Trebitz aus Waldenburg,
22) Nanni Wedemann ebendaher, und
23) Mathilde Winkler aus Breslau

die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Auskultatoren Gregorius und Nitschke zu Glogau und Ludwig zu Lauban zu Appellationsgerichts-Referendarien.

2) Die Hilfsunterbeamten Kuhnt zu Bunzlau und Heppe zu Priebus definitiv zu Boten und Exekutoren.

3) Der Sergeant Schulz zu Fraustadt zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Sagan.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Wallenberg zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz.

2) Der Gerichts-Assessor Werner zu Guhrau in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

3) Der Appellationsgerichts-Referendarius a. D. Kühn zu Lauban als Bureau-Diätar an das Kreisgericht zu Löwenberg.

4) Der Hilfsbote und Exekutor Schubert zu Sagan als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Hilfsunterbeamte Seiffert zu Priebus.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Kornaczewski zu Sagan.

Pensionirt: Der Gefangenen-Ober-Aufseher Berndt zu Grünberg.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Klose als Post-Expedient in Schweidnitz.
2) Die Militair-Invaliden Wiesner in Breslau und Hippe in Glatz als Post-Unterbeamte bei den Post-Anstalten daselbst.

Versetzt: 1) Der Post-Inspektor Keuck von Breslau nach Berlin.
2) Der Packbote Scholz von Glatz als Briefträger nach Breslau.
3) Der Büreau-Diener Bartsch von Schweidnitz als Post-Kondukteur nach Breslau.
4) Der Post-Kondukteur Fritsch von Breslau als Bureau-Diener nach Schweidnitz.

Ausgeschieden: Der Packbote Bergemann in Breslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur Riemschneider in Militsch zum Ober-Steuer-Kontroleur in Münsterberg.
2) Der Ober-Steuer-Kontroleur Wilmanns in Münsterberg zum Ober-Steuer-Kontroleur in Militsch.
3) Der Zoll-Einnehmer Gödrich in Oesterreichisch-Albendorf zum Steuer-Einnehmer in Löwen.
4) Der Feldwebel Karger zum Grenz-Aufseher in Peuker.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Stuttgart ist unter dem 24. März d. J. ein Patent
auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent
auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent
auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des Lehrers Arndt in Gugelwitz, Kreis Militsch, ist diese Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen beträgt circa 173 Thlr. Patron ist der freie Standesherr Graf von Maltzan in Militsch.

Vermächtniß: Der zu Neumarkt verstorbene Partikulier und Hausbesitzer Günther hat den Armen 50 Thlr., der evangelischen Kirche und evangelischen Schule daselbst je 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 20. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Den Ankauf von Militär-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Militär-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai	in Neisse,	den 21. Mai	in Namslau,
= 7. =	in Frankenstein,	= 23. =	in Poln.-Wartenberg,
= 9. =	in Nimptsch,	= 25. =	in Oels,
= 12. =	in Jauer,	= 29. =	in Trebnitz,
= 14. =	in Neumarkt,	= 31. =	in Trachenberg,
= 16. =	in Brieg,	= 2. Juni	in Krotoschin.
= 18. =	in Creutzburg,		

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das unterm 16. November 1856 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift:

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. November 1856, Stück 48 pro 1856, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 7. April 1860. Königliches Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Reskripts des Herrn Justizministers vom 7. d. M., diejenigen Prozeß- und anderen Rechts-Angelegenheiten, mit alleiniger Ausnahme der Ehescheidungssachen, welche seither in Gemäßheit der §§ 20 und 21 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 von der Gerichtskommission zu Prausnitz zur kollegialischen Bearbeitung an das Hauptgericht zu Militsch abzugeben waren, ingleichen die Führung des Hypothekenbuchs über das Rittergut Dambitsch nebst

Digitized by Google

den damit in Verbindung stehenden Geschäften, sowie die Bearbeitung der Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaß-Regulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer dieses Gutes einzuleiten sind, vom 1. Mai d. J. ab der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg übertragen worden sind.

Breslau, den 11. April 1860. Königliches Appellations-Gericht.

Vom 20. d. M. ab wird bei der Personenpost zwischen Glatz und Waldenburg bei dem Neben-Zoll-Amte in Ober-Wüste-Giersdorf eine Haltestelle eingerichtet, von welcher die Entfernung nach dem Posthause in Wüste-Giersdorf ½ Meile und nach der Haltestelle an der Brauerei in Königswalde ebenfalls ½ Meile beträgt. Breslau, den 14. April 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Sergeant Valentin Sobkowiak vom 18ten Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahlen des Dominial-Antheilbesitzers Eduard Klugt und des Kaufmanns und Kirchen-Vorstehers Robert Kern, so wie die Neuwahl des Gürtlermeisters August Schreiber zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Strehlen auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der pensionirte Kreis-Sekretair Aulich zu Breslau als Agent, und der Kommissionair Gebhard ebendaselbst als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

2) Der Kaufmann R. Drosdatius zu Glatz als Unteragent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft Kaufmann Held daselbst.

3) Der pensionirte Kreis-Sekretair Aulich zu Breslau als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

4) Der Kämmerei-Kassen-Rendant Theodor Klausinsky in Auras als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

5) Der Apotheker L. Magnus in Frankenstein als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Karl Reichel daselbst.

6) Der frühere Gutsbesitzer Eberhard Paur in Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann Louis Neumann in Breslau als Spezial-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

8) Der Kaufmann Louis Neumann in Breslau als Spezial-Agent der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin.

Ausgedehnt: Die dem Kreis-Wundarzt Stark zu Medzibor ertheilte Konzession als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld auf den Kreis Adelnau, Regierungs-Bezirk Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Gottlob Reinsch zum evangelischen Schullehrer in Groß-Peterwitz, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl August Anton Theodor Würfel zum evangelischen Schullehrer in Klein-Tschuder, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Osselwitz, Julius Heinrich Heinzel, zum evangelischen Schullehrer in Camin, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der Simultanschule in Bettlern, Wilhelm Elster, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Jarischau, Kreis Striegau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kaltenbrunn, Adolph Lachmund, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schabenau, Kreis Guhrau.

Ertheilt: Der Lehrerin Fräulein Julie Kayßler die Konzession zur Fortführung der bisher von dem Herrn Schneider geleiteten Privat-Mädchenschule zu Ohlau.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Beigelegt: Dem Rektor an der Realschule zum heiligen Geist der Amtstitel „Direktor," den vier ersten Lehrern an dieser Anstalt der Amtstitel „Oberlehrer," und dem Prorektor Dr. Marbach der Titel „Professor."

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Bernstein zu Frankenstein, Grattenauer zu Breslau, Heer zu Striegau und Schulz zu Neurode zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechts-Anwalten und Notaren Menzel zu Hirschberg, Horn zu Poln.-Wartenberg, Simon zu Breslau und Ernst zu Namslau der Charakter als Justiz-Rath.

2) Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Schneider zu Glatz der Charakter als Rechnungs-Rath.

3) Dem Appellationsgerichts-Sekretair Lindner und den Kreisgerichts-Sekretairen und Kanzlei-Direktoren Mallick zu Breslau und Heinrich zu Münsterberg der Charakter als Kanzlei-Rath.

Beigelegt: Den Kreisgerichts-Sekretairen Hirschwälder zu Hirschberg und Gersch zu Glatz der Titel als Kanzlei-Direktor.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Gaupp zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Militsch, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

2) Die Referendarien Franz Stuschke, Emil Friemel, Dr. Theodor Gaupp und Paul Wachler zu Gerichts-Assessoren.

3) Die Auskultatoren Dr. Paul Laband, Hugo Haberling, Graf Kwilecki, Kasimir v. Unruh und Ernst Bietsch zu Referendarien.

4) Der Rechts-Candidat Herrmann Graf Pückler zum Auskultator.

5) Der Referendarius Paul Gruhmann zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

6) Der invalide Sergeant Moritz Peucker aus Münsterberg zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

7) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Burghardt zum ersten Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte.

8) Der Hilfsgefangenenwärter Gottlieb Nitschke zu Krebnitz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Hieronymus Winkler zu Hirschberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Egidius Drechsler zu Landeck zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst im Bezirke des Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Gulitz zu Namslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

12) Der invalide Sergeant Johann Vogel zu Winzig zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Engländer in das Departement des Kammergerichts.

2) Der Gerichts-Assessor Bräuer aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

3) Der Referendarius v. Unruh in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

4) Der Referendarius Steinitz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

5) Der Auskultator Marx in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

6) Die Auskultatoren Barschdorf und Pickart in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath Schulz zu Neurode.

Des Amtes entsetzt: 1) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Joseph Scholz zu Breslau.

2) Der Kreisgerichtsgefangenenwärter Christoph Jäkel zu Schweidnitz.

Digitized by Google

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Ernannt: Der Kreisrichter Hoppe zu Fürstenstein zum Staatsanwaltschafts-Gehilfen bei der Staatsanwaltschaft zu Schweidnitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Schlachthof-Bezirk	42	Lewy	Kaufmann	Breslau.
		Kreis Nimptsch.		
Rankau und Jäschwitz	29	v. Schickfuß	Rittergutsbesitzer	Rankau.
Manze, Glosenau, Reisau, Dürrhartau, Kaltenhaus und Roßwitz	22	Schubert	Tischlermeister	Glosenau.
		Kreis Steinau.		
Guhren	14	Cotta	Lehrer	Guhren.
		Kreis Striegau.		
Striegau, Stadt, 1. und 2. Bezirk	I.	Hebemann	Apotheker	Striegau.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Kottowsky, Erdmannsberg und Jeschune	1	Martin Schön	Gerichtsscholz	Kottowsky.
		Kreis Wohlau.		
Grosen	25	Adolph	Wirthschaftsbeamter	Grosen.
Glumbowitz, Groß- und Klein-Strenz	21	Erdmenger	Rentmeister	Glumbowitz.
Osselwitz	62	Möckel	Rittergutsbesitzer	Osselwitz.
Camin, Zweckfronze, Hengwitz	46	v. Pressentin	dito	Camin.
Groß-Baulwie, Leubel, und Aschеppine	45	Teubner	Lehrer	Leubel.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insoweit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Dem Magistrat der Stadt Breslau ist zur Annahme des dem Hospitale für alte hilflose Dienstboten daselbst von der unverehelichten Christiane Friederike Gerstenberger ausgesetzten Vermächtnisses von 4500 Rthlr. die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 27. April 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 11 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5202. Die Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860.

Nr. 5203. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1860, betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe.

Nr. 5204. Das Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungs-Bezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860.

Nr. 5205. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1860, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§ 6, 9, 72 und 73 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz. Vom 1. September 1852.

Nr. 5206. Das Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860.

Nr. 5207. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860, die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins betreffend. Vom 27. März 1860.

Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1859 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5208. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Thlrn. Vom 12. März 1860.

Nr. 5209. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied.

Nr. 5210. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Den Ankauf von Militär-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Militär-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai	in Neisse,	den 21. Mai	in Namslau,
„ 7. „	in Frankenstein,	„ 23. „	in Poln.-Wartenberg,
„ 9. „	in Nimptsch,	„ 25. „	in Oels,
„ 12. „	in Jauer,	„ 29. „	in Trebnitz,
„ 14. „	in Neumarkt,	„ 31. „	in Trachenberg,
„ 16. „	in Brieg,	„ 2. Juni	in Krotoschin.
„ 18. „	in Creutzburg,		

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Digitized by Google

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Coupons zurückgekommen

die Schuldverschreibungen der Anleihe de	1852	von Journ.-Nr.	1	bis	140	Ser.	III.
dito	dito	1855 A.	„	1	bis 82	„	II.
dito	dito	1856	„	1	bis 122	„	II.

und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zins-Coupons Ser. III. und II. von unserer Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 21. April 1860. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers vom 13. d. M. die Ortschaft Gleinitz vom 1. Juni d. J. ab von dem engeren Bezirke des Hauptgerichts zu Strehlen abgetrennt und dem Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch zugeschlagen, auch zu den Gerichtstagen in Jordansmühl gewiesen worden ist.

Breslau, den 18. April 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Die Ausreichung der Coupons Ser. II. über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ult. Juni 1865 von den von uns ausgegebenen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) wird in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. und vom 1. Oktober d. J. ab

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17. und 18. jeden Monats, täglich des Vormittags in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße Nr. 16, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Obligationen gegen Quittung unserer Kasse, und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Obligationen Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der ersteren, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Obligationen mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Obligationen ertheilten Quittung an den Inhaber derselben ohne Prüfung seiner Legitimation.

Eine Uebersendung der Coupons durch die Post kann nur auf Gefahr und Kosten des Obligations-Inhabers geschehen. Sollte solche gewünscht werden, so sind uns die Obligationen mit einem nach den Apoints und den Nummern geordneten, von dem Einsender unterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse derselben einzusenden; wir werden solche dann ohne Anschreiben per Couvert mit den Coupons remittiren.

Breslau, den 14. April 1860.

Direktion der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Vom 20. d. M. ab wird auf der Poststraße zwischen Breslau und Oels die Hundsfelder Thor-Barriere, auf der Poststraße zwischen Breslau und Trebnitz die Rosenthaler Thor-Barriere als Haltestelle bestimmt.

An diesen Stellen können daher in Gemäßheit des § 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27. Mai 1856 von den auf den bezeichneten Straßen kourirenden Posten Reisende aufgenommen werden.

Digitized by Google

Die Entfernung ist festgesetzt:

zwischen dem Post-Amte in Breslau und der Hundsfelder Barriere auf ¼ Meile,
zwischen der Hundsfelder Barriere und Hundsfeld auf . . . ¾ Meilen,
zwischen dem Post-Amte in Breslau und der Rosenthaler Thor-Barriere auf ¼ Meile,
zwischen der Rosenthaler Thor-Barriere und dem Gasthause in Hünern auf 1 Meile.

Breslau, den 17. April 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Schmidt in Bankau zum Kreis-Wundarzt des Ohlauer Kreises unter Anweisung des Wohnorts in Wansen.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Kanzlei-Raths Bartsch zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Salomon Lasch zu Breslau als Spezial-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, J. C. Ferd. Kertscher daselbst.

2) Der Kaufmann Salomon Lasch zu Breslau als Spezial-Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, J. C. Ferd. Kertscher daselbst.

3) Der Kaufmann Theodor Köhler zu Breslau als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann H. Schwinge daselbst.

4) Der Kaufmann M. Herrmann in Brieg als Agent der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Lotterie-Einnehmer Böhm daselbst.

5) Der Kaufmann M. Heilborn zu Breslau als Hauptagent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

6) Der ehemalige Gutsbesitzer Paur in Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann Friedrich Anlauff in Strehlen als Spezial-Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

8) Der Oekonom Th. Langer in Bernstadt als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins.

9) Der Kaufmann Louis Walter in Glatz als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Maurermeister Lange daselbst.

10) Der Kaufmann E. W. Kleinert in Trachenberg als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

11) Der Magistrats-Kanzlist Adalbert Hauck in Habelschwerdt als Agent der Preußischen Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Zimmermeister Joh. Rentwig daselbst.

12) Der Kaufmann Julius Krebs zu Breslau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Ausgedehnt: 1) Die dem Färbereibesitzer Ed. Schönbrunn zu Löwen ertheilten Konzessionen als Agent der Kölnischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf den Regierungs-Bezirk Oppeln, die Konzession für erstere Gesellschaft jedoch mit den das Immobiliar-Versicherungs-Wesen treffenden Beschränkungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1859.

2) Die dem Kaufmann H. Schmidt zu Löwen ertheilten Konzessionen als Agent der vaterländischen Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld auf den Regierungs-Bezirk Oppeln, erstere mit den das Immobiliar-Versicherungs-Wesen beschränkenden Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1859.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Frankenstein Adolph Tix zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Quickendorf, Kreis Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kenchen, Ernst Theodor Moritz Quakulinski, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Kaulwitz, Kreis Namslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Olbersdorf, Franz Koch, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Preichau, Kreis Steinau.

Ertheilt: Dem Sprachlehrer Franz Anton Rastold aus Augsburg die Konzession zur Ertheilung von Privat-Unterricht in der französischen und italienischen, so wie in den Elementen der englischen Sprache in einzelnen Familien und den Privat-Unterrichts-Anstalten zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Schlossermeister Hermann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine, so weit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn, Hauptmann a. D. B. Reesen zu Dortmund, der Zeit in Cleve, unterm 18. April 1855 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnwagen

ist auf fernere drei Jahre, also bis 18. April 1863, verlängert worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des evangelischen Lehrer Freyer in Strehlitz, Kreis Namslau, ist diese Schulstelle erledigt worden. Das Einkommen derselben beträgt circa 200 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1860 in der Zeit vom 7ten bis etwa zum 19. Mai im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1816, 1817, 1819, 1821—1824, 1831, 1839, 1841, 1843, 1847—1856, 1858 und 1859

sind zum Preise von

1816 bis incl. 1843	. . . .	7½ Sgr.,
1847 bis incl. 1848	. . . .	10 „
1849 bis incl. 1856 und 1858	. .	15 „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. verkäuflich bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 4. Mai 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5211. Das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860.

Nr. 5212. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinnsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860.

Nr. 5213. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 12. März 1860.

Nr. 5214. Die Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860.

Nr. 5215. Die Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtags der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859, wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Den Ankauf von Militär-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Militär-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Digitized by Google

den 5. Mai	in Neisse,	den 21. Mai	in Namslau,
" 7. "	in Frankenstein,	" 23. "	in Poln.-Wartenberg,
" 9. "	in Rimptsch,	" 25. "	in Oels,
" 12. "	in Jauer,	" 29. "	in Trebnitz,
" 14. "	in Neumarkt,	" 31. "	in Trachenberg,
" 16. "	in Brieg,	" 2. Juni	in Krotoschin.
" 18. "	in Creutzburg,		

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen vom 1. September 1858 (Amtsblatt de 1858 pag. 260 bis 264) Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hilfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht."

Breslau, den 25. März 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz. Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. gez. Oppermann.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 28. März 1848 (Amtsblatt de 1848 pag. 149 bis 163) Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht oder dabei Hilfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht."

Breslau, den 25. März 1860. Berlin, den 20. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz. Königliche Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn. gez. Costenoble.

Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementar-Lehrer erworben werden kann,

Digitized by Google

ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. auf den 20. und 21. Juni c. anberaumt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor dem 15. Juli 1858 ihre Abiturienten- resp. Kommissionsprüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 9. Juni c.

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß einzusenden und sich bei demselben am 19. Juni, Nachmittags um 5 Uhr, persönlich zu melden. Breslau, den 20. April 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 18. und 19. Juni c., die Rektorats-Prüfung am 19. und 20. Juni abgehalten werden. Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 9. Juni c. einzureichen unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Kommissions-Prüfung:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbst verfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seiner Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben: 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektorats-Prüfung haben die Kandidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1) Das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Kandidaten diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diözese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speziell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; b. Wohnort und Kreisstadt; c. in welchen Jahren und wo der Kandidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Direktor Jungklaaß zu Steinau am 17. Juni, Nachmittags um 5 Uhr; die Rektorats-Kandidaten am 18. Juni, Nachmittags 5 Uhr daselbst persönlich.

Breslau, den 20. April 1860. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zur Vermeidung verfrühter Anmeldungen von Lehramts-Kandidatinnen machen wir bekannt, daß in Folge höherer Anordnung nur diejenigen, welche bis zum resp. Prüfungs-Termine das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Prüfung zugelassen werden können.

Breslau, den 26. April 1860. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die schlesische Provinzial-Hilfskasse nimmt nach § 4, 5 ihres Statutes vom 24. Mai 1853 baare Gelder der Sparkassen, der Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen zur Verzinsung mit Vier Prozent

Digitized by Google

pro anno an, und zahlt dieselben nach einer, dem Einlieferer wie ihr selbst freistehenden sechsmonatlichen Kündigung baar zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, den 20. April 1860.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Rentmeister Eckert in Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

2) Der Rentmeister Eckert in Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann Ernst Seidel in Domslau, Kreis Breslau, als Spezialagent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann Julius Luft zu Breslau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

5) Der Gastwirth Benno Zimmer in Nimptsch als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Machunze daselbst.

6) Der Gasthofbesitzer Joseph Strauch in Wartha, Kreis Frankenstein, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann Rudolph Reinhard in Reichenbach als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Dem bisherigen Ober-Kaplan Adalbert Fischer an der St. Hedwigskirche zu Berlin die durch den Tod des Erzpriesters Zahn erledigte katholische Pfarrstelle zu Kuhnern, Kreis Striegau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Lähn, Gottfried Herrmann Menzel, zum evangelischen Schullehrer zu Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Münsterberg, Johann Gottlieb Handke, zum Lehrer und Organisten-Substituten cum spe succedendi in Prieborn, Kreis Strehlen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Heinrich Theodor Pfitzner zum Prediger und Seelsorger an der evangelisch-lutherischen Diakonissen-Anstalt Bethanien zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur S. Münster zu Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent

auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des evangelischen Lehrers Johann Kaspar Rinke in Pischkawe, Kreis Oels, ist diese Schulstelle vakant geworden. Das Amts-Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der Provinz Schlesien ist zum Antritt der derselben von dem zu Breslau verstorbenen Domvikar und fürstbischöflichen General-Vikariat-Amts-Kanzlei-Inspektor Adolph Gölich zugewendeten Erbschaft die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 11. Mai 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5216. Das Gesetz, betreffend die Deklaration des § 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

Nr. 5217. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungs-Bezirk Koblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungs-Bezirk Köln.

Nr. 5218. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel.

Nr. 5219. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Den Ankauf von Militär-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Militär-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai	in Neisse,	den 21. Mai	in Namslau,
" 7. "	in Frankenstein,	" 23. "	in Poln.-Wartenberg,
" 9. "	in Nimptsch,	" 25. "	in Oels,
" 12. "	in Jauer,	" 29. "	in Trebnitz,
" 14. "	in Neumarkt,	" 31. "	in Trachenberg,
" 16. "	in Brieg,	" 2. Juni	in Krotoschin.
" 18. "	in Creutzburg,		

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zusätzlich zu dem Eisenbahn-Polizei-Reglement vom 6. September 1856 für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn (Amtsblatt pro 1856 Seite 243 bis 258) Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht."

Zugleich wird rücksichtlich derselben Verordnung, welche Seite 88 des diesjährigen Amtsblatts in Ergänzung der Bahn-Polizei-Reglements der unter der Verwaltung der Königlichen Direktionen der Oberschlesischen und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnen stehenden Eisenbahnen abgedruckt ist, berichtigend bemerkt, daß das Bahn-Polizei-Reglement für die Oberschlesische Eisenbahn nicht vom 1., sondern 15. September 1858 datirt, und diese Zusatz-Verordnung nicht zu dem bereits aufgehobenen Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 28. März 1848 erlassen worden ist, sondern bezüglich der letzteren Bahn zu dem Eisenbahn-Polizei-Reglement vom 6. September 1856 (Amtsbl. pro 1856 Seite 248 bis 258).

Breslau, den 4. Mai 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. v. Götz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gemäß der Vorschrift des § 56 sub 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere keinesweges überhoben werden.

Zugleich werden die resp. Herren Geistlichen, Rabbiner, so wie die betreffenden Polizei-Behörden veranlaßt, Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, auf die vorgedachte Bestimmung aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1859 wie folgt ermittelt worden.

Von 1608 Schiedsmännern wurden überhaupt 27,208 Streitsachen, also 1592 mehr als im Jahre 1858 verhandelt.

Davon sind durch Vergleich beendigt	18,485,
und wegen Ausbleibens der Parteien reponirt	2,200,
nicht zu schlichten waren	6,400,
und anhängig blieben	123,

welche in das neue Jahr übertragen worden sind.

Die meisten Streitsachen haben verglichen:

1)	Der Schiedsmann,	Kaufmann Floß in Brieg, von . . .	442 — 403,
2)	" "	Kommissionair Strumpff zu Strehlen, von	231 — 198,
3)	" "	Bauer Franz Rother zu Schlegel, von .	200 — 176,
4)	" "	Destillateur Schneider in Jauer, von .	172 — 167,
5)	" "	Buchbinder Gösgen zu Steinau a. d. O., von	158 — 152,
6)	" "	Uhrmacher Beyer in Langenbielau, von .	240 — 147,
7)	" "	Gerichtsschreiber Kopp in Schreiberhau, von	144 — 134,
8)	" "	Steuer-Einnehmer a. D. Linke in Breslau, von	231 — 125,
9)	" "	Müller Köhler zu Dittersbach, von . .	118 — 118,
10)	" "	Lehrer Grosseck zu Groß-Kosel, von . .	167 — 111.

Breslau, den 28. April 1860. Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Zimmermeisters Preuß, so wie die Neuwahl des Schornsteinfegermeisters Klutsch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trachenberg auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren, und zwar vom 1. April 1860 bis dahin 1866.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Robert Engelmann in Waldenburg als Spezial-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft A. Schützenhofer daselbst.

2) Der Kaufmann Herrmann Anders in Striegau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia", zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Linke daselbst, für den Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Bezirk, für den letzteren Bezirk mit den Beschränkungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. Juli 1859.

3) Der Kaufmann Salomon Pleßner in Breslau als Agent der Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin.

4) Der Kaufmann Ferdinand Scholz in Steinau a. d. O. als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

5) Der Kaufmann Fedor Köbner zu Breslau als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia."

6) Der Kaufmann Fedor Köbner zu Breslau als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

7) Der Kaufmann L. Todt in Guhrau als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

8) Der Schiffseigenthümer Christian Prüfert zu Breslau als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

Berichtigung: Der Distrikts-Kommissarius a. D. Dr. Grempler in Opatow, Kreis Schildberg, dessen Konzession zufolge der Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 10 pag. 54 auf die Kreise Namslau und Polnisch-Wartenberg ausgedehnt worden, ist nicht Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, sondern Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers David Ludwig als katholischer Schullehrer, Organist und Küster zu Friedersdorf, Kreis Glatz.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Appellations-Gerichts-Referendarien Werdermann zu Löwenberg, Linke zu Glogau und Hubrich zu Rothenburg zu Gerichts-Assessoren.

2) Der Civil-Supernumerar Leo zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Freistadt, mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Carolath.

3) Der bei dem Appellationsgericht zu Glogau beschäftigte Civil-Supernumerar Dengler II. zum Bureau-Diätar.

4) Der Feldwebel a. D. Hübel zu Grünberg zum interimistischen Gefangenen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgerichte daselbst.

5) Die Hilfsunterbeamten Heppe zu Priebus und Eichler zu Goldberg definitiv zu Boten und Exekutoren.

6) Der Unteroffizier Zöbe zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Goldberg.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Graf zur Lippe zu Glogau als Staats-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin.

2) Der Auskultator Marx aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Digitized by Google

3) Der Auskultator v. Lockstedt aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.

4) Der Sekretair Reichhelm zu Sagan an das Kreisgericht zu Grünberg.

5) Der Bureau-Diätar Teichmann zu Meffersdorf an das Kreisgericht zu Sagan.

6) Der Hilfsbote und Exekutor Zeitschler zu Goldberg als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Görlitz.

7) Der Hilfsgefangenenwäter Schubert zu Görlitz als Hilfsbote und Exekutor an das Kreisgericht zu Sagan.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Schröter zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Steiger zu Grünberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor Hertzberg zu Grünberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Blümel und Wagner als Post-Unterbeamte in Reichenbach und Ohlau.

Versetzt: 1) Der Post-Inspektor Ottendorf von Arnsberg nach Breslau.

2) Der Ober-Post-Sekretair Klindt von Stettin nach Breslau.

3) Die Post-Sekretaire Wiedig von Breslau nach Waldenburg, Malisius von Dortmund nach Brieg, Döbbert von Köln nach Breslau.

4) Die Post-Expedienten Schmidt von Brieg nach Breslau, Pollack von Habelschwerdt nach Breslau, Böge von Waldenburg nach Habelschwerdt.

5) Der Post-Expediteur Groß von Kath.-Hammer nach Schwirz.

Entlassen: Der Post-Expediteur Müller in Wüstegiersdorf.

Verstorben: Der Briefträger Rothe in Ohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur Herrmann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Dessau, ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Fabrikbesitzer, Kommerzienrath Alfred Krupp (Firma Friedrich Krupp) zu Gußstahl-Fabrik bei Essen an der Ruhr unterm 21. März 1853 auf die Dauer von acht Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Verfahren, um Radbeschläge (Radbandagen, Reifen, Tyres) aus Gußstahl herzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahren zu beschränken,

ist um weitere sieben Jahre verlängert worden.

Erledigte Schulstelle: Bei der evangelischen Schule zu Töpliwoda, Kreis Münsterberg, ist die Stelle des zweiten Lehrers vakant. Das Einkommen beträgt 200 Rthlr. Patron ist das Dominium.

Geschenk: Der Hospitalit Karl Hanke hierselbst hat dem Hospital zu St. Hieronymi hierselbst ein Geschenk von 100 Rthlrn. gemacht.

Vermächtniß: Das zu Landeck verstorbene Fräulein Charlotte Köllner hat der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 100 Rthlrn. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 18. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Den Ankauf von Militär-Dienstpferden pro 1860 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Militär-Dienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 5. Mai	in Neisse,	den 21. Mai	in Namslau,
" 7. "	in Frankenstein,	" 23. "	in Poln.-Wartenberg,
" 9. "	in Rimptsch,	" 25. "	in Oels,
" 12. "	in Jauer,	" 29. "	in Trebnitz,
" 14. "	in Neumarkt,	" 31. "	in Trachenberg,
" 16. "	in Brieg,	" 2. Juni	in Krotoschin.
" 18. "	in Creutzburg,		

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers, übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer n. Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 20. März d. J. angeordnet, daß die nachstehenden Wollmärkte, behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen, künftighin, und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abzuhalten sind:

Zu Breslau	an den Tagen vom . . .	7. bis 10. Juni,
" Posen	" " " " . . .	11. bis 13. "
" Landsberg a. d. W.	am	14. und 15. "
" Stettin	an den Tagen vom . . .	16. bis 18. "
" Berlin	" " " " . . .	19. bis 23. "

Durch denselben Erlaß ist unter Aufhebung der von den damaligen Ressort-Ministerien erlassenen Cirkular-Verfügung vom 26. November 1844 bestimmt worden, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritte der konzessionsmäßigen Marktzeit künftig nirgends mehr zu gestatten, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen, resp. polizeilich zu verhindern ist.

Digitized by Google

In Folge dessen werden auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach vorgängiger Anhörung des Magistrats, die §§ 2 und 6 der Wollmarkts-Ordnung für Breslau vom 18. April 1851, unter Aufhebung der die Vortage aufrechthaltenden Polizei-Verordnung vom 10. Dezember 1853 (Amtsblatt S. 324), dahin abgeändert, daß

1) fortan der Beginn der hiesigen Wollmärkte vor dem 7. Juni nicht mehr gestattet, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten Plätzen vor den eigentlichen Markttagen untersagt, resp. polizeilich verhindert werden wird.
2) Ebensowenig darf das öffentliche Auslegen von Wolle in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser, behufs des Verkaufs, insbesondere also auch nicht das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen von Adressen der Wollverkäufer früher als am 7. Juni erfolgen.
3) Die Besitzer von vermiethbaren Zelten und diejenigen Wollbesitzer, welche Wolle während des Marktes unter Zelten auslegen wollen, dürfen ihre Zelte nicht früher als am 6. Juni an den ihnen vorher bewilligten Plätzen des Marktes (§ 5 der Wollmarkts-Ordnung) errichten und auch erst vom 7. Juni ab mit Wolle belegen.
4) Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich. Breslau, den 18. April 1860.

Königliches Polizei-Präsidium. gez. v. Kehler.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch von uns genehmigt.
Breslau, den 11. Mai 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{\text{21. März}}{\text{2. April}}$ 1860 stattgehabten Ziehung im 1. Semester 1860 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen, und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer, Lindner und Kindler, eingesehen werden.

Breslau, den 8. Mai 1860. Königliches Appellations-Gericht.

In dem hiesigen Schullehrer-Seminar wird die Präparanden-Prüfung den 12., 13. und 14. Juli, — die Wiederholungs- und Kommissions-Prüfung den 27., 28. und 29. August d. J. abgehalten werden.

Die Meldungen zur Präparanden- und Wiederholungs-Prüfung sind spätestens 14 Tage vor dem bezeichneten Termine an den Unterzeichneten, die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an der Kommissions-Prüfung bis Ende Juli an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau einzureichen.

I. Die Präparanden haben ihren Gesuchen folgende Schriftstücke beizulegen:
   1) den Taufschein;
   2) das Zeugniß über den ersten Abendmahls-Empfang;
   3) das von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellte Attest über normalen Gesundheitszustand;
   4) das Zeugniß des Vorbildners, Revisors und Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
   5) die von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
   6) den selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Stand der Eltern und der Name des letzten Lehrers angegeben ist.

Die persönliche Meldung, bei welcher die Prüflinge die Arbeitshefte der letzten Jahre vorlegen werden, findet den 11. Juli, Abends 6 Uhr, im Musiksaale der Anstalt statt.

II. Die Kommissions-Prüflinge haben ihren Gesuchen nachbenannte Schriftstücke beizufügen:
   1) den Tauf- resp. Geburtsschein;
   2) das Attest des betreffenden Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand;

Digitized by Google

3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
5) den selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

III. Den Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind beizuschließen:
1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß;
2) Atteste der betreffenden Revisoren und Schulen-Inspektoren über sittliche Führung, über Fleiß und Leistungen in der Schule;
3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, über amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

Die an der Kommissions- und Wiederholungs-Prüfung Theilnehmenden haben sich am 26. August, Abends 6 Uhr, bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden.

Peiskretscham, den 4. Mai 1860. Königl. katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor Wanjura.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Neuwahlen des Kaufmann Pohl und Buchdruckereibesitzer Leuckart als unbesoldete Rathmänner der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Otto Bannowsky in Breslau als Spezial-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.
2) Der Kaufmann Eugen Robert Hönisch in Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.
3) Der Buchhändler Hugo Kuh in Schweidnitz als Spezial-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.
4) Der Aktuar a. D. Sitte in Nimptsch als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig.

Ausgedehnt: Die dem Kaufmann Stempel zu Jauer von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ertheilte Konzession als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. auf den Breslauer Regierungs-Bezirk.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: An die Stelle des bisherigen Kreis-Schulen-Inspektors Sauer, welcher auf dieses Amt verzichtet hat, der Pfarr-Administrator Arlt zu Camenz zum Kreis-Schulen-Inspektor des Bezirks Frankenstein II.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Thiergarten, Ernst Herrmann Thomas, zum evangelischen Schullehrer in Malkwitz, Kreis Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Betheilt: a. mit dem Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche nach bestandener Prüfung pro ministerio die Kandidaten des Predigtamts:
1) Karl Bernhard Julius Bretschneider aus Riegersdorf bei Strehlen, 26¼ Jahr alt;
2) Ferdinand Karl Friedrich Joseph Strehle aus Radensleben bei Neu-Ruppin, 25½ Jahr alt;
3) Karl Richard Geisler aus Landeshut, 35 Jahr alt;
4) Johann Friedrich Karl Albert Marsch aus Groß-Wenden, Provinz Sachsen, 27½ Jahr alt.

b. Gleicherweise nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi mit der Erlaubniß zu predigen folgende Kandidaten der Theologie:
1) Maximilian Georg Herrmann Conrad aus Groß-Baudis;
2) Gustav Alwin Effenberger aus Lauban;
3) Friedrich Herrmann Kubitz aus Geierswalde, Kreis Hoyerswerda;
4) Oskar Louis Theodor Kühn aus Groß-Reichen, Kreis Lüben;

Digitized by Google

5) Karl Herrmann Oswald Meisner aus Bunzlau;
6) Johann Karl Paul Oehmel aus Groß-Waldiz bei Löwenberg;
7) Hugo Woldemar Bangerow aus Hochkirch bei Liegnitz;
8) Friedrich Ludwig Zachler aus Liegnitz;
9) Johannes Herrmann Schneider aus Peterswaldau bei Reichenbach i. S.;
10) Samuel Herrmann Wagner aus Markt-Alvensleben.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor v. Kessel zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.
2) Der Gerichts-Assessor Esch zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.
3) Der Referendarius August Erbs zum Gerichts-Assessor.
4) Die Auskultatoren Richard Matthies, Albert Werner, Emil Wendroth und Max Weichert zu Referendarien.
5) Die Rechtskandidaten Hugo Bartsch, Hugo v. Bentheim, Konstantin Bieder, Karl Langer, Max Lilie, Karl Ludwig Müller, Wilhelm Munzig, Freiherr v. Rothkirch-Trach, Rudolph Dobermann und Viktor Schor zu Auskultatoren.
6) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Sturm zum Sekretair bei dem Stadtgerichte.
7) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Woywod zu Ohlau zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.
8) Der Bureau-Diätarius Gustav Jung zu Landeshut zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Ohlau.
9) Der Bureau-Diätarius Louis Gauck zu Trachenberg zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.
10) Der Bureau-Diätarius Robert Schmidt zu Striegau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau.
11) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Robert Knäbel zu Striegau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.
12) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Herrmann Krohn zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.
13) Der Gefreite Franz Schönwiese zu Herrnstadt zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.
14) Der invalide Gefreite Wilhelm Zillmann zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Brehmer zu Reinerz an das Kreisgericht zu Ohlau.
2) Der Referendarius Wilhelm Landsberger in das Departement des Appellationsgerichts zu Köslin.
3) Der Referendarius Wilhelm v. Bülow in das Departement des Kammergerichts.
4) Der Referendarius Friedrich Schröter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.
5) Der Auskultator Kasel in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.
6) Der Bureau-Assistent Gottschlich zu Reichenbach an das Stadtgericht zu Breslau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendaris Adolph Herzog Behufs des Uebertritts zum Verwaltungsdienste.
2) Der Auskultator Eduard Sauer Behufs des Uebertritts zum Militair-Verwaltungsdienste.

Pensionirt: 1) Der Gefangenenwärter Kunert zu Trebnitz. 2) Der Bote und Exekutor Ulber zu Schweidnitz.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Hahn. 2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ottow zu Brieg. 3) Der Sekretair und Kanzlei-Direktor Fiscal zu Schweidnitz.

Entlassen: Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Anton Heimlich zu Reichenbach.

Digitized by Google

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Siebenkurfürstenbezirk	9	Schlesinger	Kaufmann	Breslau.
		Kreis Frankenstein.		
Stadt Frankenstein	Au.B	Nakel	Wagenbauer	Frankenstein.
		Kreis Glatz.		
Mühldorf	20	Hannig	Stellenbesitzer	Mühldorf.
		Kreis Münsterberg.		
Bernsdorf	26	Wilde	Lehrer	Bernsdorf.
Berzdorf	14	Webersinn	Bauergutsbesitzer	Berzdorf.
Reindörfel	22	Römelt	Gastwirth	Reindörfel.
		Kreis Namslau.		
Stadt Namslau	I.	Paul	Pfefferküchler	Namslau.
dito	II.	Grützner	Schuhmachermeister	dito
		Kreis Neurode.		
Eckersdorf	24	Hauschild	Lederhändler u. Stellenbesitzer	Eckersdorf.
		Kreis Oels.		
Bartkerey, Weissensee, Buckowintke und Maliers	4	Karsuntky	Herzogl. Revierförster	Weissensee.
		Kreis Ohlau.		
Bergel	59	Buchwald	Schullehrer	Bergel.
Bulchau	65	Günzel	Brauermeister	Bulchau.
		Kreis Reichenbach.		
Girlachsdorf (Guhlauer Antheil), Guhlau und Johannisthal	18	Petau	Kretschampächter	Girlachsdorf.
Güttmannsdorf	20	Fellmann	Freisteller und Weber	Güttmannsdorf.
		Kreis Steinau.		
Köben	19	Reiche	Rentmeister	Köben.
Lehsewitz	29	Effenberger	Rittergutspächter	Lehsewitz.
		Kreis Trebnitz.		
Neuwalde, Bothendorf und Werndorf	2	Oelsner	Rittergutsbesitzer	Neuwalde.
Kapsdorf und Pappelhof	19	Wendir	Bauergutsbesitzer	Kapsdorf.
Groß-Leipe	23	Bartel	Rittergutsbesitzer	Groß-Leipe.
Mahlen und Riesenthal	48	Dabisch	Rittergutsbesitzer	Riesenthal.
		Kreis Wohlau.		
Polgsen, Arnsdorf, Wilhelmsthal und Zychline	30	Freytag	Organist und Lehrer	Polgsen.
Mondschütz	2	Freytag	Lehrer	Mondschütz.
Wischütz	27	Laßwitz	Häusler und Krämer	Wischütz.
Akreschfronze, Groß- und Klein-Aschuder	49	Schubert	Oekonom	Akreschfronze.

Digitized by Google

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur Heilscher in Woischnik zum Ober-Steuer-Kontroleur in Ohlau.
2) Der Thor-Kontroleur Josta in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.
3) Der Steuer-Aufseher Mentzel zu Breslau zum Thor-Kontroleur daselbst.
4) Der Supernumerarius Fröhlich zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Buchdruckerei-Besitzer E. C. Brunn zu Münster, und den Maschinen-Fabrikanten Herren Keller und Banning zu Hamm ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent
auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent
auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent
auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Bei der evangelischen Schule zu Töpliwoda, Kreis Münsterberg, ist die Stelle des zweiten Lehrers vakant. Das Einkommen beträgt 200 Rthlr. Patron ist das Dominium.

2) Die evangelische Schulstelle zu Giersdorf, Kreis Frankenstein, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 160 Rthlr. Das Besetzungsrecht hat das Dominium Giersdorf.

3) Die evangelische Lehrerstelle zu Maßlisch-Hammer, Trebnitzer Kreises, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 185 Rthlr. excl. Wohnung. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

4) Die evangelische Schulstelle zu Thiergarten, Kreis Ohlau, ist vakant. Das Einkommen beträgt circa 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtniß: Der Kaufmann Samuel und seine Ehefrau zu Breslau haben in ihrem wechselseitigen Testamente der Armenkasse daselbst 10 Rthlr. zur Verwendung für die evangelischen Armenschulen legirt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 25. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1860.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn v. Wechmar,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

60	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	60,000	Rthlrn.
16	„	„	B.	à	500	„	„	8,000	„
51	„	„	C.	à	100	„	„	5,100	„
36	„	„	D.	à	25	„	„	900	„
1217	„	„	E.	à	10	„	„	12,170	„
zusammen 1380	Stück	im Werthe von						86,170	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.
(gez.) Frhr. v. Wechmar. Franck.
(L. S.) (gez.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.
a. u. s.
(gez.) Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 97,125 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

74 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 589. 944. 998. 2,074. 2,283. 2,426. 2,457. 2,529. 2,746. 2,810. 3,646. 3,876.
3,934. 4,504. 4,662. 4,760. 5,063. 5,139. 5,154. 5,484. 5,642. 5,717. 5,897.
6,103. 6,414. 6,510. 6,750. 7,563. 7,920. 8,170. 8,393. 8,782. 9,476. 9,557.
9,884. 10,028. 10,378. 10,876. 10,910. 11,211. 11,294. 11,555. 12,186. 12,475. 12,545.
12,767. 12,956. 13,676. 13,959. 14,288. 14,463. 14,787. 15,067. 15,087. 16,109. 16,174.

Digitized by Google

16,553. 16,612. 16,684. 17,345. 17,826. 17,997. 18,059. 18,653. 19,339. 19,347. 19,481. 20,258. 20,752. 20,858. 21,183. 21,203. 21,242. 21,338.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 25. 196. 285. 381. 815. 1,117. 1,460. 1,550. 1,910. 2,210. 2,346. 2,653. 2,894. 3,115. 3,799. 4,585. 4,825. 4,978. 5,066. 5,521.

69 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 193. 264. 360. 860. 1,067. 1,522. 1,592. 2,273. 2,606. 2,673. 2,676. 2,766. 2,802. 3,153. 3,281. 3,726. 3,789. 3,842. 4,011. 4,017. 4,173. 4,593. 5,539. 6,410. 6,596. 7,049. 7,226. 7,279. 7,767. 7,963. 8,443. 8,740. 8,849. 9,150. 10,167. 10,772. 10,916. 11,131. 11,461. 11,706. 11,794. 11,982. 12,208. 12,364. 12,796. 13,081. 13,347. 13,490. 13,811. 14,691. 14,758. 14,827. 14,999. 15,068. 15,447. 15,459. 15,640. 15,752. 15,780. 16,340. 16,767. 16,788. 16,959. 17,064. 17,129. 17,194. 17,513. 17,575. 17,899.

49 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 149. 682. 871. 1,238. 1,267. 1,400. 1,494. 1,994. 2,226. 2,693. 3,560. 3,661. 3,772. 4,025. 4,139. 4,306. 4,412. 4,566. 4,725. 4,885. 4,937. 5,024. 5,213. 5,961. 5,966. 6,475. 6,564. 6,873. 7,084. 7,474. 7,671. 7,821. 7,941. 8,116. 8,296. 8,803. 8,881. 8,935. 9,028. 9,728. 10,585. 11,022. 11,221. 12,690. 12,856. 13,011. 13,485. 13,554. 13,887.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 56. 78. 83. 152. 203. 208. 234. 266. 301. 347. 371. 373. 391. 400. 657. 687. 715. 745. 804. 822. 836. 905. 923. 953. 990. 1,037. 1,111. 1,145. 1,193. 1,253. 1,280. 1,295. 1,379. 1,382. 1,443. 1,445. 1,501. 1,571. 1,659. 1,689. 1,846. 1,931. 2,039. 2,040. 2,058. 2,061. 2,064. 2,158. 2,180. 2,247. 2,261. 2,279. 2,328. 2,481. 2,497. 2,505. 2,553. 2,617. 2,672. 2,681. 2,728. 2,791. 2,794. 2,832. 2,874. 2,900. 2,932. 2,979. 3,037. 3,065. 3,080. 3,095. 3,108. 3,223. 3,315. 3,329. 3,348. 3,410. 3,427. 3,444. 3,459. 3,517. 3,518. 3,550. 3,552. 3,567. 3,591. 3,701. 3,787. 3,832. 3,851. 3,951. 3,988. 4,076. 4,121. 4,124. 4,158. 4,211. 4,269. 4,279. 4,292. 4,297. 4,322. 4,335. 4,350. 4,370. 4,414. 4,474. 4,526. 4,585. 4,612. 4,765. 4,769. 4,795. 4,805. 4,865. 4,867. 4,871. 4,985. 5,003. 5,022. 5,036. 5,076. 5,087. 5,104. 5,118. 5,161. 5,169. 5,201. 5,319. 5,405. 5,429. 5,437. 5,467. 5,588. 5,678. 5,724. 5,752. 5,806. 5,844. 5,863. 5,874. 5,876. 5,962. 6,007. 6,057. 6,069. 6,115. 6,267. 6,271. 6,294. 6,435. 6,487. 6,538. 6,670. 6,686. 6,712. 6,795. 6,820. 6,876. 6,899. 6,938. 6,957. 6,963. 6,964. 6,995. 7,011. 7,047. 7,069. 7,092. 7,124. 7,132. 7,134. 7,182. 7,215. 7,246. 7,252. 7,276. 7,282. 7,329. 7,334. 7,456. 7,462. 7,484. 7,512. 7,633. 7,674. 7,678. 7,713. 7,727. 7,798. 7,851. 7,877. 7,880. 7,887. 7,932. 7,959. 7,983. 8,033. 8,080. 8,085. 8,115. 8,161. 8,167. 8,286. 8,356. 8,541. 8,618. 8,632. 8,642. 8,667. 8,738. 8,777. 8,832. 8,840. 8,863. 8,878. 8,890. 8,984. 9,042. 9,151. 9,222. 9,242. 9,265. 9,324. 9,392. 9,394. 9,440. 9,443. 9,447. 9,520. 9,549. 9,594. 9,596. 9,650. 9,675. 9,721. 9,740. 9,766. 9,780. 9,784. 9,794. 9,829. 9,879. 9,883. 9,970. 10,008. 10,056. 10,057. 10,060. 10,154. 10,164. 10,175. 10,180. 10,219. 10,290. 10,378. 10,494. 10,535. 10,585. 10,595. 10,677. 10,712. 10,752. 10,755. 10,776. 10,851. 10,858. 10,918. 11,004. 11,019. 11,031. 11,079. 11,092. 11,136. 11,176. 11,293. 11,310. 11,470. 11,482. 11,493. 11,610. 11,661. 11,734. 11,923. 11,980. 12,026. 12,045. 12,050. 12,063. 12,156. 12,159. 12,251. 12,280. 12,285. 12,341. 12,426. 12,432. 12,496. 12,568. 12,589. 12,591. 12,644. 12,666. 12,682. 12,695. 12,714. 12,720. 12,730. 12,756. 12,758. 12,790. 12,797. 12,799. 12,807. 12,834. 12,898. 12,918. 12,995. 13,033. 13,038. 13,055. 13,061. 13,089. 13,101. 13,110. 13,114. 13,196. 13,319. 13,364. 13,414. 13,445. 13,465. 13,508. 13,679. 13,739. 13,745. 13,804. 13,840. 14,069. 14,111. 14,134. 14,199. 14,204. 14,307. 14,379. 14,397. 14,477. 14,510. 14,522. 14,541. 14,564. 14,627. 14,630. 14,642. 14,688. 14,719. 14,723. 14,724. 14,733. 14,768. 14,777. 14,827. 14,867. 14,913. 14,919. 14,921. 14,961. 14,984.

Digitized by Google

14,987. 15,049. 15,052. 15,109. 15,161. 15,193. 15,211. 15,212. 15,270. 15,274. 15,276.
15,291. 15,306. 15,308. 15,317. 15,324. 15,329. 15,451. 15,485. 15,521. 25,721. 15,755.
15,777. 15,815. 15,833. 15,864. 15,900. 15,924. 16,003. 16,193. 16,213. 16,292. 16,314.
16,333. 16,352. 16,412. 16,420. 16,486. 16,544. 16,564. 16,613. 16,641. 16,644. 16,716.
16,789. 16,808. 16,829. 16,896. 16,903. 16,922. 16,950. 17,005. 17,037. 17,086. 17,139.
17,146. 17,196. 17,241. 17,263. 17,320. 17,467. 17,497. 17,502. 17,543. 17,563. 17,613.
17,626. 17,649. 17,692. 17,744. 17,753. 17,776. 17,804. 17,820. 17,839. 17,847. 17,874.
17,890. 17,922. 17,960. 18,016. 18,054. 18,105. 18,196. 18,199. 18,214. 18,227. 18,324.
18,331. 18,333. 18,341. 18,407. 18,478. 18,500. 18,501. 18,516. 18,525. 18,526. 18,533.
18,599. 18,629. 18,631. 18,647. 18,669. 18,741. 18,769. 18,776. 18,830. 18,860. 18,872.
18,943. 18,960. 18,964. 18,972. 18,986. 18,989. 18,994. 19,003. 19,020. 19,021. 19,022.
19,036. 19,059. 19,083. 19,120. 19,122. 19,205. 19,233. 19,243. 19,270. 19,275.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 5 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1860, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1855.

Lit. E. Nr. 4,457 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

c. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 606. 1,854. 6,624. 6,626. 14,614. 14,742. 15,472. 16,110. 16,122. 16,164 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 9,890. 16,721 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,832. 1,979. 2,522. 3,925. 5,178. 5,412. 5,832. 7,347. 7,606. 8,168. 11,027. 11,445. 11,947. 12,059. 14,145. 14,383. 15,512. 16,123 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag den 18. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei fremde Kassen-

Digitized by Google

Anweisungen unbedingt nicht angenommen werden, sind die Tage vom 18. bis 23. Juni, mit Ausnahme des 19ten — zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber die Tage vom 25. bis 29. Juni c. incl. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons sind:

für altlandschaftliche 4prozentige Pfandbriefe,
" " 3½ " "
" Neue (Rustikal-) 4 " "
" " " 3½ " "
und für Pfandbriefe Lit. C.

je besonders zu verzeichnen. Breslau, am 15. Mai 1860.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Neuwahl des Apothekers Balduin Wandke und des Tabakfabrikanten Ernst Pusch, so wie die Wiederwahl des Gasthofbesitzers Karl Hoferichter zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann G. A. Lantzke in Neumarkt als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Zerten daselbst.

2) Der Kaufmann Jakob Reich in Wartha, Kreis Frankenstein, als Unteragent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

3) Der Goldarbeiter Karl Böttcher in Winzig, Kreis Wohlau, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

4) Die Kaufleute Gustav Michaelis und Otto Bannowsky zu Breslau als Spezial-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Buchhalter Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 10. Mai 1860 ein Patent

auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Nesselwitz, Kreis Militsch, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 175 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Pluskau, Kreis Wohlau, verstorbene Bauergutsbesitzer Karl Friedrich Methner hat

a. der evangelischen Kirche zu Piskorsine 150 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig zugewendet, daß die Zinsen zur Bekleidung der ärmsten Kinder des Kirchspiels bei der Konfirmation verwendet werden sollen, und

b. der evangelischen Schule zu Pluskau 150 Rthlr., von deren Zinsen Schul- und Schreibebücher für die armen Kinder zu Pluskau angeschafft werden sollen.

2) Der zu Strehlen verstorbene Fischhändler Johann Stiller hat der katholischen Kirche daselbst 400 Rthlr. letztwillig legirt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 18. Juni, Vormittags 9 Uhr. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den Verhandlungen sind alle diejenigen unbetheiligten Personen, welche unerwachsen oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 1. Juni 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5220. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Nr. 5221. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statut-Nachtrag der Steinkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860.

Nr. 5222. Die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerks-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Coupons zurückgekommen

die Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 von Journ.-Nr. 1 bis 254 Ser. III.
dito dito 1856 „ 1 bis 149 „ II.

und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zins-Coupons Ser. III. und II. von unserer Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 24. Mai 1860. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 97,125 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

74 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 589. 944. 998. 2,074. 2,283. 2,426. 2,457. 2,529. 2,746. 2,810. 3,646. 3,876.
3,934. 4,504. 4,662. 4,760. 5,063. 5,139. 5,154. 5,484. 5,642. 5,717. 5,897.
6,103. 6,414. 6,510. 6,750. 7,563. 7,920. 8,170. 8,393. 8,782. 9,476. 9,557.
9,884. 10,028. 10,378. 10,876. 10,910. 11,211. 11,294. 11,555. 12,186. 12,475. 12,545.
12,767. 12,956. 13,676. 13,959. 14,288. 14,463. 14,787. 15,067. 15,087. 16,109. 16,174.
16,553. 16,612. 16,684. 17,345. 17,826. 17,997. 18,059. 18,653. 19,339. 19,347. 19,481.
20,258. 20,752. 20,858. 21,183. 21,203. 21,242. 21,338.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 25. 196. 285. 381. 815. 1,117. 1,460. 1,550. 1,910. 2,210. 2,346. 2,653.
2,894. 3,115. 3,799. 4,585. 4,825. 4,978. 5,066. 5,521.

Digitized by Google

69 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 193. 264. 360. 860. 1,067. 1,522. 1,592. 2,273. 2,606. 2,673. 2,676. 2,766.
2,802. 3,153. 3,281. 3,726. 3,789. 3,842. 4,011. 4,017. 4,173. 4,593. 5,539.
6,410. 6,596. 7,049. 7,226. 7,279. 7,767. 7,963. 8,443. 8,740. 8,849. 9,150.
10,167. 10,772. 10,916. 11,131. 11,461. 11,706. 11,794. 11,982. 12,208. 12,364. 12,796.
13,081. 13,347. 13,490. 13,811. 14,691. 14,758. 14,827. 14,999. 15,068. 15,447. 15,459.
15,640. 15,752. 15,780. 16,340. 16,767. 16,788. 16,959. 17,064. 17,129. 17,194. 17,513.
17,575. 17,899.

49 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 149. 682. 871. 1,238. 1,267. 1,400. 1,494. 1,994. 2,226. 2,693. 3,560. 3,661.
3,772. 4,025. 4,139. 4,306. 4,412. 4,566. 4,725. 4,885. 4,937. 5,024. 5,213.
5,961. 5,966. 6,475. 6,564. 6,873. 7,084. 7,474. 7,671. 7,821. 7,941. 8,116.
8,296. 8,803. 8,881. 8,935. 9,028. 9,728. 10,585. 11,022. 11,221. 12,690. 12,856.
13,011. 13,485. 13,554. 13,887.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 56. 78. 83. 152. 203. 208. 234. 266. 301. 347. 371. 373. 391. 400. 657.
687. 715. 745. 804. 822. 836. 905. 923. 953. 990. 1,037. 1,111. 1,145.
1,198. 1,253. 1,280. 1,295. 1,379. 1,382. 1,443. 1,445. 1,501. 1,571. 1,659.
1,689. 1,846. 1,931. 2,039. 2,040. 2,058. 2,061. 2,064. 2,158. 2,180. 2,247.
2,261. 2,279. 2,328. 2,481. 2,497. 2,505. 2,553. 2,617. 2,672. 2,681. 2,728.
2,791. 2,794. 2,832. 2,874. 2,900. 2,932. 2,979. 3,037. 3,065. 3,080. 3,095.
3,108. 3,223. 3,315. 3,329. 3,348. 3,410. 3,427. 3,444. 3,459. 3,517. 3,518.
3,550. 3,552. 3,567. 3,591. 3,701. 3,787. 3,832. 3,851. 3,951. 3,988. 4,076.
4,121. 4,124. 4,158. 4,211. 4,269. 4,279. 4,292. 4,297. 4,322. 4,335. 4,350.
4,370. 4,414. 4,474. 4,526. 4,585. 4,612. 4,765. 4,769. 4,793. 4,805. 4,865.
4,867. 4,871. 4,985. 5,003. 5,022. 5,036. 5,076. 5,087. 5,104. 5,118. 5,161.
5,169. 5,201. 5,319. 5,405. 5,429. 5,437. 5,467. 5,588. 5,678. 5,724. 5,752.
5,806. 5,844. 5,863. 5,874. 5,876. 5,962. 6,007. 6,057. 6,069. 6,115. 6,267.
6,271. 6,294. 6,435. 6,487. 6,538. 6,670. 6,686. 6,712. 6,795. 6,820. 6,876.
6,899. 6,938. 6,957. 6,963. 6,964. 6,995. 7,011. 7,047. 7,069. 7,092. 7,124.
7,132. 7,134. 7,182. 7,215. 7,246. 7,252. 7,276. 7,282. 7,329. 7,334. 7,456.
7,462. 7,484. 7,512. 7,633. 7,674. 7,678. 7,713. 7,727. 7,798. 7,851. 7,877.
7,880. 7,887. 7,932. 7,959. 7,983. 8,033. 8,080. 8,085. 8,115. 8,161. 8,167.
8,286. 8,356. 8,541. 8,618. 8,632. 8,642. 8,667. 8,738. 8,777. 8,832. 8,840.
8,863. 8,878. 8,890. 8,984. 9,042. 9,151. 9,222. 9,242. 9,265. 9,324. 9,392.
9,394. 9,440. 9,443. 9,447. 9,520. 9,549. 9,594. 9,596. 9,650. 9,675. 9,721.
9,740. 9,766. 9,780. 9,784. 9,794. 9,829. 9,879. 9,883. 9,970. 10,008. 10,056.
10,057. 10,060. 10,154. 10,164. 10,175. 10,180. 10,219. 10,290. 10,378. 10,494. 10,535.
10,585. 10,595. 10,677. 10,712. 10,752. 10,755. 10,776. 10,851. 10,858. 10,918. 11,004.
11,019. 11,031. 11,079. 11,092. 11,136. 11,176. 11,293. 11,310. 11,470. 11,482. 11,493.
11,610. 11,661. 11,734. 11,923. 11,980. 12,026. 12,045. 12,050. 12,063. 12,156. 12,159.
12,251. 12,280. 12,285. 12,341. 12,426. 12,432. 12,496. 12,568. 12,589. 12,591. 12,644.
12,666. 12,682. 12,695. 12,714. 12,720. 12,730. 12,756. 12,758. 12,790. 12,797. 12,799.
12,807. 12,834. 12,898. 12,918. 12,995. 13,033. 13,038. 13,055. 13,061. 13,089. 13,101.
13,110. 13,114. 13,196. 13,319. 13,364. 13,414. 13,445. 13,465. 13,508. 13,679. 13,739.
13,745. 13,804. 13,840. 14,069. 14,111. 14,134. 14,199. 14,204. 14,307. 14,379. 14,397.
14,477. 14,510. 14,522. 14,541. 14,564. 14,627. 14,630. 14,642. 14,688. 14,719. 14,723.
14,724. 14,733. 14,768. 14,777. 14,827. 14,867. 14,913. 14,919. 14,921. 14,961. 14,984.
14,987. 15,049. 15,052. 15,109. 15,161. 15,193. 15,211. 15,212. 15,270. 15,274. 15,276.
15,291. 15,306. 15,308. 15,317. 15,324. 15,329. 15,451. 15,485. 15,521. 25,721. 15,755.
15,777. 15,815. 15,833. 15,864. 15,900. 15,924. 16,003. 16,193. 16,213. 16,292. 16,314.
16,335. 16,352. 16,412. 16,420. 16,486. 16,544. 16,564. 16,613. 16,641. 16,644. 16,716.

Digitized by Google

16,789. 16,808. 16,829. 16,896. 16,903. 16,922. 16,950. 17,005. 17,037. 17,086. 17,139.
17,146. 17,196. 17,241. 17,263. 17,320. 17,467. 17,497. 17,502. 17,543. 17,563. 17,613.
17,626. 17,649. 17,692. 17,744. 17,753. 17,776. 17,804. 17,820. 17,839. 17,847. 17,874.
17,890. 17,922. 17,960. 18,016. 18,054. 18,105. 18,196. 18,199. 18,214. 18,227. 18,324.
18,331. 18,335. 18,341. 18,407. 18,478. 18,500. 18,501. 18,516. 18,525. 18,526. 18,533.
18,599. 18,629. 18,631. 18,647. 18,669. 18,741. 18,769. 18,776. 18,830. 18,860. 18,872.
18,943. 18,960. 18,964. 18,972. 18,986. 18,989. 18,994. 19,003. 19,020. 19,021. 19,022.
19,036. 19,059. 19,083. 19,120. 19,122. 19,205. 19,233. 19,243. 19,270. 19,275.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 5 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1860, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1855.

Lit. E. Nr. 4,457 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

c. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 606. 1,854. 6,624. 6,626. 14,614. 14,742. 15,472. 16,110. 16,122. 16,164 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 9,890. 16,721 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 2,522. 3,925. 5,178. 5,412. 5,832. 7,347. 7,606. 8,168. 11,027. 11,445. 11,947. 12,059. 14,145. 14,383. 15,512. 16,123 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johanni-Fürstenthumstag den 18. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen; wobei fremde Kassen-Anweisungen unbedingt nicht angenommen werden, sind die Tage vom 18. bis 23. Juni, mit Ausnahme des 19ten — zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber die Tage vom 25. bis 29. Juni c. incl. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Digitized by Google

Die Zins-Coupons sind:
für altlandschaftliche 4prozentige Pfandbriefe,
" " 3½ " "
" Neue (Rustikal-) 4 " "
" " " 3½ " "
und für Pfandbriefe Lit. C.
je besonders zu verzeichnen. Breslau, am 15. Mai 1860.
Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Zufolge der Vorschrift in § 32 des Regulativs vom 11. Mai 1849 machen wir bekannt, daß die für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1859 bis 31. März 1860 abgelegte Rechnung über den Sicherheitsfonds der Neuen Pfandbriefe vorschriftsmäßig (§ 32 des Regulativs und Nr. II. b. des Königlichen Erlasses vom 21. April 1856) revidirt und abgenommen worden ist. Zu dem aus dem Vorjahre übernommenen Bestande von 54,920 Rthlrn. in Neuen Pfandbriefen und 29 Rthlr. 3 Sgr. 8 Pf. in Baarem sind im Laufe des Jahres an Pfandbriefzinsen, an Beiträgen der Schuldner und anderen regulativmäßigen Einnahmen zugetreten 10,819 Rthlr. — Sgr. 3 Pf. Nachdem 10,780 Rthlr. zur Einlösung der für den Sicherheitsfonds ausgelooseten Neuen Pfandbriefe verwendet worden sind, besteht der Sicherheitsfonds am Schluß des Rechnungsjahres in 65,700 Rthlr. Neuen Pfandbriefen (darunter 61,460 Rthlr. vierprozentige) und in 68 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. baar. — Der Gesammtbetrag der umlaufenden und zu verzinsenden Neuen Pfandbriefe betrug in dem letzten Zinstermine 1,731,765 Rthlr. — Als Deckung dafür sind Hypotheken im Betrage von 1,731,765 Rthlr., welche innerhalb der ersten Werthhälfte der verpfändeten Grundstücke eingetragen stehen, vorhanden; außerdem haftet dafür der Sicherheitsfonds mit seinem oben angegebenen Bestande. Breslau, am 23. Mai 1860.
Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Freiwillig ausgeschieden aus dem Verwaltungs-Dienste: Der Regierungs-Referendar Karl Graf v. Saurma-Jeltsch.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Karl Hein in Glatz als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

2) Der Garnausgeber Anton Veith in Lewin, Kreis Glatz, als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

3) Der Kaufmann Julius Krebs zu Breslau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Heinrich Cadura daselbst.

4) Der Kaufmann Moritz Wuttke in Neumarkt als Spezial-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Paul Brettschneider daselbst.

5) Der landräthliche Privat-Sekretair Friedrich Schmidt in Polnisch-Wartenberg und der Maurermeister Dürlich in Ida- und Marienhütte, Kreis Striegau, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Krieger daselbst.

6) Der landräthliche Privat-Sekretair Friedrich Schmidt in Polnisch-Wartenberg und der Maurermeister Dürlich in Ida- und Marienhütte, Kreis Striegau, als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann O. Krieger daselbst.

7) Der Kaufmann A. Hübner in Polnisch-Wartenberg als Spezial-Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

8) Die Kaufleute Franz Krause in Namslau und Sober in Polnisch-Wartenberg als Spezial-Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Digitized by Google

9) Der Kaufmann Eduard Wandel zu Ohlau als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs Vereins, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, ꝛc. Waldemar Kilon daselbst.

10) Der Kaufmann Rudolph Tappent in Maltsch, Kreis Neumarkt, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Moritz Wuttke zu Neumarkt.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann A. Eichhorn zu Wansen die von ihm zeither geführte Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Rudolph Oskar Richard Stephan zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Freiburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der forstversorgungsberechtigte Jäger Gustav Wittschke aus Mehltheuer bei Strehlen als Forstaufseher in Zedlitz, Forstreviers Zedlitz.

Versetzt: Der Forstaufseher Schreiner zu Zedlitz, Forstreviers Zedlitz, auf die Försterstelle in Hammer, Forstreviers Nesselgrund.

Befördert: Der Königl. Forstaufseher Jäger in Klein-Pogul, Revier Nimkau, zum Förster in Klein-Silsterwitz, Revier Zobten.

Pensionirt: Der Königl. Förster Güttig in Klein-Silsterwitz, Forstrevier Zobten, vom 1. Juli c. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Pfarrverweser Karl Ferdinand Kofler zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Landeck.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Ludwig Wilhelm Alexander Otto zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Hundsfeld, Kreis Oels.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer Rud. Brunnemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent

auf einen Krichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Fließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen ist unter dem 16. Mai 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen: 1) Das dem Maurer- und Zimmermeister Kimpe in Köln unter dem 3. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist erloschen.

Digitized by Google

2) Das dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen unter dem 27. September 1858 ertheilte Patent
auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern
ist erloschen.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin unterm 8. April v. J. ertheilte Patent
auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine
ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Glashütte, Kreis Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 160 Rthlr. Zu vergeben hat dieselbe die Herzogliche Kammer in Oels.

2) Die evangelische Schulstelle zu Kaltebortschen, Kreis Guhrau, ist erledigt. Das jährliche Einkommen derselben beträgt 170 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Schulstelle zu Groß-Perschnitz, Kreis Militsch, ist vakant. Das Einkommen beträgt pro Jahr 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtnisse: 1) Der zu Belkau, Kreis Neumarkt, verstorbene Rittergutsbesitzer v. Walter hat die alljährige Zahlung von 10 Rthlr. zur Kirchenkasse zu Belkau, Behufs Unterhaltung der von Walterschen Familiengruft, testamentarisch angeordnet, und außerdem 200 Rthlr. und 100 Rthlr. der gedachten Kirchenkasse letztwillig zugewendet, deren Zinsen der jedesmalige Verweser der evangelischen Kirche daselbst, und resp. der jedesmalige Schullehrer erhalten sollen.

2) Die unverehelichte Henriette Einsporn zu Breslau hat der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 200 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen zu 3½ Prozent unter der Bedingung letztwillig zugewendet, daß der Zinsengenuß ihren Schwestern Karoline und Juliane Einsporn ad dies vitae verbleiben soll.

3) Der zu Groß-Glogau verstorbene Regierungs-Direktor a. D. August Gebel hat der evangelischen Schule zu Stabelwitz, Kreis Breslau, Behufs Anschaffung von Schulbüchern oder Winterbekleidung für die ärmsten Kinder 1000 Gulden legirt.

Geschenk: Der Hauptlehrer F. Kühn an der katholischen städtischen Elementarschule am Wäldchen hierselbst hat der katholischen schlesischen Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt ein Honorar von 100 Rthlr. von der ersten Auflage des von ihm herausgegebenen Lesebuches geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz pro 1860 beginnt den 2. Juli. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter aus den Jahren

1816, 1817, 1819, 1821—1824, 1831, 1839, 1841, 1843, 1847—1856, 1858 und 1859

sind zum Preise von

1816 bis incl. 1843	7½ Sgr.,
1847 bis incl. 1848	10 „
1849 bis incl. 1856 und 1858 . .	15 „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. verkäuflich bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 22 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1860.

Nachstehende Urkunde, deren Original in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist, wörtlich also lautend:

„Auf Ihren Bericht vom 14. April d. J. will Ich der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domicilirten Bergwerks-Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verleihen und deren unter dem 11. Mai 1845 errichtetes, mit dem Gewerken-Verzeichniß zurückfolgendes Statut mit folgenden Maßgaben bestätigen: 1) Abänderungen und Ergänzungen des Statuts (§ 33 Nr. 3, § 43 Nr. 3), sowie die freiwillige Auflösung der Gesellschaft (§ 4, § 43 Nr. 4) sind von landesherrlicher Genehmigung abhängig; 2) die auf den Lehnsträger bezüglichen Bestimmungen der §§ 18, 38, 45 bis 48 kommen in Wegfall; 3) die nach den §§ 20 und 35 stattfindenden Veröffentlichungen haben in der Schlesischen und Breslauer Zeitung zu erfolgen; 4) die im § 49 erwähnte eventuelle Uebertragung des von den Repräsentanten oder Beamten erworbenen Bergwerks-Eigenthums an die Gesellschaft ist keine unentgeltliche; 5) die Regierungen zu Breslau und Oppeln sind befugt, Kommissarien zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Kommissarien können die General-Versammlung und sämmtliche Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, auch jeder Zeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, von den Kassen und Anlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Dieser Erlaß ist mit dem Statut für immer zu verbinden und mit dem letzteren durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. April 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gegez.) von der Heydt. Simons. Graf von Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern."

wird hiermit in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 7. Mai 1860.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Ausfertigung.
IV. 4492. M. f. H. V. 3234.
I. 3871. A. M. d. J.

Digitized by Google

Statut
der
Georg von Giesche'schen Gesellschaft.

Abschnitt I.

Von der Konstituirung, dem Zweck und den Fonds der Gesellschaft und von dem Theilnahme-Verhältniß der Mitglieder.

§ 1.

Die unterzeichneten Mitglieder des unter der Benennung:

„Georg von Giesche'sche Erben"

seither formlos bestandenen Vereins treten durch Vollziehung dieses Statuts zu einer Gesellschaft zusammen, deren Zweck ist: das ihnen gehörende Bergwerks- und Hütten-Eigenthum zu gemeinschaftlichem Nutzen zu verwalten, und die davon gewonnenen Gruben- und Hütten-Produkte für Rechnung der Gesellschaft zu verwerthen.

§ 2.

Die Substanz des zur Erreichung dieser Zwecke bestimmten Gesellschafts-Vermögens wird gebildet:

1) aus den nachstehend aufgeführten

A. Galmei-Gruben-Antheilen:

a.	Scharley	$57\frac{3887}{3840}$	Kuxe,
b.	Schoris	61	"
c.	Trockenberg	61	"
d.	Kessel	61	"
e.	Walthersegen	122	"

B. Steinkohlengruben-Antheilen:

a.	Morgenroth	98	Kuxe,
b.	König Saul	61	"
c.	Auguste	122	"
d.	Edwin	122	"

nebst den dabei befindlichen Gebäuden und den zu ihrem Betriebe erforderlichen Geräthschaften und Beständen;

2) aus den Zinkhütten Wilhelmine und David, nebst deren Inventarien;

3) aus dem zu Breslau belegenen, als Lagerplatz benutzten Grundstücke, die Füller-Insel genannt, nebst den auf derselben stehenden, der Gesellschaft gehörenden Gebäuden;

4) aus einem Reserve-Kapital in gegenwärtiger Höhe von 50,000 Rthlr. in Schlesischen Pfandbriefen, und

5) aus demjenigen Grund- und Bergwerks-Eigenthum, welches die Gesellschaft noch in der Folge erwerben wird (§ 9).

§ 3.

Sowohl an dem Bergwerks-Eigenthum, als an dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen der bisher bestandenen Gemeinschaft haben ihre Mitglieder in denjenigen Verhältnissen zu participiren, welche in dem diesem Statut angeschlossenen Verzeichnisse bestimmt sind; es bestimmen die Kontrahenten, daß diese ihre Antheile sowohl an den Bergwerks- wie an dem sonstigen Eigenthum der bisherigen Gemeinschaft den von ihnen zur Bildung des Gesellschafts-Vermögens zu leistenden Beitrag darstellen und einer gesellschaftlichen Verwaltung und Benutzung untergeordnet sein sollen, deren Zweck in § 1 erklärt ist.

§ 4.

Der gegenwärtige Gesellschafts-Vertrag wird auf so lange geschlossen, als der Abbau des der Gesellschaft gehörenden Bergwerks-Eigenthum und der Betrieb ihrer Zinkhütten mit sicherer Aussicht auf Gewinn fortgesetzt werden kann; ihre Auflösung findet erst dann statt, wenn eine zur Entscheidung hierüber zusammengetretene General-Versammlung durch eine nach § 40 Art. III. zu bestimmende Majorität sich für die Auflösung aussprechen sollte.

Digitized by Google

§ 5.

Außer dem Fall eines solchen Majoritäts-Beschlusses soll jedoch auch schon dann angenommen werden, daß der Betrieb nicht ferner mit Gewinn fortzusetzen sei, wenn die Erträge des Gesellschafts-Vermögens, der Reservefonds oder etwa vorhandene zu veräußernde Bestände zur Bestreitung der Betriebskosten nicht mehr ausreichen sollten.

Sollte ein solcher Fall jemals eintreten, so ist jeder Theilnehmer zwar berechtigt, seinen Antheil an dem Gesellschafts-Vermögen, vorbehaltlich des der Gesellschaft zustehenden Vorkaufsrechtes, zu veräußern, er ist dagegen nicht befugt, von der Gesellschaft die Herauszahlung seines Antheiles zu verlangen.

§ 6.

Vorbehaltlich ihres Eigenthums- und daraus entspringenden Veräußerungs-Rechtes, übertragen die Contrahenten für die Dauer dieses Vertrages der durch sie zu erwählenden Vorsteherschaft das Recht der unbeschränkten Verwaltung ihres unbeweglichen und beweglichen Eigenthums, und die freie Verfügung über die genannten Gruben- und Hüttenwerke. Sie begeben sich für dieselbe Zeit ausdrücklich des Rechtes:

eine öffentliche Veräußerung des Gruben-, Hütten- und übrigen Eigenthums oder der gewonnenen Produkte zu verlangen.

Ebenso entsagen sie dem Rechte:

die Natural-Theilung der Gruben- und Hütten-Produkte oder des Betriebs- und Reserve-Kapitals zu fordern.

Denselben Beschränkungen sind alle diejenigen unterworfen, welche in der Folge vermöge Erbanfalles, durch Vertrag, oder aus welchem anderen Rechtsgrunde es irgend sein möge, die einzelnen Gesellschaftsgliedern zustehenden Antheile ganz oder theilweise erwerben, zu welchem Zwecke die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Statuts in die Berggegenbücher und Hypothekenfolien des dem Gesellschafts-Verbande unterworfenen Bergwerks- und Grund-Eigenthums eingetragen werden sollen. Die sämmtlichen Theilnehmer willigen hierdurch ausdrücklich in diese Eintragung.

Ungeachtet jedem Mitgliede das unbeschränkte Recht der Veräußerung seines Antheils am Gesellschafts-Vermögen oder einer Quote desselben zusteht, so darf doch weder das Gruben-Eigenthum von dem korrespondirenden Hütteneigenthum getrennt, noch können einzelne Theile, wie z. B. Kurantheile einzelner Gruben, auf einen Dritten übertragen und von dem gesellschaftlichen Vermögensantheile des Veräußernden abgelöst werden. — Wenn also ein Antheil auf irgend eine Weise vereinzelt wird, so bleibt stets bei dem betreffenden Bergwerks-Kurantheile der verhältnißmäßig auf denselben fallende Antheil am übrigen Eigenthum der Gesellschaft. — Das Minimum der zulässigen Parzellirung ist durch die Berggesetze bestimmt und darf nicht unter $\frac{1}{8}$ Kur sinken.

Zur Veräußerung der Antheile solcher Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder aus einem andern Grunde unter Vormundschaft stehen, bedarf es der Genehmigung der kompetenten Vormundschafts-Behörde, der die Prüfung und der Beschluß über die zu beachtenden Rechtsformen zusteht.

Es ist den Mitgliedern der Gesellschaft nicht gestattet, ihre Antheile an dem Gesellschafts-Vermögen gänzlich oder theilweise an Juden zu übereignen.

§ 7.

Die Gesellschaft wird die bisher gebrauchte Bezeichnung:

„Georg von Giesche'sche Erben"

beibehalten und erwählt Breslau als den Sitz der Verwaltung und ihres Domizils; sie wird bemüht sein, sich die Anerkennung des Staates und die Verleihung der besonderen Rechte einer Korporation zu verschaffen.

§ 8.

Das Verhältniß, in welchem die gegenwärtigen Mitglieder an dem gesellschaftlichen Gewinn Theil zu nehmen, etwa eintretende Verluste aber zu übertragen haben, wird nach den Antheilen bestimmt, in welchen der Einzelne zu jeder Zeit an dem Gesellschafts-Vermögen betheiligt ist.

§ 9.

Der Zweck der Gesellschaft ist zunächst hauptsächlich auf Erhaltung und Benutzung ihres gegenwärtigen Berg-, Hütten- und Grundbesitzes gerichtet, theils wegen endlicher Erschöpfung der Gruben, theils wegen möglicherweise eintretender Störungen des Betriebes für eine so sichere Förderung nicht Gewähr leistet, daß dadurch die ungehemmte Thätigkeit der Zinkhütten verbürgt wird, so erklärt sich zugleich, daß auch die fernere Erwerbung von Galmei- und Steinkohlengruben als Eigenthum dem Zweck ihrer Verbindung gemäß ist, und daß jedes nachträglich erworbene Bergeigenthum in den bestimmten Antheilsver-

Digitized by Google

hältnissen der einzelnen Mitglieder auf dieselbe Weise, wie dies hinsichtlich des gegenwärtigen Grundbesitzes der Fall ist, den Bestimmungen dieses Statuts unterliegen soll. — Ebenso ist die Erwerbung oder der Neubau von Zinkhütten vom Zwecke der Gesellschaft nicht ausgeschlossen.

Kommen einzelne Theile am Gesellschafts-Vermögen zum Verkauf, so können dieselben für die Gesellschaft erworben werden, sobald die für solchen Fall zur Berathung zusammentretenden Repräsentanten und Stellvertreter sich durch Stimmenmehrheit dafür entschließen; bei Stimmengleichheit entscheidet der vorsitzende Repräsentant. Die Gesellschaft behält sich für solche Fälle ausdrücklich das innerhalb 14 Tagen nach der den Repräsentanten gemachten Anzeige der erfolgten Veräußerung auszuübende Vorkaufsrecht vor.

§ 10.

Der jetzige Reservefonds von Fünfzigtausend Thalern wird beibehalten, in zinstragenden, außer Cours gesetzten Papieren niedergelegt, und ohne den Beschluß einer Majorität von zwei Drittheilen der erschienenen Mitglieder einer dazu berufenen General-Versammlung weder erhöht noch verringert.

§ 11.

Dieser Reserve-Fonds ist dazu bestimmt, um eintretenden Falles, wenn die regelmäßigen Einnahmen zur Bestreitung der laufenden Betriebskosten nicht ausreichen sollten, das Fehlende zu vertreten und bei vorkommenden Ankäufen von Antheilen (§ 9) das Kaufpretium zu liefern.

Die aus dem Fonds geleisteten Vorschüsse werden durch successive Abzüge von den eingehenden Einnahmen wiedererstattet. Die Höhe dieser Abzüge zu bestimmen, bleibt dem billigen Ermessen der Repräsentanten überlassen.

§ 12.

Der nach Abzug der laufenden Betriebs- und anderen Kosten verbleibende Betrag des Erlöses aus dem Verkaufe des gewonnenen Produktes und sonstiger Einnahme wird als Gewinn der Gesellschaft angesehen, und nebst den Zinsen des Reservefonds unter ihre Mitglieder nach Maßgabe ihres Antheils-Verhältnisses vertheilt. Diese Vertheilungen werden, wenn der Zustand der Kasse es gestattet, vierteljährlich, und zwar an den üblichen Quartalen statthaben.

Die Partizipienten haben zur Empfangnahme ihrer Dividende entweder Bevollmächtigte zu bestellen, oder sich deren Zusendung über die Post auf eigene Gefahr und Kosten gefallen zu lassen. Gewinn-Antheile, deren Erhebung der Empfangsberechtigte verzögert, werden nach der Wahl der Vorsteher entweder zum gerichtlichen Depositum gegeben, oder in der Gesellschafts-Kasse unverzinslich und auf Gefahr des Säumigen verwahrt.

Abschnitt II.

Von den Repräsentanten der Gesellschaft und ihren Stellvertretern.

§ 13.

Die Verwaltung und Erhaltung des gesellschaftlichen Vermögens, die Erwerbung neuen Berg- und Grund-Eigenthums, die Leitung der Verarbeitung und Verwerthung der Berg- und Hütten-Produkte, den Abschluß der darauf bezüglichen Verträge jeder Art, die Führung der die Gesellschaft betreffenden Prozesse und Bestellung von Bevollmächtigten, die Anstellung und Beaufsichtigung ihrer Beamten, die Vertheilung des erzielten Gewinnes, im Allgemeinen aber die Ausübung aller ihrer äußeren Rechte überträgt die Gesellschaft drei aus ihrer Mitte zu erwählenden Repräsentanten, insoweit, als es nicht vermöge der Bestimmungen des Abschnitt III. dieses Statuts für einzelne Handlungen der ausdrücklichen Bestimmung der General-Versammlung bedarf.

§ 14.

Die Repräsentanten werden durch die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 6 Jahre in der Art gewählt, daß alle zwei Jahre der am längsten in Funktion stehende ausscheidet, und an seiner Stelle ein neuer Repräsentant ernannt wird.

Es wird daher der älteste der gegenwärtig im Amte stehenden Repräsentanten 2 Jahr nach erfolgter Konstituirung der Gesellschaft, beispielsweise also zu Johanni 1847 ausscheiden, und an seine Stelle der neugewählte Repräsentant eintreten; der 2te Aelteste scheidet alsdann zu Johanni 1849, und der 3te zu Johanni 1851 aus, für welche Zeit demnächst die Ergänzungwahlen stattfinden.

Im Wahlausschreiben schlagen die zeitigen Repräsentanten 3 Kandidaten vor, welche zuvor über die Annahme des Amtes befragt sein müssen. Von diesen ist einer zu wählen; doch ist auch der ausscheidende Repräsentant, falls er sich der neuen Wahl unterwerfen will, wieder wahlfähig. Die alte Ein-

Digitized by Google

theilung der Gesellschaft in 3 Linien (die von Wildenstein'sche, von Teichmannsche und von Pagrell'sche) wird ihres langen Bestehens wegen für die inneren Verhältnisse beibehalten, in allen äußeren Beziehungen aber nicht in Anwendung gebracht. Für jede dieser 3 Linien hat die General-Versammlung einen Repräsentanten zu wählen, wobei es wohl wünschenswerth, aber nicht unerläßlich nothwendig, daß der zu wählende auch der zu vertretenden Linie angehöre.

§ 15.

Zum Amte der Repräsentanten können nur männliche Mitglieder der Gesellschaft, Ehegatten weiblicher Mitglieder, nur Männer großjährigen Alters, unbescholtenen Rufes und unbeschränkter Dispositionsfähigkeit erwählt werden. Ausgeschlossen von der Wahl sind Diejenigen, welche mit ihren Gläubigern accordirt haben, oder in zerrütteten Vermögens-Verhältnissen leben. (§ 179, Tit. II, Th. II. Allg. L.-R.)

§ 16.

Das notariell aufzunehmende Wahlprotokoll vertritt die Stelle der Vollmacht der Repräsentanten und legitimirt sie zu allen innerhalb der Grenzen ihrer statutenmäßigen Berechtigungen vorzunehmenden Handlungen. Die erfolgte Wahl ist dem Königl. Oberschles. Berg-Amte unter Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Wahl-Verhandlung anzuzeigen.

§ 17.

Der am längsten im Amte befindliche Repräsentant führt in den Repräsentanten- und General-Versammlungen den Vorsitz und bestimmt die Geschäftsordnung. Seine Stimme entscheidet im Falle der Stimmen-Gleichheit.

§ 18.

Die Repräsentanten berathen sich über die gesellschaftlichen Angelegenheiten in allmonatlich in Breslau stattfindenden Konferenzen, und fassen ihre Beschlüsse durch persönliche Stimmenmehrheit. In diesen Versammlungen haben die Lehnsträger und der Geschäftsführer, sowie der Kommissionär, Kassen- und Lagerhalter mündlich oder erforderlichen Falles schriftlich ihre Berichte über die ihnen anvertraute Geschäftsführung zu erstatten und die Anweisungen der Repräsentanten entgegenzunehmen, die ihnen auf Verlangen schriftlich zu ertheilen sind.

Auch ist ein jedes Gesellschaftsmitglied befugt, den Konferenzen beizuwohnen und Anträge anzubringen, welche die Repräsentanten zu hören und darüber Beschluß zu fassen verpflichtet sind. Ueber das in der Konferenz Verhandelte und Beschlossene wird alle Zeit zugleich in der Versammlung ein vollständiges Protokoll aufgenommen und dasselbe im Gesellschafts-Archiv niedergelegt.

§ 19.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Repräsentanten gehört es, die Kassen- und Lagerbestände sorgsam zu beaufsichtigen und so oft es nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen erforderlich ist, unangekündigt zu revidiren.

§ 20.

Die monatlichen Konferenzen werden im Voraus auf einen bestimmten Monatstag angesetzt; fällt dieser auf einen Sonn- oder Festtag, so findet die Konferenz am nächstfolgenden Werkeltage statt. Etwa nöthig werdende Abänderungen werden durch einmalige Insertion in den Zeitungen bekannt gemacht.

§ 21.

Der vorsitzende Repräsentant ist berechtiget und auf den Antrag seiner Kollegen verpflichtet, auch außerordentliche Repräsentanten-Versammlungen auszuschreiben, zu denen es jedoch der Zuziehung des Beamten-Personals nur in so weit bedarf, als der Gegenstand der Berathung ihre Anwesenheit nothwendig macht.

§ 22.

Hierbei eintretende Verhinderungen müssen dem Vorsitzenden zeitig genug angezeigt werden, um den Stellvertreter noch einberufen zu können. Ein dreimaliges nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben in den Versammlungen wird der ausdrücklichen Resignation auf das Amt gleichgeachtet, und ein Wahlausschreiben zur Folge haben.

§ 23.

Die Repräsentanten sind schuldig, der Gesellschaft alljährlich einen vollständigen Jahres-Bericht zu erstatten und denselben jedem einzelnen Gesellschafts-Mitgliede mitzutheilen, auch mit dem jedesmaligen Dividenden-Aviso einen generellen Extrakt aus der Kassen- und Produkten-Rechnung zu geben. Bei bevorstehenden General-Versammlungen sind die Konferenz-Verhandlungen, Akten, Korrespondenzen, Rechnungen, Belege u. s. w. zur Einsicht der Einzelnen im Gesellschafts-Archiv offen zu legen.

Digitized by Google

§ 24.

Das Amt der Repräsentanten wird nicht besonders remunerirt, dagegen zur Bestreitung aller und jeder ihnen dadurch erwachsenen Ausgaben eine jährliche Aversional-Summe von 400 Thlr. für jeden bestimmt.

§ 25.

Außer dem Fall des Todes erlischt ihre Anstellung:

1) durch ausdrücklich oder stillschweigend (§ 22) erklärte Resignation;
2) durch den Eintritt eines der nach § 15 die Wahlfähigkeit ausschließenden Gründe;
3) durch Veräußerung ihres gesellschaftlichen Vermögens-Antheiles;
4) bei Ehegatten weiblicher Mitglieder durch Tod der Gatten oder Scheidung;
5) durch Beschluß der General-Versammlung, dessen Gründe auf Verlangen mitgetheilt werden.

§ 26.

Der Repräsentant darf kein anderes Amt in der Gesellschaft gleichzeitig bekleiden.

§ 27.

Damit auch weder durch zeitweise Verhinderung noch durch das gänzliche Ausscheiden eines Repräsentanten der regelmäßige Geschäftsbetrieb gehemmt werde, wird für jeden der drei Repräsentanten ein Stellvertreter gewählt, der eintretenden Falles bis zur Beseitigung des Hindernisses oder bis zur anderweitigen Wahl die Geschäfte des betreffenden Repräsentanten zu versehen und während der Zeit seiner Stellvertretung dieselben Befugnisse wie der Repräsentant selbst auszuüben hat.

§ 28.

Ereignet sich jedoch das Hinderniß in der Person des vorsitzenden Repräsentanten, so geht der Vorsitz nicht auf seinen Stellvertreter, sondern auf den nächst Aeltesten und im Fall ähnlicher Verhinderung auf den dritten Repräsentanten über.

§ 29.

Die Wahl des Stellvertreters ist von denselben Bedingungen abhängig, wie die der Repräsentanten selbst, auch der Wahlmodus, die Dauer des Amtes und die Gründe seiner Erledigung sind die nämlichen.

§ 30.

Ist der Stellvertreter des verhinderten Repräsentanten selbst verhindert, so sind die beiden anderen Stellvertreter zur Uebernahme seiner Funktion verpflichtet. Auch steht es dem Vorsteher frei, in eiligen Fällen denjenigen der drei Stellvertreter einzuberufen, welcher am schnellsten und sichersten zu erreichen ist.

§ 31.

Der am Erscheinen verhinderte Repräsentant zahlt für jeden einzelnen Fall 10 Thlr. in die Haupt-Kasse, welche dem ihm vertretenden Mitgliede als Reise-Entschädigung zufallen. Befindet sich der Vertreter in Breslau, so fällt diese Zahlung weg.

§ 32.

Auch die gewählten Stellvertreter werden dem Königl. Berg-Amte angezeigt.

Abschnitt III.

Von den General-Versammlungen.

§ 33.

1) Die Wahl der Repräsentanten und ihrer Stellvertreter,
2) die Decharge der Repräsentanten,
3) die Abänderung oder Ergänzung des gegenwärtigen Statuts,
4) die Beschlußnahme über Verwaltungs-Maßregeln, für welche die den Repräsentanten ertheilte General-Vollmacht nicht ausreicht, — kann nur von einer General-Versammlung ausgehen.

§ 34.

Alljährlich am ersten Montage des Oktobers finden zum Zwecke der Berathung über die gesellschaftlichen Angelegenheiten zur Vornahme der Repräsentanten- und Stellvertreter-Wahlen und zu deren Decharge, ordentliche General-Versammlungen statt, außerordentliche aber so oft, als entweder außerordentliche Repräsentanten-Wahl nothwendig wird, oder Umstände eintreten, die nach dem Beschluß der Repräsentanten-Versammlung in Gemäßheit des § 33 ad 3 und 4 deren Einberufung erforderlich machen.

§ 35.

Zu den außerordentlichen Versammlungen werden die einzelnen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung brieflich durch die Post eingeladen; es bedarf dabei keiner besonderen Empfangs-

Digitized by Google

Bescheinigung, sondern es genügt, wenn das Einladungsschreiben an den, den Repräsentanten angezeigten letzten Wohnort des betreffenden Mitgliedes gerichtet wird. Außerdem wird der Tag der Versammlung durch einmalige Insertion in beide hiesige Zeitungen bekannt gemacht. Mitglieder, welche die Preußischen Staaten verlassen, haben einen inländischen Bevollmächtigten zu benamen, an welchen die Vorladungen zu richten sind.

§ 36.

Alljährlich erwählt die Gesellschaft einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, welcher vier Wochen vor der nächsten General-Versammlung zusammentritt, die ihm vorzulegenden Rechnungen prüft und in den General-Versammlungen wegen der den Repräsentanten zu ertheilenden Decharge berichtet. Auswärtige Mitglieder des Ausschusses erhalten vom Tage ihrer Abreise 3 Thlr. Diäten; Reisekosten finden nicht statt.

§ 37.

Bei allen General-Versammlungen bedarf es entweder des persönlichen Erscheinens der Gesellschafts-Mitglieder, oder der Bestellung von Bevollmächtigten, welche sich dazu durch Spezial-Vollmachten, in denen der Gegenstand der Berathung ausgedrückt ist, zu legitimiren haben.

§ 38.

Zu den General-Versammlungen wird alle Zeit auch der Lehnsträger und Geschäftsführer der Gesellschaft gezogen.

§ 39.

Die Leitung der Verhandlungen erfolgt durch den ältesten Repräsentanten. (Abschn. II, § 17).

§ 40.

Die Stimmen-Berechtigung der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach Verhältniß der Antheile, in welchem sie an dem Gesellschafts-Vermögen im Ganzen Theil nehmen, in der Art, daß jedes Mitglied

1) dessen Antheil $^1/_{18}$ des Gesellschafts-Vermögens oder mehr beträgt, zu 4 Stimmen,
2) dessen Antheil $^1/_{36}$ des Gesellschafts-Vermögens beträgt, zu 3 Stimmen,
3) dessen Antheil $^1/_{72}$ oder mehr beträgt, zu 2 Stimmen,
4) dessen Antheil weniger als $^1/_{72}$ beträgt, zu 1 Stimme berechtigt ist.

In diesem Verhältnisse werden die Vota der einzelnen Mitglieder gezählt, und es wird in den Gewerken-Verzeichnissen die einem jeden Theilnehmer zustehende Stimmenzahl nach Verhältniß desjenigen Antheils berechnet und aufgeführt, als dessen Besitzer er zu jeder Zeit legitimirt ist.

§ 41.

Ehefrauen können durch ihre Ehegatten, Minderjährige und Interdicirte durch ihre Vormünder auch ohne besondere Vollmacht vertreten werden. Auch bedürfen Vormünder für ihre Erklärungen der Approbation der Vormundschafts-Behörde nicht; zu ihrer Legitimation genügt vielmehr der bloße Nachweis ihrer vormundschaftlichen Bestallung.

§ 42.

Gegen Mitglieder, welche weder persönlich, noch durch genügend legitimirte Bevollmächtigte (§ 37) oder Stellvertreter (§ 41) erscheinen, wird angenommen, daß sie sich für die gegenwärtige General-Versammlung ihres Stimmrechtes begeben haben.

§ 43.

Zur gültigen Beschlußnahme, daß

1) ein Theil des gesellschaftlichen Grund-, Hütten- oder Berg-Eigenthums veräußert,
2) das Reserve-Kapital bleibend erhöht oder erniedrigt,
3) die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts ergänzt oder abgeändert, oder
4) die Gesellschaft gänzlich aufgelöst werde,

bedarf es einer Pluralität von zwei Drittheilen der in der General-Versammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Alle übrigen Gegenstände werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§ 44.

Die solchergestalt gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung werden zu Protokoll verzeichnet, und sind für die Gesellschaft und deren Mitglieder verbindlich, ohne daß dem Einzelnen ein Recht zum Widerspruch zusteht.

Abschnitt IV.

Von den Beamten der Gesellschaft.

§ 45.

Der Lehnträger und Geschäftsführer, der Kommissionär für den Zinkdebit, zugleich Kassen- und Lagerhalter, der Hütten-Inspektor und das für den Geschäfts-Betrieb erforderliche Unterbeamten-Personal wer-

Digitized by Google

den durch die Repräsentanten erwählt und angestellt, der Lehnsträger aber zur bergamtlichen Bestätigung vorgestellt.

Da der Lehnsträger ohne überwiegende Gründe gesetzlich nicht entfernt werden kann, so können Fälle eintreten, wo seine Person von der des Geschäftsführers getrennt ist. Es ist jedoch möglichst darauf zu sehen, daß dies nicht der Fall sei, so wie auch der Geschäftsführer womöglich Gesellschafts-Mitglied sein muß.

§ 46.

Soweit die Funktionen dieser Beamten, wie in Ansehung des Lehnträgers nicht bereits durch allgemeine Gesetze bestimmt sind, werden dieselben durch die ihnen von den Repräsentanten zu ertheilenden Geschäfts-Instruktionen regulirt; es bleibt den Repräsentanten überlassen, diese Beamten zu Verhandlungen mit dritten Personen durch besondere zu ertheilende Vollmachten zu legitimiren.

§ 47.

Das Gehalt der Beamten haben die Repräsentanten vertragsweise zu bestimmen.

Bei Reisen werden dem Lehnträger und Geschäftsführer die Diäten und Reisekostensätze der Landtags-Deputirten, dem Inspektor die Sätze der Personenpost und an Diäten 2 Thlr. für den Tag vergütet.

§ 48.

Das Domizil des Lehnträgers, Geschäftsführers und Kassenhalters bleibt wie bisher Breslau; der Hütten-Inspektor muß auf einem ihm zu bestimmenden Gruben- oder Hüttenwerke der Gesellschaft wohnhaft sein.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 49.

Außer dem Falle erbschaftlichen Anfalles dürfen weder die Repräsentanten noch die Beamten der Gesellschaft selbst oder für ihre Rechnung durch dritte Personen fremdes Galmei- oder Steinkohlen-, Berg- oder Zinkhütten-Eigenthum erwerben; sie verfallen für jeden Kontraventionsfall in eine Konventionalstrafe von Eintausend Thalern, auch ist die Gesellschaft befugt, die Ueberlassung des wider das Verbot erworbenen Berg- und Hütten-Eigenthums zu verlangen.

§ 50.

Eine Dispensation von diesem Verbote kann nur durch den Beschluß der Majorität der General-Versammlung bewilligt werden.

§ 51.

Eintretende Veränderungen im Besitz der Gesellschafts-Antheile werden den Repräsentanten unter Vorlegung der darauf bezüglichen Urkunden ungesäumt angezeigt.

§ 52.

Sobald das gegenwärtige Statut von allen Repräsentanten genehmigt ist, wird eine nahe General-Versammlung ausgeschrieben, mit welcher das Statut in Kraft tritt, und die den bisherigen Repräsentanten ertheilten Vollmachten erlöschen.

§ 53.

Nur Gesellschafts-Mitglieder und solche Personen, welche zu Gesellschafts-Mitgliedern in einem der §§ 119, 120, Tit. 13, Thl. I. A. L.-R. genannten Verhältnisse stehen, können zu Bevollmächtigten erwählt werden. Den Repräsentanten und den in Funktionen stehenden Stellvertretern ist die Annahme von derartigen Bevollmächtigungen untersagt.

Vollzogen in der General-Versammlung der Georg von Giesche'schen Gesellschaft.

Breslau, den 11. Mai 1845.

Auf Grund der bergamtlichen Akten wird bescheinigt, daß sämmtliche in den Hypothenbüchern des unterzeichneten Königl. Berg-Amtes verzeichnete Betheiligte an dem von Giesche'schen Bergwerks-Eigenthum das Statut vom 11. Mai 1845 genehmigt haben.

Tarnowitz, den 26. März 1858.

Königl. Preuß. Oberschlesisches Berg-Amt.

gez. Pr. Schönaich. Schnackenberg. Websky.

J. V.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 8. Juni 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5223. Das Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5224. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5225. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt-Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Aktien-Chaussee.

Nr. 5226. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Die zum 13ten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz haben in dem unter dem 20. Dezember 1858 gefaßten Beschluß sich damit einverstanden erklärt:

daß unter Modifikation des § 35 ad 1 des revidirten Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 auch Gebäude, welche mit Steinpappe oder Holzcement gedeckt sind, bei der Klassifikation den Gebäuden mit feuerfester Bedachung gleich behandelt werden, wenn dieses Deckmaterial zuvor ausdrücklich auf Grund einer technischen Prüfung von der Landespolizei-Behörde als feuersicher anerkannt worden.

Nachdem dem Herrn Minister des Innern hierüber Vortrag gehalten worden, hat derselbe auf Grund der ihm durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juli 1857 (Gesetz-Sammlung S. 651) ertheilten Ermächtigung, nach dem Antrage der hiesigen Regierung als provisorische Direktion der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät, für den Bereich der Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien ꝛc., und insbesondere bezüglich der bei derselben versicherten oder zu versichernden Gebäude, unter Modifikation des § 35 des Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. Seite 591), genehmigt, daß Gebäude mit einer Bedachung, welche von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannt ist, bezüglich deren Klassifikation den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dornscher Art gleichgestellt werden.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. Mai 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch Dekret des Königl. Konsistorii hierselbst vom 18. Januar d. J., welches von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Reskripts vom 16. April c. bestätigt worden ist, sind die evangelischen Eingesessenen der im Kreise Guhrau gelegenen Ortschaften Schabenau und Zapplau, mit Einschluß der Dominien, so wie der zu Ober-Schüttlau gehörenden Heidehäuser, mit Einschluß der auf dem dortigen

Digitized by Google

herrschaftlichen Vorwerke und in den dazu gehörenden Häusern seßhaften Personen, namentlich der Dominial-Beamten, des Gesindes und der Tagelöhner, zur evangelischen Kirche in Herrnlauersitz, mit gleichen Rechten und Pflichten, wie solche die Mitglieder der Stammgemeinde verfassungs- und observanzmäßig haben, eingepfarrt worden. Breslau, den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlooſung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 97,125 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

74 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 589. 944. 998. 2,074. 2,283. 2,426. 2,457. 2,529. 2,746. 2,810. 3,646. 3,876.
3,934. 4,504. 4,662. 4,760. 5,063. 5,139. 5,154. 5,484. 5,642. 5,717. 5,897.
6,103. 6,414. 6,510. 6,750. 7,563. 7,920. 8,170. 8,393. 8,782. 9,476. 9,537.
9,884. 10,028. 10,378. 10,876. 10,910. 11,211. 11,294. 11,555. 12,186. 12,475. 12,545.
12,767. 12,956. 13,676. 13,959. 14,288. 14,463. 14,787. 15,067. 15,087. 16,109. 16,174.
16,553. 16,612. 16,684. 17,345. 17,826. 17,997. 18,059. 18,653. 19,339. 19,347. 19,481.
20,258. 20,752. 20,858. 21,183. 21,203. 21,242. 21,338.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 25. 196. 285. 381. 815. 1,117. 1,460. 1,550. 1,910. 2,210. 2,346. 2,653.
2,894. 3,115. 3,799. 4,585. 4,825. 4,978. 5,066. 5,521.

69 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 193. 264. 360. 860. 1,067. 1,522. 1,592. 2,273. 2,606. 2,673. 2,676. 2,766.
2,802. 3,153. 3,281. 3,726. 3,789. 3,842. 4,011. 4,017. 4,173. 4,593. 5,539.
6,410. 6,596. 7,049. 7,226. 7,279. 7,767. 7,963. 8,443. 8,740. 8,849. 9,150.
10,167. 10,772. 10,916. 11,131. 11,461. 11,706. 11,794. 11,982. 12,208. 12,364. 12,796.
13,081. 13,347. 13,490. 13,811. 14,691. 14,758. 14,827. 14,999. 15,068. 15,447. 15,459.
15,640. 15,752. 15,780. 16,340. 16,767. 16,788. 16,959. 17,064. 17,129. 17,194. 17,513.
17,575. 17,899.

49 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 149. 682. 871. 1,238. 1,267. 1,400. 1,494. 1,994. 2,226. 2,693. 3,560. 3,661.
3,772. 4,025. 4,139. 4,306. 4,412. 4,566. 4,725. 4,885. 4,937. 5,024. 5,213.
5,961. 5,966. 6,475. 6,564. 6,873. 7,084. 7,474. 7,671. 7,821. 7,941. 8,116.
8,296. 8,803. 8,881. 8,935. 9,028. 9,728. 10,585. 11,022. 11,221. 12,690. 12,856.
13,011. 13,485. 13,554. 13,887.

500 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 56. 78. 83. 152. 203. 208. 234. 266. 301. 347. 371. 373. 391. 400. 657.
687. 715. 745. 804. 822. 836. 905. 923. 953. 990. 1,037. 1,111. 1,145.
1,198. 1,253. 1,280. 1,295. 1,379. 1,382. 1,443. 1,445. 1,501. 1,571. 1,659.
1,689. 1,846. 1,931. 2,039. 2,040. 2,058. 2,061. 2,064. 2,158. 2,180. 2,247.
2,261. 2,279. 2,328. 2,481. 2,497. 2,505. 2,553. 2,617. 2,672. 2,681. 2,728.
2,791. 2,794. 2,832. 2,874. 2,900. 2,932. 2,979. 3,037. 3,065. 3,080. 3,095.
3,108. 3,223. 3,315. 3,329. 3,348. 3,410. 3,427. 3,444. 3,459. 3,517. 3,518.
3,530. 3,552. 3,567. 3,591. 3,701. 3,787. 3,832. 3,851. 3,951. 3,988. 4,076.
4,121. 4,124. 4,158. 4,211. 4,269. 4,279. 4,292. 4,297. 4,322. 4,335. 4,350.
4,370. 4,414. 4,474. 4,526. 4,585. 4,612. 4,765. 4,769. 4,795. 4,805. 4,865.
4,867. 4,871. 4,985. 5,003. 5,022. 5,036. 5,076. 5,087. 5,104. 5,118. 5,161.
5,169. 5,201. 5,319. 5,403. 5,429. 5,437. 5,467. 5,588. 5,678. 5,724. 5,752.

Digitized by Google

5,806.	5,844.	5,863.	5,874.	5,876.	5,962.	6,007.	6,057.	6,069.	6,115.	6,267.
6,271.	6,294.	6,435.	6,487.	6,538.	6,670.	6,686.	6,712.	6,795.	6,820.	6,876.
6,899.	6,938.	6,957.	6,963.	6,964.	6,993.	7,011.	7,047.	7,069.	7,092.	7,124.
7,132.	7,134.	7,182.	7,215.	7,246.	7,252.	7,276.	7,282.	7,329.	7,334.	7,456.
7,462.	7,484.	7,512.	7,633.	7,674.	7,678.	7,713.	7,727.	7,798.	7,851.	7,877.
7,880.	7,887.	7,932.	7,959.	7,983.	8,033.	8,080.	8,085.	8,115.	8,161.	8,167.
8,286.	8,356.	8,541.	8,618.	8,632.	8,642.	8,667.	8,738.	8,777.	8,832.	8,840.
8,863.	8,878.	8,890.	8,984.	9,042.	9,151.	9,222.	9,242.	9,265.	9,324.	9,392.
9,394.	9,440.	9,443.	9,447.	9,520.	9,549.	9,594.	9,596.	9,650.	9,675.	9,721.
9,740.	9,766.	9,780.	9,784.	9,794.	9,829.	9,879.	9,883.	9,970.	10,008.	10,056.
10,057.	10,060.	10,154.	10,164.	10,175.	10,180.	10,219.	10,290.	10,378.	10,494.	10,535.
10,585.	10,595.	10,677.	10,712.	10,752.	10,755.	10,776.	10,851.	10,858.	10,918.	11,004.
11,019.	11,031.	11,079.	11,092.	11,136.	11,176.	11,293.	11,310.	11,470.	11,482.	11,493.
11,610.	11,661.	11,734.	11,923.	11,980.	12,026.	12,045.	12,050.	12,063.	12,156.	12,159.
12,251.	12,280.	12,285.	12,341.	12,426.	12,432.	12,496.	12,568.	12,589.	12,591.	12,644.
12,666.	12,682.	12,695.	12,714.	12,720.	12,730.	12,756.	12,758.	12,790.	12,797.	12,799.
12,807.	12,834.	12,898.	12,918.	12,995.	13,033.	13,038.	13,055.	13,061.	13,089.	13,101.
13,110.	13,114.	13,196.	13,319.	13,364.	13,414.	13,445.	13,465.	13,508.	13,679.	13,739.
13,745.	13,804.	13,840.	14,069.	14,111.	14,134.	14,199.	14,204.	14,307.	14,379.	14,397.
14,477.	14,510.	14,522.	14,541.	14,564.	14,627.	14,630.	14,642.	14,688.	14,719.	14,723.
14,724.	14,733.	14,768.	14,777.	14,827.	14,867.	14,913.	14,919.	14,921.	14,961.	14,984.
14,987.	15,049.	15,052.	15,109.	15,161.	15,193.	15,211.	15,212.	15,270.	15,274.	15,276.
15,291.	15,306.	15,308.	15,317.	15,324.	15,329.	15,451.	15,485.	15,521.	25,721.	15,755.
15,777.	15,815.	15,833.	15,864.	15,900.	15,924.	16,003.	16,193.	16,213.	16,292.	16,314.
16,335.	16,352.	16,412.	16,420.	16,486.	16,544.	16,564.	16,613.	16,641.	16,644.	16,716.
16,789.	16,808.	16,829.	16,896.	16,903.	16,922.	16,950.	17,005.	17,037.	17,086.	17,139.
17,146.	17,196.	17,241.	17,263.	17,320.	17,467.	17,497.	17,502.	17,543.	17,563.	17,613.
17,626.	17,649.	17,692.	17,744.	17,753.	17,776.	17,804.	17,820.	17,839.	17,847.	17,874.
17,890.	17,922.	17,960.	18,016.	18,054.	18,105.	18,196.	18,199.	18,214.	18,227.	18,324.
18,331.	18,335.	18,341.	18,407.	18,478.	18,500.	18,501.	18,516.	18,525.	18,526.	18,533.
18,599.	18,629.	18,631.	18,647.	18,669.	18,741.	18,769.	18,776.	18,830.	18,860.	18,872.
18,943.	18,960.	18,964.	18,972.	18,986.	18,989.	18,994.	19,003.	19,020.	19,021.	19,022.
19,036.	19,059.	19,083.	19,120.	19,122.	19,205.	19,233.	19,243.	19,270.	19,275.	

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 5 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1860, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Schleſien, ſeit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verfloſſen ſind, folgende zur Einlöſung bei der Rentenbank-Kaſſe noch nicht präſentirt worden ſind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. April 1855.

Lit. E. Nr. 4,457 à 10 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

c. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 606. 1,854. 6,624. 6,626. 14,614. 14,742. 15,472. 16,110. 16,122. 16,164 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 9,890. 16,721 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 2,522. 3,925. 5,178. 5,412. 5,832. 7,347. 7,606. 8,168. 11,027. 11,445. 11,947. 12,039. 14,145. 14,383. 15,512. 16,123 à 10 Rthlr.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Geſetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schleſien.

Höherer Beſtimmung gemäß werden die von uns durch öffentliche Bekanntmachung vom 20. Dezember pr. (Amtsblatt pro 1860 Seite 4) für dieſes Jahr auf den 3. und 4. Juli, ſo wie auf den 6. und 7. November anberaumten Termine zur ärztlichen Unterſuchung und wiſſenſchaftlichen Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt zugelaſſen zu werden wünſchen, hierdurch wieder aufgehoben und dafür der Termin zur ärztlichen Unterſuchung auf

den 25. September c.

und der zur wiſſenſchaftlichen Prüfung auf

den 26. deſſelben Monats

reſp. die folgenden Tage feſtgeſetzt, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieſe Termine auf Grund der Vorſchriften der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 9. Dezember 1858 künftig alljährlich nur zweimal und zwar das erſte Mal im Monat März, das zweite Mal im Monat September ſtattfinden werden. Breslau, den 22. Mai 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommiſſion für einjährige Freiwillige.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der geſetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak ſich beſchäftigenden Bewohner verfallen, wenn ſie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Beſtimmungen des § 5 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. beſtimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundſtücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadr.-Ruthen Preußiſch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundſtücke belegen ſind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1860. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzeſſionirt: 1) Der Kaufmann Robert Hellwig zu Breslau als Agent der Lebens-Verſicherungs-Aktien-Geſellſchaft „Germania" in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieſer Geſellſchaft, Karl Brieger daſelbſt.

2) Der Gaſthofbeſitzer Senft in Goſchütz, Kreis Poln.-Wartenberg, als Spezial-Agent der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" zu Frankfurt a. M.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 15. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Glatzer Feuerwehr hat sich bei der am 30. zum 31. Dezember v. J. zu Wartha stattgehabten Feuersbrunst durch eine rühmliche aufopfernde Thätigkeit ausgezeichnet, was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 4. Juni 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1830 bestimmt:

Die Gerichts-Ferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen. Glogau, den 5. Juni 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis d. J. fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 20. Juli d. J. allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 24. Juni d. J. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 6. Juni 1860.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Referendarius v. Frankenberg-Proschlitz zum Regierungs-Referendarius.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Pfefferküchlers Joseph Ludwig zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Mittelwalde auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmann Johann Küttner, und zwar bis Ende Dezember 1862.

Konzessionirt: 1) Der Uhrmacher Schneider in Oels als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S., an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Eschrich daselbst.

2) Der Maurermeister Krause in Militsch als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

3) Der Oekonom Theodor Langer in Bernstadt, Kreis Oels, als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin.

4) Der Kaufmann Siegmund Schäfer zu Breslau als Hauptagent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin.

5) Der Schornsteinfegermeister Radler in Winzig, Kreis Wohlau, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts Heinrich Georg Eugen Snay zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Trachenberg.

2) Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamts Johann Karl Louis Theodor Renner zum Rektor und Mittagsprediger bei der evangelischen Schule und Kirche in Sulau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Kattern, August Kaps, zum katholischen Schullehrer in Thauer, Kreis Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kaschwitz, Ludwig Grundmann, zum evangelischen Schullehrer in Tannwald, Kreis Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Domainen Pächter Oberamtmann Kleinod zu Tschechnitz, Kreis Breslau, der Charakter als Amtsrath.

Ausgeschieden aus dem Staatsdienste vom 1. Juli d. J. ab der Königliche Oberförster v. Prittwitz aus Nimkau, Breslauer Regierungs-Bezirks.

Versetzt: Der Königliche Oberförster Freiherr v. Lüttwitz aus Bodland, Regierungs-Bezirk Oppeln, auf die Oberförsterstelle in Nimkau vom 1. Juli d. J. ab.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Reimann zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Reinerz.

2) Der Gerichts-Assessor Selten zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Neurode.

3) Die Referendarien Robert Freiherr v. Kittlitz, Kollibay, Tarlau, Drobnig, Sehler, Häntzschel, Karl Kolshorn, Franz Klein, Herrmann Töpfer, Moritz Lindner und Brzosa zu Gerichts-Assessoren.

4) Die Auskultatoren Karl Lindheim und Manfred v. Stanckar zu Referendarien.

5) Der Rechts-Candidat Karl Freiherr v. Senden-Bibran zum Auskultator.

6) Der Bureau-Diätarius Wilhelm Schneider zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach.

7) Der Referendarius Karl Hatscher zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

8) Der Wachtmeister a. D. Julius Hoffmann zu Oels zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt

9) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottlieb Lubrich zu Steinau zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Deputation daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

Digitized by Google

10) Der invalide Sergeant Karl Ulbrich zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Landeck, im Bezirke des Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Erbs in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Kolshorn in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

3) Der Auskultator Dr. Ferdinand Landau aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

4) Die Auskultatoren Molinari und Dr. Rüdiger von der Goltz aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

5) Der Bureau-Diätarius Karl Hasser von dem Stadtgerichte zu Breslau an das Kreisgericht zu Landeshut.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Die Referendarien Wilibald Nar und Graf Kwilecki, Letzterer Behufs des Uebertritts zum Verwaltungs-Dienste.

2) Die Auskultatoren Leopold Graf v. d. Recke-Volmerstein und Dr. Otto v. Frankenberg-Proschlitz, Behufs des Uebertritts zum Verwaltungs-Dienste.

Gestorben: 1) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Siegemund zu Breslau.

2) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gottfried Hoffmann zu Landeck.

Entlassen: 1) Der Bote und Exekutor Ernst Thiel zu Wohlau.

2) Der Gefangenenwärter Bittermann zu Schweidnitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Beg.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Bischof-Bezirk	7	Berger, Karl	Pfefferküchler	Breslau.
		Kreis Glatz.		
Königshain	20	Kintscher, Ernst	Bauergutsbesitzer	Königshain.
		Kreis Habelschwerdt.		
Neuneisbach	41	Scholz, Johann	Kolonist	Neuneisbach.
		Kreis Waldenburg.		
Alt- und Neu-Friedersdorf	15	Zeh, Friedrich	Lehrer	Alt-Friedersdorf.
Alt-Läßig und Neuhohendorf	30	Geisler, Albert	Polizei-Verwalter	Alt-Läßig.
		Kreis Wartenberg.		
Dobrzetz und Tschechen	13a	Bumbke, Louis	Lehrer	Tschechen.
Conradau	13	Richter, Joseph	Lehrer	Conradau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Auskultator Habicht zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius.

2) Die Civil-Supernumerarien Schöse zu Glogau, Schirmer zu Liegnitz, Vogt zu Freistadt und Schmidt zu Priebus zu Bureau-Diätarien.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Evler zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Glogau.

2) Der Kreisrichter Wiester zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

3) Der Kreisrichter Michaelis zu Haynau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

4) Der Kreisrichter Haack zu Freistadt an das Kreisgericht zu Löwenberg, interimistisch mit der Leitung der zweiten Abtheilung beauftragt.

5) Der Kreisrichter Bergmann zu Beuthen an das Kreisgericht zu Freistadt.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Hatscher zu Löwenberg, unter Verleihung des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Militair-Invaliden Partisch in Glatz und Juchelka in Steinau als Post-Expedienten.

2) Die Militair-Invaliden Ludwig in Breslau, Großmann ebendaselbst, sowie der invalide Postillon Kappelt als Post-Unterbeamte.

Pensionirt: Der Post-Kondukteur Greunuß zu Breslau.

Ausgeschieden: Der Bureaudiener Fritsch in Schweidnitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Buchhalter W. Keller zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 24. Mai 1860 ein Patent

auf eine Kettenscheermaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Mechanikern H. Lauber und Herlitzka zu Dortmund ist unter dem 31. Mai 1860 ein Patent

auf einzelne, durch Modell erläuterte Vorrichtungen an den Arbeitstheilen einer Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Mai 1859 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Gestein-Bohrmaschine

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Klieschau und Wandritsch, Kreis Steinau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Berufungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Weinkaufmann Anton Hübner hat den Armen seiner Geburtsstadt Lewin 500 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht, daß die Zinsen davon alljährlich am 24. Dezember an würdig befundene Stadtarme vom dortigen Magistrat vertheilt werden sollen.

2) Die zu Breslau verstorbene Henriette Einsporn hat dem Taubstummen-Institut daselbst 200 Thlr. in 3½ prozentigen schlesischen Pfandbriefen letztwillig ausgesetzt, deren Zinsen jedoch den beiden Schwestern der Verstorbenen ad dies vitae gezahlt werden sollen.

Geschenk: Die Freihäusler-Wittwe Maria Harnoß geb. Schmiedeck zu Alt-Hammer hat der evangelischen Kirche zu Karlsmarkt zur Anschaffung einer neuen Kanzelbekleidung 16 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1860 in der Zeit vom 2ten bis etwa zum 14. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 25. Juni c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 22. Juni 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5227. Das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5228. Das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5229. Die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

Nr. 5230. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321), und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in die Hohenzollern'schen Lande. Vom 31. Mai 1860.

Nr. 5231. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, so wie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Am 1. Oktober d. J. wird ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disziplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Kursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien, resp. Regierungen zu richten, und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. gez. Lehnert.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Haupt-Kasse über die in unserem Verwaltungs-Bezirk im Jahre 1859 eingezahlten Domainen-Kaufgelder und Zinsen sind heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern, Kreis-Steuer- und Forst-

Kassen zur Ausreichung an die Interessenten resp. zum Umtausch gegen die von der Regierungs-Hauptkasse vorläufig ertheilten Interims-Quittungen übersendet worden.

Es werden demnach die Erwerber von Domainen- und Forstgrundstücken ꝛc., welche in dem genannten Jahre auf ihre Kaufgelder und Zinsen Zahlung geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen ertheilten Interims-Quittungen baldigst an die betreffenden Spezialkassen abzugeben und dagegen jene Bescheinigungen in Empfang zu nehmen. Breslau, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen, vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32), und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 16. Juni 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ Prozent.

Bei der heut stattgefundenen Auslooſung der term. Weihnachten 1860 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 Prozent.

I. Ueber à 500 Thlr.

Nr. 6,157. 6,198. 6,850. 7,003. 7,150. 7,254 und 8,534.

II. Ueber à 200 Thlr.

Nr. 2,100. 7,352. 7,470. 8,610 und 8,646.

III. Ueber à 100 Thlr.

Nr. 4,878. 5,886. 6,618 und 6,727.

IV. Ueber à 50 Thlr.

Nr. 5,426.

V. Ueber à 25 Thlr.

Nr. 5,265. 5,351. 5,410 und 5,427,

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 5050 Thlr.

b. Von den Stadt-Obligationen Lit. A. à 4½ Prozent.

I. Ueber à 500 Thlr.

Nr. 14. 150. 289. 298. 331. 505. 518. 539. 552. 577. 596. 615. 750 und 761.

II. Ueber à 200 Thlr.

Nr. 814. 977. 1,113. 1,770. 1,934. 2,376. 2,458. 2,500. 2,536. 2,546 und 2,729.

III. Ueber à 100 Thlr.

Nr. 2,828. 2,858. 3,327. 3,357. 3,536. 3,668. 3,702. 3,712. 3,967. 3,992. 4,139. 4,229. 4,305. 4,307. 4,379. 4,396. 4,433. 4,461. 4,589. 4,858. 4,883. 5,499. 5,654. 5,673. 5,991. 6,020. 6,068. 6,278. 6,286. 6,300 und 6,312,

zusammen über einen Kapitalsbetrag von 12,300 Thlr.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1860 gegen Rückgabe der Obligationen nebst Zins-Coupons in unserer Kämmerei-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelooſten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen

Digitized by Google

städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Breslau, den 14. Juni 1860.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Gerichtsmann Schmiedemeister Ernst George in Rux, Kreis Trebnitz, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

2) Dem Gerichtsscholzen Walter in Rux die Erinnerungs-Medaille.

Konzessionirt: 1) Der Schornsteinfegermeister Theodor Kirchhoff in Brieg als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Buchhalter C. Hermann daselbst.

2) Der Kaufmann Herrmann Stracka in Breslau als Agent der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Stadtrath August Froböß daselbst.

3) Der Kaufmann Adolph Vogt in Zobten, Kreis Schweidnitz, als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Johann Heinrich Glatzel daselbst.

4) Der Kaufmann Gustav Weigt in Guhrau als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kadelbach daselbst.

5) Der Kaufmann Wilhelm Berliner zu Breslau als Agent der Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Karl Leipziger daselbst.

6) Der Kaufmann August Hetzold zu Breslau als General-Agent, der Maurermeister Ernst Lehmann in Oels und der Kaufmann Littmann Mandowsky zu Breslau als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der landräthliche Privat-Sekretär Carl Eggers in Waldenburg als Spezialagent der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

8) Der Kaufmann W. Reinholdt zu Breslau als Generalagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

9) Der landräthliche Privat-Sekretär Carl Eggers in Waldenburg als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin.

Konzessionirt für das Jahr 1860: Der Auswanderungs-Unteragent des Louis Laporte in Münster resp. für Eduard Ichon zu Bremen, Julius Sachs zu Breslau, als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann zu Berlin zur Beförderung von Auswanderern für den Schiffsmakler August Bolten in Hamburg.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Theodor Ferdinand Zadig in Breslau die von ihm zeither geführte Unteragentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: 1) Der Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Lic. theol. Welz in Striegau, an Stelle des verstorbenen Erzpriesters Zahn in Kuhnern, zum Erzpriester des Striegauer Sprengels.

2) Der bisherige Curatus Michael Elsner in Naselwitz, Kreis Nimptsch, zum Administrator der Pfarrei Prisselwitz, Kreis Breslau.

3) Der bisherige Lokalist August Harmuth in Neustadt-Eberswalde als Administrator der Curatie Naselwitz, Kreis Nimptsch, an Stelle des zum Pfarrer von Prisselwitz, Kreis Breslau, beförderten Curatus Elsner.

Digitized by Google

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Klein-Peterwitz, Kreis Trebnitz, Johann Ernst August Hoffmann, zum evangelischen Schullehrer in Brandschütz, Kreis Neumarkt.

Empfohlen: Der Organist und zweite katholische Lehrer Joseph Seydel in Kamenz als Präparandenbildner.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Kreis-Steuer-Einnehmer Jähner von Wartenberg nach Oels.

Ernannt: Der Kreis-Sekretair Raake aus Wohlau zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Namslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Auf Grund der am 18. und 19. d. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu:

1) Dem Lehrer an der Mädchenschule und Hilfslehrer an der Realschule Johann Eduard Braun zu Landeshut die Befähigung zur Annahme einer Rektorstelle an einer kleineren Stadtschule, an welcher kein fremdsprachlicher Unterricht ertheilt wird.

2) Dem Candidaten der Theologie Herrmann Edmund Brückner zu Belkau bei Canth die Befähigung zur Annahme einer Rektorstelle an einer Stadtschule.

3) Dem Candidaten der Theologie Paul Gleditsch zu Haltauf bei Ohlau;

4) dem Pfarrvikar Joseph Thadeus Klejzar in Creutzburg O.-Schl.;

5) dem Candidaten der Theologie Paul Ehrhard Adolph Lehmann in Pirschen bei Trebnitz;

6) dem Privatlehrer Dr. juris Reinhold Matusch in Breslau;

7) dem Candidaten der Theologie Herrmann Meisner zu Adelsdorf bei Goldberg;

8) dem Candidaten der Theologie Wilhelm Fey in Breslau in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Nadelfabrikanten Konrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 9. Juli 1860 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 25 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a. von Mobilien,

b. von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Konzession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Konzession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Konzession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Anstalt eine Bilanz der Preuß. Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt einen Kommissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug

Digitized by Google

habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. Dezember 1859.

(L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf v. Schwerin.

Grund-Bestimmungen
für die
Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§ 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Kapital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Kapitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§ 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Dokumenten, von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegeben Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinns und sonstige derartige Schäden.

§ 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hierdurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mit versichert sein.

Die Bank haftet für Tülls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§ 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§ 5. Der Versicherungs-Beitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstands-Beschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungs-Beitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

Digitized by Google

§ 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf, dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Lokales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§ 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Lokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§ 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspektoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§ 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§ 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§ 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern, oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegenzuhandeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

Digitized by Google

§ 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§ 13. Die am Schlusse des Artikels 11 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statthatte, gewählt werde.

§ 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Spekulationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes, abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekenobjekt durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§ 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assekuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch § 7 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertrags-Bedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§ 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in guten Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hiervon ersetzen.

§ 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs-Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§ 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General-Bevollmächtigter für Preußen domizilirt, entschieden.

§ 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt, oder auf irgend eine Art die Bank

Digitized by Google

zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§ 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadenersatz, und verwirkt die bezahlten Assekuranz-Beiträge.

Entschädigungs-Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den kompetenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§ 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungs-Summe wird, insofern nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§ 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Reservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach § 42 der Bank-Statuten behandelt werden.

§ 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den 3 Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von zwei Million Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

---

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Vorstehende Konzession der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, so wie die Grundbestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juni 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen

a. von Mobilien,

b. von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. Oktober 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. Dezember 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

Digitized by Google

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Konzession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Konzession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Konzession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. Oktober 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannnes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Kommissarius zur Warnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Statut
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direktion. Mitglieder: 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Groskopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Klävemann daſ. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter daſ. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staatsanwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze daſ.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Direktorial-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großfedderwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Kammerherr v. Beaulieu-Marconnay daſ. 3) Gemeindevorsteher

Digitized by Google

Freels zu Jade. 4) Stabsarzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler daſ. 6) Sekretär Lange daſ. 7) Amtseinnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Oldenburg, den 5. Oktober 1857.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

I. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft", hat sich eine Aktien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen Brandkasse und der Jever'schen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§ 2. Die Annahme so wie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom Jahre der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach § 75 beschlossen werden.

II. Grund-Kapital.

§ 5. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Aktien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Kapital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Aktien und Aktionaire.

§ 6. Die Aktien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten kontrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direktion. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Aktien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Aktien nicht ausgestellt werden.

§ 7. Mehr als 50 Aktien darf ein einzelner Aktionair nicht besitzen.

§ 8. Mit jeder Aktie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

§ 9. Auf jede Aktie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschafts-Fonds eingeschossen, und zwar 50 (funfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Aktien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direktion solches für erforderlich hält.

§ 10. Die Aktionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Aktien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Aktien und Zahlung des ersten Einschusses (§ 9) für jede Aktie zwei Wechsel auszustellen, einen auf 50 (funfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direktion es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§ 9) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Direktorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§ 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§ 9, 10) sind stets über alle Aktien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Aktionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direktion (mittelst direkter Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumniß zur Wechselklage und Exekution geschritten wird. Die Direktion ist aber

Digitized by Google

auch berechtigt, den säumigen Aktionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Aktien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direktion zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Aktionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direktion ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§ 10, Abs. 3) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§ 12. Die Theilnahme der Aktionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Aktien. Ueber die durch die Annahme der Aktien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Aktionair in Anspruch genommen werden.

§ 13. Das Eigenthum der Aktien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Aktionairs, als bis die Aktie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Aktien-Dokumente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmtlichen Mitglieder der Direktion, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom Generalbevollmächtigten kontrasigirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direktion steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§ 14. Der Ueberschreibung der Aktie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Aktie voraus gehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Aktionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§ 15. Nach dem Tode eines Aktionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Aktionair der Direktion in Vorschlag zu bringen. Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direktion den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Aktie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§ 11.)

§ 16. Wenn ein Aktionair zum Konkurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Aktie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direktion ein, wenn der Aktionair es Schulden halber auf Exekution ankommen läßt. Wenn der Aktionair diesem auf die erste Aufforderung der Direktion in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Aktien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§ 11.)

§ 17. Wenn ein Aktionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direktion davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direktion nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualifizirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Aktie zu schreiten. (§ 11.) Verbunden ist die Direktion hierzu unbedingt dann, wenn der Aktionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§ 18. Wird eine Aktie gerichtlich zur Exekution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direktion befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 11 zu versilbern.

§ 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Aktie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Aktionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Konkursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direktion geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des § 11 fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftskasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Aktie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Aktionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direktion befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

Digitized by Google

§ 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Kompensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Aktien und ihrem Werthe zu.

§ 21. Jede Verpfändung von Aktien, welche ohne Genehmigung der Direktion geschieht, ist ungültig.

§ 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Aktien der Direktion nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Aktien-Dokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Aktien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Aktien zurückgeliefert hat, und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§ 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Aktionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direktion.

§ 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direktion zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§ 25. Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Gesellschafts-Aktien besitzen, welche als Kaution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§ 26. Die Mitglieder der Direktion müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei konkurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein, Wer zum Konkurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Akkord trifft oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direktion bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direktion sofort einzustellen.

§ 27. Die Wahl der Direktions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§ 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direktion im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§ 29. Die Direktion wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 31. Ein Mitglied der Direktion ist mit der beständigen Kontrole der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Direktions-Mitgliedes.

§ 32. Die Amtsdauer der Direktions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§ 33. Jedes Mitglied der Direktion ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§ 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direktion zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Aktionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direktion ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direktion nimmt auf Verlangen der Direktion der General-Bevollmächtigte Theil und führt darin eine berathende Stimme.

§ 37. Die Versammlnng der Direktion geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch

Digitized by Google

dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Direktorial-Raths beantragt wird.

§ 38. Die Direktion handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Spezial-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Prozesse einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§ 39. Die Beschlüsse der Direktion bedürfen der Zustimmung des Direktorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a. sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Kautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b. wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c. bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d. bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Kapital-Reserve.

§ 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direktion eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direktion wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§ 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direktion, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direktion ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direktion jedesmal frei, einen Spezial-Substituten für ihn zu bestellen.

§ 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Funktionen an die ihm von der Direktion zu ertheilende Instruktion gebunden. In den Sitzungen der Direktion hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§ 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Akten bedürfen, um für dieselbe verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direktion. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Für die Direktion — Der General-Bevollmächtigte
N. N. — N. N."

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direktion oder der Stellvertreter derselben: a. bei der Ausfertigung und Umschreibung der Aktien, b. bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c. bei Quittungen wegen Hypotheken-Kapitalien oder deren Cessionen.

§ 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte, dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§ 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direktion zu bestimmende Kaution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Direktorial-Raths befreit werden kann.

§ 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direktion und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direktion ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direktion und des Direktorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen,

Digitized by Google

Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Direktorial-Rathe.

§ 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und spezielle Interesse derselben zum Gegenstande haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Direktorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Aktien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§ 48. Der Direktorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 49. Die Einberufung des Direktorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direktion verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktorial-Raths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anciennetät. — Jeder Austretende ist wieder wieder wählbar.

§ 51. Der Direktorial-Rath ist berechtigt, die Direktion zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direktion erforderlich ist, oder er von der Direktion zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsweise Gutachten baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direktion in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direktion Folge zu leisten.

§ 52. Insbesondere liegt dem Direktorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direktion abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§ 53. Die Mitglieder des Direktorial-Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§ 54. Ein Mitglied des Direktorial-Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direktion seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General-Versammlung.

§ 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direktion eine General-Versammlung der Aktionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§ 56. Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Direktion, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a. sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b. wenn der Direktorial-Rath darauf anträgt, c. auf den schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General-Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General-Versammlung ist immer beschlußfähig.

§ 57. Der zeitige Vorsitzende des Direktorial-Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direktion über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direktion, sowie der Mitglieder des Direktorial-Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direktion und über die Anträge einzelner Aktionaire. Letztere ist die Direktion nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General-Versammlungen finden Anträge von Aktionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

§ 58. Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Aktionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese

Digitized by Google

nicht Aktionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§ 59. In den General-Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein Anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit, und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Aktien Eine Stimme, von drei bis vier Aktien Zwei, von fünf bis acht Aktien Drei, von neun bis zwölf Aktien Vier, von dreizehn bis sechszehn Aktien Fünf, von siebzehn bis fünfundzwanzig Aktien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Aktien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Aktien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Aktien des Erschienenen sowie die Aktien der einzelnen von ihm vertretenen Aktionaire von einander gesondert.

§ 61. Die gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Aktionaire verbindlich.

§ 62. Die Protokolle der General-Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form aufzunehmen, und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Direktorial-Raths geschehen.

§ 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Kautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

§ 65. Kapitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Direktorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 66. Die Hauptkasse und die Dokumente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslokale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Kontrole der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direktion, den andern der General-Bevollmächtigte.

§ 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§ 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe entgegen: a. die Kosten der Verwaltung und des Geschäfts-Betriebs; b. die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c. die Gewinnantheile nach § 40 und d. der von der Direktion unter Zustimmung des Direktorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e. unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

§ 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Aktien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§ 70. Der Reserve-Fonds soll allmälig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§ 71. Die Dividende wird von der Direktion sofort nach Aufstellung der Jahresrechnung festgesetzt und sofort den Aktionairen zur Auszahlung angewiesen.

§ 72. Der Eigenthümer der Aktie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende, sowie zur Empfangnahme der nach § 69 zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Aktie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§ 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Di-

Digitized by Google

vidende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Aktionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlang binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftskasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§ 74. Die vom Direktorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Aktionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§ 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden, und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der § 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direktion oder des Direktorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a. wenn sich das Grund-Kapital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b. auf schriftlichen Antrag von Aktionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§ 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§ 4), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direktion der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direktion ist für diese Mühwaltung durch den Direktorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§ 77. Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direktion entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Konstituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen ꝛc. die erforderliche Hülfe leisten.

§ 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf diesfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, so wie der Obmann müssen, wenn möglich, in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§ 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§ 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu konstituiren und daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direktion in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Direktorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direktion ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§ 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Aktionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

Digitized by Google

§ 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Kommission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Direktorial-Rath oder die General-Versammlung zusammenzurufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 86. Die Direktion der Gesellschaft, welche künftig nach § 27 durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemann daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Groskopff daselbst. Einer von diesen Direktoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§ 87. Den Direktorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auktionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspektor van Nes in Oldenburg. 16) Obergerichts-Anwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westerhoff in Kloppenburg.

§ 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Aktien-Kapitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Direktorialrath in Gemäßheit des § 47 neu zu wählen hat.

§ 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direktion für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Kasse zu beziehen hat.

§ 90. Die Direktion ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Korporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderung des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage A. Formular zur Aktie.

M.

Aktie
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für 500 Thaler.

Inhaber dieser Aktie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direktion nebst Kontrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Kompensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Aktie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Exekution oder ein Arrest auf die Aktie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Aktie, welche ohne Genehmigung der Direktion geschieht, ist ungültig.

Oldenburg, den

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direktion. Der General-Bevollmächtigte.

N. N. — N. N. — N. N. N. N.

Digitized by Google

Anlage B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung
für die
Aktie Nr. ≡≡≡
der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft
für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. ..... pro Aktie bekenne hierdurch für die Aktie Nr. ..... empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftskasse darüber. ....., den .. ten ..... 18 ..

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen).

Anlage C. Formular des auszustellenden Wechsels.

..... den ..... für ..... Thaler.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von ..... Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Aktie Nr. ... der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen.

N. N.

Anhang
enthaltend Abänderungen der §§ 5, 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1 des Statuts.

Auszug
aus dem amtlichen Protokolle der außerordentlichen General-Versammlung der Aktionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. Oktober 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§ 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1 folgende Bestimmungen treten sollen:

§ 17. Nur solche Personen können als Aktionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Aktionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direktion davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Aktie zu schreiten (s. § 11). Verbunden ist die Direktion hierzu unbedingt dann, wenn der Aktionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§ 39. Die Beschlüsse der Direktion bedürfen der Zustimmung des Direktorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Kautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 45 und 63 ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Kapital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20 %) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§ 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Aktien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§ 52. Insbesondere liegt dem Direktorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direktion abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa auf-

Digitized by Google

gestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Aktionairen der Gesellschaft bestehenden Kommission.

§ 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Konzession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt solchen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§. 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direktion unter Zustimmung des Direktorial-Raths gemäß des § 39d, zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Kapital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach § 40 und der dem General-Bevollmächtigten nach § 46 etwa kontraktmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Aktionaire als Dividende vertheilt.

§ 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Aktien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§ 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weser-Zeitung, zwei Preußischen, so wie nach dem Ermessen der Direktion in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist.

2) gemäß des § 5 der Statuten das Grundkapital auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen, und
3) die Direktion zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1 beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Reskript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. Dezember 1859 VIII, 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt Nr. 44 vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direktion der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.
Dr. Groskopff. E. Klävemann. F. W. A. Ritter.
Der General-Bevollmächtigte. Johanning.

Vorstehende Konzession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, so wie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Nadelfabrikanten Konrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 29. Juni 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 18 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5232. Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860.
(Gesetz-Sammlung Seite 201.)

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Gesetz-Samml. S. 201), wird auf Grund des § 22 dieses Gesetzes verordnet, was folgt:

I. zu § 1.

Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit dem Berggeschwornen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Bergamt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, sowie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Bergamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu; doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes nicht aufgehalten.

II. zu § 3.

Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeitsvertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeitsordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungsvermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeitsordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeitsordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschworenen die Kognition nur im Falle einer gemäß § 6 des Gesetzes bei ihm eingereichten Klage zu.

III. zu § 8.

Vom 1. Januar 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienst-Antritts und ihrer Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeitszeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden und muß dem Berggeschwornen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiter-Listen fortzuführen.

IV. zu § 9.

Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerks-Besitzer oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Funktionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifikations-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschworenen von dem Berg-Amte ertheilt.

Digitized by Google

V.

Die Bestimmungen der Instruktion vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, vom 12. Mai 1851, Art. V. zu § 18 Nr. 1, 2 und 4 werden aufgehoben. Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Coupons zurückgekommen
die Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 von Journ.-Nr. 1 bis 304 Ser. III.
dito dito 1856 „ 1 bis 154 „ II.
und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zins-Coupons Ser. III. und II. von unserer Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 23. Juni 1860. Königliche Regierung.

Um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften im § 11 des Regulativs vom 6. September 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen, und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede, mit der Sicherheit des Betriebes vereinbare Erleichterung zu gewähren, bestimme ich hierdurch Folgendes:

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebes, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist, daß das an dem Kessel angebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln von Dampfschiffen, Lokomotiven und Lokomobilen.

Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Skala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Berlin, den 21. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 13. Juni 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Nach dem Artikel II. der Additional-Konvention vom 28. Oktober v. J. zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Zollvereins-Staaten und Sardinien sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden. In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem unten stehenden Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde

Digitized by Google

eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden sardinischen Konsuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Berlin, den 14. April 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . im . . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereins-Staaten ist.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Breslau, den 15. Juni 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach dem völligen Erlöschen der Rinderpest im benachbarten Auslande werden die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Dezember v. J. (Nr. 49 pag. 287) angeordneten schärferen Sperr-Maßregeln an den Grenzen wieder außer Kraft gesetzt, und auf die im § 1 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgezeichneten beschränkt.

Nicht minder werden die durch unsere Verordnung vom 13. Dezember v. J. (siehe Amtsblatt Nr. 50 pag. 293) vorgeschriebenen regelmäßigen Vieh-Revisionen (nach dem Cirk.-Resk. vom 18. Juni 1856) wieder außer Uebung gesetzt.

Breslau, den 22. Juni 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

100 Rthlr. Belohnung.

Am 15. April c. ist die unverehelichte Pauline Cohn in ihrer Wohnung hierselbst ermordet gefunden worden. Derjenige, welcher den Mörder dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung erfolgt, erhält eine Belohnung von 100 Rthlr.

Liegnitz, den 18. Juni 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 19. Juni 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Samml. pro 1854 Seite 609) stattgehabten zweiten Verlooſung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 110,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

134 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 8. 11. 13. 31. 37. 49. 66. 69. 71. 75. 86. 91. 95. 102. 129. 130.
131. 135. 139. 156. 166. 170. 198. 203. 241. 244. 248. 275. 286. 307.
310. 311. 333. 334. 337. 568. 592. 598. 606. 609. 615. 620. 622. 634.
644. 650. 685. 691. 697. 698. 702. 703. 745. 758. 764. 766. 767. 769.
779. 785. 790. 805. 831. 838. 857. 868. 901. 925. 930. 933. 940. 942.
951. 957. 964. 965. 967. 971. 991. 996. 998. 1,002. 1,015. 1,020. 1,024.
1,028. 1,048. 1,049. 1,051. 1,055. 1,071. 1,079. 1,084. 1,086. 1,111. 1,112.
1,120. 1,138. 1,142. 1,173. 1,182. 1,190. 1,192. 1,198. 1,204. 1,247. 1,249.
1,262. 1,271. 1,278. 1,301. 1,304. 1,317. 1,332. 1,334. 1,337. 1,341. 1,343.
1,351. 1,354. 1,358. 1,365. 1,370. 1,374. 1,384. 1,389. 1,398. 1,400. 1,403.
1,404. 1,556. 1,585. 1,591. 1,596.

405 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 1. 4. 11. 12. 22. 23. 42. 74. 77. 92. 108. 121. 143. 149. 151.
154. 188. 189. 198. 200. 201. 202. 207. 208. 214. 228. 232. 234. 243.
246. 249. 251. 255. 259. 262. 275. 280. 281. 284. 301. 302. 307. 309.
323. 358. 373. 381. 384. 389. 403. 415. 419. 420. 439. 449. 454. 456.
462. 483. 485. 493. 501. 511. 526. 533. 540. 546. 552. 573. 992. 1,303.
1,306. 1,312. 1,347. 1,392. 1,393. 1,394. 1,396. 1,397. 1,399. 1,402. 1,411.
1,416. 1,429. 1,445. 1,448. 1,453. 1,464. 1,495. 1,509. 1,514. 1,521. 1,522.
1,528. 1,531. 1,536. 1,539. 1,549. 1,555. 1,562. 1,576. 1,577. 1,578. 1,584.
1,605. 1,609. 1,614. 1,623. 1,629. 1,646. 1,662. 1,671. 1,677. 1,681. 1,683.
1,691. 1,703. 1,717. 1,722. 1,724. 1,737. 1,743. 1,750. 1,755. 1,762. 1,768.
1,770. 1,771. 1,781. 1,782. 1,784. 1,793. 1,795. 1,800. 1,806. 1,820. 1,840.
1,842. 1,846. 1,848. 1,853. 1,858. 1,874. 1,884. 1,888. 1,898. 1,899. 1,901.

Digitized by Google

1,905.	1,944.	1,951.	1,976.	1,985.	2,008.	2,009.	2,016.	2,020.	2,021.	2,024.
2,044.	2,050.	2,052.	2,063.	2,067.	2,080.	2,084.	2,085.	2,093.	2,100.	2,107.
2,123.	2,131.	2,147.	2,148.	2,160.	2,162.	2,168.	2,219.	2,232.	2,240.	2,254.
2,261.	2,262.	2,277.	2,279.	2,289.	2,326.	2,332.	2,333.	2,339.	2,345.	2,353.
2,358.	2,359.	2,371.	2,373.	2,374.	2,397.	2,409.	2,422.	2,423.	2,426.	2,443.
2,446.	2,447.	2,468.	2,478.	2,481.	2,496.	2,498.	2,507.	2,514.	2,516.	2,531.
2,544.	2,552.	2,560.	2,561.	2,569.	2,611.	2,615.	2,616.	2,617.	2,624.	2,637.
2,640.	2,641.	2,647.	2,666.	2,667.	2,676.	2,687.	2,695.	2,705.	2,726.	2,736.
2,737.	2,742.	2,744.	2,750.	2,762.	2,777.	2,791.	2,809.	2,834.	2,841.	2,843.
2,853.	2,867.	2,890.	2,895.	2,897.	2,916.	2,917.	2,918.	2,922.	2,928.	2,930.
2,937.	2,951.	2,953.	2,962.	2,963.	2,982.	2,991.	2,992.	3,028.	3,040.	3,044.
3,055.	3,056.	3,057.	3,069.	3,109.	3,139.	3,154.	3,160.	3,171.	3,175.	3,177.
5,187.	3,188.	3,198.	3,566.	3,577.	3,688.	3,589.	3,593.	3,599.	3,600.	3,602.
3,606.	3,621.	3,648.	3,660.	3,694.	3,704.	3,705.	3,709.	3,717.	3,718.	3,728.
3,741.	3,749.	3,758.	3,764.	3,774.	3,807.	3,810.	3,834.	3,841.	3,843.	3,849.
3,854.	3,855.	3,900.	3,903.	3,911.	3,917.	3,927.	3,941.	3,949.	3,950.	3,953.
3,960.	3,962.	3,967.	3,978.	3,987.	3,989.	3,991.	4,005.	4,008.	4,016.	4,028.
4,029.	4,046.	4,047.	4,054.	4,060.	4,069.	4,080.	4,092.	4,109.	4,115.	4,120.
4,127.	4,133.	4,141.	4,185.	4,210.	4,213.	4,227.	4,266.	4,273.	4,279.	4,300.
4,305.	4,312.	4,321.	4,375.	4,380.	4,381.	4,382.	4,391.	4,406.	4,424.	4,425.
4,447.	4,470.	4,471.	4,473.	4,476.	4,496.	4,502.	4,508.	4,522.	4,527.	4,530.
4,531.	4,545.	4,547.	4,561.	4,583.	4,588.	4,616.	4,630.	4,645.	4,650.	4,679.
4,682.	4,690.	4,692.	4,708.	4,709.	4,718.	4,719.	4,744.	4,763.	4,782.	4,791.
4,814.	4,833.	4,847.	4,848.							

100 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr.	8.	15.	25.	31.	33.	42.	46.	57.	65.	66.	68.	72.	86.	94.	101.	226.	228.
	231.	265.	273.	275.	291.	303.	307.	323.	328.	337.	341.	358.	361.	362.			
	365.	371.	373.	400.	408.	432.	442.	445.	451.	457.	471.	472.	477.	499.			
	500.	501.	516.	524.	542.	544.	553.	587.	590.	607.	610.	612.	629.	630.			
	649.	651.	653.	658.	673	674.	675.	683.	712.	716.	736.	740.	747.	751.			
	754.	764.	771.	782.	787.	797.	813.	827.	845.	847.	849.	859.	878.	889.			
	897.	908.	919.	924.	928.	935.	938.	942.	946.	949.	968.	992.	999.				

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wie die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1861

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1861 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1861 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 16. Juni 1860.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant August Vogel vom 10. Landwehr-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Digitized by Google

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rechtsanwalts und Stadtverordneten Rudolph Engelke zum unbesoldeten Rathmann und Beigeordneten der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

2) Die Wahl des Brauermeisters Ernst Scholz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Herrnstadt auf die noch übrige Dienstzeit des zum Beigeordneten gewählten und bestätigten früheren Rathmann Carl, und zwar bis Ende des Jahres 1863.

3) Die Wahl des Töpfermeisters Robert Lorenz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dyhernfurth auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Trautwein in Bernstadt, Kreis Oels, als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Joseph Ulrich daselbst.

2) Der Kaufmann Nathan Stern in Ohlau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Thierarzt Graen daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Armenschule Joseph Matschke zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. VI. zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule Nr. I. Carl Heidler zum Lehrer der Schule des Armenhauses zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Propst und bisherigen Diakonus Karl Thielmann zum Archidiakonus an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche zu Oels.

2) Die Vokation für den bisherigen Vikar Karl Ernst Gottlob Kolde zum Subdiakonus an der eben genannten Kirche.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent

auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben, in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Lehrerstelle: Durch den Tod des Lehrers Friedrich Schubert in Geischen, Kreis Guhrau, ist diese Schulstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt excl. der Kircheneinkünfte circa 223 Rthlr. Das Patronat der Kirche und Schule ist Königlich.

Vermächtnisse: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Mundstädt hat

1) den vereinigten 6 Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten daselbst 100 Rthlr., und

2) dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen ebendaselbst 10 Rthlr.

letztwillig zugewendet.

Schenkung: Eine Anzahl ehemaliger Schüler der Elementar-Schule Nr. 6 zu Breslau haben der genannten Schule zur Erinnerung an das Dienst-Jubiläum des Hauptlehrer Friedrich Martin Sander 100 Rthlr. zum Zwecke der Prämiirung von fleißigen Schülern dieser Anstalt bei der alljährlich stattfindenden öffentlichen Prüfung aus den Zinsen gedachten Kapitals geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 6. Juli 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienenen Nrn. 19, 20, 21 und 22 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter:

Nr. 5233. Das Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860.

Nr. 5234. Das Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

Nr. 5235. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5236. Das Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811. Vom 8. Juni 1860.

Nr. 5237. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5238. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5239. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrode bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 5240. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitenstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Koblenz und Ehrenbreitenstein. Vom 2. Juni 1860.

Nr. 5241. Den allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki, im Groß-Strehlitzer Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Dar-

Digitized by Google

lehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist, zur vollständigen Einziehung der älteren „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen anberaumt, dergestalt, daß die gedachten älteren Kassen-Anweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen, umgetauscht, während der letzten drei Monate vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassen-Anweisungen völlig werthlos werden. Es haben daher die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben spätestens bis zum 31. Mai 1861 bei den genannten Kassen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. Juni 1860. Königliche Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. August 1855 (Stück Nr. 34), veröffentlichen wir hiermit diejenigen Modifikationen, welche das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Beziehung auf die Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thier-Heilkunde zuzulassenden Civil-Eleven der Königl. Thier-Arzneischule in Berlin hat eintreten lassen:

„Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thier-Arzneischule zu Berlin als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2. August 1855."

Breslau, den 23. Juni 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 22. Juni 1859 (Amtsblatt Seite 157) und 16. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 13) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zuschlag von 25 Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer auf Grund des neuen Gesetzes vom 27. d. M. noch auf einen einjährigen Zeitraum bis zum 30. Juni 1861 fortzuerheben ist.

Breslau, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Reben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung

Digitized by Google

der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden:

Digitized by Google

„daß N. N. berechtigt oder verflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten," können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteften für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte, erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Digitized by Google

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr. und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Die bisher zur Aufnahme von Post-Reisenden bei den Personenposten nach Stephansdorf bestandene Haltestelle vor dem Gasthofe „zum hohen Hause" in Neumarkt ist aufgehoben.

Breslau, den 27. Juni 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Vom 1. Juli d. J. ab wird auf der Poststraße zwischen Steinau a. d. O. und Winzig der auf dem linken Oderufer gelegene Platz an der Oderbrücke zur Haltestelle bestimmt. An dieser Stelle können

Digitized by Google

daher in Gemäßheit des § 40 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 27. Mai 1856 von den auf der bezeichneten Straße kourirenden Posten Reisende aufgenommen werden.

Die Entfernung ist festgesetzt:

zwischen der Post-Expedition in Steinau und der Oderbrücke auf . . . . . ¼ Meile,

zwischen der Oderbrücke und der Post-Expedition in Winzig auf . . . . . ½ Meilen.

Breslau, den 28. Juni 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Gerichts-Assessor a. D. und Rittergutsbesitzers Konrad Lösch auf Ober-Stephansdorf zum Kreis-Deputirten des Neumarkter Kreises.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Jakob Reich in Wartha, Kreis Frankenstein, und Heinrich Bilolaweck in Reinerz, Kreis Glatz, so wie der Wirthschafts- und Brennerei-Besitzer Heinrich Grötzebauch in Wünschelburg, Kreis Neurode, als Spezial-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

2) Der Kaufmann Gustav Fröhlich zu Breslau als Spezial-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Lehrer Arndt in Wohlau als Spezial-Agent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

4) Der Rittergutsbesitzer Karl Kulau zu Breslau und der Kaufmann Julius Wetzel in Brieg als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Günther an der Pfarrschule zu St. Adalbert zu Breslau zum katholischen Schullehrer und Organisten in Groß-Nossen, Kreis Münsterberg.

Ertheilt: Dem Fräulein Elsbeth Klopsch in Brieg die Konzession zur Uebernahme der bisher von dem Dr. Geisler geleiteten höheren Töchterschule daselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den zum 1. Kollaborator an der Realschule zum heiligen Geist zu Breslau beförderten Schulamts-Kandidaten Rudolph Schmidt.

Berufen: Der bisherige interimistische Lehrer Dr. Franz Theodor Bach zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Ertheilt: Auf Grund der bei dem evangelischen Seminar zu Steinau a. d. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu:

1) dem Kandidaten der Theologie Robert Kadelbach zu Kleutsch, Kreis Frankenstein;
2) dem Privatlehrer Karl Stinner zu Chodziesen in der Provinz Posen;
3) dem Kandidaten der Theologie Adolph Uhse zu Petersdorf, Kreis Nimptsch, und
4) dem Kandidaten der Theologie Karl Ulbrich aus Neisse,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig vermacht:

1) Die zu Breslau verstorbene verwittwete Kaufmann Mundstädt, Ernestine Louise geb. Scheduni,

a. dem Bürger-Rettungs-Institute daselbst 200 Rthlr.,

b. dem Taubstummen-Institute ebendaselbst 100 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Jakob Bial zur Verwendung für christliche Arme 5 Rthlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 13. Juli 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir nachstehende Veränderung der Taxpreise des Safran zur öffentlichen Kenntniß:

Crocus . . .	1 Drachme	9 Sgr.	— Pf.
„ concisus . .	„	10 „	6 „
„ pulveratus .	„	12 „	10 „
Elixir propriet. Paracelsi	1 Unze	7 „	— „
Empl. de Galbano croc.	„	10 „	8 „
„ oxycroceum .	„	13 „	4 „
Syrupus Croci . .	„	3 „	6 „
Tinct. Opii crocata .	1 Drachme	2 „	— „

Breslau, den 3. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. O. pro 1860 wird hiermit auf:

Mittwoch den 29., Donnerstag den 30. und Freitag den 31. August

anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor

Dienstag der 28. August, Nachmittag 5 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 21. August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme in's Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei dee mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a) der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b) das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c) Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;

Digitized by Google

d) bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat;
e) ob er der polnischen Sprache mächtig ist;
f) wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 16. Juli 1860. Der Seminar-Direktor. Jungklaaß.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Gärtner Gottfried Jacob und dem Gärtnersohn David Kunze aus Poln.-Steine, Kreis Ohlau, für vollführte Lebensrettung der Mannschaft eines Matätschenganges die Erinnerungs-Medaille.

Versetzt: Der Ober-Aufseher Wolf von der Filial-Strafanstalt zu Breslau an das Korrektionshaus in Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Kämmerers Laurisch zu Neusalz a. d. O. zum Bürgermeister der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Ersatzwahl des Gerbermeisters Griesner zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz, an Stelle und auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathsherrn Tauwitz.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Joseph Boß in Zobten, Kreis Schweidnitz, als Spezialagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

2) Der Kaufmann Jakob Wendriner zu Breslau als Spezialagent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

3) Die Kaufleute Adolph Guttmann und August Casper zu Breslau, L. Sober in Poln.-Wartenberg, R. Engelmann in Waldenburg, Heinrich Wittwer in Wohlau und August Linke in Schweidnitz als Spezialagenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

4) Der Redakteur Louis Olbrich in Neurode als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Apotheker Raubut daselbst.

5) Der kaufmännische Geschäftsführer Karl Grüttner zu Münsterberg als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Otto Hirschberg daselbst.

6) Der Kaufmann Theodor Irrsich in Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Majunke daselbst.

7) Die Kaufleute Ehlers in Frankenstein und Unger in Ohlau als Spezial-Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Haynau, Robert Nickel, zum dritten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokationen für den bisherigen Hilfslehrer in Jeltsch, Kreis Ohlau, Johann Theodor Jörchel, für den bisherigen Lehrer an der Scholzschen Töchterschule, Julius August Lehmann, und den bisherigen Hilfslehrer in Schlottau, Kreis Trebnitz, August Walther, zu dritten Lehrern an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Lähn, Gottfried Herrmann Menzel, zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Stephansdorf und Järschendorf, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Krumpach, Kreis Trebnitz, Robert Schach, zum evangelischen Schullehrer in Klein-Peterwitz, Kreis Militsch.

Ertheilt: Dem Lehrer Troche in Ohlau die Konzession zur Ertheilung von Privat-Unterricht in den Elementen der französischen Sprache.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Büreau-Diätar Puls zu Görlitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Sagan.

2) Der Büreau-Gehilfe Donth zu Löwenberg und der Civil-Supernumerar Bessenroth zu Liegnitz zu Büreau-Diätarien.

3) Der invalide Gefreite Thomas zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Grünberg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Scheurich in Lüben als Direktor an das Kreisgericht in Grünberg.

2) Der Büreau-Assistent Aue zu Sagan an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Bürger zu Glogau.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Körnig zu Sprottau und der Appellationsgerichts-Auskultator Grünig zu Sagan, beide Behufs ihres Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: 1) Die Rechts-Anwalte und Notare Liebig zu Haynau und Wollmann zu Freistadt.

2) Der Büreau-Assistent Fröblich zu Görlitz.

3) Die Boten und Exekutoren Gutsche zu Grünberg und Ritter zu Freistadt.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Winkler von der Intendantur des sechsten zu der des dritten Armee-Corps.

2) Der Intendantur-Rath Werner vom ersten zum sechsten Armee-Corps.

3) Der Garnison-Verwaltungs-Kontroleur Standtke von Breslau nach Nakel.

4) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Rothstock von Mainz nach Breslau.

5) Der Proviantamts-Assistent Wedding von Breslau nach Colberg.

Ernannt: 1) Die überzähligen Sekretaire Lincke und Steffen zu etatsmäßigen Intendantur-Sekretairen.

2) Der Oberfeuerwerker Ziebolds vom sechsten Artillerie-Regiment zum Lazareth-Inspektor in Breslau.

3) Der Feldwebel Born vom zweiundzwanzigsten Infanterie-Regiment zum interimistischen Lazareth-Inspektor in Danzig.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Koch der Rang eines Rathes dritter Klasse.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Koch in Breslau an das Kollegium der Königlichen Regierung daselbst.

2) Der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Holfelder in Quedlinburg an das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Breslau.

3) Der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Michaelis zu Oels an das Kollegium der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

4) Der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Petrich zu Liegnitz an das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Posen.

5) Der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Glatzel von Rosenberg nach Creutzburg.

6) Der Oekonomie-Kommissions-Rath Hobrecht zu Guttentag in das Departement der Königlichen General-Kommission zu Berlin.

7) Der Oekonomie-Kommissarius Troschke zu Kottbus in das Departement der Königlichen General-Kommission zu Breslau.

Digitized by Google

8) Der Oekonomie-Kommissarius v. Damnitz und die Feldmesser Antel und Tacke von Sprottau nach Liegnitz.

9) Der Feldmesser Andrée von Burg nach Groß-Glogau.

Ernannt: 1) Der General-Kommissions-Sekretair zweiter Kl. Hoffmann zum Sekretair erster Kl.

2) Der Diätarius Feuerbach zum Sekretair zweiter Kl.

Pensionirt: Der General-Kommissions-Sekretair Friedrich unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Gestorben: 1) Der Oekonomie-Kommissions-Rath Walther zu Sagan.

2) Der Oekonomie-Kommissarius Baron v. Nostitz zu Creutzburg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur Gläser in Poln.-Wartenberg zum Ober-Steuer-Kontroleur in Brieg.

2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Groß in Landsberg OS. zum Ober-Steuer-Kontroleur in Poln.-Wartenberg.

3) Der Steuer-Aufseher Laske in Krappitz zum Thor-Kontroleur in Brieg.

4) Der Sergeant Leder zum Grenz-Aufseher in Reimswaldau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Militair-Invalide Bönsch als Büreaudiener in Schweidnitz.

Versetzt: Die Postsekretaire Besta von Breslau nach Posen, und Rohr von Posen nach Breslau.

Pensionirt: Der Wagenmeister Rüster in Breslau.

Verstorben: Der Post-Expedient Purmann in Ohlau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Isselburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli d. J. ein Patent

auf eine Kaffeeröstmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: Die verwittwete Frau Kaufmann Mundstädt, Ernestine Louise geb. Scheduni, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 100 Rthlr. in 3½prozentigen schlesischen Pfandbriefen letztwillig vermacht.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. " " " " " 10 " " "
1849 bis 1859 incl. " " " " " 15 " " "

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis 1859 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Verz

gekündigter und einzulösender Pfandbriefe.

Bankau I. II. ꝛc. BB.	201	200	Dieban LW.	5	1000
Baranowitz OS.	111	50	Diehsa G.	18	500
Baulwie Kl. LW.	3	500	Dittersbach, Kr. Winzig, LW.	72	100
Baumgarten Gr. ꝛc., Kr. Ohlau, BB.	60	50	Doberschau Obr. Ndr. LW.	41	50
Bielau, Langen-, Maj. SJ.	198	500	Dobrau OS.	196	500
Bielwiese LW.	61	100	Dziemirsch OS.	48	30
Birckendorf GS.	13	400	Dzierschno Obr. OS.	28	100
Bischwitz b. Wansen, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	67	1000	Eilau (auch Eulau), Bisth.-Landsch., jetzt NG.	7	200
Bitschin OS.	32	1000	Esdorf ꝛc. OM.	12	500
Bogschütz OM.	45	400	Falkenau, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	30	300
Boyadel GS.	24	1000	Falkenberg OS.	265	100
	226	100	Falkenhayn Ndr. SJ.	48	1000
Brockendorf Obr. SJ.	80	1000	Florianidorf SJ.	23	200
Brödelwitz GS.	60	200		28. 39	100
Buchelsdorf ꝛc. BB.	61	600		71. 72	30
	121	100		78	20
Buckowine OM.	4	1000	Franzdorf NG.	151	100
Bürgwitz-Schwenz MG.	2	900	Freihan BB.	201	800
Camin ꝛc. LW.	29	200	Friedersdorf OS.	1	1000
Carlsdorf ꝛc. BB.	23	1000	Friedland OS.	13	1000
Casimir OS.	76	60	Gabel Obr. Alt GS.	25	500
			Gaumitz BB.	16	500

Digitized by Google

ausch einzulösende
liche Pfandbriefe.

/₂ Prozent.

		à Rthlr
Berbisdorf Obr. Ndr. SJ. . . . Obr. Mtl. SJ.	21	500
Cammerau Ndr. SJ. (Alle) un	22	200
zwar: . . . . . 1.	23	100
	24. 25	50
	26. 27	30
	28. 29	20
	30	1000
11. 12. 13. 14	31	600
	32	500
	33	400
	34	200
19. 20. 21	35. 36	100
	37	40
	38. 39. 40	20
Cammerau Obr. Mtl. SJ. (All		
und zwar: . . . . . nau BB.	4	20
	6. 7. 10	25
	17. 20	50
	. 27. 28. 30. 31	100
	 1	20
	14	40
	26	70
	27	80

		à Rthlr
Leschczin u. Stein OS. (Alle) u. zwar:		
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.		
	11. 12	1000
13. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21.	22	500
	23	400
27. 28. 31. 33. 34. 36. 38. 39.		
	40. 41. 42	100
	43	50
	48. 49	1000
	51. 52	200
	53. 54. 57	100
	60. 61	50
	62	30
Oels Kl. BB. 22. 23. 26. 36. 48.		
	50. 53. 56	100
	65	500
	77. 92	1000
Pielau u. Dörndorf OM.	18	300
	22. 26. 30. 31. 46	100
	48	30
	54. 56. 67. 68	1000
	79	500
	108. 111	100
	116	70

und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 20. Juli 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 23 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5242. Den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Köln und Gießen und zwischen Koblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860.

Nr. 5243. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 19. v. M.:

„Seitens der Königlichen Staats-Regierung ist mit den nachstehend bezeichneten 17 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffen worden.

Nach derselben sollen

1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz und

2) die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Preußen

ohne Entrichtung einer besonderen Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche von der gedachten Befugniß in der Schweiz Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse nach demjenigen Muster zu versehen, welches durch das über die Ausführung des Art. 18 der Zollvereins-Verträge von 1833 unter dem 2. September 1834 erlassene Circular in der Beilage A. für die Gewerbtreibenden selbst, in der Beilage B. für die Reisediener vorgeschrieben ist, und sich mit diesem Zeugnisse bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone Behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheins zu melden.

Die den genannten Kantonen der Schweiz angehörigen Gewerbtreibenden und deren Reisediener, welche durch ein, von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestelltes Zeugniß sich ausweisen, sind für das diesseitige Gebiet mit einem steuerfreien Gewerbeschein nach dem in der Beilage C. des Circulars vom 2. September 1834 angeordneten Muster zu versehen.

Die erwähnte Uebereinkunft soll unverzüglich in Wirksamkeit treten, und hat die Königliche Regierung deshalb die Betheiligten durch Ihr Amtsblatt auf dieselbe und auf dasjenige aufmerksam zu machen, was von diesseitigen Gewerbtreibenden Behufs Erlangung von Gewerbescheinen für die ge-

Digitized by Google

dachten Kantone der Schweiz zu beobachten ist, desgleichen die betreffenden Unterbehörden dem Vorstehenden gemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 19. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Breslau.
IV. 5131. M. f. H. rc.
III. 11042. F.-M."

wird hierdurch für die betheiligten Gewerbetreibenden und Behörden zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Breslau, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Staatsanwalt Ballhorn zum Regierungs-Assessor.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Regierungs-Supernumerar Bär zum Kreis-Sekretair in Wohlau.

Bestätigt: Die Wiederwahlen des Beigeordneten Apotheker August Heller und des Rathmanns Kaufmann Ferdinand Bartels zu Friedland auf eine anderweite Dienstperiode von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Robert Neumann in Dorf Leubus, Kreis Wohlau, und Gärtner in Nieder-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, als Spezial-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S.

2) Der Maurermeister Ferdinand Kleemann zu Breslau und der Spediteur M. Naphtaly in Schweidnitz als Spezial-Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann H. Stern jun. zu Breslau, der Fürstliche Kameral-Amts-Sekretair Frauenholz in Trachenberg und der Glasermeister Krusche in Trebnitz als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

4) Der Redakteur Louis Olbrich in Neurode als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Apotheker Rauhut daselbst.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann August Casper zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

2) Von dem Kaufmann Wilhelm Baumann in Prausnitz die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

3) Von dem früheren Kaufmann Humborg zu Glatz, jetzt zu Neudorf-Kommende bei Breslau, die von ihm zeither geführte Agentur der Londoner Union-Assekuranz-Sozietät.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Niklasdorf, Ernst Theodor Stephan, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Jordansmühl, Kreis Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Forstaufseher Böse in Wilxen, Revier Nimkau.

Angestellt: 1) Der Kriegs-Reservejäger Hahn interimistisch als Waldwärter in Margareth, Revier Zedlitz.

2) Der versorgungsberechtigte Jäger Weiß interimistisch als Forst-Aufseher in Klein-Silsterwitz, Revier Zobten.

Versetzt: Der Förster Krause aus Hammer, Revier Nesselgrund, nach Wilxen, Revier Nimkau.

Ernannt zum Förster: 1) Der Forst-Aufseher Schreiner in Hammer, Revier Nesselgrund.

2) Der Forst-Aufseher Werner in Teichhof, Revier Schöneiche.

Digitized by Google

Zurückgenommen: Die im Amtsblatt Stück 22 pag. 109 bekannt gemachte Versetzung des Försters Jäger aus Klein-Pegul, Revier Nimkau, nach Klein-Silsterwitz, Revier Zobten.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den zum zweiten Kollaborator an dem Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau beförderten Schulamts-Kandidaten Dr. phil. Karl Proll.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Verliehen: 1) Dem Kreisgerichtsrathe v. Kujawa zu Nimptsch durch die Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 9. Mai 1849 und 21. Mai 1850 die Befugniß, den Titel „Gerichts-Direktor" zu führen, so lange er als Dirigent der Kreisgerichts-Deputation zu Nimptsch fungirt.

2) Den Kreisgerichts-Räthen George zu Bolkenhain, Knöpfler zu Steinau und Pflug zu Schönau durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 13. Juni 1860 die Befugniß, den Titel „Direktor" zu führen, so lange sie als Dirigenten einer beständigen kollegialischen Kreisgerichts-Deputation fungiren.

Ernannt: 1) Der Staatsanwalt Wielisch zu Neumarkt zum Rechtsanwalte im Bezirke des Kreisgerichts zu Brieg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Brieg und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Justizrath" zu führen.

2) Der Kreisrichter Balluseck zu Namslau zum Rechtsanwalte im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bolkenhain.

3) Der Rechts-Candidat Emil Kreis zum Auskultator.

4) Der Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Neumann zu Hirschberg zum Salarien-Kassen Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

5) Der Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Müller zu Habelschwerdt zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen.

Versetzt: 1) Die Gerichts-Assessoren Kollibay, Drobnig, Klein und Moritz Lindner in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Mattersdorf aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das hiesige Departement.

3) Der Referendarius Karl Girth in das Departement des Kammergerichts.

4) Der Referendarius Karl Adamscheck aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

5) Der Referendarius Robert Körnig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

6) Der Auskultator Graf v. Schweinitz und Crain aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

7) Der Auskultator Karl Grünig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Masuch Behufs des Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

2) Der Referendarius Rudolph Jenke.

3) Der Auskultator Max v. Wurmb Behufs des Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Babel zu Bolkenhain.

2) Der Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Weiß zu Strehlen.

3) Der Bureau-Diätarius Clemens zu Waldenburg.

4) Der erste Kreisgerichts-Diener Dinter zu Breslau.

5) Der Bote und Exekutor Maiwald zu Hermsdorf u. K.

6) Der Gefangenenwärter Richter zu Glatz.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Allerhöchst verliehen: Dem Staatsanwaltsgehilfen v. Uechtritz-Steinkirch zu Breslau der Charakter als Staatsanwalt.

Digitized by Google

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Grochwitz und Paulwitz	17	Lur, Johann	Bauer	Paulwitz.
Heinrichswalde	22	Föke, Florian	Bauer	Heinrichswalde.
Dörndorf	8	Klein, Isidor	Bauer	Dörndorf.
Hemmersdorf	23	Adam, Joseph	Gärtner	Hemmersdorf.
Maifritzdorf	29	Winkler, Franz	Gärtnerauszügler	Maifritzdorf.
Seitendorf	45	Lehmann, Albert	Bauer	Seitendorf.
Baumgarten	4	Krause, Benjamin	Stellenbesitzer	Baumgarten.
Grochau	16	Krause, Karl	Förster	Grochau.
Löwenstein	28	Bittner, Amand	Lehrer	Löwenstein.
		Kreis Habelschwerdt.		
Marienthal	35	Hanisch, Konstantin	Amtmann	Marienthal.
Mittelwalde	IV.	Fischer, Ewald	Apotheker	Mittelwalde.
Martinsberg und Weißwasser	36	Volkmer, Joseph	Stückmann	Martinsberg.
		Kreis Militsch.		
Kuschwitz, Breschine-Freihan und Neuvorwerk	18	Suchner, Gottlieb	Lehrer	Neuvorwerk.
		Kreis Neurode.		
Ober-Rathen	12	Strauch, August	Bauergutsbesitzer	Ober-Rathen.
		Kreis Ohlau.		
Kontschwitz und Raduschkowitz	2	Schönfelder, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Raduschkowitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Königlichen Kommerzienrath C. Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6. Juli c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Produkte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Posamentier Ferdinand Frauenthal hat der Armenkasse daselbst 50 Rthlr. in schlesischen Pfandbriefen letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 27. Juli 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer den 25. bis 27. Oktober c. stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche bis zum Herbste 1858 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Prüfung Theil nehmen wollen, haben bis zum 1. Oktober

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen nicht über zwei Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

an den Herrn Seminar-Direktor Bock einzureichen, auch sich am 24. Oktober 6 Uhr Abends bei diesem persönlich zu melden. Breslau, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Auf höhere Anordnung werden die hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalz-Verkaufs bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen hiermit erneuert zur Kenntniß der Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer gebracht.

A. Viehsalz-Verkauf.

1) Das Viehsalz besteht
   entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalz mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut,
   oder aus Leckſteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetztem Steinsalz angefertigt sind, und fortan auch zur besseren Konservation mit Leinöl werden bestrichen werden.
2) Der Verkauf des Viehsalzes erfolgt verpackt in Säcken zu ½ Tonne, und als Leckſteine in Stücken zu $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ Tonne, beide Arten vom 1. August d. J. ab zum Preise von vier Thalern für die Tonne zu $378\frac{8}{10}$ Pfund, und bildet ½ Tonne des verpackten Viehsalzes resp. ein Leckſtein zu $\frac{1}{36}$ Tonne die geringste verkäufliche Menge.

   Die Leckſteine werden nach Stückzahl zum Preise von 10 Sgr., 5 Sgr. und 3 Sgr. 4 Pf. verkauft, dem Käufer kann aber ein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{36}$ Tonne bezeichneten Steine nicht eingeräumt werden, weil die Steine sich nicht ganz genau von einem bestimmten Gewicht herstellen lassen.

   Die Verkaufsstellen der Provinz Schlesien, in welchen verpacktes Viehsalz und in nächster Zeit auch Leckſteine debitirt werden, sind zur Zeit folgende:
   a. in dem Haupt-Amts-Bezirke Glogau
      die Faktoreien in Glogau, Neusalz, Schwusen, Sagan,
      die Sellereien in Grünberg und Sprottau;
   b. in dem Haupt-Amts-Bezirke Görlitz
      die Faktoreien in Görlitz, Muskau, Lauban,
      die Sellereien in Niesky, Rothenburg, Rauscha, Klitten;

Digitized by Google

c. in dem Haupt-Amts-Bezirke Liebau
die Faktorei in Löwenberg,
die Sellereien in Hirschberg, Schmiedeberg, Bolkenhain, Landeshut, Liebau;
d. in dem Haupt-Amts-Bezirke Liegnitz
die Faktoreien in Liegnitz, Bunzlau, Aufhalt,
die Sellereien in Lüben, Hainau, Goldberg, Naumburg a. Q., Jauer;
e. in dem Haupt-Amts-Bezirke Schweidnitz
die Faktorei in Schweidnitz,
die Sellereien in Strehlen und Striegau;
f. in dem Haupt-Amts-Bezirke Mittelwalde
die Faktoreien in Glatz und Frankenstein,
die Sellereien in Neurode, Reinerz, Habelschwerdt;
g. in dem Haupt-Amts-Bezirke Breslau
die Faktoreien in Breslau und Maltsch;
h. in dem Haupt-Amts-Bezirke Wohlau
die Faktoreien in Köben und Herrnstadt,
die Sellereien in Wohlau, Trachenberg, Trebnitz, Militsch;
i. in dem Haupt-Amts-Bezirke Oels
die Faktoreien in Brieg, Bernstadt, Wansen, Namslau,
die Sellereien in Oels, Ohlau, Poln.-Wartenberg, Medzibor, Festenberg;
k. in dem Haupt-Amts-Bezirke Oppeln
die Faktoreien in Oppeln, Krappitz, Cosel, Gleiwitz, Tarnowitz, Groß-Strehlitz,
die Sellereien in Grottkau, Falkenberg, Tost;
l. in dem Haupt-Amts-Bezirke Neustadt
die Faktoreien in Neisse, Neustadt, Leobschütz;
m. in dem Haupt-Amts-Bezirke Ratibor
die Faktoreien in Ratibor und Katscher,
die Sellerei in Rybnik;
n. in dem Haupt-Amts-Bezirke Myslowitz
die Faktoreien in Neuberun und Pleß,
die Sellereien in Myslowitz und Beuthen O.-S.;
o. in dem Haupt-Amts-Bezirke Landsberg
die Faktoreien in Landsberg, Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz,
die Sellereien in Pitschen und Constadt.

3) Viehsalz und Leckſteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und dürfen zu keinem andern als dem deklarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz unterliegt den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 359) angedrohten Strafen.

4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5) Das Viehsalz (mit Einschluß der Leckſteine) wird auf mündliche Angabe des Viehes, für welches es bestimmt ist, von den Verkaufsstellen verabfolgt. Erscheint der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Person, so muß er einen schriftlichen Bestellzettel, welcher ein Verzeichniß seines Viehstandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Personen kann Ausweis darüber, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6) In der Regel ist das Viehsalz aus der dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Ausnahmsweise wird solches jedoch auch aus entfernteren Faktoreien verabfolgt. In diesem Falle hat der Viehbesitzer in dem Bestellzettel zugleich anzugeben, wie viel Viehsalz und Leckſteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus andereren Faktoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts zu vermerken, in dessen Bezirke sein Wohnort gelegen ist, damit wegen der Kontrole das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7) Die höchste Menge des von den Verkaufsstellen selbstständig zu verabfolgenden Viehsalzes (mit Einschluß der Leckſteine) beträgt 24 Pfund jährlich für ein Haupt Großvieh und 3 Pfund jährlich für ein

Digitized by Google

Haupt Kleinvieh; ein Viehsalzleckstein wird jedoch auch demjenigen verabfolgt, welcher nur ein Stück Kleinvieh besitzt. Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen (z. B. zum Einsalzen von naß eingebrachtem Futter) mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer-(Zoll-)Amts nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirke sie wohnen, mitzutheilen. Die Vereinsvorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer-(Zoll-)Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann. Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz zum Viehsalzpreise verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne. Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen entsprechen wird. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht, wie bei dem Viehsalz, den Steuerbeamten zu.

Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und andern Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden von der Bergwerksverwaltung in Staßfurt verkauft. Breslau, den 19. Juli 1860.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1860 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verabfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. Septbr. 1860 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1861, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1861 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. Gesetzsammlung 1858 Seite 584 und resp. Gesetzsammlung 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludiet und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden. Breslau, den 18. Juli 1860.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Königliche Oberförster Freiherr v Lüttwitz in Nimkau zum Polizei-Anwalt, Behufs Verfolgung der unter das Holzdiebstahlsgesetz vom 2. Juni 1852 fallenden Delikte, so wie der Forstpolizei-Kontraventionen in dem genannten Forstreviere.

Ernannt: 1) Die Regierungs-Sekretäre II. Klasse Böger und v. Jendrychowski zu Regierungs-Sekretären I. Klasse.

2) Der Militär-Anwärter Eckertsberg und der Civil-Supernumerar Kroner zu Regierungs-Sekretären II. Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der zweite Polizei-Anwalt bei der hiesigen Polizei-Anwaltschaft, Appellationsgerichts-Referendar Bartsch zum Polizei-Sekretair.

Bestätigt: Die Wahl des Buchdruckereibesitzers Friedrich Wilhelm Lachmann als unbesoldeter Rathmann der Stadt Militsch, in Stelle des verstorbenen Rathmanns Kater, auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren bis zum Monat Juni 1864.

Digitized by Google

Konzessionirt: 1) Der Buchbinder Eduard Joppich in Nimptsch als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

2) Der Kaufmann G. Unger in Ohlau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft A. Herz daselbst.

3) Der pensionirte Kreis-Sekretair Aulich in Breslau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Der Kaufmann Friedrich Förell in Ohlau als Spezial-Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Kuntnawitz daselbst.

5) Der Kaufmann C. J. Bräuer in Breslau als Spezial-Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

6) Die Kaufleute Hugo Röthig in Reichenbach i. Schl., Franz Beyer in Frankenstein, Adolph Wasner in Oels und der Zimmermeister Wolfsdorff in Winzig, Kreis Wohlau, als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

7) Der Kaufmann Sacher in Namslau und der Zimmermeister Moritz Buttler in Bernstadt, Kreis Oels, als Spezial-Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

8) Der Kaufmann Julius Bie in Breslau als Agent der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliches Appellations-Gericht Breslau. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Reichenbach.		
Ober-Peterswaldau	35	Peuckert, Wilhelm	Krämer	Ober-Peterswaldau.
Friedrichshain	16	Stumpe, Herrmann	Polizeiverwalter	Steinseiffersdorf.
Ober-Mittel-Peilau	30	Grundmann, Friedrich Wilhelm	Gutsverwalter	Ober-Mittel-Peilau.
		Kreis Steinau.		
Thielau	37	Benade, Wilhelm	Inspektor	Thielau.
Preichau	22	Koch, Franz	Lehrer und Organist	Preichau.
		Kreis Schweidnitz.		
Klein-Bielau	4	Hahn, Julius	Schullehrer	Klein-Bielau.
Nieder-Arnsdorf und Wickendorf	2	Hahn, Franz	Erb- und Gerichtsscholz	Nieder-Arnsdorf.
Nieder-Bögendorf	7	Hielscher, Karl	Erbscholtiseibesitzer	Nieder-Bögendorf.
		Kreis Waldenburg.		
Fürstenstein, Alt- und Neu-Liebichau	18	Jagisch, Gottlob	Wiesen-Inspektor	Fürstenstein.
		Kreis Wartenberg.		
Kenchen, Kenchenhammer und Fürstlich Nieken	45	Koschmieder, Friedrich	Mühlenbesitzer	Kenchenhammer.
Rudelsdorf, Radine, Dyhrnfeld und Groß-Gahle	19	Fundner, Theodor	Lehrer	Rudelsdorf.
Polnisch-Steine	32	Dabisch, Friedrich Robert	Gutspächter	Polnisch-Steine.
Charlottenthal, Amalienthal und Wedelsdorf	28	Ilbich, Ernst	Freimann	Charlottenthal.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 3. August 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5244. Das Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5245. Die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859 und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860 in dem Jahegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5246. Das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5247. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung
für die Neisse-Brieger und die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, einschließlich deren Zweigbahnen.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für die unter Aufsicht des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau stehenden Eisenbahnen, und zwar für die Neisse-Brieger und die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn nebst deren Zweigbahnen, unter Aufhebung des für dieselben bisher geltend gewesenen Bahn-Polizei-Reglements vom 6. September 1856 (Amtsblatt pro 1856, Seite 248 bis 258) und dessen Nachträgen, nachstehende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen:

§ 1. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienst-Abzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§ 3. Mit Ausnahme des Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei-, Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militär- und Polizei-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Digitized by Google

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§ 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachläßigt.

§ 5. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§ 6. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle resp. Warnungstafeln markirten Entfernung an den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den, mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§ 7. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder, den Betrieb störenden Handlung.

§ 8. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den, dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 9. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 10. Das Tabakrauchen in andern Wagenklassen oder Coupé's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 11. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§ 12. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen, oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§ 13. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 14. Personen, welche sichtlich krank sind, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupé sich für die Mitnahme erklären.

§ 15. Wer den Verboten der §§ 1 bis 9 zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 16. Mit der in vorstehenden Paragraphen angedrohten Geld- resp. Gefängnißstrafe wird auch belegt:

1) wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist, und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet, und
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht

Digitized by Google

§ 17. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzterenfalls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Orts-Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 18. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die kompetente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

Breslau, den 23. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1859 wird gemäß des § 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Klasse.						
Ultimo Dezbr. 1858 betrug die Versicherung . . .	Rthlr. 15,442,830	Rthlr. 791,430	Rthlr. 1,175,390	Rthlr. 2,091,810	Rthlr. 686,810	Rthlr. 3,806,950	Rthlr. 23,995,220
Zugang pro 1859	975,780	35,150	59,490	150,610	26,890	100,940	1,348,860
zusammen	16,418,610	826,580	1,234,880	2,242,420	713,700	3,907,890	25,344,080
Abgang pro 1859	670,060	50,440	56,510	181,310	37,250	241,120	1,236,690
Mithin bleibt Versicherung ult. Dzbr. 1859	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390
und zwar:							
im Regierungsbezirk Breslau . . .	6,533,320	372,400	679,620	854,070	419,790	1,583,910	10,443,110
im Regierungsbezirk Liegnitz . . .	4,013,490	284,680	383,330	301,010	169,830	953,650	6,105,990
im Regierungsbezirk Oppeln . . .	5,201,740	119,060	115,420	906,030	86,830	1,129,210	7,558,290
Summa wie oben	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390

Hiernach haben sich die Versicherungen gegen das Jahr 1858 vermehrt, und zwar:

in der 1. Klasse um . . . . . 305,720 Rthlr.,
in der 3. Klasse um . . . . . 2,980 „
zusammen 308,700 Rthlr.

Dagegen vermindert:

Digitized by Google

in der 2. Klasse um	15,290	Rthlr.,
in der 4. Klasse um	30,700	„
in der 5. Klasse um	10,360	„
in der 6. Klasse um	140,180	„
zusammen	196,530	Rthlr.,
so daß also die Vermehrung überhaupt beträgt	112,170	Rthlr.,
und zwar:		
in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau .	285,970	Rthlr.,
dito dito Oppeln .	209,230	„
zusammen	495,200	Rthlr.
Dagegen beträgt die Verminderung		
in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz . .	383,030	Rthlr.,
bleibt daher eine Vermehrung von .	112,170	Rthlr.

Nach der Rechnung beträgt

I. Die Soll-Einnahme pro 1859.

A. Pro 1858 et retro.

1)	Uebertragener Bestand von 1858	66,914	Rthlr.	6 Sgr.	5 Pf.
2)	Einnahme-Reste	113	„	6 „	2 „

B. Currente Einnahme pro 1859.

1)	An ordentlichen Beiträgen pro 1859	72,701	Rthlr.	11 Sgr.	11 Pf.
2)	An außerordentlichen dito	36,486	„	25 „	8 „
3)	An firirten dito	715	„	13 „	8 „
4)	An Ordnungsstrafen dito	7	„	— „	— „
5)	An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, nämlich:				
	a. von 60,000 Rthlr. schlesischen Rentenbriefen à 4 Prozent . . . 2,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.				
	b. an Bankzinsen à 2 Prozent . . 326 „ 20 „ — „				
	// 2,726 „ 20 „ — „				
	zusammen	179,664	Rthlr.	23 Sgr.	10 Pf.
	Hierzu kommen aber noch:				
	c. Agio-Gewinn beim Ankaufe von schlesischen Rentenbriefen, und zwar:				
	per 10,000 Rthlr. . . . 520 Rthlr. — Sgr. — Pf.				
	dito 6,000 „ . . . 344 „ 23 „ 4 „				
	// 864 „ 23 „ 4 „				
	Summa aller Einnahme	180,529	Rthlr.	17 Sgr.	2 Pf.

II. Die Soll-Ausgabe pro 1859.

A. Rest-Ausgaben aus den Vorjahren.

		Rthl.	Sgr.	Pf.			
I.	An Rückerstattung einer Brandentschädigung an den Magistrat in Goldberg	70	—	—			
II.	An Verwaltungskosten:						
	a. an Abschätzungs-Gebühren	7	22	6			
	b. an Brandschaden-Vergütigungen	3339	11	—			
	c. an Spritzen-Prämien . .	21	—	—			
	Ausgabe. //	3,438	Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.		
	Latus	3,438	Rthlr.	3 Sgr.	6 Pf.	180,529	Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

	Transport	3,438 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf.	180,529 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungs-Kosten für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion, und zwar:

	Rthl.	Sgr.	Pf.		
1) für Hilfsarbeiter an fixirter Remuneration	745	24	—		
2) für Buchbinder-Arbeiten . .	4	6	—		
3) für Drucksachen	135	10	—		
4) für Tax-Revisions- und Abschätzungs-Gebühren . . .	79	18	6		
5) für Diäten und Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1858	138	10	—		
6) Beitrag zu den Kassen-Verwaltungs-Kosten	460	10	—		
7) Tantieme der Magistrate für Einhebung und Abführung der Beiträge	1541	6	2		
				// 3,104 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.	

II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar:

	Rthl.	Sgr.	Pf.		
1) an die Städte des Regierungs-Bezirks Breslau	71,352	13	1		
2) an die Städte des Regierungs-Bezirks Liegnitz	3,819	14	3		
3) an die Städte des Regierungs-Bezirks Oppeln	16,427	15	10		
				// 91,599 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf.	
III. Vergütigung für verlorene oder beschädigte Feuereimer				438 " 28 " — "	
IV. Spritzen-Prämien				138 " — " — "	
V. An zufälligen Ausgaben				70 " 28 " 4 "	
				Summa aller Ausgaben	98,790 Rthlr. 7 Sgr. 8 Pf.
Mithin sind am Schlusse des Jahres 1859 verblieben .					81,739 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.
Hiervon gehen noch ab die Einnahme-Reste mit . .					33 " 23 " 9 "
Es bleibt daher ein Bestand von .					81,705 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.
und zwar:					
a. in schlesischen Rentenbriefen					65,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
b. in Bank-Obligationen					15,000 " — " — "
c. in baarem Gelde					1,705 " 15 " 9 "
Zusammen wie vorher					81,705 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.

Die Rentenbriefe per 65,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds an. Nach dem Course vom 31. Dezember 1859 betrugen die Rentenbriefe à 93 pCt. . 60,450 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu Zinsen davon bis 31. Dezember 1859 . . . . . 590 " — " — "

Demnach betrug das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds am 31. Dezbr. 1859 61,040 Rthlr. — Sgr. — Pf.

Hierzu Bank-Obligationen	15,000	" — "	— "
Zinsen davon bis 31. Dezember 1859	32	" 6 "	— "
Baarer Bestand	1,705	" 15 "	9 "

so daß das Gesammt-Vermögen der Sozietät am 31. Dezember 1859 betrug 77,777 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Im Jahre 1859 haben 69 Brände stattgefunden, und zwar:

im Regierungs-Bezirke	Breslau	27,
" " "	Liegnitz	17,
" " "	Oppeln	25,
	zusammen also	69,

durch welche 199 Wohnhäuser,
94 Stallungen,
55 Schuppen,
1 Brennerei,
1 Windmühle,
4 Kirchen und
1 Rathhaus,

zusammen 355 Gebäude

zum größten Theile gänzlich zerstört worden sind.

Von diesen Bränden sind 5 durch Blitzstrahl und 5 durch Brandstifter, welche verurtheilt worden sind, verursacht worden.

Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände haben nicht ermittelt werden können. Wenn gleich noch in mehreren Fällen der Verdacht vorsätzlicher, wie auch fahrlässiger Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch das Untersuchungs-Verfahren wegen mangelnder, für die Thatsache bestimmt sprechender Beweise eingestellt werden müssen.

Die meisten von den vorberegten Bränden haben in folgenden Städten, und zwar:

in Namslau . . .	5,
in Lublinitz . . .	3,
in Neustadt OS. . .	4,
in Groß-Strehlitz . .	3 stattgefunden.

Die bedeutendsten Brandschäden aber waren:

1)	in der Stadt	Groß-Strehlitz	am 9. Januar 1859 . .	wofür	1,410	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2)	dito	Festenberg	am 1. Mai 1859	"	2,561	"	10	"	—	"
3)	dito	dito	am 23. Mai 1859	"	4,011	"	—	"	—	"
4)	dito	Namslau	am 18. Juli 1859	"	29,926	"	13	"	9	"
5)	dito	Nimptsch	dito	"	29,418	"	6	"	10	"
6)	dito	Ujest	am 8. August 1859	"	2,124	"	25	"	—	"

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Zur Bestreitung der Vergütigungen der sämmtlichen im Jahre 1859 stattgehabten Brandschaden ist im zweiten Semester 1859 die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages in der Höhe eines ordentlichen halbjährlichen Beitrages für erforderlich erachtet worden.

Demnach betragen die Beiträge für das Jahr 1859

in der ersten Klasse	—	Rthlr.	6	Sgr.	— Pf.,
in der zweiten Klasse . . .	—	"	12	"	— "
in der dritten Klasse . . .	—	"	18	"	— "
in der vierten Klasse . . .	—	"	24	"	— "
in der fünften Klasse . . .	1	"	—	"	— "
in der sechsten Klasse . . .	1	"	6	"	— "

oder im Durchschnitt 21 Sgr. für das Hundert der Versicherungs-Summe.

Breslau, den 17. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung der zur Zeit zweimeilige Hebebezirk auf der Lüben-Rawiczer Aktienstraße zwischen Lüben und Steinau (Hebestelle in Stat. Nr. 678 in dem Dorfe Zedlitz) in zwei einmeilige Hebebezirke dergestalt getheilt wird, daß vom 1. August d. J. ab:

1) eine neue Hebestelle mit einmeiliger Hebung innerhalb des Dorfes Thauer bei Nr. 5,97 + 2 errichtet,
2) auf der derzeitigen, vorbehaltlich einer spätern Verlegung noch beizubehaltenden Hebestelle zu Zedlitz das Chausseegeld nur für eine Meile erhoben wird.

Digitized by Google

Bei den bezeichneten Hebestellen wird das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 unter nachstehenden Modalitäten erhoben werden:

a. die Vekturanten der Ortschaft Thauer zahlen bei der ad 1 bezeichneten Hebestelle in Thauer auf der Hintour nach Steinau nur einhalbmeiliges Chausseegeld nach dem Satze für beladenes Fuhrwerk und passiren auf der Rücktour frei;

b. die Vekturanten der Ortschaften Nieder-, Mittel- und Ober-Dammer zahlen bei der Berührung der Hebestelle Thauer von und nach Steinau nur den halbmeiligen Chausseegeldsatz.

Breslau, den 23. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Beseitigung der großen Nachtheile, welche bei eintretender Mobilmachung der Armee durch die Aushebung tragender Stuten für die Landespferdezucht erwachsen, und um den Beschwerden über die Aushebung tragender Stuten für die Zukunft abzuhelfen, ist von den Herren Ministern des Innern und des Krieges im Anschluß an die bezügliche Vorschrift des Provinzial-Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde vom 9. April 1856 (außerordentliche Beilage zu Nr. 2 des Amtsblattes pro 1857) die Anordnung getroffen worden, daß die Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen

einen Deckschein, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute nach mehrfachem Versuche den Hengst nicht mehr angenommen habe, als Beweis des Tragendseins, auch ohne das Vorhandensein sichtbarer Kennzeichen dieses Zustandes, haben gelten zu lassen, sofern zur Deckung des Bedarfs an Pferden andere, für welche eine Berücksichtigung wegen Tragendseins nicht in Anspruch genommen wird, in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Das pferdezüchtende Publikum wird auf diese Anordnung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dieselbe nicht bloß auf die von Königlichen Landbeschälern, sondern auch auf solche Stuten Anwendung findet, welche von im Privatbesitz befindlichen Hengsten gedeckt worden sind, wenn die erforderlichen Deckscheine in der vorstehend vorgeschriebenen Fassung ausgestellt und durch Beglaubigung der Ortspolizei-Behörde legalisirt werden.

Breslau, den 25. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In dem Ministerial-Erlasse vom 14. April c., betreffend die Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen für den nach Sardinien zu versendenden Branntwein, veröffentlicht durch unsere Bekanntmachung vom 15. v. M. im Stück 26 dieses Amtsblattes, ist hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien befördert werden soll, die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen sei, vorbehalten worden.

Nach den, zur Erledigung dieses Vorbehalts, höheren Orts ergangenen weiteren Mittheilungen machen wir nun hierdurch bekannt, daß Sardinischer Seits der Ursprung als nachgewiesen angenommen werden wird, wenn die Ursprungs-Zeugnisse der Ortsbehörden, welche nach der obgedachten Verfügung über den mit dem Anspruch auf einen ermäßigten Zollsatz nach Sardinien zu versendenden Branntwein zu ertheilen sind, in dem nicht vereinsländischen Hafenplatze, in welchem der Branntwein zur Ausfuhr nach Sardinien verladen wird, durch den dort residirenden Sardinischen Konsul visirt werden.

Sardinischer Seits ist es als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß zur Erleichterung der Abfertigung durch die Sardinischen Zollstellen die Ursprungs-Zeugnisse doppelt, nämlich in deutscher und in italienischer Sprache, ausgefertigt werden. Wenn gleich nun den Ortsbehörden nicht angesonnen werden kann, die Bescheinigungen in einer fremden Sprache zu ertheilen, so ist doch den Versendern zu empfehlen, dem deutschen, von den Ortsbehörden beglaubigten Ursprungs-Zeugnisse eine genaue italienische Uebersetzung des ganzen Zeugnisses (also der Anmeldung A. und der Beglaubigung B.) beizufügen, und auch diese Uebersetzung dem Sardinischen Konsul des betreffenden Hafenplatzes zur Visirung mit vorzulegen.

Breslau, den 26. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 21. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 211) und die Allerhöchste Verordnung von demselben Tage (Gesetzsammlung S. 213) wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Kautionen, welche vom 1. Juli d. J. ab neu bestellt oder in ihrem Betrage erhöht werden, in inländischen Staatspapieren bestellt werden müssen, und daß diejenigen Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, zur Zeit folgende sind:

die 4½- resp. 5prozentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859,
die 4prozentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853,
die Obligationen der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855,
die 4prozentigen Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die 3½prozentigen Staatsschuldscheine, die 3½prozentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungs-Präsidium in Merseburg im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine vom Jahre 1836. Breslau, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Den Einsassen in den Königlichen Domainen-Ortschaften wird hiermit unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. September 1846 (Amtsblatt pro 1846 Seite 242), wonach bei der Domainen- und Forstverwaltung alle Kauf- und Ablösungs-Kapitalien nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kasse gezahlt werden dürfen, wenn dies von uns auf besonderen Antrag der Schuldner ausdrücklich genehmigt ist, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Domainen-Amortisationsrente-Ablösungs-Kapitalien werden wir dagegen auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851 bei Festsetzung der Ablösungs-Kapitalien in jedem besonderen Falle nach wie vor bestimmen, an welche Kasse dieselben einzuzahlen sind. Breslau, den 21. Juli 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im abgelaufenen ersten Semester des Jahres 1860 an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden 151 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesammt-Brand-Entschädigungs-Summe von 97,104 Thlr. beansprucht worden. Außerdem sind aber noch die Ausgaben an Löschprämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, des Büreau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz ꝛc., so weit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht auslangen, zu decken. Zu Befriedigung dieser Anforderungen wird die Ausschreibung eines Assekuranz-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

Zwei und dreiviertelfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	1	Sgr.	10	Pf.,
in der zweiten dito	3	"	8	"
in der dritten dito	7	"	4	"
in der vierten dito	11	"	—	"

für Kirchen jedoch nur die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Gebäude ist dagegen der Beitrag nach den Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Die Einziehung dieser Beiträge haben die Kommunal-Vorstände alsbald einzuleiten und mit solcher vorzugehen. Als der alleräußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von jedem Assoziaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, wird nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 der 30. September d. J. hiermit festgesetzt, nach Ablauf dieses Tages jeder alsdann noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution beigetrieben werden wird. Diese nur für einzelne besondere Fälle nachgegebene Endfrist darf indessen die Kommunal-Vorstände nicht verhindern, zu Erfüllung der Aufgabe der zeitgemäßen Einziehung und Abführung der Beiträge umsichtig zu wirken. Jedenfalls aber haben dieselben binnen längstens drei Tagen nach Ablauf des vorbestimmten äußersten Einzahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung der individuell nicht nachgewiesenen Restbeträge werden für ihre Person in Anspruch genommen werden. Breslau, den 23. Juli 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

Digitized by Google

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf den 24. und 25. Oktober d. J. anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c. mit einem Führungszeugnisse vom Superintendenten der Diöcese,
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell angegeben ist:
1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. Oktober der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 23. Oktober Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 13. Juli 1860. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber den 25. bis 27. Oktober d. J. stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 24. Oktober Nachmittags 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf,
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 13. Juli 1860. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Vom 1. August c. ab wird bei den Personen-Posten zwischen Guhrau einerseits und Herrnstadt und Bojanowo andererseits der Platz vor dem Göritzschen Hause „am Steinwege" in Guhrau zur Haltestelle bestimmt.

An dieser Stelle können daher, in Gemäßheit des § 40 des Reglements vom 27. Mai 1856 zum Gesetze über das Postwesen, von den gedachten Posten Reisende aufgenommen werden. Das Personengeld wird von resp. bis Guhrau erhoben.

Breslau, den 22. Juli 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Partikulier Kegel zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Oels auf eine sechsjährige Dienstperiode.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Mandowsky zu Breslau und Otto Hirschberg zu Münsterberg als Spezial-Agenten der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin.

2) Der Kaufmann Ledermann zu Glatz und der Buchhändler Ziehlke zu Guhrau als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Digitized by Google

3) Der Kaufmann A. Steymann in Brieg und der Buchbindermeister J. Süß in Strehlen als Spezial-Agenten der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S. Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft Dr. phil. Adolph Geisler daselbst, Letzterer an Stelle des Kaufmanns Rudolph Plätschke daselbst.

4) Der Maurermeister Karl Heuber in Wüste-Waltersdorf, Kreis Waldenburg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

5) Der Kaufmann Friedrich Anlauff in Strehlen als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten Kaufmann Franz Neugebauer daselbst.

6) Der Kaufmann Ewald Müller zu Breslau als Spezial-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Apotheker Häusler in Raudten als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Eisenbeil daselbst.

Ausgedehnt: Die Konzession des General-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, Kaufmann Reinholdt in Breslau, auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Hieronymus Pietsch zu Leuthen zum Erzpriester des Archipresbyterats St. Nikolai.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Peterwitz, Johann Karl Gottlob Peuckert, zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Friedrich Arlt zum evangelischen Schullehrer in Bogislawitz, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus in Strehlen, Georg Heinrich Otto Conrad, zum Pfarrer in Krummendorf, Kreis Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl August Fedor Köhler zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mechwitz, Kreis Ohlau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch die Berufung des evangelischen Schullehrers Michalik zu Kotzine, Kreis Poln.-Wartenberg, nach Glashütte ist jene Schulstelle vakant worden. Das Einkommen beträgt 165 Rthlr. pro Jahr. Vocirungsberechtigt ist die Herzogliche Kammer zu Oels.

2) Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle zu Bärzdorf, Kreis Brieg, ist erledigt. Das Einkommen beträgt jährlich 169 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

Vermächtnisse: 1) Der zu Freiburg verstorbene ehemalige Privat-Aktuarius August Zacher hat der Armenkasse daselbst 75 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Mittelwalde verstorbene Hausmeister Johann Hoffmann hat der Armenkasse daselbst 4 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schenkung: Der Königliche Universitäts-Buchhändler und Rittergutsbesitzer Hirt zu Breslau hat der evangelischen Kirche zu Freiburg zum Andenken an seine verstorbene Schwiegermutter, die Frau Johanne Helene Meyer, einen Staats-Anleiheschein von 1859 über 200 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 10. August 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5248. Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860.

Nr. 5249. Das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5250. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in § 20 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung Nr. 3234). Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5251. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5252. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Rthlrn. Vom 18. Juni 1860.

Nr. 5253. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter C. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858. Königliche Regierung.

Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe, bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859. Königliche Regierung.

Nachdem die Nimptsch-Münsterberger Kreis-Chaussee im Nimptscher Kreise von Diersdorf bis an die Nimptsch-Münsterberger Kreisgrenze bei Sackerau vollendet, resp. die Fortsetzung dieser Straße von Sackerau bis zum Berührungspunkte mit der Strehlen-Frankensteiner Kreis-Chaussee bei Töpliwoda in einer

Digitized by Google

Länge von 954 laufenden Ruthen ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen (Reskript vom 20. Juli 1860 III. 7,891. H.-M./III. 15,232. F.-M.) von jetzt ab an der bei Töpliwoda auf dem Berührungspunkte der gedachten Chaussee mit der Frankenstein-Strehlener Kreis-Chaussee bestehenden Hebestelle, anstatt des bisher von der Vekturanz nach und von Nimptsch erhobenen einhalbmeiligen Chausseegeldes ein einmeiliges Chausseegeld, dagegen im Nimptscher Kreise auf der in Stat. Nr. 4,80 errichteten Hebestelle bei Kunsdorf das Chausseegeld für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 30. Juli 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. v. M. wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß diejenigen Klassensteuerpflichtigen, welche gegen unsere Entscheidungen auf Reklamationen gegen die Höhe der Klassensteuer rekurriren wollen, ihre Rekursschriften nach § 14 d. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht unmittelbar bei dem Herrn Finanz-Minister oder dem Herrn General-Direktor der Steuern, sondern bei dem Königlichen Landraths-Amte einzureichen haben und zwar binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange unserer Entscheidung.

Alle unmittelbar bei dem Königlichen Finanz-Ministerium eingehenden derartigen Schriften werden von jetzt ab den Absendern ohne Bescheid von Berlin aus portopflichtig wieder zurückgesandt werden.

Breslau, den 3. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Im Winterhalbjahr 1860/61 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirthschaft; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten; Physik: Professor Dr. Eichhorn.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie.

Mechanik; Landwirthschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning.

Volkswirthschafts-lehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere. Gebutshilfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860. Der Direktor Dr. Hartstein.

Vorlesungen an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr.: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Digitized by Google

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.
Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.
Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.
Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.
Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Rithausen.
Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Mineralogie; Landwirthschaftliche Zoologie: Dr. Körnicke.
Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.
Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.
Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.
Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.
Hilfsmittel des Unterrichts: Die circa 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.
Der Lehr-Kursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.
Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft. — Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.
Waldau bei Königsberg in Pr., den 24. Juli 1860.
Der Direktor der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahlen der unbesoldeten Stadträthe, Lederfabrikant Robert Siegert, Kaufmann Wilhelm Breyer, Partikulier Andreas Münch und des Lotterie-Einnehmer Wilhelm Scholz zu Schweidnitz auf eine fernere Amtsdauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Waldemar Kielon in Ohlau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania" in Stettin, an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Förell daselbst.
2) Der Kaufmann Waldemar Kielon in Ohlau als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Karl Laugwitz zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Ernst Münnich zu Kunzendorf zum Schulen-Inspektor der ersten Schulen-Inspektion des Habelschwerdter Kreises.

Ertheilt: 1) Dem Kollegen Rabe am Gymnasium zu Oels der Titel „Oberlehrer."
2) Dem Organisten Nase zu Grosburg, Kreis Strehlen, der Kantor-Titel.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Julius Herrmann Rabe zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Brieg.
2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Polgsen, Paul Scholz, zum evangelischen Schullehrer in Klein-Peterwitz, Kreis Wohlau.
3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schönau, Karl Friedrich Wilhelm Alexander Scholz, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Mühlwitz, Kreis Oels.
4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ernsdorf, Theodor Robert Paul Kober, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: Der Haupt-Amts-Assistent Zeth in Neustadt zum Haupt-Amts-Kontroleur in Oels.

Digitized by Google

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Graf zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Versetzt: Der Stations-Vorsteher Dubberke von Halbau nach der Station Neumarkt.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Schubert bei dem Postamte, Plüschke bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau, als Post-Sekretaire.

2) Der ehemalige Post-Expediteur Gutke als Post-Expediteur in Winzig.

Versetzt: 1) Die Post-Expedienten Sommerfeld von Glatz nach Brieg, Schütze von Brieg nach Oels.

2) Der Post-Expediteur Gellrich von Volpersdorf nach Möhlten.

Entlassen: Der Post-Expediteur v. Sichart in Juliusburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Oekonomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Kontrolvorrichtung an Milchgefäßen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtniß: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann und Gutsbesitzer Schultze hat der evangel. Pfarrkirche zu Elftausend Jungfrauen daselbst 100 Rthlr. zur Bekleidung von Konfirmanden aus deren Zinsen letztwillig vermacht.

2) Die zu Breslau verstorbene verehelichte Eisenbahn-Zugführer Gost, Auguste geb. Göhlich, hat dem Kranken-Hospital Allerheiligen daselbst 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schenkung: Eine Frau aus Karowane, Breslauer Kreises, welche nicht genannt sein will, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 20 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 17. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Bezug auf die Anlegung von Fabrikations- und Ausschank-Stätten von künstlichen Mineral-Wassern in Apotheken ist durch höhere Bestimmung angeordnet:

„daß nicht allein für die Bereitung und die Aufbewahrung künstlicher Mineral-Wässer in den Apotheken besondere, von den Laboratorien und Vorraths-Räumen derselben vollständig getrennte Lokalien mit besonderem Arbeiter-Personale eingerichtet werden, sondern daß vornehmlich auch der Ausschank dieser Wässer im Detail in einem, von der Offizin entfernten Lokale von solchen Personen, welche mit dem Apotheker-Geschäfte gar nichts zu thun haben, besorgt werde."

Wir geben den Herren Apothekern unsers Departements auf, sich bei Vermeidung der in der revid. Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 angedrohten Strafen nach diesen Bestimmungen pünktlich zu richten, den Königl. Kreis-Physikern aber, die Nachachtung sorgfältigst zu überwachen.

Breslau, den 4. August 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ertheilt: Dem Landrath des Militscher Kreises, von Scheliha, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife.

Bestätigt: 1) Die Wahl des unbesoldeten Stadtraths Weisbach zum besoldeten Stadtrath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Kantor und Lehrer Schulz zu Festenberg zum Bürgermeister der genannten Stadt auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

3) Die Wahl des Bürgermeister a. D. Giersberg zu Löwen zum unbesoldeten Rathmann der genannten Stadt, an Stelle und auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Major a. D. de Rivo, und zwar bis Ende Oktober 1862.

4) Die Wahl des Sattlermeisters Gustav Schöneich zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Steinau a. d. O., an Stelle und auf die noch übrige Dienstzeit des wegen ausdauernder Krankheit ausgeschiedenen Tuchfabrikanten Golz, und zwar bis Ende des Jahres 1863.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Jakob Wendriner zu Breslau als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

2) Der Kaufmann Ewald Müller zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Mandowsky daselbst.

3) Der Kaufmann Julius Pohl in Wohlau als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

4) Der Kaufmann Wilhelm Hoffmann in Reinerz, Kreis Glatz, und der Oekonom Karl Sahm zu Strehlen als Spezialagenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

5) Der Gasthofbesitzer Paul Kaschmieder in Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verliehen: Den Organisten Fischer in Lampersdorf, Kreis Frankenstein, und Freitag in Mondschütz, Kreis Wohlau, der Kantor-Titel.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Deutsch-Jägel, Kreis Strehlen, Herrmann Kühnel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Krummendorf, desselben Kreises.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Saborwitz, Karl Friedrich Rösler, zum evangelischen Schullehrer in Juppendorf, Kreis Guhrau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Staatsanwalt v. Leipziger zu Merseburg und der Kreisgerichts-Rath Rehse zu Guben zu Räthen bei dem Appellationsgerichte zu Glogau.

2) Der Sergeant Hoffmann zu Freistadt zum Bureaugehilfen bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Hoffmann zu Glogau an das Appellationsgericht zu Köslin.

2) Der Kreisrichter Pleßner zu Sagan als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Goldberg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Hainau.

3) Der Kreisrichter Scholz zu Guhrau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Freistadt.

4) Der Bureau-Diätar Kadersch zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur Hübner zu Lauban und der Bureau-Diätar Grubann zu Rothenburg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7. August 1860 ein Patent

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem vormaligen General-Pächter Wilhelm August Schroedter aus Breslau ist unter dem 7. August 1860 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkung: Der Kaufmann Benjamin Gottlob Hoffmann zu Wohlau hat der evangelischen Schule zu Groß-Ausger, Kreis Wohlau, 15 Morgen Land geschenkt.

Lobenswerthe Handlung: Der 17½ Jahr alte Sohn des Gastwirths Janetzky, Robert Janetzky zu Oels, hat am 15. Juli c. den Schmiedelehrling Ernst Schmidt daselbst vom Tode des Ertrinkens aus dem sogenannten Schleußenloche vor dem Marienthore mit Muth und Entschlossenheit gerettet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1860 in der Zeit vom 3ten bis etwa zum 15. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 24. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Vom 1. September d. J. ab werden unsere Schnellzüge nicht mehr in Maltsch, sondern in Neumarkt anhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 9. August 1860.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Höherer Anordnung zufolge soll das auf der Werderstraße Nr. 31 hierselbst belegene, zeither zum Geschäftsbetriebe des Königlichen Bergwerks-Produkten-Comptoirs benutzte Grundstück von 39,911 Quadratfuß Flächeninhalt, abgeschätzt auf 41,124 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Realitäten in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. — Wir haben zu diesem Behufe auf **den 5. September 1860 Vormittags 10 Uhr** in dem Amtslokale des Bergwerks-Produkten-Comptoirs vor dem Ober-Bergrath Herrn Bohnstedt Termin anberaumt, und laden zu diesem Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß jeder Bieter sich vor Abgabe seines ersten Gebots über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen und eine Kaution von 5000 Thlrn. baar oder in inländischen Staatspapieren nach dem Courswerthe zu bestellen hat. Die Ertheilung des Zuschlages erfolgt durch das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und zwar spätestens 6 Wochen nach dem Licitationstermine, bis wohin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt. Die Uebergabe des Grundstücks an den Käufer erfolgt zum 1. April 1861. — Die speziellen Verkaufs- und Licitations-Bedingungen, sowie die von dem Königl. Baurath Herrn Bergmann aufgestellte Werthstaxe und die Hypothekenscheine, werden in dem Bietungstermine vorgelegt werden und liegen bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Ober-Bergamtes und in dem Amtslokale des Bergwerks-Produkten-Comptoirs während der gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht aus.

Breslau, den 11. August 1860. Königliches Preuß. Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Eisenbahn-Stations-Einnehmer Eduard Gellrich in Klinkenhaus, Kreis Reichenbach, und der Kaufmann Strauß in Festenberg, Kreis Poln.-Wartenberg, als Agenten der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

2) Der Kommissionär Friedrich Wilhelm Schönborn in Steinau a. d. O. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kolbe in Nimkowitz.

3) Der Kaufmann Karl Haupt in Hausdorf, Kreis Waldenburg, als Spezial-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Albert Haupt daselbst.

4) Der Kaufmann W. Röstel in Frankenstein als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Schöne daselbst.

5) Der Kaufmann J. Herberger in Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

6) Der Buchdruckereibesitzer Frommann in Glatz und der Kaufmann Simon Werner in Münsterberg als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Ersterer an Stelle

Digitized by Google

des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kalus daselbst, Letzterer an Stelle des Kaufmann Ritter.

7) Der Wirthschaftsbeamte Schneider in Vogelgesang, Kreis Nimptsch, der Aktuar Hoffmann in Habelschwerdt, der Maurermeister Endtricht in Militsch, der ehemalige Gutspächter Kreth in Poln.-Wartenberg, der Kaufmann H. Jörchel in Striegau, der Kaufmann E. F. Horand in Ober-Salzbrunn, Kreis Waldenburg, und der Kaufmann Franz Herrmann in Namslau als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München, Letzterer in Stelle des Kaufmann Krause daselbst.

8) Die Kaufleute Werner in Trebnitz und Fiebach in Guhrau, sowie der Maurermeister Marweg in Ernsdorf städtisch, Kreis Reichenbach, als Spezial-Agenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Buchdruckereibesitzer Frommann in Glatz und der Kaufmann Werner in Münsterberg als Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kalus daselbst, Letzterer an Stelle des Kaufmann Ritter.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Rudolph Emil Pflüger zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 26 zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Armenhausschule, August Hermann Franz, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer, Johann Friedrich Wilhelm Dietrich, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer, Johann Gottfried Stenzel, zum Lehrer an der Armenhausschule zu Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Bargen, Kreis Militsch, J. G. Schinke, zum evangelischen Schullehrer in Cunern, Kreis Wohlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Güter-Kassen-Kontroleur Seemann in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Kassen-Kontroleur bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

2) Der bisherige Werkstatt-Rechnungsführer Leder in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Werkstatt-Rechnungsführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

3) Der bisherige Assistent des Werkstätten-Rechnungsführers, Kolley in Breslau, zum Königlichen Assistenten des Werkstätten-Rechnungsführers bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7. August 1860 ein Patent

auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Den Ingenieuren v. Daelen zu Hörde ist unter dem 7. August 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung. Die vierte Sitzungsperiode pro 1860 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 1. Oktober 1860. Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 34 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1860.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1860/61 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Lic. Scholz.
* Biblische Archäologie, 2. Theil, Herr Prof. Dr. Stern.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia, Derselbe.
* Leben Jesu, Herr Prof. Dr. Friedlieb.
* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die hh. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes, Derselbe.
* Geschichte der scholastischen Theologie bis zum 13. Jahrhundert, Herr Prof. Dr. Reinkens.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kath.-theologischen Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
Christliche Archäologie, Derselbe.
Die christliche Erlösungslehre, Herr Lic. Soffner.
Katholische Moraltheologie I. Theil, Herr Lic. Scholz.
* Katechetik, Herr Prof. Dr. Pohl.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Lic. Dr. Schultz.
Erklärung des Propheten Jesaias, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Buches Hiob, Herr Prof. Lic. Dr. Schultz.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Derselbe.
Erklärung des Evangeliums des Matthäus, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums des Johannes, Herr Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Briefe des Paulus an die Corinther, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Erklärung der katholischen Briefe des Petrus, Johannes, Jacobus und Judas, Herr Prof. Dr. Gaupp.
Christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Geschichte des neueren Protestantismus seit Mitte des 17. Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Christlich-kirchliche Alterthümer, Herr Prof. Dr. Böhmer.
Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II.

Digitized by Google

Darstellung von Luther's Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Derselbe.
Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Christliche Glaubenslehre, Herr Prof. Lic. Meuß.
Theologische Ethik als System des christlichen Lebens, Herr Professor Dr. Böhmer.
Praktische Theologie, zweiter Theil, enthaltend die Lehre vom Kirchendienste, Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik, Herr Prof. Dr. Gaupp.
* Geschichte der christlichen Predigt, Herr Prof. Lic. Meuß.

---

* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Prof. Dr. Räbiger; neutestamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer; kirchen- und dogmen-historische, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Prof. Lic. Meuß; homiletische und katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht und Rechtsphilosophie, Herr Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Herr Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
Pandekten, Herr Prof. Dr. Gitzler.
Erbrecht, Herr Prof. Dr. Schirmer.
* Interpretation der Institutionen des Gaius, Herr Dr. Marx.
* Interpretation des Pandektentitels de evictionibus etc., Herr Prof. Dr. Schirmer.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Dr. Rive.
Deutsches Privatrecht, Herr Prof. Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Bergwerksrecht, Herr Dr. Rive.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Herr Prof. Dr. Stobbe.
* Erklärung der Edikte der longobardischen Könige, Herr Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Uebungen und Interpretationen aus den Quellen des Staatsrechts, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
* Das kirchliche Verfahren in Strafsachen, Herr Dr. Marx.
* Gemeiner und Preußischer Concursproceß, Herr Prof. Dr. Abegg.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preußischer Criminalproceß, Herr Prof. Dr. Abegg.
* Repetitorium über das Preußische Strafrecht und den Civilproceß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Herr Dr. Franklin.
* Geschichte des Preußischen Landrechts, Derselbe.
Völkerrecht, Herr Prof. Dr. Schulze.
* Ueber ausgewählte Materien des englischen Rechts, Herr Prof. Dr. Eberty.

Heilkunde.

Gesammt-Anatomie des menschlichen Körpers, Herr Prof. Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
* Geschichte des Fötus, Herr Prof. Dr. Barkow.
Secir-Uebungen, Derselbe.
Pathologisch-anatomische Sektions-Uebungen, Herr Dr. Cohn.
* Anatomisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Grosser.
Mikroskopische Anatomie in Verbindung mit einem mikroskopischen Curse, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Chirurgische Anatomie, Herr Dr. Klopsch.
* Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, Herr Dr. Aubert.

Digitized by Google

* Anatomisch-physiologisches Colloquium, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Funktionen, Derselbe.
Experimentelle und mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Arzneimittellehre, Herr Dr. Seidel.
Arzneimittellehre, Herr Dr. Lewald.
* Einzelne Kapitel derselben, Herr Dr. Seidel.
Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe.
* Receptirkunst, Herr Dr. Lewald.
Allgemeine pathologische Anatomie nebst ihren Beziehungen zur Pathologie und Therapie und specielle Pathologie und Therapie der Gefäße und Bewegungsorgane, Herr Prof. Dr. Lebert.
Diagnostik innerer Krankheiten, Herr Dr. Cohn.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
* Herzkrankheiten, Herr Prof. Lebert.
* Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Reymann.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Kinderkrankheiten, Herr Dr. Paul.
* Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
* Therapeutische Uebungen, Herr Dr. Cohn.
Specielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
* Knochenkrankheiten, Herr Dr. Klose.
* Ueber die Krankheiten der Knochen und Gelenke, Herr Dr. Paul.
* Examinatorium und Repetitorium der Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict.
Augenheilkunde mit Demonstrationen und Operationsübungen, Derselbe.
Augenheilkunde, Herr Dr. Förster.
* Augenoperationen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber die physikalische Untersuchungs-Methode in der Augenheilkunde, Herr Dr. Förster.
Geburtshülfe, Herr Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshülfliche Operationen, Derselbe.
* Examinatorium über Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard.
Frauenkrankheiten, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Herr Dr. Klose.
Dieselbe, Herr Dr. Neumann.
Dieselbe, Herr Dr. Paul.
Geschichte der Medicin, Herr Dr. Finkenstein.
* Dieselbe bis zur Harvey'schen Entdeckung, Herr Dr. Klopsch.
* Geschichte der epidemischen Krankheiten des Mittelalters, Derselbe.
* Geschichte der Syphilis, 2. Theil, Herr Dr. Finkenstein.
* Geschichte der Cholera, Derselbe.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Herr Prof. Dr. Betschler.
Ueber das leibliche Leben des Menschen für Nicht-Aerzte, Herr Prof. Dr. Heidenhain.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Herr Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Herr Prof. Dr. Braniß.
* Die Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Suckow.
Das System der Pädagogik, Herr Dr. Oginski.
Politik oder über den Organismus des Staatskörpers, Herr Dr. Scherner.
Geschichte der Philosophie seit Carteſius, Herr Prof. Dr. Elvenich.
* Geschichte der Philosophie seit Kant, Herr Professor Dr. Braniß.
* Ueber den Charakter Friedrich's des Großen, Herr Dr. Scherner.
* Ueber Fichte's Reden an die deutsche Nation, Herr Dr. Oginski.
* Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Digitized by Google

* Darstellung der Schopenhauer'schen Philosophie mit besonderer Beziehung auf die Naturwissenschaften, Herr Dr. Körber.

Mathematische Wissenschaften.

* Die neueren Methoden der synthetischen Geometrie, Herr Prof. Dr. Schröter.
Flächen zweiten Grades, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen und über die Methode der kleinsten Quadrate, Herr Prof. Dr. Galle.
Ausgewählte Kapitel der Differenzial- und Integralrechnung, Herr Prof. Dr. Schröter.
Elemente der Dynamik mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendungen, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
* Mathematische Uebungen, Derselbe.
Theorische Astronomie, Herr Prof. Dr. Galle.
* Ueber die Berechnung der scheinbaren Orter der Fixsterne, Derselbe.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

System der Physik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Galvanismus, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
Krystallographie, Herr Prof. Dr. Marbach.
* Ueber äquivalente Größen in der Natur, Derselbe.
* Physikalische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Frankenheim.
Anorganische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutische Chemie, organischer Theil, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Quantitative analytische Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der physikalischen Chemie mit Experimenten, Herr Dr. Lothar Meyer.
Metallurgie, Herr Dr. Schwarz.
* Eisenhüttenkunde, Derselbe.
Repetitorium der organischen Chemie (privatissime), Herr Dr. Lothar Meyer.
Pharmakognosie, Herr Prof. Dr. Duflos.
* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Derselbe.
Uebungen im Laboratorium, Herr Professor Dr. Löwig.
Praktische Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Lothar Meyer.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Herr Dr. Körber.
Geognosie, Herr Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien und Erze, Derselbe.
* Mineralogische Uebungen (privatissime und gratis), Derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch Experimente und mikroskopische Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Elemente der allgemeinen Botanik, Herr Prof. Dr. Cohn.
Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, Herr Prof. Dr. Cohn.
Phanerogamische Flora Deutschlands, Herr Professor Dr. Göppert.
* Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
* Flora der Vorwelt, Derselbe.
Lichenologie, Herr Dr. Körber.
* Naturgeschichte der Algen, Herr Prof. Dr. Cohn.
* Zweiter Theil der Zoologie (die Säugethiere), Herr Prof. Dr. Grube.
Medicinische Zoologie, Derselbe.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren (privatissime), Derselbe.

Digitized by Google

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

* Geschichte des römischen Kaiserreichs, Herr Professor Dr. Junkmann.
Geschichte des Mittelalters, Derselbe.
Geschichte des Preußischen Staates, Herr Dr. Grünhagen.
* Das Zeitalter Friedrich's des Großen, Herr Dr. Cauer.
Allgemeine Geschichte von 1789—1815, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Röpell.
* Historische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Herr Prof. Dr. Stenzler.

2) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus.
Auserlesene Psalmen, Herr Lector Dr. Neumann.
* Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe.
* Syrische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Grammatik der syrischen Sprache, Herr Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung schwererer syrischer Schriftsteller, Derselbe.
* Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Herr Professor Dr. Schmölders.
* Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, einschließlich eines arabisch geschriebenen Werkes aus der Rabbinischen Literatur, Herr Prof. Dr. Magnus.
Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, Herr Prof. Dr. Schmölders.
* Sanskritsprache, zweiter Cursus, Herr Prof. Dr. Stenzler.
* Schwierigere persische Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölders.

3) Klassische.

Metrik der Griechen und Römer, Herr Prof. Dr. Westphal.
Einleitung zu Thukydides und Erklärung des 3ten Buches, Herr Prof. Dr. Haase.
Ueber Aristoteles' Philosophie und Schriften, Erklärung der Schrift de generatione et corruptione, Herr Dr. Lübbert.
* Geschichte der Athenischen Verfassung und Erklärung des Xenophontischen Buches vom Staate der Athener, Herr Dr. Bernays.
Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Herr Prof. Dr. Haase.
Römische Alterthümer, 2. Theil, Herr Prof. Dr. Roßbach.
Plautus' Menächmen, Herr Prof. Dr. Westphal.
* Episteln des Horaz, Herr Dr. Lübbert.
Erklärung von Tacitus' Germania, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.
* Philologische Uebungen, Herr Prof. Dr. Westphal.

4) Neuere.

Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen übersichtlich dargestellt, Herr Dr. Karow.
* Gothisch, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Herr Dr. Pfeiffer.
* Mittelhochdeutsche Grammatik und Erklärung des Nibelungenliedes, Derselbe.

Digitized by Google

Die Lieder Walther's von der Vogelweide, Herr Prof. Dr. Rückert.
* Geschichte der deutschen Literatur seit 1500, Herr Dr. Pfeiffer.
* Uebungen im Altdeutschen (privatissime und gratis), Herr Dr. Rumpelt.
* Deutsche Uebungen (privatissime und gratis), Herr Dr. Pfeiffer.
* Byron's Manfred, Herr Lector Dr. Behnsch.
The English Humourists of the 18th. Contoury by W. M. Thackeray, Derselbe.
Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond.
* Ueber Leben und Werke des Jean de Lafontaine; eine Zahl von Fabeln wird gelesen, Derselbe.
Eugen Scribe's Lustspiel: „Bertrand et Raton" wird gelesen und mit Sprechübungen verbunden, Derselbe.
Italienische Grammatik, Herr Lector Marochetti.
* Erklärung der göttlichen Komödie Dante's, Herr Dr. Karow.
* Uebungen in der Erklärung der schwierigeren Schriften der italienischen Dichter, Herr Lector Marochetti.
Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.
* Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden und ausgewählter Sonette des Camões, Herr Dr. Karow.
* Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.
* Erklärung auserlesener neugriechischer Volkslieder, Derselbe.
Altslavische Grammatik, Herr Prof. Dr. Cybulski.
Das slavische Heldengedicht Igor erklärt Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Herr Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector hon. Dr. Kraiński.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart.
* Orgelspiel, Derselbe.
Ueber die Struktur der Orgel, Derselbe.
Zeichenkunst, Herr Siegert.
Reitkunst, Herr Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Herr Löbeling.
Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester von dem Direktor des Institutes Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 31. August 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5254. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung nach Hesperinghausen.

Nr. 5255. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Juni 1860.

Nr. 5256. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusiotermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Zur Abhilfe der Gefährdung und Belästigung, welche der Transport von Langholz für die übrigen Vekturanten auf den öffentlichen Wegen mit sich führt, verordnen wir hiermit, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265), für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, wie folgt:

1) Alles auf öffentlichen Wegen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen ꝛc.) muß in der Art verladen sein, daß

   a. der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens 15 Fuß von den Wipfelenden der Hölzer behält,

Digitized by Google

b. nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst, dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Theiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

2) Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben
   a. untereinander einen Abstand von mindestens 20 Ruthen oder 100 Schritten beobachten,
   b. außerdem aber die nämliche Seite der Straße einhalten.

3) Auf allen Fahrten in der Dunkelheit müssen die Wagen eine, an einer der Rungen des Hinterwagens befestigte Laterne führen.

4) Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der konkaven Seite der Wege-Biegung, also auf derjenigen Seite, wo das angrenzende Terrain in den Weg einspringt, fährt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Breslau, den 18. August 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. Dietlein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Vom 1. September d. J. ab werden unsere Schnellzüge nicht mehr in Maltsch, sondern in Neumarkt anhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 9. August 1860.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vom 1. September d. J. ab werden

1) auf der Eisenbahn-Station in Schebitz an der Breslau-Posener Eisenbahn, zwischen Breslau und Obernigk;
2) auf der Eisenbahn-Station in Kattern an der Oberschlesischen Eisenbahn, zwischen Breslau und Ohlau

Post-Expeditionen 2. Klasse in Wirksamkeit treten.

Breslau, den 21. August 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Höherer Anordnung zufolge soll das auf der Werderstraße Nr. 31 hierselbst belegene, zeither zum Geschäftsbetriebe des Königlichen Bergwerks-Produkten-Comptoirs benutzte Grundstück von 39,911 Quadratfuß Flächeninhalt, abgeschätzt auf 41,124 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Realitäten in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. — Wir haben zu diesem Behufe auf **den 5. September 1860 Vormittags 10 Uhr** in dem Amtslokale des Bergwerks-Produkten-Comptoirs vor dem Ober-Bergrath Herrn Bohnstedt Termin anberaumt, und laden zu diesem Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß jeder Bieter sich vor Abgabe seines ersten Gebots über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen und eine Kaution von 5000 Thlrn. baar oder in inländischen Staatspapieren nach dem Courswerthe zu bestellen hat. Die Ertheilung des Zuschlages erfolgt durch das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und zwar spätestens 6 Wochen nach dem Licitationstermine, bis wohin der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleibt. Die Uebergabe des Grundstücks an den Käufer erfolgt zum 1. April 1861. — Die speziellen Verkaufs- und Licitations-Bedingungen, sowie die von dem Königl. Baurath Herrn Bergmann aufgestellte Werthstaxe und die Hypothekenscheine, werden in dem Bietungstermine vorgelegt werden und liegen bis dahin in der Registratur des unterzeichneten Ober-Bergamtes und in dem Amtslokale des Bergwerks-Produkten-Comptoirs während der gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht aus.

Breslau, den 11. August 1860. Königliches Preuß. Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Lektionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, pro Wintersemester 1860/61.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 16. Oktober, und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:
1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht und Schafzucht; 7) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere; 10) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Zarnack. 12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13) Anorganische Experimental-Chemie; 14) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Trommer. 16) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 17) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 18) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 19) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 20) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 22) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23) Düngerlehre und Repetitorium über anorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden. Eldena, im August 1860.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

Am 2. Oktbr. d. J. beginnt der neue Kursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungsbezirke). Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, Physik, Chemie und chemische Technologie, die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre, sowie der Baukonstruktionslehre; ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps, das architektonische und Maschinenzeichnen und in besonderen Fällen das Modelliren in Thon. Es kann darum der Besuch der Anstalt allen denen empfohlen werden, welche einzelne, oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Beruf anwenden; insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern und Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten ꝛc., ebenso den Färbern, Formern, Bierbrauern, Essigfabrikanten, Destillateuren, Gerbern ꝛc. ꝛc. An der Anstalt werden alljährlich Entlassungs-Prüfungen abgehalten. Das Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin und dadurch zur Ableistung der Militärpflicht als einjähriger Freiwilliger; den mit dem Zeugniß der Reife versehenen Bauhandwerkern wird beim Meister-Examen die mündliche Prüfung erlassen. Die Aufnahme, zu welcher gute Elementarkenntnisse genügen, erfolgt am 1. Oktbr. d. J. durch den Direktor der Anstalt, Herrn Dr. Großmann, Köppenstraße 24.

Schweidnitz, den 18. August 1860.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Forst Inspektor Tramnitz der Charakter als Forstmeister.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen des Destillateur Julius Bergner, des Fleischermeister Louis Giertz, des Kaufmann Karl Matzdorf und des Posthalter Wilhelm Schultz zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Brieg, auf die sechsjährige Dienstzeit vom 1. Jan. 1861 bis 31. Dezbr. 1866.
2) Die Wiederwahlen der unbesoldeten Rathsherren Langer, Zucker und Päsler zu Freiburg auf eine anderweite Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1861 ab.

Digitized by Google

Verliehen: Den Kreis-Physikern Dr. Werner zu Trebnitz und Dr. Schwabe zu Wohlau die silberne Impfmedaille.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Joseph Sterz in Winzig, Kreis Wohlau, als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann Heller in Neumarkt als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

3) Die Kaufleute Samuel Schurgast zu Breslau und Joseph Sterz zu Winzig, Kreis Wohlau, sowie der Drainröhren-Techniker Kunicke in Stroppen, Kreis Trebnitz, als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

4) Da der Oekonom Wilhelm Strauch in Wartha als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld in Stelle des Kaufmann Johann Rother ebendaselbst bestätigt worden, so sind die dem ꝛc. Strauch bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens auferlegten Beschränkungen aufgehoben worden.

Niedergelegt: Vom Kaufmann Eugen Robert Hönisch in Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, die von ihm zeither geführte Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Zurückgezogen: Die dem Kaufmann Sober zu Poln.-Wartenberg ertheilte Konzession als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Lademeister Erdmann zum Königlichen Lademeister.

2) Der bisherige Lademeister Höhne in Breslau zum Königlichen Lademeister.

3) Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Meja in Breslau zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten.

4) Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Klutzny in Breslau zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten.

5) Der bisherige Stations-Assistent Pulzner in Breslau zum Königlichen Stations-Assistenten 1. Klasse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Ingenieur Hermann Haug in Berlin ist unter dem 10. August d. J. ein Patent

auf eine elektromagnetische Rotationsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Stiftung: Der von dem zu Breslau verstorbenen Kaufmann Carl Friedrich Grundmann

dem Dienstboten-Hospital,
dem evangelischen Schulverein,
der Bewahranstalt für evangelische kleine Kinder,
der Anstalt für kranke Kinder armer Eltern,
der Diakonissen-Anstalt Bethanien,
dem Zweigvereine der Gustav-Adolph-Stiftung zu Breslau,
der Pathe'schen Stiftung und resp. der Bürger-Versorgungs-Anstalt

durch Zuwendung eines Kapitals von 3000 Rthlr., nach den im Testament angegebenen Zwecken und Modalitäten errichteten Stiftung, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 7. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir nachstehende Veränderungen der Taxpreise für die Chinin-Präparate zur öffentlichen Kenntniß:

1) Chinium hydrochloratum, 1 Scrupel . . . . . 8 Sgr. 8 Pf.
2) Chinium sulphuricum, 1 Scrupel . . . . . 6 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 31. August 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die eingetretene Geschäftsvermehrung im Königlichen Kriegs-Ministerium hat es nothwendig gemacht, die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung der zur Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg angemeldeten Knaben, sowie deren demnächstige Auswahl und Einberufung der Direktion des genannten Instituts zu übertragen. In Folge dessen sind die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militärs betreffen, ferner nicht mehr an die Corps-Intendantur, sondern vom 1. Oktober d. J. ab durch Vermittelung der Landraths-Aemter resp. der Magistrate an die Direktion des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg zu richten. Indem wir dies unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. September 1852 (Stück Nr. 40) hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, werden die Königlichen Landraths-Aemter, sowie die Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks gleichzeitig angewiesen, sich der Beförderung der betreffenden Gesuche an die Direktion des gedachten Instituts, sowie der erforderlichen Mitwirkung bei der demnächstigen Einberufung der Knaben zu unterziehen.

Breslau, den 31. August 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1860/61 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre.	Geh. Reg.-Rath Dr. Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.	Administrator Wagener.
3) Wollkunde.	
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft.	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.	Lehrer Stengel.
6) Geräthekunde.	
7) Ueber englische Landwirthschaft.	
8) Oryktognosie und Geognosie.	Professor Dr. Heinzel.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen.	
10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.	
11) Unorganische Chemie.	Professor Dr. Krocker.
12) Physik.	
13) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	Assistent Hulwa.
14) Analytische Chemie.	
15) Mathematik.	Baumeister Engel.
16) Landwirthschaftliche Baukunde.	

Digitized by Google

17) Landwirthschaftliche Buchführung. . . . . Rendant Schneider.
18) Forsttaxation und Forstbenutzung. . . . . Oberförster Wagner.
19) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. . . . . } Depart.-Thierarzt Lüthens.
20) Pferde- und Schweinezucht. . . . . }
21) Gemüse- und Hopfenbau. . . . . Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860.

Der Direktor der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath. gez. Dr. Heinrich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Ulanen-Unteroffizier Joseph Lewack als Aufseher der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Königlichen Forstmeisters a. D. Karl Correns als Rathsherr der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des wegen Alters ausgeschiedenen Rathsherrn Mieck e, und zwar bis zum 1. Juli 1864.

Konzessionirt: 1) Der ꝛc. S. Wohl in Glatz als Unteragent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Auktions-Kommissarius Heller daselbst.

2) Der Kaufmann F. Fiebach in Guhrau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft A. Göritz daselbst.

3) Der Tabakfabrikant C. F Schmeidt in Neumarkt und der Baumeister Louis Grunwald in Guhrau als Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, letzterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Lehrer Karl Weitze daselbst.

4) Der Kaufmann J. Warschauer in Nimkau, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Gürttler daselbst.

5) Die Maurermeister Karl Pescheck zu Breslau und Wilhelm Keil zu Brieg als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Kaufmann J. Waeschauer in Nimkau, Kreis Neumarkt, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Gürttler daselbst.

7) Der ꝛc S. Wohl in Glatz als Spezialagent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Auktions-Kommissarius Heller daselbst.

Ausgedehnt: Die Konzession des Generalagenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, Kaufmann und Stadtrath Lübbert zu Breslau, auf die Regierungs-Bezirke Liegnitz und Oppeln.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Direktor Schade zu Insterburg zum Rathe bei dem Appellationsgerichte.

Verliehen: Dem Kreisgerichts-Rathe Schwarz zu Trachenberg die Befugniß, den Titel „Direktor" zu führen, so lange er als Dirigent einer beständigen kollegialischen Kreisgerichts-Deputation fungirt.

Ernannt: 1) Die Referendarien Dr. Heidenfeld, Wittchow, v. Sierzynski, Metzke, Woldemar Kaiser, Herrmann Pollet, Leopold Fohl und Heinrich Geysmer zu Gerichts-Assessoren.

Digitized by Google

2) Die Auskultatoren Otto Grandke, Theodor Urban, Dr. Rothe, Gustav Wolff, Wilhelm Eimann, Hans Freiherr von Zedlitz und Richard Kühn zu Referendarien.

3) Der Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendant Matthes zu Poln.-Wartenberg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst.

4) Der Kreisgerichts-Sekretair Miethe zu Poln.-Wartenberg zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte daselbst.

5) Der Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistent Postpischel zu Breslau zum Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

6) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Karl Berger zu Glatz zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg.

7) Der Civil-Supernumerarius Karl Stache aus Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

8) Der Bote und Exekutor Heinzel zu Waldenburg zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst.

9) Der Bote und Exekutor Heptke zu Glatz zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Brzosa in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Kaiser in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

3) Der Referendarius Robert Fuß aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

4) Der Referendarius Herrmann Dyhrenfurth aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige Departement.

5) Der Auskultator Barchewitz in das Departement des Kammergerichts.

6) Der Kreisgerichts-Sekretair Reißmann zu Oels als Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht in Hirschberg.

7) Der erste Gerichtsdiener Wilde bei dem Kreisgerichte zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Breslau.

8) Der Bote und Exekutor Elsner zu Reinerz an das Kreisgericht zu Glatz.

Ausgeschieden auf Antrag: 1) Der Referendarius Emil Landsberg.

2) Der Auskultator Pardeß Behufs seines Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Hasselmann zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Reimelt zu Breslau.

2) Der Stadtgerichts-Sekretair Klugt zu Breslau.

3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Pentz zu Friedland.

Des Amtes entsetzt: 1) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Landmann zu Jauer.

2) Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Jacob zu Breslau.

3) Der Kreisgerichts-Gefangenenwärter Stahlhammer zu Ohlau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalt Pfeil zu Glogau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Ord.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Neumarkt.		
Neudorf	17	Prenzel, Franz	Pachtschmied	Neudorf.
Breitenau	12	Kunze, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Breitenau.
		Kreis Ohlau.		
Zottwitz	8	Scholz, Pius	Müllermeister	Zottwitz.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Schweidnitz.		
Nieder-Kunzendorf	32	Hanke, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Nieder-Kunzendorf.
Schweidnitz	4	Studt, Gustav	vormaliger Rechtsanwalt	Schweidnitz.
Kletschkau	1	Baudisch, Heinrich	Vorwerksbesitzer	Schweidnitz.
		Kreis Waldenburg.		
Hartau	23	Linke, Friedrich Wilhelm	Schuhmachermeister und Restaurateur	Hartau.
		Kreis Wartenberg.		
Kraschen, Kraschen-Niefken und Gaffron	49	Lockfisch, Wilhelm	Müllermeister	Gaffron.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Rendant Thureck in Myslowitz zum Haupt-Amts-Rendanten in Schweidnitz.

2) Der Haupt-Amts-Kontroleur Grantzow in Wohlau zum Haupt-Amts-Kontroleur in Schweidnitz.

3) Der Haupt-Amts-Assistent Schaff in Görlitz zum Haupt-Amts-Kontroleur in Wohlau.

4) Der invalide Gefreite Proschke zum Gewichtsetzer in Schweidnitz.

5) Die Feldwebel Hantke und Bergmann zu Steuer-Aufsehern in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent

auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt unterm 22. Juni 1858 ertheilte Patent

auf einen Siede-Apparat für Rübensaft

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die Kantor- und dritte Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Festenberg ist vakant worden. Das Einkommen der Stelle, welche von dem freien Standesherrn Grafen von Reichenbach-Goschütz vergeben wird, beträgt 264 Rthlr.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. " " " " " 10 " " "
1849 bis 1859 incl. " " " " " 15 " " "

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 14. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Wegen Ausreichung der Zinskoupons Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. Oktober 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinskoupons Serie IV. nebst Talons von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrole der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der genannten Kontrole unentgeltlich vorabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke

Staatsschuldverschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Koupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Haupt-Kassen und der Kontrole der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind. Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 29. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Nathan. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 11. April 1857 — Amts-Blatt S. 135 — bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß an Stelle des, am Schlusse vorgedachter Publikation, sub 8 genannten Baumeisters, jetzigen Bau-Inspektors Milczewski, der Baumeister Heß hierselbst mit der Revision der Dampfkessel des Stadt- und Land-Kreises Breslau von uns betraut worden ist.

Breslau, den 4. September 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Folge höheren Orts ertheilter Genehmigung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorschriften des § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 in Bezug auf den Betrieb des Weber- und Wirker-Gewerbes in den Ortschaften Hussinetz, Mehltheuer, Pentsch, Ober-, Mittel- und Nieder-Podiebrad, Töppendorf und in der Kolonie Eichwald, sämmtlich im Kreise Strehlen gelegen, außer Anwendung zu lassen sind.

Breslau, den 5. September 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der im zweiten Satze des § 20 in dem Gesetze über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 festgestellte Betrag von Fünf Silbergroschen, bis zu welchem bei Zerstückelung rentepflichtiger Grundstücke die sofortige Ablösung der vertheilten Rentebeträge durch Kapitals-Zahlung verlangt werden kann, ist

nach dem Gesetze vom 27. Juni d. J. (Gesetzsammlung für 1860, Stück 26, Seite 383) auf Einen Thaler erhöht worden.

Diesem Gesetze, welches sowohl von den Domainen-Amortisations-Renten als von den Renten der Königlichen Rentenbank gilt, und am 1. August d. J. ausgegeben worden und dem Gesetze vom 3. April 1846 zufolge mit dem eilften Tage in Kraft tritt, unterliegen diejenigen Dismembrations-Fälle, welche nach diesem Zeitpunkte eingetreten sind resp. eintreten, was hiermit den Betheiligten bekannt gemacht wird.

Breslau, den 30. August 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten, von dem Ausschusse der Provinzial-Landstände geprüften und abgenommenen Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät im Jahre 1859 werden hiermit zu Genügung der Vorschrift des § 92 des Reglements für diese Sozietät vom 1. September 1852 in Nachstehendem veröffentlicht.

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1858 . . .	11,896,880	3,757,260	3,203,300	18,880,010	37,737,450
am 1. Juli 1859	13,038,940	4,113,190	3,360,900	19,306,060	39,819,090
am Jahresschlusse 1859	14,189,960	4,491,180	3,385,910	19,487,660	41,554,710

Hiernach haben sich im Jahre 1859 die Versicherungen vermehrt:

in der ersten Klasse um	2,293,080	Rthlr.
in der zweiten Klasse um	733,920	„
in der dritten Klasse um	182,610	„
in der vierten Klasse um	607,650	„
überhaupt um	3,817,260	Rthlr.

Im ersten Semester 1860 ist das Versicherungs-Kapital weiter um circa . 2,350,000 Rthlr. gestiegen, so daß dasselbe am 1. Juli 1860 die Höhe von ungefähr . . . 43,904,000 „ erreicht.

Nach der Rechnung beträgt:

Die Soll-Einnahme pro 1859.	Betrag.						Einschließlich der am Jahresschlusse 1859 verbliebenen Reste von					
A. Aus dem Jahre 1858 et retro.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.			
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1858 .	—	—	—	255,642	20	9	—	—	—			
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1858 et retro, und zwar:												
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	65	—	—	60	—	—			
b. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen												
aus dem Jahre 1857 et retro	—	—	—	90	17	1	89	7	2			
„ „ „ 1858 . .	64,354	27	4									
dabei ist Abgang . . .	647	15	3									
				63,707	12	1	—	—	—			
Latus	—	—	—	319,505	19	11	149	7	2			

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1859 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	319,505	19	11	149	7	2
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge des Jahres 1859 . . einschließlich eines nach einem vorläufigen Ueberschlage pro zweites Semester 1859 zu viel zum Einnahme-Soll gestellten Betrages von 273 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf.	—	—	—	150,370	5	8	92,554	6	9
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fond	—	—	—	10,328	4	10	—	—	—
5) Ein aus dem Vermögen zweier Brandstifter im Jahre 1859 erstatteter Brandgelder-Betrag von . .	—	—	—	208	1	—	—	—	—
6) Erstattete Mandatarien-Kosten	—	—	—	36	6	6	—	—	—
7) Andere zufällige Einnahmen	—	—	—	16	14	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	480,464	21	11	92,703	13	11
Die Soll-Ausgabe pro 1859.									
A. An Resten aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1857 .	100	—	—						
pro 1858 .	26,268	23	10						
Zugang an dergleichen pro 1858, welche erst im Jahre 1859 zur Anweisung gekommen sind . . .	5,277	19	10						
				31,646	13	8	45	28	11
2) Uebertragene Tantieme-Reste	—	—	—	2	23	6	2	23	6
B. An currenten Ausgaben.									
3) An Brandbonifikationen pro 1859 . . .	—	—	—	138,549	17	8	37,127	9	6
4) An Prämien für Spritzen und Wasserzufuhrwagen, für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer	—	—	—	771	20	—	—	—	—
5) An Verwaltungskosten:									
I. Bei der Provinzial-Direktion incl. Bureau-Miethe, Beheizungs-, Beleuchtungs- und Druckkosten ꝛc.	—	—	—	4,064	3	10	—	—	—
II. Bei der Hauptkasse	—	—	—	539	20	—	—	—	—
III. In den Kreisen:									
a. Bureaukosten-Entschädigungen an die Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren	3,240	—	—						
b. an dieselben resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien Meilengelder für Reisen zu Besichtigung vorgekommener Brandschäden und zu örtlicher Prüfung angemeldeter neuer oder veränderter Versicherungen . .	1,289	26	3						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden	113	8	—						
Latus	4,643	4	3	175,574	8	8	37,176	1	11

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1859 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	4,643	4	3	175,574	8	8	37,176	1	11
d. an Bau-Inspektoren für örtliche Tax-Revisionen	52	23	9						
e. an 56 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Einlieferung der Feuer-Sozietäts-Beiträge aus 58 Kreisen der Provinz, 2 Sgr. pro Mille der in jedem Kreise am 1. Januar 1859 bestandenen Versicherungs-Summe als Tantieme nach § 68 des Reglements	2,513	27	3						
f. Mandatarien- und Schiedsgerichts-Kosten	61	15	6						
g. Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des provinzial-ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Sozietäts-Rechnung pro 1858	60	10	—						
h. früher in debite vereinnahmte, an die betreffenden Spritzen-Verbände im Kreise Rybnik erstattete Polizei-Strafgelder	13	25	—						
				7,345	15	9	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	182,919	24	5	37,176	1	11
Abschluß.									
Die Gesammt-Einnahme beträgt				480,464	21	11	92,703	13	11
Die Gesammt-Ausgabe dagegen				182,919	24	5	37,176	1	11
Verbleibt Einnahme				297,544	27	6	55,527	12	—
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme per				55,527	12	—			
von dem vorher nachgewiesenen Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1859 wirklich vorhanden gewesene Kassenbestand dar, von				242,017	15	6			
welcher besteht:									
in Hypotheken zu fünf Prozent Zinsen				123,836	25	—			
in vier Prozent Zinsen tragenden sichren Papieren				118,100	—	—			
in Silbergeld				80	20	6			
wie vor				242,017	15	6			

Der nachgewiesenen Abschlußsumme von . . . . . **297,544 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.**

werden aber noch die erst im Jahre **1860 nachträglich liquidirten und angewiesenen**, theils auch wegen **nicht feststehenden Empfangs-Rechtes noch** reservirten Brandbonifikationen

aus dem Jahre 1858 **mit**	52	Rthlr.	2	Sgr.	10	Pf.
aus dem Jahre 1859 **mit**	10,860	"	29	"	3	"
und eine Beitragssumme von . .	273	"	27	"	7	"

welche gegen die erst nach dem Schlusse der Rechnung pro 1859 festgestellte Hebe-

Latus 297,544 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Transport 297,544 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

rolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Einnahme-Soll vorgetragen ward,

beisammen also 11,186 " 29 " 8 "

entfallen, wonach das Gesammt-Vermögen der Sozietät Ende des Jahres 1859 sich darstellt auf Höhe von . . . . . 286,357 Rthlr. 27 Sgr. 10 Pf.

Unter den gesammten Einnahme-Resten befinden sich rückständige Beiträge:

a. aus früheren Jahren . . . . . 89 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf.
die ein untreuer Ortserheber defektirt hat, und deren Ersatz aus der von ihm deponirten Kaution erst nach dem Tode einer dritten Person, welcher der Zinsengenuß bis dahin zusteht, zu gewärtigen ist;

b. der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungsschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro 2. Semester 1859 mit 92,554 " 6 " 9 "

Zur Bestreitung der Vergütigungen der sämmtlichen im Jahre 1859 stattgehabten Brandschäden sind an Beiträgen

pro erstes Semester . . . . . 1¾ fache,
pro zweites Semester . . . . . 2¾ fache

reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben und hiernach von den Associaten

in der ersten Klasse . . . . . 3 Sgr.,
in der zweiten Klasse . . . . . 6 "
in der dritten Klasse . . . . . 12 "
in der vierten Klasse . . . . . 18 "

oder im Durchschnitt 9 Sgr. 9 Pf. für das Hundert der Versicherungs-Summe, für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze entrichtet worden.

Diese beiden Ausschreibungen brachten nach dem im Eingange bemerkten Versicherungsstande Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro 1stes Semester 1859 .	4,927	17	2	3,169	13	4	5,163	16	8	44,559	18	6	57,820	5	8
pro 2tes Semester 1859 .	8,395	3	6	5,434	15	1	8,175	9	—	70,271	4	10	92,276	2	5
Beisammen	13,322	20	8	8,603	28	5	13,338	25	8	114,830	23	4	150,096	8	1

Die Ausgabe an Brandbonifikationen im Jahre 1859 betrug hingegen ohne die Nebenkosten:

laut der Rechnung pro 1859	6,269	3	7	3,058	—	—	17,894	15	1	111,327	29	—	138,549	17	8
hierzu die im Jahre 1860 angewiesenen und die noch rückständigen Brandgelder aus dem Jahre 1859 .	601	15	—	—	—	—	35	—	—	10,224	14	3	10,860	29	3
Beisammen	6,870	18	7	3,058	—	—	17,929	15	1	121,552	13	3	149,410	16	11
also im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme . . .	51,57 pCt.			35,54 pCt.			134,42 pCt.			105,08 pCt.			99,54 pCt.		

Digitized by Google

Im Jahre 1859 wurde die Provinzial-Land-Feuer-Sozietät von 271 Brandfällen betroffen, welche 315 Wohn- und 510 andere, überhaupt 825 Gebäude, 400 Besitzern gehörig, größtentheils total zerstörten. Darunter befanden sich

43	Dominial-Gebäude mit	16,561 Rthlr.	Entschädigung,
4	Wassermühlen mit	3,880 Rthlr.	"
1	Brettmühle mit	10 Rthlr.	"
1	holländische und 2 Bockwindmühlen mit . .	1,115 Rthlr.	"
1	Papiermühle mit	1,000 Rthlr.	"
13	Kretschams mit	6,681 Rthlr.	"
1	Brau- und 1 Brennerei	1,103 Rthlr.	"
1	Kirche, 2 Schulen.		

Von diesen Bränden sind:

12 durch Blitzstrahl incl. eines Zerschmetterungsschadens,
13 durch Flugfeuer aus bei anderen Gesellschaften versicherten Gebäuden,
9 durch böswillige, dieserhalb zu der gesetzlichen Strafe verurtheilte Brandstifter, wozu ein zehnjähriger Knabe, ein 69jähriger Greis und eine Damnifikatin gehören,
4 durch erwiesene Fahrlässigkeit,
1 durch einen Irrsinnigen,
1 durch zu große Erhitzung des Rohrs einer Feuerung in einer Windmühle, welche die Seitenwände in Brand setzte,
6 durch unzurechnungsfähige Kinder aus Muthwillen oder Einfalt beim Spiel mit Streichzündhölzer, und zwar in den Kreisen Militsch, Nimptsch, Hoyerswerda, Oppeln, Leobschütz und Ratibor,

herbeigeführt worden. In drei Fällen starben die muthmaßlichen Brandstifter vor Erhebung der Anklage und in 7 Fällen wurden dieselben durch gerichtliches Urtel von der Anschuldigung freigesprochen. In sechs Fällen glaubte man die Entstehung des Feuers theils schadhaften Feuerungs-Anlagen, theils dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß aus allzuniedrig aufgeführten Schornsteinen bei heftigem Winde Feuerfunken entführt und auf das Strohdach geworfen worden und dasselbe entzündet haben.

Außerdem ist zwar noch mehrfach der Verdacht vorsätzlicher, wie auch fahrläßiger Brandstiftung zu Tage getreten, in Bezug dessen jedoch wegen ungenügender Beweise das Untersuchungs-Verfahren Seitens der Gerichte hat eingestellt werden müssen.

Die meisten Brandschäden, an Zahl 22 mit der höchsten Entschädigung (19,939 Rthlr.), kamen im Kreise Ohlau vor, der auch in früheren Jahren am häufigsten von Brandstiftungen betroffen ward.

Einzelne erheblichere Brandschäden ereigneten sich:

am 14. März 1859	zu Kosiadel,	Kreis	Glogau,	Entschädigung	5,205 Rthlr.,
am 15. Juli "	zu Bluno,	"	Hoyerswerda,	"	4,930 Rthlr.,
am 16. Juli "	zu Wernersdorf,	"	Leobschütz,	"	6,744 Rthlr.,
am 10. August "	zu Bergel,	"	Ohlau,	"	5,355 Rthlr.

Breslau, den 30. August 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird am 26. und 27. September d. J. stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 20. September d. J. spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Direktor des Seminars ist der 25. September, Nachmittag 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;

Digitized by Google

4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort nebst Kreisstadt; 4) bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 1. September 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium für Schlesien.

Die Ausreichung der Coupons Ser. II. über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ult. Juni 1865 von den von uns ausgegebenen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) wird in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. und vom 1. Oktober d. J. ab

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17. und 18. jeden Monats, täglich des Vormittags in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße Nr. 16, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Obligationen gegen Quittung unserer Kasse, und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Obligationen Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der ersteren, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Obligationen mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Obligationen ertheilten Quittung an den Inhaber derselben ohne Prüfung seiner Legitimation.

Eine Uebersendung der Coupons durch die Post kann nur auf Gefahr und Kosten des Obligations-Inhabers geschehen. Sollte solche gewünscht werden, so sind uns die Obligationen mit einem nach den Apoints und den Nummern geordneten, von dem Einsender unterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse derselben einzusenden; wir werden solche dann ohne Anschreiben per Couvert mit den Coupons remittiren.

Breslau, den 14. April 1860.

Direktion der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schiffer in Oels zum Sanitäts-Rath.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Zimmermeisters Wolfsdorf zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Winzig auf eine neue sechsjährige Dienstzeit und zwar vom 21. November 1860 ab.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Bruno Lisser zu Breslau als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia".

2) Der Kaufmann Berthold Jülge in Steinau a. d. O. als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann Bruno Lisser in Breslau als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Adolph Seidel daselbst.

4) Der Kaufmann Schwarzer in Reichenbach i. Schl. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

5) Der Oekonom Theodor Langer in Bernstadt, Kreis Oels, als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

6) Der Kaufmann Berthold Jülge in Steinau a. d. O. und der Hausbesitzer G. Weikert in Lorenzberg, Kreis Strehlen, als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Kaufmann Julius Pohl in Wohlau als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

8) Der Partikulier August Kurts im Bürger-Bezirk, Kreis Münsterberg, als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Julius Schottländer in Münsterberg.

Ausgedehnt: Die Konzession des General-Agenten der Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann August Hetzold zu Breslau, auf den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Dem Kandidaten der evangelischen Theologie, Hugo Schickora, zur Zeit in Trachenberg wohnhaft, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Bassenge zu Liegnitz zum Direktor bei dem Kreisgericht zu Lüben.
2) Der Gerichts-Assessor Fähndrich zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Winterfeld zu Liegnitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
2) Der Appellationsgerichts-Auskultator Neumann zu Sprottau, Behufs des Uebertritts zur Militair-Laufbahn.

Gestorben: Der Kreisrichter Schrödter zu Goldberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Lademeister Scorpion I. zu Breslau zum Königl. Eisenbahn-Lademeister.
2) Der bisherige Zugführer Schultes in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Zugführer.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Bürgermeister Rey als Post-Expediteur in Auras.
2) Der Post-Expedienten-Anwärter Lamprecht in Waldenburg als Post-Expedient.
3) Der invalide Postillon Pfeiffer in Habelschwerdt als Briefträger.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Privatdozenten Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 1. September 1860 ein Patent
auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno unterm 20. Januar 1859 ertheilte Patent
auf einen pantographischen Telegraphen
ist aufgehoben.

Vermächtniß: Die zu Gabitz bei Breslau verstorbene verwittwete Oberst Baronin von Beaufort geb. Scheder, hat der evangelischen Friedenskirche zu Schweidnitz 400 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1859 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

I. Bei

BB.	**60**	50
Bitschin OS.	**32**	1000
Bogschütz OM.	**45**	400
Boyadel GS.	**226**	100
Brockendorf Obr. SJ.	**80**	1000
Brödelwitz GS.	**60**	200
Buckowine OM.	**4**	1000
Bürgwitz-Schwenz MG.	**2**	900
Camin ꝛc. LW.	**29**	200
Carlsdorf ꝛc. BB.	**23**	1000
Cattern II. Anth. BB.	**11**	100
Centawa OS.	70	600
Collande ꝛc. BB.	**56**	1000
	89	50
Comorno (auch Commorna) OS.	**96**	100
Comprachtzitz OS.	18	600
	36	400
	46	200
	61	100
	112	20
	146	100
	147	50
Creysau SJ.	**55**	100
Cujau OS.	**228**	100
Czienskowitz OS.		
Danchwitz BB.		
Dembowa OS.		
Dieban LW.		
Diehsa G.		
Dittersbach, Kr.		
Doberschau Obr.		
Dzierschno Obr.		
Falkenberg OS.		
Falkenhayn Ndr.		
Floriansdorf SJ.		
Franzdorf NG.		
Friedersdorf OS.		
Gabel Obr. Alt		
Gaumitz BB.		
Gernsdorf BB.,		
Giersdorf ꝛc. LW		
Görnsdorf (auch		
Golschwitz OS.		
Greisenstein SJ.		
Grödizberg LW.		
Ju GS.		
witz BB.	**39**	300
ntag OS.	**33**	100
richau'er ehem. Stifts-Güter		
G.	**428**	50
sdorf, Kr. Glogau, GS.	**50**	300
wigswaldau Obr. Ndr. SJ.	**4**	1000
pigsdorf u. Neudorf GS.	**128**	100
chenau BB.	**72**	100
kowitz BB.	**133**	200
chau, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	**43**	200
nsdorf Obr. BB.	**69**	500
nowitz OS.	**6**	20
atschütz OM.	**50**	50
chwitz OS.	**141**	50
er Kl. GS.	**9**	1000
nnitz Alt SJ.	**56**	800
urow OS.	**8**	500
htzitz OS.	**557**	100
ppen GS.	**59**	100
chentin OS.	**228**	1000
	969	30
chpperndorf, Bisth-Landsch., jetzt NG.	**137**	200

Digitized by Google

fandbriefe Litt. C.

	à Rtl.
14. 60. 62. 110. 118.	100

Schlesische Pfandbriefe.

à 4 Prozent.

		à Rtl.
Ser. I.	...132. 145. 621. 803.	
Ser. II.	502. 1857. 1996. 2031.	
Ser. III.	...21. 1(2327. 2490. 2596	100
	51. 239. 313. 591. 818.	
	838	50

		à Rtl.
Ser. VI.	...385. 607. 727	30
Ser. VII.	...153	25
Ser. VIII.	...402. 474. 703. 725	20

à 3½ Prozent.

	à Rtl.
.....19. 25	50
.....40	20

---

tmtausch einzulösende

Breslauer 1860.

neral-Landschafts-Direktion.

Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 21. September 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5257. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860.

Nr. 5258. Die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. August 1860.

Nr. 5259. Das Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10. August 1860.

Nr. 5260. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nr. 5261. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker Aktien-Vereins über Ausgabe von 20,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stamm-Aktien. Vom 30. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 1. September 1860, betreffend die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile Ich hierdurch den hierbei zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. Wilhelm,

Prinz von Preußen, Regent.

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften
für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§ 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§ 2. Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Direktor.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Kuratorium.

§ 3. Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Dozenten und Lehrer.

Digitized by Google

Obliegenheiten des Direktors.

§ 4. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Direktor ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 11—13;
2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3) die Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Dozenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums;
4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7) die Erstattung eines Jahresberichtes;
8) die Berufung der ordentlichen Dozenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Dozenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Dozenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualifizirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§ 7. Der Kursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§ 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde;
2) Salinenkunde;
3) Allgemeine Hüttenkunde;
4) Eisenhüttenkunde;
5) Mechanik;
6) Maschinenlehre;
7) Markscheide- und Meßkunst;
8) Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Konstruktionen;
9) Repetitorien und Kolloquien über Mineralogie und Geognosie;
10) Repetitorien und Kolloquien über mathematische Disziplinen.

Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird

11) Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maß-Analyse ertheilt werden.

Das spezielle Verzeichniß der Lektionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§ 9. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inskription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Direktor vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres.

Die geschehene Inskription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§ 10. Jeder Inskribirte erhält zugleich eine von dem Direktor unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inskription.

§ 11. Zur Inskription sind berechtigt:

1) Diejenigen Exspektanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern

Digitized by Google

sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben;

2) Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1 genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§ 12. Auch Ausländer werden inskribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§ 13. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des in § 17 bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Dozenten.

§ 14. Die Zahlung der Honorare (§ 17) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Dozenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§ 15. Kein Dozent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§ 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im § 14 bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inskriptionsliste zu gewärtigen.

Honorare.

§ 17. An Honorar entrichten die inskribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§ 8 sub 8) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Dozenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanten-Gebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung.

§ 19. In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Direktors, inskribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§ 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§ 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Digitized by Google

Entfernung von der Akademie.

§ 23. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Direktors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Exspektanten verlustig.

§ 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

Vorstehende Vorschriften bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Kursus an der Berg-Akademie zu Berlin am 15. Oktober c. beginnen wird.

Breslau, den 17. September 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Angenommen: Der zeither bei der Königlichen Regierung zu Münster beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Alexander Padberg in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmann Deutschmann zum unbesoldeten Rathsherren der Stadt Oels auf die sechsjährige Dienstzeit vom 1. Januar 1861 bis dahin 1867.

Konzessionirt: 1) Der Zimmermeister W. Hübner in Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

2) Der Kaufmann Friedrich Anlauff in Strehlen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Ausgedehnt: Die Konzession des Generalagenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Carl Martin Schmock zu Breslau, auf die Regierungs-Bezirke Oppeln und Liegnitz.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Friedrich Anlauff in Strehlen die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Städtel Leubus, August Kudraß, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Obsendorf, Kreis Neumarkt.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Mangschütz, Wilhelm Ludwig Robert Marr, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Piastenthal, Kreis Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Gebauer in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Assistenten.

2) Der bisherige Lademeister Langner zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

3) Der bisherige Lademeister Schröter in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

4) Der bisherige Lademeister Kindler in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

5) Der bisherige Packmeister Thiersel in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister.

6) Der bisherige Packmeister Stahl in Breslau zum Königlichen Packmeister.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichtssitzungen: 1) Am 8. Oktober 1860 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte diesjährige Schwurgerichtssitzung.

2) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Dienstag den 16. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den Verhandlungen sind alle diejenigen unbetheiligten Personen, welche unerwachsen oder nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 28. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von der Kontrole der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Guenther. Löwe.

Bei der heute öffentlich bewirkten 6ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 32 Serien

Nr. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. 1. Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Koupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Digitized by Google

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856)

von Ser. 607. 1,279. 1,328. 1,356. 1,418 und 1,441.

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1,209.

aus der dritten Verloosung (1858)

von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364. 1,420.

aus der vierten Verloosung (1859)

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495.

aus der fünften Verloosung (1860)

von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da es sich herausgestellt hat, daß die allzugeringe Erhebung der Schornsteine über den Dachgiebel an Gebäuden auf dem platten Lande häufig die Ursache von Feuersbrünsten ist, so werden hiermit die Bestimmungen des § 10 des Feuerlösch-Reglements für das platte Land Schlesiens vom 19. Mai 1765 und des § 8 und 9 Abschnitt X. der Dorfpolizei-Ordnung für das Herzogthum Schlesien vom 1. Mai 1804 in Erinnerung gebracht, wonach alle Schornsteine massiv und mindestens vier Fuß über das Dach gemauert sein müssen.

Vorschriftswidrig angelegte Schornsteine sind hiernach abzuändern.

Breslau, den 11. September 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. v. Eichhorn.

In Folge der bei dem Königlichen Kommando der Marine-Station der Ostsee zu Danzig in sehr großer Anzahl eingehenden Gesuche um Einstellung als Schiffsjungen wird hierdurch auf Veranlassung des gedachten Kommandos zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königliche Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses und das folgende Jahr hinreichend gedeckt ist und somit bis auf Weiteres Niemandem Aussicht auf Einstellung mehr gemacht werden kann.

Gleichzeitig machen wir zur künftigen Beachtung bekannt, daß der Vorschrift des § 167 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 gemäß überhaupt nur solche junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, welche 14 Jahre alt sind, aber das 16te Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Breslau, den 18. September 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Samml. pro 1854 Seite 609) stattgehabten zweiten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 110,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

134 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 8. 11. 13. 31. 37. 49. 66. 69. 71. 75. 86. 91. 95. 102. 129. 130.
131. 135. 139. 156. 166. 170. 198. 203. 241. 244. 248. 275. 286. 307.
310. 311. 333. 334. 337. 568. 592. 598. 606. 609. 615. 620. 622. 634.
644. 650. 685. 691. 697. 698. 702. 703. 745. 758. 764. 766. 767. 769.
779. 785. 790. 805. 831. 838. 857. 868. 901. 925. 930. 933. 940. 942.
951. 957. 964. 965. 967. 971. 991. 996. 998. 1,002. 1,015. 1,020. 1,024.
1,028. 1,048. 1,049. 1,051. 1,055. 1,071. 1,079. 1,084. 1,086. 1,111. 1,112.
1,120. 1,138. 1,142. 1,173. 1,182. 1,190. 1,192. 1,198. 1,204. 1,247. 1,249.
1,262. 1,271. 1,278. 1,301. 1,304. 1,317. 1,332. 1,334. 1,337. 1,341. 1,343.
1,351. 1,354. 1,358. 1,365. 1,370. 1,374. 1,384. 1,389. 1,398. 1,400. 1,403.
1,404. 1,556. 1,585. 1,591. 1,596.

405 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 1. 4. 11. 12. 22. 23. 42. 74. 77. 92. 108. 121. 143. 149. 151.
154. 188. 189. 198. 200. 201. 202. 207. 208. 214. 228. 232. 234. 243.
246. 249. 251. 255. 259. 262. 275. 280. 281. 284. 301. 302. 307. 309.
323. 338. 373. 381. 384. 389. 403. 415. 419. 420. 439. 449. 454. 456.
462. 483. 485. 493. 501. 511. 526. 533. 540. 546. 552. 573. 992. 1,303.
1,306. 1,312. 1,347. 1,392. 1,393. 1,394. 1,396. 1,397. 1,399. 1,402. 1,411.
1,416. 1,429. 1,445. 1,448. 1,453. 1,464. 1,495. 1,509. 1,514. 1,521. 1,522.
1,528. 1,531. 1,536. 1,539. 1,549. 1,555. 1,562. 1,576. 1,577. 1,578. 1,584.
1,605. 1,609. 1,614. 1,623. 1,629. 1,646. 1,662. 1,671. 1,677. 1,681. 1,683.
1,691. 1,703. 1,717. 1,722. 1,724. 1,737. 1,743. 1,750. 1,755. 1,762. 1,768.
1,770. 1,771. 1,781. 1,782. 1,784. 1,793. 1,795. 1,800. 1,806. 1,820. 1,840.
1,842. 1,846. 1,848. 1,853. 1,858. 1,874. 1,884. 1,888. 1,898. 1,899. 1,901.
1,905. 1,944. 1,951. 1,976. 1,985. 2,008. 2,009. 2,016. 2,020. 2,021. 2,024.
2,044. 2,050. 2,052. 2,063. 2,067. 2,080. 2,084. 2,085. 2,093. 2,100. 2,107.
2,123. 2,131. 2,147. 2,148. 2,160. 2,162. 2,168. 2,219. 2,232. 2,240. 2,254.
2,261. 2,262. 2,277. 2,279. 2,289. 2,326. 2,332. 2,333. 2,339. 2,345. 2,353.
2,358. 2,359. 2,371. 2,373. 2,374. 2,397. 2,409. 2,422. 2,423. 2,426. 2,443.
2,446. 2,447. 2,468. 2,478. 2,481. 2,496. 2,498. 2,507. 2,514. 2,516. 2,531.
2,544. 2,552. 2,560. 2,561. 2,569. 2,611. 2,615. 2,616. 2,617. 2,624. 2,637.
2,640. 2,641. 2,647. 2,666. 2,667. 2,676. 2,687. 2,695. 2,705. 2,726. 2,736.
2,737. 2,742. 2,744. 2,750. 2,762. 2,777. 2,791. 2,809. 2,834. 2,841. 2,843.
2,853. 2,867. 2,890. 2,895. 2,897. 2,916. 2,917. 2,918. 2,922. 2,928. 2,930.
2,937. 2,951. 2,953. 2,962. 2,963. 2,982. 2,991. 2,992. 3,028. 3,040. 3,044.
3,055. 3,056. 3,057. 3,069. 3,109. 3,139. 3,154. 3,160. 3,171. 3,175. 3,177.
3,187. 3,188. 3,198. 3,566. 3,577. 3,588. 3,589. 3,593. 3,599. 3,600. 3,602.
3,606. 3,621. 3,648. 3,660. 3,694. 3,704. 3,705. 3,709. 3,717. 3,718. 3,728.
3,741. 3,749. 3,758. 3,764. 3,774. 3,807. 3,810. 3,834. 3,841. 3,843. 3,849.
3,854. 3,855. 3,900. 3,903. 3,911. 3,917. 3,927. 3,941. 3,949. 3,950. 3,953.
3,960. 3,962. 3,967. 3,978. 3,987. 3,989. 3,991. 4,005. 4,008. 4,016. 4,028.
4,029. 4,046. 4,047. 4,054. 4,060. 4,069. 4,080. 4,092. 4,109. 4,115. 4,120.
4,127. 4,133. 4,141. 4,185. 4,210. 4,213. 4,227. 4,266. 4,273. 4,279. 4,300.
4,305. 4,312. 4,321. 4,375. 4,380. 4,381. 4,382. 4,391. 4,406. 4,424. 4,425.
4,447. 4,470. 4,471. 4,473. 4,476. 4,496. 4,502. 4,508. 4,522. 4,527. 4,530.
4,531. 4,545. 4,547. 4,561. 4,583. 4,588. 4,616. 4,630. 4,645. 4,650. 4,679.
4,682. 4,690. 4,692. 4,708. 4,709. 4,718. 4,719. 4,744. 4,763. 4,782. 4,791.
4,814. 4,833. 4,847. 4,848.

100 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 8. 15. 25. 31. 33. 42. 46. 57. 65. 66. 68. 72. 86. 94. 101. 226. 228.
231. 265. 273. 275. 291. 303. 307. 323. 328. 337. 341. 358. 361. 362.
365. 371. 373. 400. 408. 432. 442. 445. 451. 457. 471. 472. 477. 499.

Digitized by Google

500. 501. 516. 524. 542. 544. 553. 587. 590. 607. 610. 612. 629. 630.
649. 651. 653. 658. 673. 674. 675. 683. 712. 716. 736. 740. 747. 751.
754. 764. 771. 782. 787. 797. 813. 827. 845. 847. 849. 859. 878. 889.
897. 908. 919. 924. 928. 935. 938. 942. 946. 949. 968. 992. 999.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1861

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1861 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1861 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 16. Juni 1860.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 18. Juli 1860 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden.

Breslau, den 15. September 1860.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Gerichtsschreiber Karl Teuber in Kamenz, Kreis Frankenstein, als Spezialagent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M.

2) Der Handelsmann Eduard Bloch in Kostenblut, Kreis Neumarkt, als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Rektor in Bernstadt, Karl Gustav Ludwig Julius Groß, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Winzendorf, Gustav Mayer, zum dritten Lehrer an einer der städtischen katholischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Adelnau, Herrmann Markus, zum evangelischen Schullehrer in Mangschütz, Kreis Wartenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Werkstatt-Materialien-Verwalter Hiller in Breslau zum Königlichen Werkstatt-Materialien-Verwalter.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung: Der Rittergutsbesitzer Pringsheim hat der evangelischen Schule zu Jürtsch, Kreis Steinau, zum Besten armer Schulkinder 100 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 5. Oktober 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5262. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1860.

Nr. 5263. Das Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25. August 1860.

Nr. 5264. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 8. September 1860.

Nr. 5265. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860, betreffend die Umwandlung der Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungs-Bezirk Koblenz in eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. Sept. 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Rthlr. ausgegebenen Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine eine zwölfmonatliche präklusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 21. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. ist auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 28. September 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrathe mittelst Reskripts vom 20. August c. Nr. 16432 E. die ausgefertigten Zuschlagungs-Dekrete für mehrere Ortschaften des Ohlauer Kreises bestätigt.

Demnach sind als Gastgemeinden

a. **Brosewitz, zur evangelischen Kirche in Ruppersdorf, Diözes Strehlen,**
b. **Klein-Oels und Riehmen, zur evangelischen Kirche in Weigwitz, Diözes Ohlau,**

Digitized by Google

c. Würben, zur evangelischen Kirche in Marschwitz, Diözes Ohlau,
mit folgenden Maßgaben eingepfarrt:

1) Als Gastgemeinden haben sie bei Kirchen- und Pfarrbauten Beiträge zu leisten, und zwar in dem Umfange, daß jedes Mitglied der Gastgemeinde den vierten Theil dessen beisteuert, was ein Mitglied derselben Klasse aus der Pfarrgemeinde zu leisten hat;
2) an der Pfarrwahl nehmen sie keinen Theil;
3) die Wiederabtrennung der zugeschlagenen Gemeinden von den qu. Kirchen kann erfolgen, wenn die Kirchenbehörde solche für nothwendig erachtet, und haben sodann weder die Kirche, noch die gegenwärtigen oder die künftigen Kirchenbeamten irgend welchen Anspruch auf Entschädigung.

Breslau, den 1. September 1860.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Nachdem die im § 2 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Breslau vom 29. November 1825 angegebene Beschreibung des inneren Stadtbezirks im Laufe der Zeit durch die entstandenen neuen Anlagen undeutlich geworden, und das Bedürfniß einiger Abänderungen eingetreten ist, wird mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii der § 2 cit. hiermit aufgehoben und in Stelle desselben nachstehende Festsetzung getroffen.

Die Grenzlinie, welche den inneren mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Breslau einschließt, beginnt unterhalb der Stadt am linken Oderufer gegenüber der Einmündung der alten Oder, geht längs dem Graben hinter dem Infanterie-Schießplatze bis zu der Brücke auf dem Wege zur Dammstraße, dann mit Ausschließung der Dammhäuser auf dem nach der Posener Eisenbahn hin laufenden Damme fort, überschreitet die Eisenbahn und verfolgt den Fahrweg, welcher in die Berliner Chaussee bei Nummerstein 43,04 einmündet. Demnächst geht dieselbe auf der Berliner Chaussee, mit Ausschließung der von Packischschen Besitzung und des Sabatkischen Hauses, bis zu dem zwischen Nummerstein 43,02 und 43,01 südlich einmündenden, die Weichbildsgrenze von Breslau bildenden Graben, ferner diesem Grenzgraben entlang, mit Ueberschreitung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Chaussee nach Groß-Mochbern, bis zur Straße von Gräbschen nach Breslau, auf dieser bis zur Canther Thor-Expedition, und von hier auf dem Schienenstrange der Verbindungs-Eisenbahn bis zur Schweidnitzer und zur Bohrauer Thor-Expedition, beide mit einschließend.

Von dort lauft die Grenzlinie auf der Bohrauer Straße hinaus bis zur Einmündung der Strehlener Chaussee, dann diese entlang mit Einschließung des ganzen umzäunten Bahnhofes der Oberschlesischen Eisenbahn bis an das Dorf Huben, von da zwischen den Nummersteinen 0,28 und 0,29 der Strehlener Chaussee vor der Besitzung Nr. 29 in Huben an der Umzäunung des Bahnhofes fort bis an die Schienenstränge der Eisenbahn bei deren Nummerstein 0,09. Von hier bildet die Eisenbahn bis zu deren Nummerstein 0,16 die Grenzlinie, welche nunmehr nordöstlich den zur Ohlauer Chaussee zwischen deren Nummersteinen 0,32 und 0,33 führenden Feldweg verfolgt, die Chaussee durchschneidend in gerader Richtung bis an und über die Ohle fort, dem rechten Ohle-Ufer entlang bis an den Marienauer Damm und auf diesem bis an die Oder am Weidendamme geht. Hier überspringt dieselbe die Oder in der Richtung nach dem Ausflusse der alten Oder, läuft am westlichen Ufer der letzteren bis zur Paßbrücke und längs der Ramslauer Landstraße bis zur Scheitniger Thor-Expedition, diese einschließend. Von hier geht dieselbe über die Fürstenstraße hinweg, mit Ausschließung des Hauses Nr. 13 an der kleinen Scheitniger Straße, an den Galpengraben, längs diesem bis zur und auf dem Damme, welcher von Brigittenthal nach dem hier die Weichbildsgrenze von Breslau bildenden Graben führt, ferner diesem Grenzgraben entlang bis an die alte Oder, und an dem Ufer derselben westlich bis zu deren Einmündung in den Oderstrom und bis zum oben bezeichneten Anfangspunkte der Linie.

In dem inneren Stadtbezirke liegt demnach gegenwärtig die Stadt Breslau mit ihren Vorstädten, mit den zur Stadt gehörigen Dörfern Siebenhuben, Polnisch-Neudorf, Klein-Kletschkau und mit allen dazu gehörigen Gärten und Grundstücken, soweit sie von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden, so wie mit allen vorstehend bezeichneten Wegen, Gräben und Dämmen.

Breslau, den 28. September 1860.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor Beinert von der Regierung zu Breslau an die Regierung zu Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Zimmergesellen und Feuermann der städtischen Feuerwehr zu Breslau, Johann Gottlob Gasde, und dem Klemptnermeister Julius August Scholz ebendaselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Konzessionirt: Der Kaufmann Karl Steinmann in Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Spezial-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

Niedergelegt: 1) Von dem Kreis-Sekretair a. D. Aulich zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Von dem Kaufmann Louis Neumann zu Breslau die von ihm zeither geführten Spezial-Agenturen der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" und der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin.

3) Von dem Kaufmann G. Hoffmann in Steinau a. d. O., dem rc. W. Schindler in Ohlau und dem rc. C. Herrmann in Brieg die von ihnen zeither geführten Agenturen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Kompagnie zu Wesel.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Johann Karl Julius Dobers zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Friedrich Wilhelm Heidrich zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Töpliwoda, Kreis Münsterberg, Heinrich Valentin Paul Guttwein, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Reichenbach, Karl Kuschel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Schönwalde, Kreis Frankenstein.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar Karl Richard Geisler in Grunau zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Kammelwitz, Kreis Steinau a. d. O.

Erhalten, nach bestandener Prüfung pro ministerio, folgende Kandidaten des Predigtamts das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte:

1) Der Licentiat Dr. Hugo Wilhelm Paul Kleinert aus Bielguth, Kreis Oels,
2) Andreas Friedrich Paul Seifert aus Schweidnitz,
3) Karl Herrmann Oskar Siegismund Meisner aus Bunzlau,
4) Friedrich Gustav Penzholz aus Rochlitz bei Goldberg,
5) Heinrich Friedrich Wilhelm Karl Schumann aus Quedlinburg,
6) Friedrich Rudolph Schaffran aus Bernsdorf bei Hoyerswerda,
7) Ernst Herrmann Queitsch aus Freyburg.

Die beiden Kandidaten Dr. Kleinert und Meisner erst wenn sie das kanonische Alter erreicht haben werden.

Gleicherweise die Erlaubniß zum Predigen nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Kandidaten der Theologie:

1) Ernst Theodor Gotthelf Kitzig aus Rauschwitz bei Glogau,
2) Georg Herrmann Bernhard Heinrich Mätzel aus Brieg,
3) Heinrich Herrmann Ewald Klüm aus Brauchitschdorf bei Brieg,
4) Christoph Paul Adolph Riedel aus Herrnstadt,
5) Louis Zakobielski aus Krotoschin.

Digitized by Google

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Dierich in Breslau zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten.

2) Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Meister in Breslau zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. Sept. d. J. ein Patent

auf eine Kontrolwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. Sept. d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860 ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 9. September v. J. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w.

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Durch den Tod des katholischen Lehrers Karl Haucke zu Schreibersdorf, Kreis Neumarkt, ist diese Schulstelle vakant worden. Dieselbe ist reglementsmäßig dotirt. Die Besetzung dieser Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung.

Vermächtniß: Die zu Reichenbach verstorbene verwittwete Gasthofbesitzer Lausch, Elisabet geb. Sast, hat der städtischen Armenkasse daselbst 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1860 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1817. 1819. 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1859 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 12. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat unterm 15. September c. die in unserem Amtsblatt Stück Nr. 39 aufgenommene Bekanntmachung erlassen, in welcher die bei der stattgehabten sechsten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 gezogenen 32 Serien, desgleichen die aus 1ster, 2ter, 3ter, 4ter und 5ter Verloosung von resp. 1856, 1857, 1858, 1859 und 1860 bereits früher verlooften und gekündigten, aber bis jetzt noch nicht realisirten Schuldverschreibungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Indem wir das Publikum wiederholt darauf hinweisen, machen wir dasselbe gleichzeitig auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den Betheiligten durch Rückerstattung der über die zur Erhebung festgesetzten Termine bezogenen Zinsen in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden.

Breslau, den 21. September 1860. Königliche Regierung.

Seit längerer Zeit finden sich in den Zeitungen Bekanntmachungen, in welchen ausländische Handelsfirmen Gelder zu mäßigen Zinsen offeriren. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß mit diesen Anerbietungen lediglich auf die Leichtgläubigkeit Einzelner spekulirende Betrügereien beabsichtigt werden, und daß sie erhebliche Verluste für diejenigen herbeigeführt haben, welche auf dergleichen Anerbietungen sich eingelassen haben.

Zur Warnung des Publikums bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 27. September 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die kreiswundärztliche Stelle Kreises Guhrau mit Domizil in Groß-Tschirnau ist erledigt.

Indem wir das Konkurrenz-Verfahren für qualifizirte Bewerber hiermit eröffnen, bemerken wir zugleich, daß wir noch neben dem etatsmäßigen Gehalte von 100 Thalern ein Fixum von 140 Thalern als Honorar für die Behandlung der Kranken und Armen auf den v. Lestwitzschen Stifts-Gütern Seitens des Kuratoriums derselben in Aussicht stellen können.

Die vom gedachten Kuratorium gestellten Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Sie enthalten im Wesentlichen die Verpflichtung, alle Kranken im Stiftshause, die kranken Dienstleute auf den Stiftsdörfern, sowie auch einzelne erkrankte Arme, — sämmtlich aber nur auf Grund von Ueberweisungen, — ärztlich zu behandeln und auch unentgeltlich mit den erforderlichen Arzneien zu versorgen.

Schluß der Bewerbung zum 15. November c.

Breslau, den 2. Oktober 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Königl. Kammergerichts-Auskultator Paul Graf York v. Wartenburg, so wie die Königl. Appellationsgerichts-Auskultatoren Valerian Held und Freiherr v. Saurma-Jeltsch zu Regierungs-Referendarien bei der hiesigen Königl. Regierung.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Laurisch in Wohlau zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Kaufmanns Eduard Schicke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch, an Stelle und auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns August Hampel, und zwar bis zum 10. April 1866.

2) Die Wiederwahlen des Posthalters Karl Benjamin Mundry zum unbesoldeten Beigeordneten, sowie die Wiederwahlen des Tischlermeisters Heinrich Lichtenberg und des Kaufmanns Joachim Löbel Laqueur zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Festenberg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Samuel Schurgast zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann Robert Drosdatius in Glatz als Spezialagent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

3) Der Handelsmann C. Wagenknecht in Langenöls, Kreis Nimptsch, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Ruppelt in Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Franz Kober zum katholischen Schullehrer in Peucker, Kreis Habelschwerdt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Bielguth, Karl Wilhelm Louis Krebs, zum Diakonus an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche in Oels.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Sergeant Pätzold zum Grenz-Aufseher in Schreckendorf.

2) Der Supernumerarius Matthieu zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Stations-Assistent zweiter Klasse August Deinert zu Maltsch zum Königl. Stations-Assistenten.

2) Der bisherige Packmeister Joseph August Schildkopf zum Königl. Eisenbahn-Packmeister.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Meißner in Kattern und Münnich in Volpersdorf als Post-Expediteure.

2) Die Militair-Invaliden Fritsch in Breslau als Büreaudiener, Hein in Waldenburg als Packetbesteller.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Funke von Glatz nach Berlin.

2) Der Bureaudiener Gröschner von Breslau nach Berlin.

3) Der Bureaudiener Hippe von Glatz nach Habelschwerdt.

Entlassen: Der Packbote Lange in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Brilon ist unter dem 29. September 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 19. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei mehreren Explosionen von Dampfkesseln mit innerer Feuerung (sogenannten Kornwallkesseln) hat sich als die wahrscheinliche Ursache der Explosion herausgestellt, daß das im Innern befindliche, durch die Feuerung sehr beschwerte Feuerrohr in Folge der Einwirkung des Feuers sich durchgebogen hat, und hierdurch ein theilweises Abreißen der Bodenfläche des Kessels erfolgt ist. Um dieser Gefahr, welche besonders bei Kesseln von beträchtlicher Länge eintreten kann, vorzubeugen, empfiehlt es sich, das Feuerrohr in der Art zu unterstützen oder so zu verstärken, daß ein Durchbiegen nicht erfolgen kann. Danach veranlasse ich die Königliche Regierung, dafür zu sorgen, daß bei Aufstellung neuer Kornwallkessel, deren Länge mehr als 15 Fuß beträgt, jene Sicherheitsmaßregel, deren Ausführung keine besondere Schwierigkeit bietet, getroffen werde. Auch sind die Besitzer solcher bereits konzessionirten Kessel bei Gelegenheit der periodischen Revisionen oder sonst in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es ihrem Interesse entsprechen würde, auf die nachträgliche Anbringung der angegebenen Einrichtung Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 28. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung veröffentlicht.

Breslau, den 8. Oktober 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen haben mittelst Erlasses vom 26. September angeordnet, daß die Ursprungs-Zeugnisse der Ortsbehörden für Branntwein, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien versendet wird, zu der nach unserer Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 31) zu bewirkenden Visirung, Seitens des betreffenden Sardinischen Konsuls, durch eine Bescheinigung des bezüglichen Zollamtes über den Ausgang in das Vereins-Ausland vorbereitet werden sollen.

Die gedachten Ursprungs-Zeugnisse, zu welchen wir in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. ein Schema mitgetheilt haben, werden hiernach noch mit der nachfolgenden Ausgangs-Bescheinigung zu versehen sein.

C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangs-Abfertigung in den Zollvereins-Staaten nicht unterlegen hat.

. . . . . den . . ten 186

(Stempel.) Firma des Zollamtes.

Unterschrift.

Zugleich wird bemerkt, daß, wenn es Schwierigkeiten finden sollte, dem Ursprungszeugnisse die in dem Erlasse vom 29. Juni d. J. empfohlene italienische Uebersetzung beizugeben, statt dessen auch eine französische Uebersetzung beigefügt werden kann.

Breslau, den 9. Oktober 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Zur definitiven Feststellung und Vollziehung der Statuten des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte

und Notare in der Provinz Schlesien lade ich die sämmtlichen Herren Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien zu einer General-Versammlung auf

Montag den 29. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr

im Plenar-Zimmer des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst ergebenst ein.

Diejenigen Herren Rechtsanwalte und Notare, welche in der General-Versammlung zu erscheinen verhindert, dem Vereine jedoch beizutreten bereit sind, ersuche ich zur Genehmigung und Vollziehung der Statuten einen hiesigen Rechts-Anwalt mit Vollmacht zu versehen.

Breslau, den 8. Oktober 1860.

Der erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20. November d. J., letzteren Tag mit eingeschlossen, hiermit bestimmt.

Breslau, den 6. Oktober 1860. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Regierungs-Militär-Supernumerar Lieutenant Theurich zum Regierungs-Sekretair zweiter Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: Der Maurermeister Albert Galle zu Glatz als Spezialagent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Buchdruckereibesitzer Karl Maretzke in Trebnitz die von ihm zeither geführte Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neubielau, Gottfried Seliger, zum evangelischen Schullehrer in Groß-Ellguth, Kreis Reichenbach.

Königliches Appellations-Gericht Breslau.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Guhrauer und v. Koch zu Ohlau zu Kreisgerichts-Räthen.

Ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Koch zu Ohlau zum Dirigenten der zweiten Abtheilung des Kreisgerichts daselbst.

2) Der Gerichts-Assessor Barg zu Wohlau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst.

3) Der Gerichts-Assessor Büstorff zu Ohlau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst.

4) Der Gerichts-Assessor Kade zu Wohlau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst.

5) Der Bergrath Karsten zu Waldenburg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldenburg, und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels fernerhin den Titel „Justizrath" zu führen.

6) Der Referendarius Schrubl zum Gerichts-Assessor.

7) Der Auskultator Herrmann Bedau zum Referendarius.

8) Die Rechts-Kandidaten Gustav Guttmann, Rönspieß, Alfred Seiberlich, Trusen, Karl Böhm, Ludwig Landsberg, Wilhelm Richter, Adolph Scheurich, Graf d'Haussonville, Gustav Klotzsch, Robert Kühn und v. Wittken zu Auskultatoren.

9) Der Bureau-Assistent Halbscheffel zu Wünschelburg zum Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

10) Der Bureau-Diätarius Strauch zu Münsterberg zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer.

11) Der Bureau-Diätarius Friedrich Mathaes zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Digitized by Google

12) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Berger aus Trebnitz zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Oels.

13) Der Referendarius Tiffé zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

14) Der Civil-Supernumerarius Robert Linke zu Hirschberg zum Bureau-Diätarius bei der Gerichts-Kommission zu Wünschelburg im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

15) Der Civil-Supernumerarius Anton Auer zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

16) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Lauterbach zu Lewin zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission daselbst im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

17) Der Hilfsgefangenenwärter Joseph Korn zu Glatz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Christian Kuschmitz zu Polnisch-Wartenberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Friedrich Riediger zu Hirschberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

20) Der Hilfsgefangenenwärter Joseph Rosenberger zu Waldenburg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

21) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Herrmann Roth zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

22) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Schmidt zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

23) Der Landbriefträger Gottlieb Koch zu Oels zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

24) Der Haushälter und Wächter Friedrich Schrader zu Militsch zugleich zum Hilfsboten bei dem Kreisgerichte daselbst.

25) Der Sergeant Gustav Schneider von der ersten Eskadron des zweiten schlesischen Husaren-Regiments (Nr. 6) zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

26) Der Sergeant Gottfried Becke im zweiten schlesischen Grenadier-Regiment (Nr. 11) zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

27) Der Sergeant Johann Herzog im zweiten schlesischen Grenadier-Regiment (Nr. 11) zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. im Bezirk des Kreisgerichts zu Hirschberg.

28) Der invalide Unteroffizier Louis Hörder zu Breslau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau.

29) Der invalide Oberjäger und bisherige Hilfsunterbeamte Felix Rendschmidt aus Schönlanke zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

30) Der Sergeant Joseph Herfort vom ersten schlesischen Husaren-Regiment (Nr. 4) zu Strehlen zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Guhrauer zu Ohlau an das Kreisgericht zu Breslau.

2) Der Kreisrichter Janke zu Wohlau an das Kreisgericht zu Namslau.

3) Der Gerichts-Assessor Fohl in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

4) Der Referendar Birke aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

5) Der Referendar Adolph Bock aus dem Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein in das hiesige Departement.

6) Der Referendar Toussaint aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

7) Der Auskultator von Winterfeld aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

8) Der Auskultator Dr. Rüdiger Freiherr von der Goltz in das Departement des Kammergerichts.

Digitized by Google

9) Der Deposital-Rendant des Kreisgerichts zu Breslau, Rechnungs-Rath Kindler, als Sekretair an das Stadtgericht zu Breslau.

10) Der Sekretair und Deposital-Rendant Grande zu Oels als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Breslau.

11) Der Sekretair und Deposital-Rendant Hübner zu Trebnitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oels.

12) Der Bureau-Assistent Wengler zu Schönau a's Salarien-Kassen-Assistent an das Stadtgericht zu Breslau.

13) Der Kassen-Diätarius Sannig als Kalkulatur-Beamter an das Kreisgericht zu Münsterberg.

14) Der Bureau-Diätarius Karl Reimann zu Landeshut an das Kreisgericht zu Münsterberg.

15) Der Bureau-Diätarius Schildbach zu Oels an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

16) Der Bureau-Diätarius Busch zu Nimptsch an das Kreisgericht zu Oels.

17) Der Bureau-Diätarius Börner zu Hermsdorf u. K. an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

18) Der Bureau-Diätarius Steiner zu Schweidnitz an die Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

19) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Rettinger zu Polnisch-Wartenberg an die Gerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

20) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Johann Vogel zu Breslau an die Gerichts-Deputation zu Steinau a. d. O. im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Hundrich zu Waldenburg in Folge seiner Ernennung zum Bergamts-Justitiarius daselbst.

2) Der Referendarius Robert Reisch Behufs seines Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

3) Der Gefangenenwärter Riehl zu Wohlau.

4) Der Bote und Exekutor Mebes zu Waldenburg.

Ausgeschieden: Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Peucker zu Wünschelburg.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Bote Sabath zu Trebnitz.

Gestorben: Der Referendarius Otto Stache zu Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem August Gruse zu Schönhölzig, im Regierungs-Bezirk Marienwerder, ist unter dem 5. Oktober 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenier E. Semper zu Görlitz ist unter dem 10. Oktober 1860 ein Patent auf eine Maschine zum Trocknen und Reinigen von Rauhkardenstäben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Stiftung: Der Zuwendung, welche die zu Militsch verstorbene Wittwe des Rentmeisters Zirkel, Amalie geb. Prietsch, der dortigen evangelischen Gnadenkirche unter der Bezeichnung „Zirkel'sche Stiftung" zu bestimmten Zwecken letztwillig gemacht hat, ist die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 26. Oktober 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5266. Das Gesetz wegen Abänderung des § 83 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Deklaration vom 6. Oktober 1821. Vom 21. September 1860.

Nr. 5267. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Kottbus des Regierungs-Bezirks Frankfurt von Kottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Drebkau.

Nr. 5268. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neudeck bis zur polnisch-russischen Grenze bei Niesdara im Beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln.

Nr. 5269. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungs-Bezirke Liegnitz.

Nr. 5270. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee.

Nr. 5271. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 21. September 1860.

Nr. 5272. Die Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August d. J. die Einberufung der Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Sonntag den 28. dieses Monats

anzuordnen geruht.

Demnach wird die Eröffnung des Landtages am letztgedachten Tage

Mittags 12 Uhr

im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier in der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche St. Elisabet und in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert stattfinden.

Breslau, den 15. Oktober 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Koupons Ser. IV. zurückgekommen
die Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 von Journ. Nr. 1 bis 100
und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zins-Koupons Serie IV. von unserer Haupt-Kasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 12. Oktober 1860. Königliche Regierung.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 28. vorigen Monats, welche der Herr Provinzial-Steuer-Direktor in dem am 5. dieses Monats ausgegebenen 40. Stücke unsers Amtsblattes Seite 220 über anderweite Begrenzung des innern Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirks der Stadt Breslau erlassen hat, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bewohner derjenigen Häuser, welche hiernach, weil sie außerhalb des neuen innern Steuer-Bezirks liegen, zum neuen äußern Steuer-Bezirke gehören, vom 1. November dieses Jahres ab der Klassensteuer, so weit dieß nicht schon bisher der Fall gewesen ist, unterworfen werden müssen, mögen diese Häuser nun zum Gemeinde-Verbande der Stadt Breslau oder eines Dorfes gehören. Breslau, den 12. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Die Ausreichung der Koupons Ser. VI. über die Zinsen vom 1. Januar 1861 bis ult. Dezember 1865 von den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit
vom 12. November bis 12. Dezember d. J. mit Ausnahme der Sonntage und des 16. und 17. November d. J.
täglich des Vormittags in unserem Geschäftslokale, Albrechtsstraße Nr. 16, dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Kasse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Koupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Koupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Koupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Koupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden, und wird dieserhalb besondere Bekanntmachung erfolgen.

Breslau, den 18. Oktober 1860. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant Heinrich Hannig vom 10ten kombinirten Infanterie-Regiment als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahlen des Apothekers Louis Schönborn und des Tischlermeisters Ernst Fischer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Canth auf eine anderweitige sechsjährige Dienstperiode vom 17. März 1861 ab.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Heinrich Heintze zu Malisch, Kreis Neumarkt, als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.
2) Der Kaufmann C. Hochhäusler zu Striegau und der Handelsmann Julius Willner zu Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Reg.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Reichenau	39	Baucke, Karl	Freigutsbesitzer	Reichenau.
		Kreis Militsch.		
Canterwitz und Ladziza	54	Baron, August	Gutspächter	Canterwitz.
		Kreis Neumarkt.		
Groß- und Klein-Bresa	13	Dietrich, Adolph	Müllermeister	Groß-Bresa.
Weicherau	92	Hauptfleisch, Joseph	Gerichtsschreiber	Weicherau.
Spillendorf	88	Scholz, Wilhelm	Erbscholtiseibesitzer	Spillendorf.
Groß-Peterwitz, Zaugwitz und Coslau	40	Pätzold, Eduard	Bauergutsbesitzer	Groß-Peterwitz.
		Kreis Strehlen.		
Gurtsch	15	Schubert, Ernst Rudolph	Schullehrer	Gurtsch.
		Kreis Trebnitz.		
Kotzerke	21	Niklaus, Simon	Lehrer	Kotzerke.
		Kreis Waldenburg.		
Altwasser, II. Abthl.	2	Liebich, Reinhold	Müllermeister	Altwasser.
Waldenburg, II. Abthl.	2	Halangk, August	Drechslermeister	Waldenburg.
Steingrund	46	Scholz, Friedrich	Schullehrer	Steingrund.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Jekel und Jakobi zu Glogau zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Erbsch zu Glogau und Kreuz zu Löwenberg zu Appellationsgerichts-Referendarien.

3) Der Bureau-Assistent Lange zu Lauban zum Kreisgerichts-Sekretair.

4) Der invalide Sergeant Dittmann zu Posen zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

5) Der invalide Unteroffizier Kornaczewski zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

6) Der invalide Unteroffizier Kleffig zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Hainau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Nickisch-Rosenegk zu Glogau als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Pr.-Stargardt.

2) Der Kreisrichter Cohen van Baren zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Sagan.

3) Der Gefangenen-Ober-Aufseher Lorenz zu Striegau als interimistischer Gefangenen-Ober-Aufseher an das Kreisgericht zu Grünberg.

4) Der Bote und Exekutor Hartmann zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Sagan.

5) Der Bote und Exekutor Dehmel zu Sagan an das Kreisgericht zu Löwenberg.

6) Der Hilfsbote Schubert zu Sagan an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: Der Auskultator Sattig zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in die Militair-Laufbahn.

Gestorben: Der Bureau-Diätar Bäcker zu Freistadt.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Jaquet vom sechsten zum zweiten Armeekorps.
2) Der Intendantur-Assessor Brunn vom siebenten zum sechsten Armeekorps.
3) Der Intendantur-Sekretair Lincke vom sechsten zum dritten Armeekorps.
4) Der Kasernen-Inspektor Steinmetz in Brieg als Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Kolberg.
5) Der kontrolführende Kasernen-Inspektor Hübner in Koblenz als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Brieg.
6) Der Lazareth-Inspektor Vogtelberg von Silberberg nach Aachen.
7) Der Depot-Magazin-Verwalter Lerch von Grottkau nach Strehlen.
8) Der Proviant-Amts-Assistent Otto von Breslau nach Posen.
9) Der Proviant-Amts-Assistent Patermann von Neisse nach Breslau.
10) Der Proviant-Amts-Assistent Schreier von Neisse nach Landsberg a. d. W.

Angestellt: 1) Der Proviant-Amts-Assistent Aschipke aus Mainz als Depot-Magazin-Verwalter in Grottkau.
2) Der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann III. aus Breslau als Depot-Magazin-Verwalter in Ohlau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Packmeister Werner zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister.
2) Der bisherige Packmeister Zielke in Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent
auf die Konstruktion eines Dampfvertheilungs-Schiebers, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
2) Dem Fabrikanten Franz Neuß in Aachen ist unter dem 18. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent
auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die zu Trebnitz verstorbene verwittwete Partikulier Günther, Helene geb. Labitzke, hat zur Vertheilung an dortige Hausarme 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.
2) Die Auszügler Gottlieb und Eva Pohlschen Eheleute zu Lehmgruben haben der Schulkasse daselbst ein Kapital von 40 Rthlr. vermacht.

Geschenk: Die verwittwete Frau Kaufmann Kramsta, Marie geb. Seydel zu Freiburg, hat zum Andenken an ihren verstorbenen Ehemann, den Kaufmann Hugo Kramsta, der dortigen evangelischen Kirche 400 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 5. November c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 2. November 1860.

Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten als Allerhöchst ernanntem Landtags-Kommissarius im Ständehause hierselbst eröffnet, das an die Versammlung gerichtete Allerhöchste Propositions-Dekret vom 16. d. M., welches wie folgt lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unseren Kommissarius mitgetheilt werden.
2) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§ 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Kontrole haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.
4) Den getreuen Ständen wird der Entwurf eines Ortsstatuts für das Städtchen Sabor im Kreise Grünberg nebst den dazu erforderlichen Schriftstücken vorgelegt werden, und wollen Wir darüber, gemäß § 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, der gutachtlichen Aeußerung der getreuen Stände entgegensehen.
5) Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir ferner den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Churfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat, nebst den Motiven vorlegen, und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich

über die Verwaltung der Irrenheil- und Versorgungs-Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz und die zur Begründung eines Taubstummen-Instituts für den Regierungs-Bezirk Liegnitz getroffenen Einleitungen;

über den Zustand der Provinzial-Land- und der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät;

über Verleihung der bei den Taubstummen-Anstalten in Breslau, Liegnitz und Ratibor, sowie bei der Blinden-Anstalt in Breslau gestifteten provinzialständischen Freistellen;

über Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse und
über den Stand und die Wirksamkeit der ständischen Darlehnskasse u. s. w.
Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf 14 Tage bestimmt.
Wir verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.
Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Oktober 1860.

(L. S.)

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent,
(gez.) von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow.
von Bethmann-Hollweg. Graf Schwerin. von Roon.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums
Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums
Ober-Lausitz versammelten Stände.

verlesen, und dem Allerhöchst ernannten Landtags-Marschall, Herrn Herzog von Ratibor, ausgehändigt.
Breslau, den 28. Oktober 1860.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Rthlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Rthlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts- oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Rthlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Verfügung der Herren Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. August c.:

Die Königliche Regierung wird unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. Juni d. J. (IV. 5131. III. 11042) davon in Kenntniß gesetzt, daß der Kanton Schaffhausen der von der Königlichen Staats-Regierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer, beigetreten ist.

Berlin, den 31. August 1860.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und
gez. v. Patow. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Höne.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

wird hierdurch mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juli c. (Stück 29 S. 163/164) für die betheiligten Gewerbetreibenden und Behörden zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Breslau, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Samml. pro 1854 Seite 609) stattgehabten zweiten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 110,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

134 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 8. 11. 13. 31. 37. 49. 66. 69. 71. 75. 86. 91. 95. 102. 129. 130.
131. 135. 139. 156. 166. 170. 198. 203. 241. 244. 248. 275. 286. 307.
310. 311. 333. 334. 337. 568. 592. 598. 606. 609. 615. 620. 622. 634.
644. 650. 685. 691. 697. 698. 702. 703. 745. 758. 764. 766. 767. 769.
779. 785. 790. 805. 831. 838. 857. 868. 901. 925. 930. 933. 940. 942.
951. 957. 964. 965. 967. 971. 991. 996. 998. 1,002. 1,015. 1,020. 1,024.
1,028. 1,048. 1,049. 1,051. 1,055. 1,071. 1,079. 1,084. 1,086. 1,111. 1,112.
1,120. 1,138. 1,142. 1,173. 1,182. 1,190. 1,192. 1,198. 1,204. 1,247. 1,249.
1,262. 1,271. 1,278. 1,301. 1,304. 1,317. 1,332. 1,334. 1,337. 1,341. 1,343.
1,351. 1,354. 1,358. 1,365. 1,370. 1,374. 1,384. 1,389. 1,398. 1,400. 1,403.
1,404. 1,556. 1,585. 1,591. 1,596.

405 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 1. 4. 11. 12. 22. 23. 42. 74. 77. 92. 108. 121. 143. 149. 151.
154. 188. 189. 198. 200. 201. 202. 207. 208. 214. 228. 232. 234. 243.
246. 249. 251. 255. 259. 262. 275. 280. 281. 284. 301. 302. 307. 309.
323. 358. 373. 381. 384. 389. 403. 415. 419. 420. 439. 449. 454. 456.
462. 483. 485. 493. 501. 511. 526. 533. 540. 546. 552. 573. 992. 1,303.
1,306. 1,312. 1,347. 1,392. 1,393. 1,394. 1,396. 1,397. 1,399. 1,402. 1,411.
1,416. 1,429. 1,445. 1,448. 1,453. 1,464. 1,495. 1,509. 1,514. 1,521. 1,522.
1,528. 1,531. 1,536. 1,539. 1,549. 1,555. 1,562. 1,576. 1,577. 1,578. 1,584.
1,605. 1,609. 1,614. 1,623. 1,629. 1,646. 1,662. 1,671. 1,677. 1,681. 1,683.
1,691. 1,703. 1,717. 1,722. 1,724. 1,737. 1,743. 1,750. 1,755. 1,762. 1,768.
1,770. 1,771. 1,781. 1,782. 1,784. 1,793. 1,795. 1,800. 1,806. 1,820. 1,840.
1,842. 1,846. 1,848. 1,853. 1,858. 1,874. 1,884. 1,888. 1,898. 1,899. 1,901.
1,905. 1,944. 1,951. 1,976. 1,985. 2,008. 2,009. 2,016. 2,020. 2,021. 2,024.
2,044. 2,050. 2,052. 2,063. 2,067. 2,080. 2,084. 2,085. 2,093. 2,100. 2,107.
2,123. 2,131. 2,147. 2,148. 2,160. 2,162. 2,168. 2,219. 2,232. 2,240. 2,254.
2,261. 2,262. 2,277. 2,279. 2,289. 2,326. 2,332. 2,333. 2,339. 2,345. 2,353.
2,358. 2,359. 2,371. 2,373. 2,374. 2,397. 2,409. 2,422. 2,423. 2,426. 2,443.
2,446. 2,447. 2,468. 2,478. 2,481. 2,496. 2,498. 2,507. 2,514. 2,516. 2,531.
2,544. 2,552. 2,560. 2,561. 2,569. 2,611. 2,615. 2,616. 2,617. 2,624. 2,637.
2,640. 2,641. 2,647. 2,666. 2,667. 2,676. 2,687. 2,695. 2,705. 2,726. 2,736.
2,737. 2,742. 2,744. 2,750. 2,762. 2,777. 2,791. 2,809. 2,834. 2,841. 2,843.
2,853. 2,867. 2,890. 2,895. 2,897. 2,916. 2,917. 2,918. 2,922. 2,928. 2,930.
2,937. 2,951. 2,953. 2,962. 2,963. 2,982. 2,991. 2,992. 3,028. 3,040. 3,044.
3,055. 3,056. 3,057. 3,069. 3,109. 3,139. 3,154. 3,160. 3,171. 3,175. 3,177.
3,187. 3,188. 3,198. 3,566. 3,577. 3,588. 3,589. 3,593. 3,599. 3,600. 3,602.
3,606. 3,621. 3,648. 3,660. 3,694. 3,704. 3,705. 3,709. 3,717. 3,718. 3,728.
3,741. 3,749. 3,758. 3,764. 3,774. 3,807. 3,810. 3,834. 3,841. 3,843. 3,849.
3,854. 3,855. 3,900. 3,903. 3,911. 3,917. 3,927. 3,941. 3,949. 3,950. 3,953.
3,960. 3,962. 3,967. 3,978. 3,987. 3,989. 3,991. 4,005. 4,008. 4,016. 4,028.
4,029. 4,046. 4,047. 4,054. 4,060. 4,069. 4,080. 4,092. 4,109. 4,115. 4,120.
4,127. 4,133. 4,141. 4,185. 4,210. 4,213. 4,227. 4,266. 4,273. 4,279. 4,300.
4,305. 4,312. 4,321. 4,375. 4,380. 4,381. 4,382. 4,391. 4,406. 4,424. 4,425.
4,447. 4,470. 4,471. 4,473. 4,476. 4,496. 4,502. 4,508. 4,522. 4,527. 4,530.
4,531. 4,545. 4,547. 4,561. 4,583. 4,588. 4,616. 4,630. 4,645. 4,650. 4,679.

Digitized by Google

4,682. 4,690. 4,692. 4,708. 4,709. 4,718. 4,719. 4,744. 4,763. 4,782. 4,791
4,814. 4,833. 4,847. 4,848.

100 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 8. 15. 25. 31. 33. 42. 46. 57. 65. 66. 68. 72. 86. 94. 101. 226. 228.
231. 265. 273. 275. 291. 303. 307. 323. 328. 337. 341. 358. 361. 362.
365. 371. 373. 400. 408. 432. 442. 445. 451. 457. 471. 472. 477. 499.
500. 501. 516. 524. 542. 544. 553. 587. 590. 607. 610. 612. 629. 630.
649. 651. 653. 658. 673. 674. 675. 683. 712. 716. 736. 740. 747. 751.
754. 764. 771. 782. 787. 797. 813. 827. 845. 847. 849. 859. 878. 889.
897. 908. 919. 924. 928. 935. 938. 942. 946. 949. 968. 992. 999.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1861

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1861 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1861 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 16. Juni 1860.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Regierungs-Assessor v. Salisch von der Königlichen Regierung zu Marienwerder zur diesseitigen Regierung.

Ueberwiesen: Der Regierungs-Assessor Freiherr v. Buddenbrock zur hiesigen Regierung.

Pensionirt: Auf sein Ansuchen der Königliche Regierungs-Haupt-Kassen-Oberbuchhalter, Rechnungsrath Teichmann, vom 1. Oktober d. J. ab, mit der gesetzlichen Pension, unter vorheriger Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Den Königlichen Kreis-Physikern Dr. Klose hier und Dr. Schwabe zu Wohlau, so wie dem Dr. Fitzner zu Brieg der Charakter als „Sanitäts-Rath."

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Friedrich Boge zu Ohlau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

2) Der Buchhändler Radesey zu Münsterberg als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

3) Der Kaufmann Hermann Kügler zu Waldenburg und der ꝛc. G. Pätzold zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Vergolder Karl Klunk zu Breslau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kimmel ebendaselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Rektor und Kandidaten der Theologie Karl Stanislaus Hugo Knoll in Markliffa zum Konrektor an der evangelischen Stadtschule zu Wohlau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu Stück 44
des Regierungs-Amtsblattes.

Landtags-Abschied
für die im Jahre 1858
versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent, entbieten den getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Ständische Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Den von Unsern getreuen Ständen beschlossenen Zusatz zu dem § 18 der unter dem 5. Dezember 1854 genehmigten Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, nach welchem für die zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche gewährten Darlehne auf Antrag der Darlehnsnehmer eine zwölfjährige Verlängerung der Tilgungsfrist soll bewilligt werden können, haben Wir genehmigt und in Erwägung der gedachten Statuten durch die Gesetz-Sammlung publiziren lassen. Auf das dem ständischen Gutachten beigefügte Separat-Votum der Abgeordneten der Oberlausitz besondern Bescheid zu ertheilen, haben Wir Uns nicht veranlaßt finden können, da die Abänderung einer Bestimmung in den Statuten der Darlehnskasse für die Provinz Schlesien nicht für einen, das provinzielle Interesse der Oberlausitz betreffenden Gegenstand zu erachten ist, und die Abgeordneten dieses Landestheiles daher nach § 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht berechtigt erscheinen, ihre abweichende Meinung Unserer Entscheidung zu unterbreiten.

2) Gemeinde-Statut für Kotzenau.

Dem Gutachten der getreuen Stände vom 22. Dezember 1858 entsprechend, haben Wir das Gemeinde-Statut für das Städtchen Kotzenau im Kreise Lüben vollzogen und ist dasselbe vom 24. April 1860 ab zur Einführung gelangt.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Verein zur Bildung von Taubstummen im Regierungsbezirk Liegnitz.

Der Bitte Unserer getreuen Stände um Gewährung einer Gnaden-Unterstützung von 2000 Thlr. für den Verein zur Bildung von Taubstummen im Regierungsbezirk Liegnitz haben Wir durch die unterm 6. Juli v. J. erfolgte Bewilligung der Summe gern gewillfahrt.

Digitized by Google

2) Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement.

Anlangend die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 21. Dezember 1858, wegen Ergänzung und resp. Abänderung der §§ 13 und 40 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 591 ff.), so haben dieselben durch Unseren inzwischen in der Gesetz-Sammlung publizirten Erlaß vom 1. Juli 1859 ihre Erledignng gefunden.

3) Rinderpest.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 22. Dezember 1858:

> den Einsassen des Kreises Guhrau eine Entschädigung bis zu drei Viertheilen des Werthes des zur Unterdrückung der Rinderpest im Jahre 1856 in gesundem Zustande getödteten Viehs nach den von der Regierung zu machenden Ermittelungen und nach Abzug desjenigen Betrages, welchen sie bereits aus dem Vieh-Assekuranz-Fonds für diese Viehstücke erhalten haben, aus der Staatskasse zu gewähren,

haben Wir in seinem ganzen Umfange zu willfahren Anstand nehmen müssen, da einestheils die Besitzer sich durch zu niedrige Versicherung des Viehes den bedeutenden Verlust selbst zugezogen haben und mit der Tödtung des Viehes über die gesetzlichen Vorschriften nicht hinausgegangen ist, anderntheils aber angenommen werden kann, daß die Dominien und größeren bäuerlichen Besitzer den auf sie fallenden Verlust gegenwärtig werden überwunden haben.

Dagegen haben Wir zur Entschädigung der kleinen Besitzer im Kreise Guhrau den Betrag von 2000 Thalern aus Staatsfonds in Gnaden bewilligt und dem Ober-Präsidenten der Provinz anweisen lassen, um diese Summe unter die bedürftigsten und ihren Gesammt-Verhältnissen nach am härtesten betroffenen Viehbesitzer zu vertheilen.

4) Gründung und Unterhaltung ländlicher Schulen, mit Rücksicht auf Bergwerks- und Fabrik-Anlagen.

Die in der Petition vom 25. Oktober 1856 beantragte Revision der in Schlesien gültigen Vorschriften über die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Gründung und Unterhaltung der Schulen und der Besoldung der Lehrer auf dem Lande, in der von den getreuen Ständen bezeichneten Rücksicht auf die Bergwerks- und Fabrik-Anlagen und die dabei vorhandenen besonderen Zustände ist zwar, wie Wir den getreuen Ständen im Verfolg des Landtags-Abschiedes vom 28. November 1858 ad II. 7 eröffnen, von den Provinzial-Behörden als ein Bedürfniß nicht anerkannt. Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat jedoch bereits Veranlassung genommen, die für die Unterhaltung des Schulwesens in den einzelnen Provinzen bestehenden gesetzlichen und administrativen Anordnungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und wird das Ergebniß für Schlesien den getreuen Ständen seiner Zeit mitgetheilt werden.

Zur Urkunde dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. Oktober 1860.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gez.) v. Auerswald. von der Heydt. Simons. v. Patow. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf Schwerin. v. Roon.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 9. November 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5273. Den Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860.

Nr. 5274. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neuenkirchen des Sieg-Kreises. Vom 3. Oktober 1860.

Nr. 5275. Das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Euchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3. Oktober 1860.

Nr. 5276. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Herrmannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins.

Nr. 5277. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Abänderung des § 70 des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822.

Nr. 5278. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1860, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktien-Verein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Anordnung werden hierdurch die durch mehrfache, diesseitige Erlasse und namentlich durch unsere Amtsblatt-Verordnungen vom 31. August 1812 — Seite 444 — und vom 14. Septbr. 1838 —

Digitized by Google

Seite 265 — festgestellten Beschränkungen, hinsichtlich der Dimensionen der zum Verkauf zu fertigenden Ziegeln, insoweit aufgehoben, als den Ziegel-Fabriken die Herstellung der zum Verkauf bestimmten, mit Ausnahme der zu Staats-Bauten zu verwendenden, Ziegeln, nach beliebigen Größen überlassen wird.

Bezüglich der Ziegeln zu Staats-Bauten bewendet es jedoch bei den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29. Februar 1836 — Seite 40 — enthaltenen Bestimmungen.

Breslau, den 12. Oktober 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem der letzte Traktus der von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Mariane der Niederlande erbauten Chaussee von Frankenstein über Reichenstein, Wilhelmsthal bis zur österreichischen Landesgrenze bei Spieglitz nunmehr vollendet worden ist, wird mit höherer Genehmigung vom 8. d. M. ab bei der Hebestelle zu Schreckendorf statt des bisherigen ein- und einhalbmeiligen Chausseegeldsatzes, für zwei Meilen Chausseegeld, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, mit der Maßgabe erhoben werden, daß die gegenwärtig an dieser Hebestelle für das Fuhrwerk der Stadt Wilhelmsthal bestehenden Chausseegeld-Ermäßigung auf den einmeiligen Satz beibehalten wird.

Breslau, den 1. November 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am $\frac{\text{19. und 20. September}}{\text{1. und 2. Oktober}}$ 1860 stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1860 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingendem Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungs-Räthen Grauer, Lindner und Rendanten Grande, eingesehen werden.

Breslau, den 31. Oktober 1860. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Verliehen: Dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Musik-Direktor Julius Schäffer die durch den Abgang des Karl Reinecke erledigte Stelle eines Musiklehrers an der hiesigen Universität und dem Institut für die Kirchen-Musik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Ersatzwahl des Seifensiedermeisters Steinberg zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch, an Stelle und auf die noch übrige Dienstzeit des zurückgetretenen Rathmann Tschor, und zwar bis zum 10. April 1863.

2) Die Wahlen des Maurermeisters Joseph Burghardt und des Schornsteinfegermeisters Wilhelm Springer als unbesoldete Rathmänner der Stadt Reinerz auf eine sechsjährige Dienstperiode.

3) Die Wiederwahlen der Tuchmachermeister Ernst Heinrich Klöppel und Karl Metzner zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Bernstadt auf eine neue sechsjährige Dienstperiode.

4) Die Wiederwahlen des Kaufmonn Langsch, Brauermeisters Weberbauer und des Zimmermeisters Lattke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Steinau a. d. O. auf eine neue sechsjährige Dienstperiode.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Paul Koschny zu Breslau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

2) Der Kaufmann Hermann Wollmann in Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Spezialagent der Oldenburger Versicherungs Gesellschaft.

3) Der Partikulier v. Rohr zu Steinau a. d. O. als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Digitized by Google

4) Der Kaufmann R. Lange in Namslau als Spezialagent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Joseph Ehrlich daselbst.

5) Der Apotheker E. Hänsler in Raudten, Kreis Steinau a. d. O., als Spezialagent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

6) Der Partikulier v. Rohr in Steinau a. d. O. als Spezialagent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten des Predigt- und Schulamts Karl Theodor Eduard Schiebel zum Rektor und Prediger an der evangelischen Schule und Kirche in Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Langenhof, Otto Moritz Friedrich Barth, zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Ernst Maiberg zum katholischen Schullehrer in Langenau-Neudorf, Kreis Guhrau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Konradswaldau, Wilhelm August Paul Hauer, zum evangelischen Schullehrer in Kawallen, Kreis Trebnitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Seminar-Hilfslehrer Karl Stiller als zweiter Lehrer am Waisenhause zu Steinau a. d. O.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ernannt: 1) Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Lange in Wünschendorf bei Lähn zum Superintendenten der Diözese Löwenberg II.

2) Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Stenger in Peterwitz bei Jauer zum Superintendenten der Diözese Jauer.

3) Der bisherige Pfarrvikar Wittich in Falkenberg als Diakonus in Ohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Angestellt: Der vormalige Stadtgerichts-Rath Pflücker zu Breslau als Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

Befördert: 1) Der Bureau-Diätar Fichte zu Lauban zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

2) Die Hilfsunterbeamten Krause zu Liegnitz und Seydel zu Freistadt definitiv zu Boten und Exekutoren.

3) Der Sergeant Krause zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: 1) Der Bureau-Diätar Scholz zu Lüben an das Kreisgericht zu Grünberg.

2) Der Bureau-Diätar Malkowsky zu Grünberg an das Kreisgericht zu Lauban.

Ausgeschieden: Der Auskultator v. Merckel zu Lüben Behufs seines Uebertritts in die Militair-Laufbahn.

Entlassen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: Der Kreisgerichts-Sekretair Woita zu Grünberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Gottwald zu Karolath.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Glasermeister Kreibig zu Guhrau für den zweiten Bezirk der Stadt Guhrau im Kreise Guhrau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur Görlich in Sohrau zum Ober-Steuer-Kontroleur in Frankenstein.

2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Flitner in Seidenberg unter Belassung seines Titels als Ober-Kontroleur zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

Digitized by Google

3) Der Steuer-Aufseher Sandt in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst.
4) Die Supernumerarien Mikulowski und Werner zu Steuer-Aufsehern in Breslau.
5) Der berittene Steuer-Aufseher Nultsch in Peiskretscham zum Zoll-Einnehmer in Tunschendorf.
6) Der Sergeant Schenk zum Grenz-Aufseher in Freiwalde.
7) Der Sergeant Scholz zum Grenz-Aufseher in Follmersdorf.
8) Der Schutzmann Zimmermann zum Grenz-Aufseher in Schreibendorf.
9) Der Feldwebel Winkler zum Grenz-Aufseher in Neurode.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der invalide Unteroffizier Mebes als Eisenbahn-Post-Kondukteur bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 hierselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungs-Gefäße in Grubenschächten, insoweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung: Das den Herren A. F. Sicker und Adolph Ferd. Arndt zu Großenhayn in Sachsen unter dem 6. Oktober 1859 ertheilte Patent
auf einen mechanischen Webestuhl
ist erloschen.

Schenkung: Die verwittwete Frau Kaufmann Kramsta, Marie geb. Seidel zu Freiburg, hat zum Andenken an ihren verstorbenen Ehemann der Armenkasse daselbst 200 Rthlr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1860 in der Zeit vom 19. Novbr. bis etwa zum 1. Dezember im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1817. 1819. 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1859 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1834 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 16. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrole der Staatspapiere sind mit neuen Koupons (Serie IV.) zurückgekommen:
die Schuldverschreibungen der Anleihe de 1848 von Journ.-Nr. 1 bis 303
und können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere versehenen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zinskoupons Serie IV. von unserer Hauptkasse in den Vormittagsstunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 6. November 1860. Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Apotheker Pfeiffer zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Steinau a. d. O. vom 31. Oktober d. J. ab auf eine sechsjährige Dienstperiode.

2) Der Domainenpächter Wüsten zu Praukau als Deichhauptmann des Praukauer Deichverbandes.

3) Der Gerichtsscholz Schmidt zu Praukau als Stellvertreter des ꝛc. Wüsten.

Konzessionirt: Der Kaufmann Moritz Poppelauer zu Breslau als Agent der Aktiengesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin.

Ausgedehnt: Die dem Maurermeister Wentzig zu Rohnstock, Kreis Bolkenhain, von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ertheilte Konzession als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf den hiesigen Regierungs-Bezirk.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation des Lehrers Franz Neugebauer zum fünften Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Glatz.

2) Die Vokation des Lehrers August Loske zum sechsten Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Glatz.

3) Die Vokation des Hilfslehrers Richard Otto Theodor Brieger zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Militsch.

4) Die Vokation des Lehrers Karl Engelhard Oswald Kleiner zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Liatkawe, Kreis Militsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ertheilt: Den Kandidaten der evangelischen Theologie

1) August Wilhelm Oskar Bürgel zu Meffersdorf, Kreis Lauban,
2) Ernst Eduard August Haake zu Breslau,
3) Oskar Kühn zu Meesendorf, Kreis Neumarkt,
4) Emil Gotthold Vangerow zu Parchwitz,
5) Samuel Herrmann Wagner zu Pasterwitz, Kreis Breslau,
6) Paul Theodor Wiedmer zu Ober-Girbigsdorf, Kreis Görlitz,
7) Otto Alexander Wolf zu Wansen,

in Folge dargethaner wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Referendarius Ritter zum Gerichts-Assessor.
2) Die Auskultatoren Kirschner und Ferdinand Gerlach zu Referendarien.
3) Die Rechtskandidaten Otto Agte, Rudolf Bauer, Heinrich Friedrich und Albert Rues zu Auskultatoren.
4) Der Auskultator Adolf Hanzlik zu Breslau zum Büreau-Diätarius bei dem Stadtgericht zu Breslau.
5) Der Kanzleigehilfe Richard Bauer zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem Appellationsgericht.
6) Der Bote und Exekutor Wegener zu Schweidnitz zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst.
7) Der Hülfsbote und Hülfsexekutor Wilhelm Büttner zu Waldenburg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Lauterbach zu Namslau an das Kreisgericht zu Strehlen.
2) Der Referendarius Kannenberg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in das hiesige Departement.
3) Der Referendarius Libawski aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.
4) Der Referendarius Hellwig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das hiesige Departement.
5) Der Auskultator Schade aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg in das hiesige Departement.
6) Der Auskultator Karl Müller in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Dr. Günsburg zu Breslau.
2) Der Referendarius Kaintzik und die Auskultatoren Held und Freiherr von Saurma-Jeltsch, Behufs ihres Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichtsrath Felsmann zu Strehlen.
2) Der Appellationsgerichts-Kanzleidiätar Werner zu Breslau.
3) Die Stadtgerichts-Büreaudiätarien von Waligorski und Bergler zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 3. November d. J. ein Patent
auf ein Verdickungsmittel für den Zeugdruck, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Andere in der Anwendung eines bekannten Bestandtheiles desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
2) Dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M. ist unter dem 6. November d. J. ein Patent
auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Geschenk: Die verwittwete Frau Kaufmann Marie Kramsta, geb. Seidel zu Freiburg, hat zum Andenken an ihren verstorbenen Ehemann der dortigen evangelischen Schule 400 Thlr. geschenkt.

Vermächtniß: Die zu Trebnitz verstorbene verwittwete Vorwerksbesitzerin Helene Günther, geb. Labitzke, hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Thlr. letztwillig zugewendet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 23. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1860 wiederum ein alphabetisches Sachregister in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen.

Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landraths-Aemter unseres Departements, auf dieses Sachregister eine Subskription zu eröffnen, und dabei insbesondere Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichte auf die Nützlichkeit der Anschaffung dieses den amtlichen Gebrauch des Amtsblattes erleichternden Hilfsmittels hinzuweisen.

Den hiernach ermittelten Bedarf an Sachregistern, deren Preis auf 5 Sgr. festgesetzt ist, wollen die Königlichen Landraths-Aemter bis ult. Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaktion hierselbst unter portofreiem Rubrum mittheilen.

Breslau, den 19. November 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag

den 14. Dezember c. Vormittags 10 Uhr

eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, — wobei **fremde Kassen-Anweisungen unbedingt nicht angenommen werden**, sind die Tage **vom 17. bis 24. Dezember**, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber die Tage **vom 27. Dezember 1860 bis incl. 2. Januar 1861** bestimmt.

Die Zins-Coupons sind

für altlandschaftliche 4prozentige,
" " $3\frac{1}{2}$ "
für Neue (Rustikal) 4 "
" " $3\frac{1}{2}$ "
und für Pfandbriefe Litt. C.

je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 6. November 1860.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Polizei-Verwalter **Stumpe** zu Ernsdorf vom 1. Januar 1861 ab zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem Sohne des Kretschambesitzers **Wagner** zu Lampersdorf, Kreis Steinau, Vornamens Karl Gustav, in Anerkennung seines muthvollen und aufopfernden Benehmens bei Rettung des Knechts August Schwarz vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille.

Konzessionirt: Der Buchhändler **Weigmann** in Schweidnitz als Spezial-Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Prediger Erdmann **Pogantke** zum Ober-Prediger an der evangelischen Schloß- und Pfarrkirche in Poln.-Wartenberg.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Gneist zum Diakonus an der vorgenannten Kirche.

Ertheilt: Auf Grund der bestandenen Prüfung die Erlaubniß zum Predigen den nachbenannten Kandidaten der Theologie:

1) Paul Alexander Richard Figulus aus Breslau,
2) Paul Lienhard Fiedler aus Wachsdorf, Kreis Sagan,
3) Karl Friedrich Wilhelm Joachimsthal aus Marklissa,
4) Andreas Eduard Lentz aus Oels,
5) Richard Karl Gotthilf Karow aus Bunzlau,
6) Eduard Bruno Rudolph aus Görlitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Albrechtsdorf	1	Fichtner, Friedrich Wilhelm	Gerichtsschreiber	Mörschelwitz.
		Kreis Glatz.		
Wiesau	18	Stehr, Ferdinand	Gärtner	Wiesau.
Labitsch, Morischau, Poditau und Scheibe	13	Nentwig, Wilhelm	Stellenbesitzer	Labitsch.
Hassitz und Friedrichswartha	12	Bartsch, Franz	Häusler	Hassitz.
		Kreis Militsch.		
Frankenthal, Melochwitz, Schwiebedawe, Zwornogoschütz	32	Scheider, Gottlieb	Müllermeister	Zwornogoschütz.
		Kreis Münsterberg.		
Schlause	35	Riedel, Siegmund	Bauergutsbesitzer	Schlause.
		Kreis Namslau.		
Strehlitz und Noldau	3	Schupke, Anton Heinrich	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Strehlitz.
Windisch-Marchwitz, Riese und Mühlchen	27	Olschofsky, Eugen	Gutsbesitzer	Windisch-Marchwitz.
		Kreis Neumarkt.		
Kadlau	35	Hoffrichter, August	Wirthschafts-Inspektor	Kadlau.
Oneikwitz	4	Kirchner, Heinrich	Gerichtsschreiber	Romolkwitz.
Michelsdorf	55	Nagel, August Julius	Rittergutsbesitzer und Justizrath	Michelsdorf.
Ober- und Nieder-Mois	56	Herzog, Albert	Lehrer	Ober-Mois.
Blumerode	8	Weigmann, Wilhelm	Gasthofbesitzer	Blumerode.
Rackschütz	71	Philipp, Samuel	Bauergutsbesitzer	Rackschütz.
Schmellwitz und Wilkau	60	Kuppe, Karl	Lehrer	Schmellwitz.
Ocklitz und Beilau	6	Veith, Joseph	Wirthschafts-Inspektor	Ocklitz.
Schönbach	82	Pätzold, Julius	Rittergutsbesitzer	Schönbach.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 30. November 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5279. Die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. Oktober 1860.

Nr. 5280. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" in Berlin zu domicilirenden Aktien-Gesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

Nr. 5281. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. Vom 27. Oktober 1860.

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5282. Die Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8./9. Oktober 1860.

Nr. 5283. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Rthlrn. Vom 8. Oktober 1860.

Nr. 5284. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staats-Straße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (G.-S. S. 63) sind bei der Handelskammer für die Stadt Breslau nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer

A. Von den Mitgliedern:

die Herren Kommerzienräthe Molinari, Franck und Heimann, und die Herren H. L. Schlarbaum, R. Sturm und A. Liebich;

B. Von den Stellvertretern:

die Heren A. Haase, R. Schöller, S. Kauffmann und A. Reder

ausgeschieden und bei der demzufolge am 16. v. M. stattgehabten Ersatzwahl die sämmtlichen vorbenannten Herren in ihrer bisherigen Eigenschaft als Mitglieder resp. Stellvertreter wiedergewählt worden.

Da der Wahlakt zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 15. November 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Chausseezoll-Hebestelle in Bau-Station Nr. 217 + 5 der Münsterberg-Grottkauer Kreis-Chaussee bei Aschammerhof (Münsterberger Kreis) im Ausbau vollendet worden ist, wird nunmehr an dieser neuen Hebestelle das an der bisherigen interimistischen, von jetzt ab aufgehobenen Hebestelle nächst Weigelsdorf (Bau-Station Nr. 195) erhobene halbmeilige Chausseegeld ebenfalls für eine halbe Meile erhoben werden.

Die bei der bisherigen Hebestelle stattgehabten Befreiungen finden jedoch für den von den Seitenwegen bei der neuen Hebestelle auf die Chaussee hinzutretenden oder von derselben auf jene Wege abgehenden Verkehr nicht weiter statt.

Breslau, den 16. November 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Aich-Amte zu Habelschwerdt ist gestattet worden, die erste Prüfung von Brückenwaagen auszuführen.

Breslau, den 16. November 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. November 1860.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

65	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im Werthe von	65,000	Rthlrn.
16	„	„	B.	à	500	„	„	8,000	„
52	„	„	C.	à	100	„	„	5,200	„
36	„	„	D.	à	25	„	„	900	„
487	„	„	E.	à	10	„	„	4,870	„
zusammen 656 Stück im Werthe von								83,970	Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.

s. u. s.

(gez.) Dr. Koch. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,965 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

73 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 136. 190. 574. 1,611. 1,891. 2,241. 3,473. 3,715. 3,936. 4,224. 4,225. 4,894.
5,445. 5,696. 5,791. 5,803. 6,474. 6,612. 6,746. 7,043. 7,232. 7,347. 7,486.
7,561. 8,021. 8,037. 8,148. 8,220. 8,415. 8,497. 8,539. 8,594. 8,644. 8,670.
8,721. 9,821. 11,213. 11,548. 11,706. 12,053. 12,263. 12,511. 12,520. 12,618. 13,168.
13,182. 13,331. 13,784. 14,154. 14,258. 14,503. 14,720. 14,770. 15,119. 15,207. 15,269.
15,633. 15,654. 15,923. 16,075. 16,779. 17,307. 17,600. 17,984. 18,156. 18,574. 18,622.
18,716. 19,526. 20,493. 20,731. 20,957. 21,075.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 62. 1,361. 1,400. 1,484. 2,461. 2,770. 2,898. 3,046. 3,123. 3,344. 3,695. 3,732.
4,108. 4,144. 4,377. 4,817. 4,853. 4,979. 5,232. 5,344.

67 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 158. 954. 1,119. 1,470. 1,478. 1,773. 2,254. 2,259. 2,657. 3,293. 4,346. 4,377.
4,451. 4,537. 4,547. 5,023. 5,571. 5,627. 5,985. 6,220. 6,284. 6,778. 6,923.
6,942. 7,009. 7,084. 7,135. 7,643. 8,166. 8,339. 8,515. 8,527. 8,848. 9,070.
9,490. 9,581. 9,849. 10,234. 10,470. 10,907. 11,847. 12,253. 12,439. 12,527. 12,688.
12,718. 12,964. 13,168. 13,255. 14,401. 14,547. 15,292. 15,393. 15,475. 15,564. 15,821.
15,880. 15,885. 16,697. 16,816. 17,521. 17,555. 17,964. 17,980. 18,111. 18,127. 18,202.

49 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 64. 271. 1,474. 1,480. 1,551. 2,446. 2,642. 2,803. 3,304. 3,331. 3,397. 3,637.
3,996. 4,303. 4,741. 4,915. 5,641. 5,821. 6,012. 6,331. 6,552. 6,609. 7,032.
7,132. 7,229. 8,123. 8,299. 8,374. 8,432. 8,720. 8,766. 9,169. 9,439. 9,566.
9,988. 10,809. 12,050. 12,285. 12,325. 12,332. 12,400. 12,493. 12,933. 13,766. 13,876.
13,919. 13,924. 13,990. 14,057.

504 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 14. 33. 41. 121. 128. 136. 137. 143. 193. 219. 248. 256. 317. 349. 350.
395. 410. 512. 583. 652. 670. 684. 691. 704. 721. 821. 826. 831. 835.
958. 1,019. 1,026. 1,029. 1,129. 1,199. 1,202. 1,216. 1,298. 1,334. 1,477.
1,510. 1,548. 1,552. 1,618. 1,623. 1,646. 1,706. 1,713. 1,747. 1,771. 1,781.
1,840. 1,890. 1,904. 1,941. 2,065. 2,138. 2,224. 2,226. 2,244. 2,284. 2,334.
2,343. 2,361. 2,382. 2,422. 2,517. 2,520. 2,542. 2,554. 2,557. 2,560. 2,595.
2,604. 2,838. 2,839. 2,907. 2,959. 3,085. 3,088. 3,150. 3,212. 3,225. 3,257.
3,301. 3,540. 3,593. 3,632. 3,744. 3,765. 3,857. 3,931. 3,940. 3,945. 3,981.
4,005. 4,049. 4,131. 4,172. 4,179. 4,202. 4,270. 4,379. 4,405. 4,511. 4,549.
4,550. 4,606. 4,632. 4,637. 4,797. 4,835. 4,868. 4,878. 4,880. 4,891. 4,954.
5,027. 5,040. 5,047. 5,074. 5,191. 5,218. 5,229. 5,293. 5,344. 5,369. 5,472.
5,542. 5,582. 5,597. 5,628. 5,683. 5,707. 5,712. 5,770. 5,779. 5,855. 5,881.
5,914. 5,961. 6,043. 6,084. 6,117. 6,263. 6,282. 6,348. 6,371. 6,420. 6,484.
6,568. 6,605. 6,637. 6,649. 6,675. 6,756. 6,794. 6,809. 6,853. 6,870. 7,066.
7,067. 7,078. 7,212. 7,214. 7,245. 7,265. 7,335. 7,340. 7,346. 7,349. 7,365.
7,397. 7,401. 7,406. 7,467. 7,488. 7,498. 7,529. 7,666. 7,694. 7,697. 7,764.
7,784. 7,796. 7,818. 7,833. 7,845. 7,847. 7,867. 7,917. 7,952. 7,984. 7,997.
8,025. 8,066. 8,105. 8,114. 8,140. 8,202. 8,249. 8,256. 8,272. 8,302. 8,317.
8,380. 8,393. 8,405. 8,415. 8,432. 8,456. 8,457. 8,473. 8,520. 8,581. 8,648.
8,707. 8,739. 8,813. 8,842. 8,931. 8,937. 8,947. 8,954. 8,970. 8,972. 9,015.
9,029. 9,055. 9,078. 9,097. 9,108. 9,205. 9,217. 9,328. 9,340. 9,362. 9,408.
9,422. 9,428. 9,448. 9,486. 9,578. 9,697. 9,701. 9,733. 9,744. 9,801. 9,812.
9,854. 9,894. 9,920. 9,960. 9,974. 10,076. 10,084. 10,096. 10,137. 10,205. 10,263.
10,326. 10,381. 10,431. 10,441. 10,455. 10,603. 10,617. 10,633. 10,650. 10,678. 10,710.
10,718. 10,720. 10,729. 10,753. 10,814. 10,856. 10,909. 10,913. 10,919. 10,932. 11,054.
11,275. 11,278. 11,425. 11,426. 11,447. 11,454. 11,455. 11,469. 11,553. 11,567. 11,569.

Digitized by Google

11,586. 11,693. 11,719. 11,723. 11,755. 11,832. 11,973. 12,044. 12,130. 12,194. 12,404.
12,405. 12,417. 12,515. 12,525. 12,530. 12,583. 12,721. 12,727. 12,781. 12,869. 12,883.
12,884. 12,893. 12,979. 13,000. 13,067. 13,106. 13,132. 13,224. 13,268. 13,269. 13,303.
13,311. 13,331. 13,352. 13,354. 13,394. 13,404. 13,406. 13,458. 13,488. 13,493. 13,586.
13,587. 13,598. 13,699. 13,732. 13,757. 13,835. 13,890. 13,895. 13,945. 13,951. 14,046.
14,066. 14,103. 14,138. 14,209. 14,250. 14,299. 14,306. 14,374. 14,380. 14,396. 14,475.
14,481. 14,496. 14,536. 14,548. 14,575. 14,647. 14,693. 14,734. 14,736. 14,771. 14,818.
14,841. 14,844. 14,865. 14,956. 14,971. 15,057. 15,061. 15,072. 15,115. 15,147. 15,181.
15,271. 15,362. 15,509. 15,566. 15,596. 15,633. 15,658. 15,698. 15,774. 15,776. 15,789.
15,885. 15,946. 15,947. 16,053. 16,171. 16,230. 16,353. 16,387. 16,390. 16,437. 16,453.
16,458. 16,489. 16,515. 16,539. 16,563. 16,587. 16,598. 16,665. 16,686. 16,784. 16,807.
16,812. 16,831. 16,878. 16,993. 17,016. 17,144. 17,153. 17,213. 17,224. 17,232. 17,248.
17,384. 17,423. 17,463. 17,537. 17,548. 17,609. 17,611. 17,630. 17,693. 17,789. 17,811.
17,837. 17,905. 17,920. 17,930. 17,958. 17,968. 17,969. 17,971. 17,989. 18,034. 18,042.
18,052. 18,067. 18,073. 18,089. 18,121. 18,122. 18,170. 18,223. 18,235. 18,270. 18,279.
18,286. 18,294. 18,319. 18,336. 18,342. 18,374. 18,375. 18,421. 18,470. 18,497. 18,517.
18,549. 18,562. 18,571. 18,579. 18,591. 18,598. 18,609. 18,662. 18,680. 18,683. 18,694.
18,768. 18,777. 18,783. 18,815. 18,852. 18,895. 18,971. 18,984. 19,038. 19,069. 19,080.
19,097. 19,104. 19,232. 19,239. 19,273. 19,315. 19,319. 19,324. 19,333. 19,378. 19,387.
19,395. 19,399.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1861, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Samml. pro 1854 Seite 609) stattgehabten zweiten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammtbetrag von 110,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

134 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 8. 11. 13. 31. 37. 49. 66. 69. 71. 75. 86. 91. 95. 102. 129. 130.
131. 135. 139. 156. 166. 170. 198. 203. 241. 244. 248. 275. 286. 307.
310. 311. 333. 334. 337. 568. 592. 598. 606. 609. 615. 620. 622. 634.

Digitized by Google

644. 650. 685. 691. 697. 698. 702. 703. 745. 758. 764. 766. 767. 769.
779. 785. 790. 805. 831. 838. 857. 868. 901. 925. 930. 933. 940. 942.
951. 957. 964. 965. 967. 971. 991. 996. 998. 1,002. 1,015. 1,020. 1,024.
1,028. 1,048. 1,049. 1,051. 1,055. 1,071. 1,079. 1,084. 1,086. 1,111. 1,112.
1,120. 1,138. 1,142. 1,173. 1,182. 1,190. 1,192. 1,198. 1,204. 1,247. 1,249.
1,262. 1,271. 1,278. 1,301. 1,304. 1,317. 1,332. 1,334. 1,337. 1,341. 1,343.
1,351. 1,354. 1,358. 1,365. 1,370. 1,374. 1,384. 1,389. 1,398. 1,400. 1,403.
1,404. 1,556. 1,585. 1,591. 1,596.

405 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 1. 4. 11. 12. 22. 23. 42. 74. 77. 92. 108. 121. 143. 149. 151.
154. 188. 189. 198. 200. 201. 202. 207. 208. 214. 228. 232. 234. 243.
246. 249. 251. 255. 259. 262. 275. 280. 281. 284. 301. 302. 307. 309.
323. 358. 373. 381. 384. 389. 403. 415. 419. 420. 439. 449. 454. 456.
462. 483. 485. 493. 501. 511. 526. 533. 540. 546. 552. 573. 992. 1,303.
1,306. 1,312. 1,347. 1,392. 1,393. 1,394. 1,396. 1,397. 1,399. 1,402. 1,411.
1,416. 1,429. 1,445. 1,448. 1,453. 1,464. 1,495. 1,509. 1,514. 1,521. 1,522.
1,528. 1,531. 1,536. 1,539. 1,549. 1,555. 1,562. 1,576. 1,577. 1,578. 1,584.
1,605. 1,609. 1,614. 1,623. 1,629. 1,646. 1,662. 1,671. 1,677. 1,681. 1,683.
1,691. 1,703. 1,717. 1,722. 1,724. 1,737. 1,743. 1,750. 1,755. 1,762. 1,768.
1,770. 1,771. 1,781. 1,782. 1,784. 1,793. 1,795. 1,800. 1,806. 1,820. 1,840.
1,842. 1,846. 1,848. 1,853. 1,858. 1,874. 1,884. 1,888. 1,898. 1,899. 1,901.
1,905. 1,944. 1,951. 1,976. 1,985. 2,008. 2,009. 2,016. 2,020. 2,021. 2,024.
2,044. 2,050. 2,052. 2,063. 2,067. 2,080. 2,084. 2,085. 2,093. 2,100. 2,107.
2,123. 2,131. 2,147. 2,148. 2,160. 2,162. 2,168. 2,219. 2,232. 2,240. 2,254.
2,261. 2,262. 2,277. 2,279. 2,289. 2,326. 2,332. 2,333. 2,339. 2,345. 2,353.
2,358. 2,359. 2,371. 2,373. 2,374. 2,397. 2,409. 2,422. 2,423. 2,426. 2,443.
2,446. 2,447. 2,468. 2,478. 2,481. 2,496. 2,498. 2,507. 2,514. 2,516. 2,531.
2,544. 2,552. 2,560. 2,561. 2,569. 2,611. 2,615. 2,616. 2,617. 2,624. 2,637.
2,640. 2,641. 2,647. 2,666. 2,667. 2,676. 2,687. 2,695. 2,705. 2,726. 2,736.
2,737. 2,742. 2,744. 2,750. 2,762. 2,777. 2,791. 2,809. 2,834. 2,841. 2,843.
2,853. 2,867. 2,890. 2,895. 2,897. 2,916. 2,917. 2,918. 2,922. 2,928. 2,930.
2,937. 2,951. 2,953. 2,962. 2,963. 2,982. 2,991. 2,992. 3,028. 3,040. 3,044.
3,055. 3,056. 3,057. 3,069. 3,109. 3,139. 3,154. 3,160. 3,171. 3,175. 3,177.
3,187. 3,188. 3,198. 3,566. 3,577. 3,588. 3,589. 3,593. 3,599. 3,600. 3,602.
3,606. 3,621. 3,648. 3,660. 3,694. 3,704. 3,705. 3,709. 3,717. 3,718. 3,728.
3,741. 3,749. 3,758. 3,764. 3,774. 3,807. 3,810. 3,834. 3,841. 3,843. 3,849.
3,854. 3,855. 3,900. 3,903. 3,911. 3,917. 3,927. 3,941. 3,949. 3,950. 3,953.
3,960. 3,962. 3,967. 3,978. 3,987. 3,989. 3,991. 4,005. 4,008. 4,016. 4,028.
4,029. 4,046. 4,047. 4,054. 4,060. 4,069. 4,080. 4,092. 4,109. 4,115. 4,120.
4,127. 4,133. 4,141. 4,185. 4,210. 4,213. 4,227. 4,266. 4,273. 4,279. 4,300.
4,305. 4,312. 4,321. 4,375. 4,380. 4,381. 4,382. 4,391. 4,406. 4,424. 4,425.
4,447. 4,470. 4,471. 4,473. 4,476. 4,496. 4,502. 4,508. 4,522. 4,527. 4,530.
4,531. 4,545. 4,547. 4,561. 4,583. 4,588. 4,616. 4,630. 4,645. 4,650. 4,679.
4,682. 4,690. 4,692. 4,708. 4,709. 4,718. 4,719. 4,744. 4,763. 4,782. 4,791.
4,814. 4,833. 4,847. 4,848.

100 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 8. 15. 25. 31. 33. 42. 46. 57. 65. 66. 68. 72. 86. 94. 101. 226. 228.
231. 265. 273. 275. 291. 303. 307. 323. 328. 337. 341. 358. 361. 362.
365. 371. 373. 400. 408. 432. 442. 445. 451. 457. 471. 472. 477. 499.
500. 501. 516. 524. 542. 544. 553. 587. 590. 607. 610. 612. 629. 630.
649. 651. 653. 658. 673. 674. 675. 683. 712. 716. 736. 740. 747. 751.
754. 764. 771. 782. 787. 797. 813. 827. 845. 847. 849. 859. 878. 889.
897. 908. 919. 924. 928. 935. 938. 942. 946. 949. 968. 992. 999.

Digitized by Google

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1861

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1861 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1861 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht.

Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli c. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 16. Juni 1860.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Maurermeisters Joseph Burghardt zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Reinerz auf eine sechsjährige Dienstperiode.

Konzessionirt: 1) Der Geheime Kommerzien-Rath Gustav Heinrich Ruffer zu Breslau als Haupt-Agent, und

2) die Kaufleute A. Petzoldt in Waldenburg und Schwarzer in Reichenbach als Spezialagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann A. B. Siegert in Frankenstein als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann C. G. Wolff daselbst.

4) Der Seilermeister Marx in Poln.-Wartenberg als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

5) Der Kaufmann H. F. A. Bürkner zu Breslau als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann C. Brieger daselbst.

6) Der Kaufmann Benno Milch zu Breslau als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Cöln, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bruno Lisser daselbst.

7) Der Kaufmann M. Sittenfeld in Namslau als Spezialagent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Rektorats-Kandidaten Herrmann Gubalke zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Bernstadt.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Peucker, Franz Klapper, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Neugersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Anhalt, Licentiat Heinrich Gideon Bernstein, zum Diakonus bei der evangelischen Kirchgemeinde zu Strehlen.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Ohlau.		
Ohlau	1	Reutert, Julius	Kaufmann	Ohlau.
Laskowitz	45	Pohlit, Gottfried	Kretschmer	Laskowitz.
		Kreis Schweidnitz.		
Teichenau	62	Raabe, August	Wirthschafts-Inspektor	Teichenau.
		Kreis Striegau.		
Striegau I. und II. Bezirk	2	Thielsch, Karl	Gutsbesitzer	Striegau.
		Kreis Trebnitz.		
Hühnern	16	Heilmann, Ernst	Gerichtsscholz	Hühnern.
		Kreis Waldenburg.		
Neudorf und Raspenau	33 36	Opitz, Konstantin	Polizeiverwalter	Gohlenau.
		Kreis Wartenberg.		
Märzdorf und Baldowitz	21	Gielanga, Josef	Lehrer	Märzdorf.
Schreibersdorf	53	Bunke, Gottlieb	Gerichtsscholz	Schreibersdorf.
		Kreis Wohlau.		
Schlanowitz	79	von Ohnesorge, Franz Emil	Rittergutsbesitzer	Schlanowitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9. November 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12. November 1860 ein Patent

auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November d. J. ein Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morse'sches Relais,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. November d. J. ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig zu Berlin unter dem 26. Oktober 1859 ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die katholische Lehrstelle in Kottwitz, Kreis Trebnitz, ist erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats. Die reglementsmäßige Dotirung steht zwar in Aussicht, hat aber bis jetzt noch nicht bewirkt werden können.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Moritz Isaak Caro hat dem Taubstummen-Institut daselbst 5 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1817. 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1859 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 7. Dezember 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5285. Die Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. Oktober 1860.

Nr. 5286. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Anciennetätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten.

Nr. 5287. Die Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins bei uns, der Kontrole der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrole der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag

den 14. Dezember c. Vormittags 10 Uhr

eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, — wobei **fremde Kassen-Anweisungen unbedingt nicht angenommen werden**, sind die Tage **vom 17. bis 24. Dezember**, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons aber die Tage vom 27. Dezember 1860 bis incl. 2. Januar 1861 bestimmt.

Die Zins-Coupons sind

für altlandschaftliche 4prozentige,
" " 3½ "
für Neue (Rustikal) 4 "
" " 3½ "
und für Pfandbriefe Litt. C.

je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 6. November 1860.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausgeschieden: Der Kreis-Sekretair v. Kornatzki zu Trebnitz.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Casper zum Kreis-Sekretair in Trebnitz.
2) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Rimpler zum Kreis-Sekretair in Namslau.
3) Der Rathmann Kaube zu Nimptsch zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Kommission.

Konzessionirt: Der Kaufmann Weiß in Herrnstadt, Kreis Guhrau, als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Ewald Hiller daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schönau, Karl Friedrich Wilhelm Alexander Scholz, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Mühlwitz, Kreis Oels.
2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Rösnitz, Kreis Leobschütz, Otto Julius Robert Friede, zum evangelischen Schullehrer in Thiergarten, Kreis Ohlau.
3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Samuel Eduard Binner zum evangelischen Schullehrer in Kaltebortschen, Kreis Guhrau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Anton Rudolph Pfitzner aus Prettin bei Torgau zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Olbersdorf, Kreis Münsterberg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den zum ersten Kollaborator an dem Gymnasium zu St. Elisabet zu Breslau beförderten zeitherigen zweiten Kollaborator Dr. Wieszner.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent
auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle in Sadewitz, Kreis Breslau, ist vakant. Das Einkommen beträgt zu Gelde gerechnet 160 Rthlr. Patron ist der Graf von Stosch auf Manze.

Vermächtniß: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Schneidermeister Philipp, Johanna Rosina Karoline geb. Schwartz, hat dem Kranken-Hospital Allerheiligen daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Schwurgerichts-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz pro 1861 für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 14. Januar 1861. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Emlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 14. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungs-Bezirks erlassen:

§ 1.

Das Fangen, Schießen oder Tödten nachstehender Vögelarten:

der Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Laubvögel, Grasmücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirolen, Drosseln (Amseln), Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Racken (Mandelkrähen), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckucke, Spechte, Wendehälse, Eulen (mit Ausschluß der Uhu's) und der Bussarde (Mauser- oder Mäusefalken),

deren überwiegende Nützlichkeit durch Vertilgung von Insekten und anderem Ungeziefer außer Zweifel ist, wird alljährlich für die Zeit vom 1. Dezember bis 15. September hiermit untersagt.

§ 2.

Alle Vorrichtungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen u. s. w., so wie das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und im Hausirhandel während der im § 1 bezeichneten Schonzeit, das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vögelarten wird hiermit gleichfalls verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt

§ 4.

Alle früheren entgegenstehenden Verordnungen resp. Amtsblatt-Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Breslau, den 6. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern gez. v. Götz.

Der Besitzer der beiden, im Kreise Neumarkt immatrikulirten Rittergüter Illnisch und Kertschütz, zu welchem letzteren das Pertinenzgut Wüstung gehört, Wilhelm Ruprecht zu Illnisch, hat laut gerichtlicher Verhandlung d. d. Neumarkt den 7. Mai 1857

a. von dem Rittergute Illnisch eine Fläche von 258 Morgen 7 Quadr.-Ruthen abgezweigt und dem Vorwerk Wüstung zugeschlagen, und

b. eine zum Rittergute Kertschütz gehörige Fläche von 171 Morgen 56 Quadr.-Ruthen dem Rittergute Illnisch einverleibt.

Dadurch ist eine Bezirks-Veränderung eingetreten, und hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien in Gemäßheit der Vorschrift im alinea 4 § 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 mittelst Reskripts vom 7. d. M. genehmigt, daß die ad a. gedachte Fläche aus dem Gutsbezirke Illnisch ausscheidet und dem Gutsbezirke von Kertschütz zugeschlagen und andererseits die von dem letztgenannten Rittergute abgetrennte sub b. gedachte Fläche unter Ausscheidung aus dem Gutsbezirke Kertschütz demjenigen von Illnisch inkommunalisirt wird.

Gemäß der Bestimmung im alinea 7. § 1 l. c. wird diese Guts-Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 24. November 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Es wird mit Bezug auf § 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Brochüre des Dr. W. Eichhoff: „Berliner Polizei-Silhouetten." Zweite Serie, hier im Selbstverlage des Verfassers, Blumenstraße Nr. 61, vor einigen Tagen erschienen und veröffentlicht, gerichtlich in Beschlag genommen worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1860. Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen, Kommission II. für Voruntersuchungen.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1860 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 3. bis 22. Januar 1861 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Dezember c. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 6. Dezember 1860.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Freiwillig ausgeschieden aus dem Verwaltungs-Dienste: Der Regierungs-Referendar v. Wentzky.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kommissionair Karl Scholz zu Breslau als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Der Kaufmann Jakob Fränkel zu Breslau als Spezialagent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Leipe, Wilhelm August Klosius, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien von Flansz, Groblewski, Rentwig, Emil Schmidt und Merkel zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Hugo Martini, Gustav Uhse und August Wegner zu Referendarien.

3) Der Rechtskandidat Franz Niedzielewski zum Auskultator.

4) Der Bureau-Diätarius Robert Raabe zu Namslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

5) Der Hilfsgefangenenwärter August Schenkel zu Strehlen zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

6) Der invalide Trompeter Franz Aschirpke zu Oels zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Wendel in das Departement des Kammergerichts.

2) Der Referendarius Ubse in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau.

3) Der Referendarius Trautmann aus dem Departement des Appellationsgrrichts zu Marienwerder in das hiesige Drpartement.

4) Der Referendarius Otto Sommer aus dem Drpartement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Drpartement.

5) Der Auskultator Rönspieß in das Drpartement des Apprllationsgerichts zu Marirnwerder.

6) Der Auskultator Trump in das Departrment des Apprllationsgerichts zu Ratibor.

7) Der Auskultator Adolph Just aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das hiesige Departement.

8) Der Auskultator von Klewiz aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

9) Der Bureau-Diätarius Weinhold zu Festenberg an die Gerichts Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

10) Der Bureau-Diätarius Malende zu Bernstadt an die Gerichts-Kommission zu Festenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Kreisrichter Gaupp zu Trachenberg Behufs seines Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

2) Der Auskultator Oswald zu Oels Behufs seines Uebertritts zum Militairdienste.

Gestorben: Der Stadtgerichts-Bote August Scholz zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Stadt Breslau.		
Albrechts-Bezirk	2	Schröder, C. F.	Kaufmann	Albrechtsstraßr Nr. 41.
Bernhardiner Bezirk	6	Klunk, Karl	Skulpteur und Vergolder	Breitrstraße Nr. 4/5.
Drei Berge- „	14	Cuhnow, Sirgmund	Kaufmann	Büttnrrstraße Nr. 32.
Grüne Baum- „	20	Friedrich jun., Karl	Tischlermeister	Oblaurstraße Nr. 47.
Schloß- „	43	Fränkel, Heimann	Kaufmann	Graupenstraße Nr. 19.
Schweidnitzrr Anger-Bezirk, II. Abthl.	44	Enke, Herrmann	desgl.	Tauenzierstraße Nr. 78.
Schweidnitzer Anger-Bezirk, I. Abthl.	45	Linke, Friedrich	Steuer-Einnehmer a D.	Gartenstraße Nr. 38.
		Kreis Glatz.		
Friedersdorf	43	Ludwig, David	Schullehrer	Friedersdorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Wilhelmsthal	V.	Gröger, Ernst	Kaufmann	Wilhelmsthal.
		Kreis Neumarkt.		
Schimmelwitz	78	Hampel, Karl Eduard	Bauergutsbesitzrr	Schimmelwitz.
Polsnitz	67	Stiller, Johann Karl	desgl.	Polsnitz.
Lobetinz	48	Pauli, Franz	Erbscholtiseibesitzer	Lobetinz.
Schöneiche	83	Beyrich, Otto Herrmann Friedrich	Rittergutsbesitzer	Schöneiche.
		Kreis Neurode.		
Neurode, Vorstadt mit Haumberg	III. u. V.	Griesner, Josrph	Schönfärber	Neurode.
		Kreis Schweidnitz.		
Arnsdorf, Ober- und Mittel	1	Hahn, August	Gerichtsscholz u. Bauergutsbrsitzer	Mittel-Arnsdorf.
Seiferdau	54	Micklitz, Joseph	Schullehrer	Seiferdau.

Digitized by Google

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Befördert: Der Kanzleigehilfe Hollunder zum Appellationsgerichts-Kanzlei-Diätar.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Frauſtädter zu Görlitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.

2) Die Appellationsgerichts-Referendarien Bluhm zu Goldberg und Krug zu Freistadt zu Gerichts-Assessoren.

3) Der Auskultator Lühe zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendar.

4) Die Bureau-Assistenten Herrmann zu Freistadt und Ilgner zu Sagan zu Kreisgerichts-Sekretairen.

5) Der Bureau-Diätar Bergmann zu Sagan zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten.

6) Der Bureau-Diätar Schulz zu Glogau unter Versetzung an die Gerichts-Kommission zu Karolath zum Bureau-Assistenten im Bezirke des Kreisgerichts zu Freistadt.

7) Die Civil-Supernumerarien Stridde zu Messersdorf und Schwarz zu Halbau zu Kreisgerichts-Bureau-Diätarien.

8) Der Sergeant Jansen zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Hainau.

Versetzt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Polenz zu Sprottau an das Appellationsgericht zu Naumburg

2) Der Kreisrichter Meischeider zu Freistadt an das Kreisgericht zu Liegnitz.

3) Der Gerichts-Assessor Meinhard zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

4) Der Gerichts-Assessor v. Kienitz aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.

5) Der Appellationsgerichts-Referendarius Beer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Glogau.

6) Der Appellationsgerichts-Referendarius Uhse aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

7) Der Sekretair Reichhelm zu Sagan an das Kreisgericht zu Grünberg.

8) Der Bureau-Diätar Valentin zu Beuthen an das Kreisgericht zu Freistadt.

9) Der Bureau-Diätar Schmidt zu Karolath an die Gerichts-Kommission zu Beuthen.

10) Der Hilfsunterbeamte Kleffig zu Hainau an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Sommer zu Glogau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Meyer zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Sekretair Gottwald zu Glogau unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Lokomotivführer Herlth zu Breslau zum Königlichen Lokomotivführer.

2) Der bisherige Lokomotivführer Miehe zu Breslau zum Königlichen Lokomotivführer.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Stadtschule zu Köben ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 150 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Geschenk: Die Erben des zu Rosenhain bei Ohlau verstorbenen Kirchenraths-Mitglieds, Freibauers Gottfried Krecker, haben zu dessen Beerdigung der Kirche daselbst ein neues schwarztuchenes Leichentuch mit Franzen geschenkt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 50 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5288. Das revidirte Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860.

Nr. 5289. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der günstige Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gestattet es wiederum, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das erste Semester 1861, — natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese wider Verhoffen nothwendig werden sollten, — hiermit zu erlassen.

Dieser Beitragserlaß beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits mindestens vom zweiten Semester dieses Jahres ab versichert sind, daher von den erst für das erste Semester des künftigen Jahres entweder schon genehmigten, oder später noch von uns zu genehmigenden neu zutretenden, resp. den erhöhten Versicherungen die Beiträge wie seither eingezogen, und am Schlusse des ersten Semesters künftigen Jahres vorschriftsmäßig verrechnet werden müssen.

Ebenso erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge von den im § 35 des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 benannten, nach einem besonderen Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäuden keine Abänderung, daher solche den 1. Januar künftigen Jahres pünktlich einzuzahlen sind.

Sämmtliche Magistrate der Provinz werden hiermit angewiesen, diese Bestimmungen sofort zur Kenntniß der Versicherten zu bringen.

Breslau, den 7. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Sekretair **Wiedig** in Waldenburg unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Postamts daselbst.

2) Der Post-Expedienten-Anwärter **Matschke** als Post-Expedient in Breslau bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5

3) Der invalide Postillon **Thiel** als Wagenmeister in Breslau.

Pensionirt: Der Packbote **Sturm** in Breslau.

Verstorben: Der Briefträger **Knebel** in Breslau und der Packbote **Dittrich** in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. **Prillwitz** zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann Jakob Friedrich Louis **Ravené** zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenbauer August **Schulz** zu Parey a. E. ist unter dem 7. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensamen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von **Gilgenheimb-Weidenau** unterm 7. Dezember 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 21. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da zufolge höherer Anordnung wegen des zu bewirkenden Jahresabschlusses der Militär-Verwaltung die Einreichung des Final-Abschlusses der Corps-Zahlungs-Stellen pro 1860 spätestens am 17. Februar k. J. erfolgen muß, so ist es nothwendig, daß sämmtliche hierauf bezügliche, das laufende Jahr betreffende Ausgaben bis spätestens ult. Januar k. J. zur Anweisung gelangen, damit die für die Revision dieser Liquidationen, sowie für die Aufstellung des Final-Abschlusses und dessen Prüfung unumgänglich nothwendige Zeit gewonnen wird. — Demzufolge, und in Folge dieserhalb an uns ergangener Requisition der Königlichen Intendantur 6sten Armee-Corps fordern wir sämmtliche Kommunen ꝛc. hiermit auf, ihre etwaigen Ansprüche auf Servis und sonstige Garnison-Bedürfnisse, sowie auf Marsch-Verpflegungs-, Fourage und Vorspann-Gelder aus dem Jahre 1860 sofort und spätestens bis ult. Januar k. J. durch Einsendung der desfallsigen Liquidationen bei der betreffenden Königlichen Intendantur zur Geltung zu bringen.

Breslau, den 13. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1860 in unserem Verwaltungs-Bezirke die Martini-Marktpreise:

für einen Scheffel Weizen mit . . .	2	Rthlr.	26	Sgr.	10	Pf.,
= = = Roggen mit . . .	2	=	2	=	6	=
= = = Gerste mit . . .	1	=	20	=	6	=
= = = Hafer zu 48 Pfd. mit .	—	=	29	=	6	=
= = Centner Heu mit . . .	—	=	22	=	4	=
= ein Schock Stroh mit	5	=	5	=	2	=

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1861 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preis-Sätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, soweit für letztere die Martini-Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 6. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Königlichen Landraths von Liebermann und des Bürgermeisters Herrmann zu Mitgliedern des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse zu Steinau, so wie die des Rittergutsbesitzers Weimann auf Preichau und des Beigeordneten Apothekers Pfeiffer zu Steinau zu deren Stellvertretern.

2) Die Wiederwahlen der zeitherigen Vorstands-Mitglieder der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft für die Zeit vom 1. Oktober 1860 bis dahin 1861, und zwar:

des Kaufmanns Fr. Gehra als Generalbevollmächtigten,
des Hauptmanns a. D. von Wentzky als ersten, und
des Kaufmanns Strempel als zweiten Direktors,
des Bauschul-Direktors Gebauer,
des Partikuliers Dietze,
des Kaufmanns Dr. J. Cohn,
des Hauptmanns a. D. Campe und
des Kaufmanns Johann Müller,
als Kuratoren, und

Digitized by Google

des Registrators Frischling als deren Stellvertreter, ferner
des Rechtsanwalts Korb als Syndikus der Gesellschaft, so wie
die Neuwahl des Partikuliers Kern zum Stellvertreter der Kuratoren.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Bräuer in Breslau, Krause in Striegau und M. Oelsner in Oels als Spezial-Agenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Kaufmann August Bedau in Gnadenfrei als Unteragent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lokal-Adjuvanten Franz Grosser zum dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Strehlen.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Seilsch bei Guhrau, Ernst Klapper, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Schreibersdorf bei Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Lossen, Heinrich Matzke, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Bärzdorf, Kreis Brieg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Lokomotivführer Pfeffer zu Breslau zum Königlichen Lokomotivführer.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist unter dem 12. Dezember 1860 ein Patent

auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffektes, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23. November 1859 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale

ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen

ist aufgehoben.

Lobenswerthe Handlung: Der Schmiedemeister Peuckert zu Groß-Rossen, Münsterberger Kreises, hat sich bei dem am 5. Oktober c. daselbst stattgehabten Brande durch umsichtige und aufopfernde Thätigkeit beim Löschen desselben rühmlich ausgezeichnet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtniß: Der zu Ober-Hannsdorf bei Glatz verstorbene pensionirte Zolleinnehmer Ellert hat zum Besten armer Kinder aus der evangelischen Civil-Gemeinde zu Glatz 25 Rthlr. letztwillig legirt.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 7. bis etwa zum 19. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 7. Januar 1861 beginnt bei dem Königl. Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1861.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 51 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden hiermit nachstehend:

a. die Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabelle,
b. die Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer ꝛc.

zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Breslau, den 6. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Anweisung

zum

Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in § 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381), durch die Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§ 1.

Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit, stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§ 2.

Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§ 3.

Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hilfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe, sind die unmittel-

Digitized by Google

baren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte, sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12½° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe $83_{,0}$ als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12½° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§ 4.

Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich $75_{,1}$ ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt $75_{,1} + 0_{,5} = 75_{,6}$ pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§ 5.

Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§ 6.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§ 7.

Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Instruktion
über das
Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom

17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§ 1.

Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkolometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktionsskala enthalten.

§ 2.

Die vollständige Prozentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Prozenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§ 3.

Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§ 4.

Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 93 bis 96 Prozent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§ 5.

Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hierbei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprozente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Prozent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§ 6.

Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf bemerkt worden,

Digitized by Google

wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§ 7.

Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münz-Gewichts, genau bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§ 8.

Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§ 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, sowie die im vorigen Paragraphen unter 2 erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instruments werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§ 9.

Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Queckſilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§ 10.

Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§ 11.

Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen, und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12½ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchen die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Digitized by Google

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§ 12.

Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach § 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholemeter bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§ 13.

Ist ein Thermometer durch das in § 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischlein auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§ 14.

In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem oberen Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hiernach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, sowie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§ 15.

Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind $3\frac{1}{4}$ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung $7\frac{1}{2}$ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§ 16.

Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maß, als 6 Linien, annehmen zu können.

Digitized by Google

§ 17.

Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in so weit eine Aenderung, als es bei dem kombinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktions-Tabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. § 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in § 7 erwähnte Reduktionstabelle verabfolgt werden.

§ 18.

Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im § 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in § 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§ 19.

An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfogen ist,

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20.

Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Prozente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Prozent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im § 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchem der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Falle des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§ 21.

Die in den §§ 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§ 22.

Da die Reduktionstabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12½ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem

Digitized by Google

Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach § 7 resp. § 17 eingehändigte Reduktionstabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr stattfinden.

§ 23.

Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in § 5 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende . . . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . bis . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . . verfertigter . . . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . Zoll . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungsbescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheins sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in die Präparanden-Klasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 25. und 26. Februar 1861 anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Sonntag der 24. Februar Abends 7 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 10. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Prüflings;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Schulzeugniß;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 S. 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgende Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminare zu verwenden;
6) ein Lebenslauf entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache.

In dirser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:
a. der Tauf- und Familienname des Aufzunehmenden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung für die Präparanden-Klasse zuletzt aufgehalten hat; e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden. Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen;
2) ein Alter von mindrstens 15 und höchstens 18 Jahren;
3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg, den 4. Dezember 1860. Der Seminar-Direktor.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1817. 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1845 bis 1848 incl. „ „ „ „ „ 10 „ „ „
1849 bis 1859 incl. „ „ „ „ „ 15 „ „ „

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1854 bis incl. 1859 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 28. Dezember 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5290. Das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Die erschienene Nr. 37 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5291. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend die dritte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. Nr. 908 bis 912. 3,381 bis 3,385. 4,278 bis 4,282. 6,682 bis 6,686. 6,943 bis 6,947.	25 Stück	à 1000 Rthlr.	über 25,000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 424 bis 433. 456 bis 465. 4,166 bis 4,175. 7,686 bis 7,695.	40 „	à 500 „	über 20,000 „
Lit. C. Nr. 5,882 bis 5,906. 8,197 bis 8,206. 8,208 bis 8,222.	50 „	à 200 „	über 10,000 „
Lit. D. Nr. 201 bis 250. 3,601 bis 3,624. . . .	74 „	à 100 „	über 7,400 „
zusammen	189 Stück	. . . .	über 62,400 Rthlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinskoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinskoupons Ser. II. Nr. 3 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der am letzteren Tage fällige Zinskoupon Ser. II. Nr. 3 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Digitized by Google

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Lit. A. Nr. 1,953. 1,954 und 1,955 à 1000 Rthlr.

und Lit. D. Nr. 10,034 und 10,035 à 100 Rthlr.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. Dezember 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Nachdem höheren Orts bestimmt worden, daß die im § 34 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 angeordnete alljährliche Anmeldung der Ersatzpflichtigen behufs Eintragung in die Stammrolle für das Jahr 1861 in dem Zeitraume vom 1. bis 8. Januar k. J. stattzufinden habe, bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, resp. verordnen wir in Kraft des Gesetzes vom 11. März 1850 für unseren Regierungs-Bezirk, daß unsere Polizei-Verordnung vom 22. Dezember 1859 auch für die auf den Zeitraum vom 1. bis 8. Januar k. J. verlegte Berichtigung der Stammrollen Gültigkeit hat, resp. hiermit ausdrücklich für anwendbar erklärt wird.

Breslau, den 20. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1861 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 24. Dezember 1860. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,965 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

73 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 136. 190. 574. 1,611. 1,891. 2,241. 3,473. 3,715. 3,936. 4,224. 4,225. 4,894.
5,445. 5,696. 5,791. 5,803. 6,474. 6,612. 6,746. 7,043. 7,232. 7,347. 7,486.
7,561. 8,021. 8,037. 8,148. 8,220. 8,415. 8,497. 8,539. 8,594. 8,644. 8,670.
8,721. 9,821. 11,213. 11,548. 11,706. 12,053. 12,263. 12,511. 12,520. 12,618. 13,168.
13,182. 13,331. 13,784. 14,154. 14,258. 14,503. 14,720. 14,770. 15,119. 15,207. 15,269.
15,633. 15,654. 15,923. 16,075. 16,779. 17,307. 17,600. 17,984. 18,156. 18,574. 18,622.
18,716. 19,526. 20,493. 20,731. 20,957. 21,075.

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 62. 1,361. 1,400. 1,484. 2,461. 2,770. 2,898. 3,046. 3,123. 3,344. 3,695. 3,732.
4,108. 4,144. 4,377. 4,817. 4,853. 4,979. 5,232. 5,344.

Digitized by Google

67 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 158. 954. 1,119. 1,470. 1,478. 1,773. 2,254. 2,259. 2,657. 3,293. 4,346. 4,377.
4,451. 4,537. 4,547. 5,023. 5,571. 5,627. 5,985. 6,220. 6,284. 6,778. 6,923.
6,942. 7,009. 7,084. 7,135. 7,643. 8,166. 8,339. 8,515. 8,527. 8,848. 9,070.
9,490. 9,581. 9,849. 10,234. 10,470. 10,907. 11,847. 12,253. 12,439. 12,527. 12,688.
12,718. 12,964. 13,168. 13,255. 14,401. 14,547. 15,292. 15,393. 15,475. 15,564. 15,821.
15,880. 15,885. 16,697. 16,816. 17,521. 17,555. 17,964. 17,980. 18,111. 18,127. 18,202.

49 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 64. 271. 1,474. 1,480. 1,551. 2,446. 2,642. 2,803. 3,304. 3,331. 3,397. 3,637.
3,996. 4,303. 4,741. 4,915. 5,641. 5,821. 6,012. 6,331. 6,552. 6,609. 7,032.
7,132. 7,229. 8,123. 8,299. 8,374. 8,432. 8,720. 8,766. 9,169. 9,439. 9,566.
9,988. 10,809. 12,050. 12,285. 12,325. 12,332. 12,400. 12,493. 12,933. 13,766. 13,876.
13,919. 13,924. 13,990. 14,057.

504 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 14. 33. 41. 121. 128. 136. 137. 143. 193. 219. 248. 256. 317. 349. 350.
395. 410. 512. 583. 652. 670. 684. 691. 704. 721. 821. 826. 831. 835.
958. 1,019. 1,026. 1,029. 1,129. 1,199. 1,202. 1,216. 1,298. 1,334. 1,477.
1,510. 1,548. 1,552. 1,618. 1,623. 1,646. 1,706. 1,713. 1,747. 1,771. 1,781.
1,840. 1,890. 1,904. 1,941. 2,065. 2,138. 2,224. 2,226. 2,244. 2,284. 2,334.
2,343. 2,361. 2,382. 2,422. 2,517. 2,520. 2,542. 2,554. 2,557. 2,560. 2,595.
2,604. 2,838. 2,839. 2,907. 2,959. 3,085. 3,088. 3,150. 3,212. 3,225. 3,237.
3,301. 3,540. 3,593. 3,632. 3,744. 3,765. 3,857. 3,931. 3,940. 3,945. 3,981.
4,005. 4,049. 4,131. 4,172. 4,179. 4,202. 4,270. 4,379. 4,405. 4,511. 4,549.
4,550. 4,606. 4,632. 4,637. 4,797. 4,835. 4,868. 4,878. 4,880. 4,891. 4,954.
5,027. 5,040. 5,047. 5,074. 5,191. 5,218. 5,229. 5,293. 5,344. 5,369. 5,472.
5,542. 5,582. 5,597. 5,628. 5,683. 5,707. 5,712. 5,770. 5,779. 5,855. 5,881.
5,914. 5,961. 6,043. 6,084. 6,117. 6,263. 6,282. 6,348. 6,371. 6,420. 6,484.
6,568. 6,605. 6,637. 6,649. 6,675. 6,756. 6,794. 6,809. 6,853. 6,870. 7,066.
7,067. 7,078. 7,212. 7,214. 7,245. 7,265. 7,335. 7,340. 7,346. 7,349. 7,365.
7,397. 7,401. 7,406. 7,467. 7,488. 7,498. 7,529. 7,666. 7,694. 7,697. 7,764.
7,784. 7,796. 7,818. 7,833. 7,845. 7,847. 7,867. 7,917. 7,952. 7,984. 7,997.
8,025. 8,066. 8,105. 8,114. 8,140. 8,202. 8,249. 8,256. 8,272. 8,302. 8,317.
8,380. 8,393. 8,405. 8,415. 8,432. 8,456. 8,457. 8,473. 8,520. 8,581. 8,648.
8,707. 8,739. 8,813. 8,842. 8,931. 8,937. 8,947. 8,954. 8,970. 8,972. 9,015.
9,029. 9,055. 9,078. 9,097. 9,108. 9,205. 9,217. 9,328. 9,340. 9,362. 9,408.
9,422. 9,428. 9,448. 9,486. 9,578. 9,697. 9,701. 9,733. 9,744. 9,801. 9,812.
9,854. 9,894. 9,920. 9,960. 9,974. 10,076. 10,084. 10,096. 10,137. 10,205. 10,263.
10,326. 10,381. 10,431. 10,441. 10,455. 10,603. 10,617. 10,633. 10,650. 10,678. 10,710.
10,718. 10,720. 10,729. 10,753. 10,814. 10,856. 10,909. 10,913. 10,919. 10,932. 11,054.
11,275. 11,278. 11,425. 11,426. 11,447. 11,454. 11,455. 11,469. 11,553. 11,567. 11,569.
11,586. 11,693. 11,719. 11,723. 11,755. 11,832. 11,973. 12,044. 12,130. 12,194. 12,404.
12,405. 12,417. 12,515. 12,525. 12,530. 12,583. 12,721. 12,727. 12,781. 12,869. 12,883.
12,884. 12,893. 12,979. 13,000. 13,067. 13,106. 13,132. 13,224. 13,268. 13,269. 13,303.
13,311. 13,331. 13,352. 13,354. 13,394. 13,404. 13,406. 13,458. 13,488. 13,493. 13,586.
13,587. 13,598. 13,699. 13,732. 13,757. 13,835. 13,890. 13,895. 13,945. 13,951. 14,046.
14,066. 14,103. 14,138. 14,209. 14,250. 14,299. 14,306. 14,374. 14,380. 14,396. 14,475.
14,481. 14,496. 14,536. 14,548. 14,575. 14,647. 14,693. 14,734. 14,736 14,771. 14,818.
14,841. 14,844. 14,865. 14,956. 14,971. 15,057. 15,061. 15,072. 15,115. 15,147. 15,181.
15,271. 15,362. 15,509. 15,566. 15,596. 15,633. 15,658. 15,698. 15,774. 15,776. 15,789.
15,885. 15,946. 15,947. 16,053. 16,171. 16,230. 16,353. 16,387. 16,390. 16,437. 16,453.
16,458. 16,489. 16,515. 16,539. 16,563. 16,587. 16,598. 16,665. 16,686. 16,784. 16,807.
16,812. 16,831. 16,878. 16,993. 17,016. 17,144. 17,153. 17,213. 17,224. 17,232. 17,248.

Digitized by Google

17,384. 17,423. 17,463. 17,537. 17,548. 17,609. 17,611. 17,630. 17,693. 17,789. 17,811. 17,837. 17,905. 17,920. 17,930. 17,958. 17,968. 17,969. 17,971. 17,989. 18,034. 18,042. 18,052. 18,067. 18,073. 18,089. 18,121. 18,122. 18,170. 18,223. 18,235. 18,270. 18,279. 18,286. 18,294. 18,319. 18,336. 18,342. 18,374. 18,375. 18,421. 18,470. 18,497. 18,517. 18,549. 18,562. 18,571. 18,579. 18,591. 18,598. 18,609. 18,662. 18,680. 18,683. 18,694. 18,768. 18,777. 18,783. 18,815. 18,852. 18,895. 18,971. 18,984. 19,038. 19,069. 19,080. 19,097. 19,104. 19,232. 19,239. 19,273. 19,315. 19,319. 19,324. 19,333. 19,378. 19,387. 19,395. 19,399.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. April 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1861, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 15. Januar und 7. April 1852 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den dort genannten Grenzkreisen der Provinz Schlesien für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, sowie für Wein nach §§ 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 noch beibehaltene Waarenkontrole im Binnenlande, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 § 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung § 92, von dem Herrn Finanz-Minister unterm 28. November d. J. bis auf Weiteres aufgehoben, und daß diese Kontrole auch in mehreren anderen Verwaltungsbezirken der Monarchie beschränkt, und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten worden ist

in der Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, und Bergheim, Regierungsbezirk Cöln;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim, und

Digitized by Google

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbaierischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmierstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben, und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Zucker, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Semplin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß bei Versendungen nach Orten, in welchen die Waarenkontrole im Binnenlande fortbesteht, bezüglich derselben dort unterworfener Gegenstände die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften auch ferner befolgt werden müssen, und daß somit auch eine vorherige Anmeldung bei der Steuerstelle am Versendungsorte erforderlich ist, mag an demselben die Kontrole beibehalten sein oder nicht. Breslau, den 17. Dezember 1860.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Erdmann Hoffmann in Brieg als Unteragent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S.

2) Der Gasthofsbesitzer August Opitz in Winzig als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia," an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Scherdel daselbst.

Ausgedehnt: Die Konzession des Mauermeisters Wentzig in Rohnstock, Kreis Bolkenhain, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Breslauer Regierungs-Bezirk, unter Hinweisung auf die beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859, bezüglich des Immobiliar-Versicherungs-Wesens.

Niedergelegt: Von dem Rittergutsbesitzer Karl Kulau zu Breslau die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der baierischen Hypotheken- und Wechselbank zu München.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen provisorischen Lehrer in Buckowine bei Medzibor, Anton Kwak, zum katholischen Schullehrer in Tscheschen-Glashütte, Kreis Poln.-Wartenberg.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Domainen-Pächter, Oberamtmann Biebrach zu Krebnitz der Charakter als Amtsrath.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche in Folge bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Kandidaten des Predigtamts:

1) August Oskar Wilhelm Bürgel aus Rohrlach bei Schönau, 27¾ Jahr alt,
2) Johann Nathanael Gaupp aus Langenbielau, 25¾ Jahr alt,
3) Karl Adolph Fedor Köhler aus Steinsdorf, 24 Jahr alt,
4) Friedrich Wilhelm Eduard Stein aus Jöllenbeck in Westphalen, 28½ Jahr alt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur Karl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember d. J. ein Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Königlichen Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent

auf einen selbstthätigen Regulator für Windmühlenflügel, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Wandritsch, Kreis Steinau, ist vakant. Das Einkommen beträgt circa 184 Rthlr. und freie Wohnung. Vocirungsberechtigt sind die Dominien von Wandritsch, Klieschau und Thielau.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode für das Jahr 1861 beginnt Montag den 21. Januar 1861. Ausgeschlossen vom Zutritt zu den Verhandlungen sind alle diejenigen unbetheiligten Personen, welche unerwachsen und nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma „Frankfurter-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 9. Juli 1844 resp. 8. Juni 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede prinzipielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Gesellschaft, muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, und, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Die Gesellschaft hat eine Caution von zehn Prozent des Grundcapitals in Preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren in Preußen zu deponiren.
6) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Haupt-Niederlassung Einsicht zu nehmen und welchem jede andere, die Gesellschaft betreffende, Auskunft auf Verlangen durch den General-Bevollmächtigten beschafft werden muß.
7) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, und resp. dem Staats-Commissarius ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, neben der General-Bilanz der Gesellschaft, eine Special-Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit dieser Special-Bilanz und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat, sofern dies nicht von der Gesellschaft geschehen sollte, der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staats-Regierung.
9) Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen ist ein von der diesseitigen Staats-Regierung zu bestimmender Theil der disponiblen Fonds in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken anzulegen.
10) Ordentliche, wie außerordentliche Generalversammlungen müssen auf Verlangen der diesseitigen Regierung resp. des Staats-Commissarius unbedingt einberufen werden.

Digitized by Google

11) Die nach § 12 der Statuten zu öffentlichen Bekanntmachungen zu benutzenden Preußischen Zeitungen werden nach Anhörung der Gesellschaft, und mit dem Vorbehalt einer jederzeitigen Aenderung, durch diejenige Bezirks-Regierung bestimmt, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird. Berlin, den 18ten Juli 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

I. A. 5957. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bestätigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 9. Juli 1844.
Revision vom Jahre 1860, genehmigt durch Beschluß Hohen Senates vom 8. Juni 1860.

Auszug Protocolls des Großen Raths der freien Stadt Frankfurt.

No. 662. Frankfurt a. M., den 9. Juli 1844.

Auf Bittschrift mehrerer hiesigen Handlungen und Handelsleute, Erlaubniß zur Errichtung einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und die Genehmigung ihrer Statuten betreffend.

I. Es wird den Bittstellern, vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen über das Assecuranz-Wesen, die Gründung einer anonymen Gesellschaft, als juristische Person, unter der Benennung „Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" verstattet, auch den vorgelegten Statuten die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

II. Wird die Stadt-Canzlei beauftragt, den Bittstellern eine beglaubigte, mit der Bestätigungsnote versehene Abschrift der Statuten zu ertheilen.

Zur Beglaubigung
(Unterz.) Dr. Müller.

Auszug Protocolls des Senates der freien Stadt Frankfurt.

No. 2498. Frankfurt a. M., den 8. Juni 1860.

Auf Bericht des Rechnei- und Renten-Amts de prs. 5. l. M., Gesuch des Verwaltungsrathes der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Statutenänderungen betr.

Den mit Vorstellung vom 25. Mai 1860 (Anlage 7) zur Vorlage gebrachten Abänderungen an den Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird die nachgesuchte Staatsgenehmigung andurch ertheilt.

Zur Beglaubigung
der Kanzleirath (Unterz.) Dr. von Voltog.

Statuten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die hiesigen Handlungen und Handelsleute

C. F. Donner,	Wilh. Friedr. Jäger,	J. M. Scharff,
Franz Forsboom,	Jac. Hirsch Kann,	C. Schlamp,
M. L. Getz,	J. F. Mack,	Ph. Ric. Schmidt,
Joh. Goll & Söhne,	de Neufville Mertens & Co.,	Moritz Schuster,
Grunelius & Co.,	C. F. Pfeffel,	G. C. Springsfeld,

einen, die Firma:

Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

führenden Actien-Verein errichtet, welcher seinen Sitz in Frankfurt hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre, vom Tage ihrer, in Folge der obrigkeitlichen Bestätigung der Statuten eingetretenen Wirksamkeit und definitiven Constituirung gerechnet, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 48. früher eintritt. Nach Ablauf des neun und vierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

Digitized by Google

§ 3. Die Zwecke der Gesellschaft sind in folgenden Artikeln näher bezeichnet:

I. Die Gesellschaft gewährt gegen Entrichtung einer jährlichen oder einer einmaligen Prämie:

1) Versicherungen auf ein Leben, und zwar sowohl Versicherungen von Capitalien, welche nach dem Ableben des Versicherten an dessen Erben, an den Inhaber der Police, oder an eine, im Voraus bezeichnete, überlebende Person bezahlt werden; als Versicherungen von Renten, welche nach dem Ableben des Versicherten einer im Voraus bezeichneten, überlebenden Person bis zum Tode derselben ausbezahlt werden.

2) Versicherungen auf zwei verbundene Leben, so daß das Versicherungs-Capital entweder nach dem Ableben des zuerst Sterbenden, an den Ueberlebenden, oder nach dem Ableben der beiden Versicherten an deren Erben oder den Inhaber der Police, ausbezahlt wird.

II. Die Gesellschaft gewährt ferner gegen im Voraus festgesetzte Prämien, Lebensversicherungen in folgenden Arten:

1) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital dem Versicherten selbst, dessen Erben oder dem Inhaber der Police entrichtet wird, sobald ein im Voraus bestimmter Zeitpunkt eintritt, ohne Unterschied, ob der Versicherte alsdann noch lebe oder nicht, wogegen derselbe nur längstens bis zu dem obgedachten Zeitpunkte, sofern er ihn erlebt, die festgesetzte jährliche Prämie zu entrichten hat; — stirbt der Versicherte vor dem im Vertrage festgesetzten Zeitpunkte, so ist von seinem Ableben an keine Prämie mehr zu entrichten, die Gesellschaft aber ist zur Zahlung des versicherten Capitals in dem durch die Police bestimmten Zeitpunkte verpflichtet.

2) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Falle zu bezahlen ist, wenn der Versicherte innerhalb eines im Voraus bestimmten Zeitraums stirbt. Ist der Versicherte am Ende dieses Zeitraums noch am Leben, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

3) Lebensversicherungen, bei welchen das versicherte Capital nur in dem Fall an den Versicherten oder an einen Dritten zu bezahlen ist, wenn der Versicherte nach Ablauf einer im Voraus bestimmten Zeit noch am Leben ist. Stirbt der Versicherte vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkte, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die entrichteten Prämien bleiben ihr Eigenthum.

Die Gesellschaft kann nur dann Versicherungen auf das Leben eines Dritten abschließen, wenn dieser seine Einwilligung hierzu mittelst glaubhafter Urkunden ertheilt hat.

III. Die Gesellschaft schließt Leibrentenverträge ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals, welches ihr Eigenthum bleibt, eine jährliche Leibrente entrichtet und zwar entweder

1) an eine einzelne Person, während deren ganzer Lebensdauer, oder

2) an zwei bestimmte Personen, während beider Lebzeiten gemeinschaftlich, und so, daß nach dem Ableben des Einen der Ueberlebende die ganze ursprüngliche Leibrente bis zu seinem Tode weiter bezieht.

IV. Die Gesellschaft schließt ferner Verträge über aufgeschobene Leibrenten ab, kraft deren sie gegen Empfang eines Capitals oder eines jährlich zu entrichtenden Betrages, nach Ablauf eines im Voraus bestimmten Zeitpunktes, an den Einzahler oder an eine dritte bezeichnete Person eine lebenslängliche jährliche Leibrente bezahlt. Stirbt die Person, welcher die Rente zugesichert ist, vor Ablauf des im Vertrage festgesetzten Zeitpunkts, so hat die Gesellschaft nichts zu bezahlen und die empfangenen Summen bleiben ihr Eigenthum.

V. Die Gesellschaft kauft die bei ihr geschlossenen Verträge nach gegenseitiger Uebereinkunft wieder zurück.

VI. Die Gesellschaft bildet und leitet gegenseitige Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Einlagen, welche sie für Rechnung der Betheiligten verwaltet. Diese gegenseitigen Vereinigungen bestehen entweder auf den Todesfall, oder auf den Fall des Ueberlebens.

§ 4. Außer den im § 3 angegebenen Geschäften übernimmt die Gesellschaft auch Versicherungen auf das Leben während der Dauer einer einzelnen Seereise gegen einen in jedem speciellen Falle von der Gesellschaft zu bestimmenden Prämien-Betrag.

§ 5. Die Gesellschaft gibt ferner Darleihen gegen hypothekarische Sicherheit, welche durch Bezahlung einer jährlichen Prämie, während einer im Voraus gesetzten Zeit, getilgt werden können.

§ 6. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten werden durch die allgemeinen Policen-Bedingungen oder durch besondere Verträge bestimmt.

§ 7. Denjenigen, welche Versicherungen abschließen, die der im § 3 Nr. I. bezeichneten Cate-

Digitized by Google

gorie angehören, wird ein Antheil von Fünfzig Procent des in dieser Categorie von der Gesellschaft erzielten Reingewinns nach Maßgabe des § 45 vom vierten Versicherungs-Jahre an bewilligt. Versicherungen, die in dem Jahre, wo die Gewinn-Vertheilung vollzogen wird, nicht mehr in Kraft sind, participiren an derselben nicht.

§ 8. Der dem Versicherten gutkommende Gewinnantheil wird ihm baar vergütet, oder nach seinem Verlangen auf die nächstfällige Prämie abgerechnet. Der Versicherte hat die Befugniß, auf seinen Gewinnantheil im Voraus zu verzichten, und in diesem Falle bewilligt ihm die Gesellschaft eine Ermäßigung an dem zu vereinbarenden Prämiensatze.

§ 9. Die Versicherten, welche am Gewinne Theil zu nehmen berechtigt sind, können niemals zu irgend einem Zuschuß oder einer Nachzahlung verbindlich gemacht werden.

§ 10. Die Wirksamkeit der Gesellschaft kann auf sämmtliche europäische Staaten ausgedehnt werden. Es steht übrigens der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, Demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 11. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Frankfurt, und ist den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Sie wählt aber auch kraft ihrer Police Domicil bei dem von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten des Bezirks, in welchem der Versicherte wohnt, und Letzterer oder dessen Rechtsnachfolger können die Gesellschaft entweder in dem statutengemäßen allgemeinen oder in dem gewählten besonderen Domicil belangen. Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten oder einer speciellen Bestimmung der Police bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt der durch die öffentlichen Gerichte, zu stipuliren.

§ 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche an die Actionaire oder an die Versicherten in Folge der §§ 35 und 45 dieser Statuten erlassen werden, sind in das Frankfurter deutsche Journal, in die Frankfurter Postzeitung, in zwei Preußische Zeitungen und in die Augsburger Allgemeine Zeitung einzurücken.

II. Von dem Grundcapital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Actionaire.

§ 13. Das Grundcapital besteht aus Drei Millionen Gulden des hier gangbaren süddeutschen Münzfußes, und ist in sechstausend Actien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, eingetheilt.

§ 14. Die Actionaire haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 15. Die Actionaire haben binnen vier Wochen nach erfolgter Aufforderung für jede Actie zehn Procent des Betrages der Actie, mithin 50 Gulden baar, und einen von ihnen, nach Sicht zahlbaren, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellten Solawechsel über Vierhundert fünfzig Gulden an die Gesellschaftscasse abzuliefern. Auswärtige Actionaire haben ihren Solawechsel hier zu domiciliren. Jeder Inhaber von Actien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung des Solawechsels von Neunzig Procent jeder Actie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 16. Die Actionaire werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Actien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet, und von dem Director contrasignirt. Jeder Actie werden Dividenden-Coupons beigegeben.

§ 17. Die Uebertragung einer Actie kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsraths der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung von Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf dem ursprünglichen Certificat vorgemerkt, auch hierbei die Unterzeichnung und Contrasignatur von den am Schlusse des § 16 angegebenen Personen vollzogen.

§ 18. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als achtzig Actien besitzen. Es steht jedoch einem jeden der im § 1 benannten Stifter der Gesellschaft frei, bis zum Betrage von Zweihundert Actien zu erwerben und zu besitzen.

§ 19. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, bei sich ergebendem Bedarf und unter öffentlicher

Digitized by Google

Bekanntmachung von den Actionairen Zehn Procent des Betrages ihrer Actien gegen Abschreibung auf dem Solawechsel oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Antheils des Depots (§ 15) erheben zu lassen. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Actienbesitzer ist mit der Ausklage des ganzen von ihm ausgestellten Solawechsels zu bedrohen, und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Actionair in dem, seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 15) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen, nach Insinuation dieses Erlasses, ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Actie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ereirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheile der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig ist der Solawechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen. Wenn in einer spätern Zeit das Bedürfniß sich erneuern, und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrathe verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Actionaire die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug. In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, und derselben darüber Vortrag zu erstatten. Der Zusammentritt der Generalversammlung muß vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Aufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 20. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Actie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte oder sonst einen oder mehrere neue Actionaire an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung eines demselben genügenden Depot, im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Actiensumme, in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Caution nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Actien an der hiesigen Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Actien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, sowie der zur Garantie zu hinterlegende Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionairs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufes sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionairs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dient der Solawechsel des verstorbenen Actionairs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§ 21. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Actien ebenfalls durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft, und an die Stelle der somit erloschenen Actien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionairs, respective dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 20 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 22. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, sowie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§ 23. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zwanzig Actien besitzen, und es sind solche, nach der auf ihn gefallenen Wahl, für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§ 24. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach dem Amtsalter aus. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Digitized by Google

§ 25. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Verhinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden. Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraume zwischen zwei Generalversammlungen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für diese Zwischenzeit bis zur nächsten Generalversammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Actionaire zu wählen.

§ 26. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens einmal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 31) und des Directors ist der Präsident verbunden, alsbald eine Sitzung anzuberaumen.

§ 27. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§ 28. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf Vorschlag desselben die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instructionen des Direktors, der übrigen Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungskontrakte und die Prämientarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben. So wie es dem Verwaltungsrath überlassen bleibt, die Ueberwachung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Kapitalbriefe und sonstiger werthvollen Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

§ 29. Die Fonds der Gesellschaft werden von dem Verwaltungsrath zinstragend angelegt in Darlehen auf gerichtliche Hypotheken, durch Ankauf oder Beleihung von sicheren Staatspapieren, anderen sicheren zinstragenden Effekten und sicheren Actien, wie auch mittelst Discontirung guter Wechsel. Die hypothekarischen Darlehen müssen sich bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Werthshälfte und bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des Werths halten. Die Beleihung der Papiere darf nur fünfzehn Procent unter dem Courswerth, oder, wenn dieser höher ist als der Nominalwerth, unter diesem erfolgen. Die diskontirten Wechsel müssen mindestens zwei solide Wechselverpflichtete und nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, und ihre Summe darf ein Sechstel des Gesammtbetrages der angelegten Fonds nicht übersteigen.

B. Von dem Direktor.

§ 30. Der Director wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienstcaution zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsraths bei und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instructionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsraths. Er leitet insbesondere die Bureauarbeiten und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen vor, so wie er auch am Schluß eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 31. Der Direktor kontrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsraths und unterzeichnet alle Schreiben, Versicherungsdokumente, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäfts-Urkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des anderen hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsraths beigefügt sein, ohne welches Visa keine der oben gedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 32. Wenn die Stelle eines Direktors nicht besetzt, oder der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsraths, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten im Auftrag des Verwaltungsraths versehen.

§ 33. Durch einen mit einer Mehrheit von sechs Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsraths kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Kontrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

Digitized by Google

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 34. Die Gesammtheit der Actionaire wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§ 35. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine Generalversammlung zu Frankfurt gehalten, und es werden die stimmberechtigten Actionaire hierzu vierzehn Tage vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 12) eingeladen.

Außerordentliche Generalversammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den durch §§ 19 und 48 vorgesehenen, als in allen anderen Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung den Umständen angemessen erachtet.

In der Bekanntmachung, durch welche eine außerordentliche Generalversammlung einberufen wird, müssen die Gegenstände der Berathung angegeben werden, und es darf nur über diese die Verhandlung stattfinden.

§ 36. In der Generalversammlung kann jeder Actionair erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen, und zwar hat jeder Inhaber

von	1	bis	10	Actien	1	Stimme,	von 41	bis	50	Actien 5 Stimmen,
„	11	„	20	„	2	Stimmen,	„ 51	„	60	„ 6 „
„	21	„	30	„	3	„	„ 61	„	70	„ 7 „
„	31	„	40	„	4	„	„ 71	„	80	„ 8 „

Die Actionaire können sich durch Bevollmächtigte, welche Actionaire der Gesellschaft sein müssen, vertreten lassen, doch darf kein Actionair mehr als **neun** Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 37. Jeder Actionair, welcher in der Generalversammlung erscheinen will, muß sich spätestens am dritten Tage vor der Sitzung über seine statutenmäßige Qualification auf dem Bureau des Verwaltungsraths legitimiren, welcher hiervon Vormerkung zu nehmen und dem Erschienenen ein Zeugniß hierüber und über die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen auszustellen hat.

§ 38. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsraths führt den Vorsitz in der Generalversammlung und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Secretaire aus der Mitte der Versammlung.

§ 39. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Discussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 40. Die Generalversammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

1) mit der Anhörung und Prüfung des Jahresberichts des Verwaltungsraths;
2) mit der Prüfung und Genehmigung der letzten Jahres-Rechnung, nach vorheriger Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß;
3) mit der Wahl eines Ausschusses von drei Mitgliedern aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen Actionaire, welcher die Bilanz und die Rechnungsabschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsraths spätestens vierzehn Tage vor der nächsten Generalversammlung vorzulegenden, bezüglichen Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten hat. Sodann wird
4) nach § 24 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Actionairen ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 41. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist.

§ 42. Die Beschlüsse sind für alle Actionaire, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 43. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 44. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der Generalversammlung in dem Bureau des Verwaltungsraths zur Einsicht der Actionaire aufgelegen haben.

V. Von den Jahresrechnungen, den Gewinnvertheilungen und der Gewinnreserve.

§ 45. Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. December eines jeden Jahres festgesetzt. Die bisherige fünfjährige Berechnung des Geschäftsergebnisses ist aufgehoben, und an ihre Stelle tritt mit

Digitized by Google

dem Rechnungsjahr 1860 eine jährliche Berechnung nach folgenden Grundsätzen: Die Zinsen sämmtlicher Activen werden bis zum 31. December des Rechnungsjahres in Ansatz gebracht, die Effecten unter Anmerkung des Einkaufspreises nach dem Course der Frankfurter Börse des nämlichen 31. December in Rechnung gestellt. Aus der Jahreseinnahme werden, wie seither, in erster Reihe entnommen:

1) die in das folgende Jahr gehörenden Prämien-Ueberträge,
2) die Prämien-Reserve, berechnet nach der Sterblichkeits-Tabelle, auf welche die Tarife der Gesellschaft begründet sind,
3) die Reserve für die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres fällig gewordenen noch nicht erfüllten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
4) die in dem Rechnungsjahr bezahlten Versicherungs-Capitalien, Renten, Rückversicherungs-Prämien ꝛc., soweit für dieselben nicht eine Reserve von früher her vorhanden ist,
5) die Verwaltungskosten und etwaige Einrichtungskosten.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse erhalten, soweit er dafür genügt, die Actionaire eine Voraus-Dividende bis zu 3 Procent auf die baar einbezahlten Actiensummen. Von dem Ueberreste werden zuerst 25 Procent desselben für die in dem § 46 vorgesehene Gewinnreserve ausgeschieden. Dann werden die Gewinnantheile ermittelt, welche den Versicherten in Folge der §§ 7 und 8 zukommen. Der hiernächst bleibende Ueberrest des Reingewinns bildet die Dividenden der Actionaire. Die Auszahlung dieser Dividenden erfolgt nach abgehaltener Generalversammlung bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt und zwar an diejenigen, welche zur Zeit der Auszahlung im Besitze der Coupons sind, gegen Auslieferung derselben. Die Gewinnantheile der Versicherten werden auf die Einzelnen nach Verhältniß ihrer in dem Rechnungsjahre einbezahlten Prämien repartirt. Die Versicherten können nach ihrer Wahl ihre Gewinnantheile entweder bei der Gesellschafts-Casse in Frankfurt a. M. oder bei den auswärtigen Agenten nach abgehaltener Generalversammlung empfangen. Gewinnantheile der Versicherten und Dividenden der Actionaire, welche innerhalb vier Jahren vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung (§ 12) an gerechnet, nicht in Empfang genommen worden, sind der Gesellschaft verfallen und können von Niemanden in Anspruch genommen werden.

§ 46. Die Ueberweisung der in dem § 45 erwähnten 25 Procent in die Gewinnreserve wird so lange von Jahr zu Jahr fortgesetzt, bis diese die Summe von dreimal hunderttausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung der Gewinnreserve bleibt den Beschlüssen der Generalversammlung vorbehalten. Würde die Gewinnreserve (§ 47) jemals in Anspruch genommen worden sein, so ist zu ihrer Ergänzung die mehrgedachte Quote von 25 Procent wiederum so lange zu verwenden, bis mindestens die Summe von dreimal hunderttausend Gulden wieder hergestellt ist.

§ 47. Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden zunächst aus dem Prämienfond und subsidiarisch aus der Gewinnreserve gedeckt. Erst nach Erschöpfung der letzteren darf auf das Grundcapital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 48. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden, und muß zugleich erfolgen, wenn

1) Verluste eingetreten sind, welche den dritten Theil des Grundcapitals erschöpft haben, oder wenn
2) die Auflösung von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche Generalversammlung zusammen zu berufen.

§ 49. Diese Generalversammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 50. Die Gesellschaft haftet im Falle der Auflösung für alle abgeschlossenen Versicherungen bis zu deren Ablauf, sowie überhaupt für die Erfüllung aller von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

§ 51. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der Generalversammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M., im April 1860.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society“ wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 30. Juli dess. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

---

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Kaution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kaution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.
6) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detailirte Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.
7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegen-

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.

Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.

10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerbe von pupillenmäßig sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.

11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4, bei Streitigkeiten mit Inländern Preußische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preußischen Behörde ernannt.

12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.) Der Minister des Innern.

(gez.) Gr. Schwerin.

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Kompagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem, zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritts-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

Digitized by Google

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; ingleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern; sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschließen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Kompagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsitzender; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender; Edward R. Clifton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; E. B. Howitt, Esq.; William Francis Low, Esq.; Thomas W. Makin, Esq.; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmens, Esq.; T. B. Duquerey Villamil, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Makin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Croß, Esq.; James G. Holden, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Bacon, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Wundarzt: Henry Bullock, Esq. Anwalt: Walter Prideaux, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Lawson, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gedachten Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person, auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente haftet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartiges Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft angegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

Digitized by Google

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zustehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requisition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Uebersendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage*) vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag vertagen kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertagten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen werden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgend einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualificirt sind zu stimmen, auf Ballot antragen können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt worden, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme desselben von Demjenigen festgesetzt werden, der in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß hinreichende Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daß der Betriebs-Director*) oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkasten in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkasten der vertagten Generalversammlung, die nach Beendigung desselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versiegelt producirt und in Gegenwart Derjenigen, der den Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben, für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, betreffs welcher dasselbe unter den, hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf**) jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll.***) *) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert.
) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. *) Und daß es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21. Daß zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Verschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualificirten anwesenden, und wirklich mitstimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Kollegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu leiten und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Ausschlag) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebniß einer frühern Ballotage kundgethan werden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle also unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erhoben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Versehens irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahren, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Versehens stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung im Falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften schreiten; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachten sollte, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderswie, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgeschriebenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Tod, Austritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsconsulenten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder schlech-

Digitized by Google

ten Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütigung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspiciren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Belege, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuaren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen werden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt werden, zu diesem Amte auf Diskretion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, drei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Date dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltensten den Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltensten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amte sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne inzwischen einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein würde, die dann aus dem Amte kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden mußten, — und daß, wenn

Digitized by Google

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*), **) und ***) Statut-Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors,*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betrieb-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt worden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geworden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut-Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors" fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er versieht, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Kollegio der Directoren, aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf*) jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungiltig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, durch eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der stattfindenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

Digitized by Google

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachten Weise werden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und daß ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und darf die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: Secretair. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Vorrecht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungültig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte desselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben den Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung we-

Digitized by Google

nigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualificirten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und daß in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Kollegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck einer solchen vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in demselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutenmäßig hinzugefügt: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutenmäßig abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Büreau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl ergänzt werden sollen, und daß solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundener Wahl angeschlagen bleiben und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

Digitized by Google

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Balloliren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese kund thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes enthoben oder dasselbe aufgegeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, dann soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von drei zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche besagt, daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kura-

Digitized by Google

toren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütigung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffs der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheben sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheißen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

Digitized by Google

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Partheien gewesen sind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte scheiden soll, — doch soll ein solcher nichtsdestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als im Amte sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzende erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

§. 77. Daß die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre, die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämmtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amte scheiden sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amte sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

§. 80. Daß in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Rechnungsrevisors vorfallen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungs-Revisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme des der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhört, oben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und daß, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

§. 85. Daß die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und daß es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß sie insgesammt und einzeln die Befugniß haben sollen, den Beistand des geschäftsführenden Directors,*) des Actuars, sowie der andern Beamten, Secretaire und Diener

Digitized by Google

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig ist. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie alle andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Belägc geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Daß wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen soll, und daß, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche solchen Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthaltend*). *) Aufgehoben durch Beschluß der Generalversammlung.

§. 91. Daß die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Policen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Berechnungen und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abschätzungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospecte für das Publicum nach Anordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kurator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, durch schriftliche, an das Kolleginm der Directoren einzusendende Requisitionen.

§. 94. Daß das Kollegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebens-Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, daß es dem absoluten Gutdünken des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, Anträge mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tausend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) versichern soll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen dieselben von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutdünken für angemessen oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf Grund solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, nebst zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Geldstrafe bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldverschreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie sie vom Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, nebst den Zinsen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft in

Digitized by Google

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen nach vorbesagtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium verschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten ꝛc.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste oder Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein sollte.

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

Digitized by Google

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daß, wenn falsche oder betrügliche Angaben in einer solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft für eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche auf eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer desselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer solchen Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und in Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Datum und Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beiwohnten, zustehen sollen, ganz in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substituirte Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, die Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Gewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung besteht, beantragt, für seine Mühewaltungen eine solche Remuneration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, oder die Zinsen, die kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Prämie oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, mit Bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts destoweniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und zu einer solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, auf deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Anspruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind; daß es dem Kollegio der Directoren nichts destoweniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder anderer ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr ꝛc. es sich ereignen sollte, daß die Anforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu sistiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren sistirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht sistirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fond zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorschriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, daß diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein derartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt worden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beanstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zwecke, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und daß es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cessions-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoire in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu miethen, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

Digitized by Google

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befohlen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland ꝛc., oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der ostindischen Kompagnie, oder auf Sicherheiten von Docks, Kanälen, Flüssen, Schifffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Policen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionairen oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Antheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus gelösten Gelder in vorbesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfniß erheischt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investirung erworben, insoweit es die Nutznießung desselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das vernehmen lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchem Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen speciellen Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen worden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen worden, auf Kosten der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung [investment] erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Kompagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von demselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduction der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien von dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden solchen folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

Digitized by Google

schaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankerotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet wird, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen; es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzuordnen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Kompromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Processe oder zu anderem gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klage, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegii der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurücknehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Processes, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Processes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedsspruches beigetrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigenthum der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat.*)

*) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Prozesse oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche auf alle vorberührten Punkte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehrerer Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansäßig sind, vor Preußischen Gerichtshöfen nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Zwiespalte oder jedem andern Falle, Thatsache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevor angegebenen Vorschriften und Ermächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten betheiligt sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preußische Unterthanen sein müssen.

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hohen Kanzlei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Dafürhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Acte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und daß, falls solche Patente, Acte und Charter gewährt oder genehmigt werden, das Kollegium der Directoren solche Berichte und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Policen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gelde besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gelde machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, endigen und ungültig sein.

§. 133. Daß ohne Beeinträchtigung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, frei stehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen worden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen worden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamental-Principien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der vorhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert worden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines solchen Schreibens erachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

Digitized by Google

§. 136. Daß alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder des Vorsitzenden in einer General-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft dessen er solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechtsansprüche erheben, ohngeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamteten für ein solches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtsungültig ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, als zum Schutze von Käufern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine direkte Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und rechtsungültig gewesen, daß jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsitzenden in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorsitzes geschehen.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedsspruches oder in anderm gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines solchen Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein Jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur für solche Gelder aufkommen, die sie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und daß keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sein soll, sondern ein Jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch sollen sie für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verwahr deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mangelhaftigkeit eines Besitztitels auf Eigenthum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gekauft worden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welches Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insoweit derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Aussteuer-, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer spätern Zeit in cura deponirt worden, die Quittung des derzeitigen Kurators derselben, ungeachtet irgend welchen rechtlichen Anspruches oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Aussteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Decharge sein soll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Aussteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein Jeder, der auf Grund einer solchen, Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung desselben zu beaufsichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung desselben.

Digitized by Google

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben, wenn nicht darin ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung entdeckt wird, und daß ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Kollegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Gesellschaft (ob Beamter oder nicht) noch irgend Jemand, der im Auftrage desselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben wird, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruches, einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder anderer Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig sein sollte, denselben zu diesem Zwecke anzugreifen) und zur Zeit nicht gebraucht werden sollte, frühere Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, zu bestreiten, allein verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen, und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalia und den Garantie-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und so oft zwischen denjenigen Partheien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorbesagt, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichterlichen Ausspruch ausgeglichen werden sollen: „Daß, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Partheien stattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Partheien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einigen können, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der besagten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Parthei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien stattfindet, eine jede der genannten Partheien, bestehe dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu benennen haben, und soll der Ausspruch dieses letztgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichts der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachlässigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Partheien schriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen*) und soll der Ausspruch des letztgenannten Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schieds-

Digitized by Google

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt werden, das Recht, wie sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen bindend sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjects endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren, oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu vernehmen sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden**).. *) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen sind und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Verstande eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden." — **) Statutengemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Laudum (Compromiss) in den Formen gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorgesehen haben oder vorsehen sollten."

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen ꝛc.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

wurde vom Herrn Prideaux beantragt, vom Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten „und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile „der Welt."

und wurde vom Herrn Rule beantragt, von Herrn Bunting unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119B. Daß 10 Procent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf blos persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Digitized by Google

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, und daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) **Chisholm.**
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) **A. Wagner.**
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Sach-Regiſter

oder

alphabetiſche Darſtellung

der

in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Breslau

auf das Jahr 1860

enthaltenen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Breslau,
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).

Digitized by Google

Anmerkung.

Damit ohne Nachschlagen sogleich auf den ersten Blick zu erkennen sei, von wo die nachgewiesenen Verordnungen ꝛc. ausgegangen sind, ist solches, Hinsichts der Erlasse anderer Behörden, in einer besonderen Kolonne durch Buchstaben angedeutet worden.

Wo die Buchstaben-Bezeichnung fehlt, ist die Königliche Regierung die verfügende Behörde.

Bedeutung der Buchstaben.

A.	Für	die	Verordnungen	der Königlichen Ministerien.
B.	"	"	"	des Königlichen Ober-Präsidii für Schlesien.
Ca.	"	"	"	des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau.
Cb.	"	"	"	des Königlichen Appellations-Gerichts zu Glogau.
Da.	"	"	"	des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Breslau.
Db.	"	"	"	des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Glogau.
E.	"	"	"	des Königlichen Konsistorii.
F.	"	"	"	des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii.
G.	"	"	"	des Königlichen Ober-Berg-Amts für Schlesien.
H.	"	"	"	der Königlichen General-Kommission für Schlesien.
I.	"	"	"	der Königlichen Intendanturen des V. und VI. Armeekorps.
K.	"	"	"	der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion.
L.	"	"	"	des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien.
M.	"	"	"	der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Breslau.
N.	"	"	"	der Königlichen Rentenbank für Schlesien zu Breslau.
O.	"	"	"	einzelner einheimischer und auswärtiger Staatsbehörden und Institute.

Digitized by Google

	Änderung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
A.				
Ablösungs-Kapitalien, s. **Domänen-Kauf- u. Ablösungs-Kapitalien**	.	31	.	178
Ablösung von Rentenbeträgen durch Kapitals-Zahlung, s. **Renten**	.	37	.	203
— von Reallasten. Veröffentlichung der derselben zu Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise	H.	1	.	5
Agentur-Bestätigungen:				
A. Bei Lebens-Versicherungen.				
1) Für die Berlinische Lebens-Versicherung:				
des Kaufmanns Theodor Köhler zu Breslau	.	13	.	64
des Kaufmanns Julius Pohl in Wohlau	.	37	.	209
2) Für die Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank:				
des Kaufmanns Theodor Köhler zu Breslau	.	13	.	64
des Kaufmanns Julius Pohl in Wohlau	.	33	.	185
3) Für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" zu Köln:				
des Kaufmanns Schlesinger zu Glatz	.	8	.	47
des Kaufmanns Fedor Köbner zu Breslau	.	19	.	93
des Kaufmanns Trautwein in Bernstadt	.	26	.	152
des Kaufmanns Bruno Lissee in Breslau	.	37	.	209
des Kaufmanns Benno Milch in Breslau	.	48	.	250
4) Für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.:				
des Kaufmanns Friedrich Boge zu Ohlau	.	44	.	236
des Kaufmanns P. Koschny zu Breslau	.	45	.	238
des Buchhändlers Weigmann in Schweidnitz	.	47	.	243
des Geh. Kommerzien-Raths Ruffer zu Breslau als Haupt-Agent	.	48	.	250
des Kaufmanns Petzoldt in Waldenburg	.	48	.	250
des Kaufmanns Schwarzer in Reichenbach	.	48	.	250
des Kaufmanns Jakob Fränkel zu Breslau	.	50	.	256
des Kaufmanns Bräuer in Breslau	.	51	.	262
des Kaufmanns Krause in Striegau	.	51	.	262
des Kaufmann Oelsner in Oels	.	51	.	262
5) Für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt:				
des Buchbindermeisters Hielscher in Münsterberg	.	1	.	6
des Kaufmanns Fleckner in Maltsch, Kreis Neumarkt	.	2	.	9
des Kaufmanns Th. Steauß in Köben	.	3	.	17
des ꝛc. Joseph Heinrich in Wartha	.	4	.	24
des Kaufmanns A. Habel zu Breslau	.	4	.	24
des Kaufmanns Umlauf in Raudten	.	6	.	37
des Kommissionairs Stehr in Patschkau (ausgedehnt auf den Regierungs-Bezirk Breslau)	.	6	.	37
des Kaufmanns R. Heyn in Silberberg	.	12	.	61
des Gasthofbesitzers Becker zu Peausnitz	.	15	.	77
des Kaufmanns Hermann Anders in Striegau	.	19	.	93
des Kaufmanns Th. Fresich in Freiburg	.	28	.	160
des Maurermeisters Hübner in Wüste-Waltersdorf, Kreis Waldenburg	.	31	.	180
des General-Agenten, Kaufmann u. Stadtrath Lübbert zu Breslau (ausgedehnt auf die Regierungs-Bezirke Liegnitz u. Oppeln)	.	36	.	200

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
des Zimmermeisters Hübner in Lissa, Kreis Neumarkt	.	38	.	214
des Vergolders Karl Klunk in Breslau	.	44	.	236
des Seilermeisters Marr in P.-Wartenberg	.	48	.	250
6) Für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg:				
des Kaufmanns Schultze in Breslau	.	2	.	9
des Buchdruckereibesitzers Schirmer in Neurode	.	8	.	47
des Kaufmanns Julius Krebs in Breslau	.	17	.	85
des Kaufmanns Eugen Robert Hönisch in Ober-Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg	.	20	.	97
des Kaufmanns Nathan Stern in Ohlau	.	26	.	132
des Kaufmanns Wendriner zu Breslau	.	33	.	185
des Kaufmanns Siegert in Frankenstein	.	48	.	250
7) Für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin:				
des Kaufmanns Schieberlein in Breslau	.	3	.	17
des Kaufmanns August Casper in Breslau	.	9	.	49
des Kaufmanns Louis Neumann in Breslau	.	16	.	80
des Kaufmanns Julius Luft in Breslau	.	17	.	90
des Kaufmanns Otto Bannowsky in Breslau	.	20	.	97
des Kaufmanns Robert Hellwig in Breslau	.	23	.	122
des Lehrers Arndt in Wohlau	.	27	.	158
des Kaufmanns Mandowsky in Breslau	.	31	.	179
des Kaufmanns Otto Hirschberg zu Münsterberg	.	31	.	179
des Kaufmanns Waldemar Kielon zu Ohlau	.	32	.	183
8) Für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle:				
des Kaufmanns M. Caro in Steinau a. O.	.	4	.	24
des Bürgermeisters Hempel zu Freihan	.	6	.	37
des Buchdruckereibesitzers Heinze zu P.-Wartenberg	.	6	.	37
des Partikuliers Reber in Breslau	.	10	.	54
des Konditors Rieger in Namslau	.	11	.	58
des Kaufmanns Nitschke in Schweidnitz	.	11	.	58
des Kaufmanns J. Beck in Breslau	.	14	.	73
des Rittergutsbesitzers Kulau in Breslau	.	15	.	76
des pensionirten Kreis-Sekretairs Aulich in Breslau	.	16	.	80
des Kommissionärs Gebhard in Breslau	.	16	.	89
des Kaufmanns Lantzke in Neumarkt	.	21	.	104
des Kaufmanns Karl Hein in Glatz	.	22	.	108
des Uhrmachers Schneider zu Oels	.	24	.	124
des landräthlichen Privat-Sekretärs Karl Eggers in Waldenburg	.	25	.	129
des Kaufmanns Jakob Reich in Wartha	.	27	.	158
des Kaufmanns Heinrich Bilelaweck in Reinerz	.	27	.	158
des Wirthschafts- u. Brennereibes. Grötzebauch in Wünschelburg	.	27	.	158
des Kaufmanns Joseph Beß in Zobten	.	28	.	160
des Kaufmanns R. Neumann in Dorf Leubus, Kreis Wohlau	.	29	.	164
des Kaufmanns Gärtner in Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg	.	29	.	164
des Buchbinders Eduard Joppich in Nimptsch	.	30	.	170
des Kaufmanns Steymann in Brieg	.	31	.	180
des Buchbindermeisters Süß in Strehlen	.	31	.	180

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
des Kaufmanns C. Steinmann zu Langendielau, Kr. Reichenbach	.	40	.	221
des Kaufmanns E. Hoffmann in Brieg	.	52	.	275
9) Für die Leipziger Lebens-Versicherung:				
des ꝛc. S. Wohl zu Glatz	.	36	.	200
10) Für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck:				
des Kaufmanns G. Haveland in Breslau	.	4	.	23
des Kaufmanns Louis Walter zu Glatz	.	13	.	64
des Gutspächters Louis May in Lauterbach, Kreis Habelschwerdt	.	14	.	73
des Maurermeister Weigang zu Habelschwerdt	.	15	.	76
des Garnausgebers Anton Veith in Lewin, Kreis Glatz	.	22	.	108
des Schornsteinfegermeisters Theodor Kirchhoff zu Brieg	.	25	.	129
des Eisenbahn-Stations-Einnehmers Gellrich in Klinkenhaus, Kr. Reichenbach	.	34	.	187
des Kaufmanns Strauß in Festenberg, Kr. Poln.-Wartenberg	.	34	.	187
11) Für die Magdeburger Lebens-Versicherung:				
des Kaufmanns Unger in Ohlau	.	30	.	170
des Kaufmanns Ewald Müller zu Breslau	.	33	.	185
des Kaufmanns J. Sterz in Winzig, Kreis Wohlau	.	35	.	198
des Kaufmanns Fiebach zu Guhrau	.	36	.	200
des Kaufmanns B. Jülge in Steinau a. O.	.	37	.	209
des Kaufmanns Samuel Schurgast zu Breslau	.	41	.	224
12) Für die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin:				
des Kaufmanns Th. Burghardt in Breslau	.	6	.	37
des Kaufmanns Robert Drosdatius in Glatz	.	41	.	224
B. Bei Feuer-Versicherungen.				
1) Für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Gastwirths Herrmann in Patschkau (ausgedehnt auf den Regierungs-Bezirk Breslau)	.	2	.	10
des Kaufmanns Th. Köhler in Breslau	.	11	.	57
des Gutsbesitzers Rausch in Woiselwitz, Kreis Strehlen	.	14	.	73
des Apothekers Magnus in Frankenstein	.	15	.	76
des Kaufmanns Julius Krebs zu Breslau	.	22	.	108
des Kaufmanns H. Stracka in Breslau	.	25	.	129
2) Für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt:				
des Regierungs-Feldmessers Winkler zu Glatz	.	4	.	23
des Kaufmanns Louis Böhm in Trebnitz	.	7	.	42
des Uhrmachers Warmt in Wohlau	.	9	.	49
des Kaufmanns Rudolph Tappert in Maltsch, Kr. Neumarkt	.	22	.	109
des pens. Kreis-Sekretairs Aulich in Breslau	.	30	.	170
des Kommissionärs Schönborn in Steinau a. O.	.	34	.	187
des Tabaksfabrikanten Schmeidt zu Neumarkt	.	36	.	200
des Baumeisters Grunwald in Guhrau	.	36	.	200
des Handelsmanns Wagenknecht in Langenöls, Kr. Nimptsch	.	41	.	224
des Kommissionärs Carl Scholz in Breslau	.	50	.	256
3) Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln:				
des Kaufmanns Schlesinger in Glatz	.	8	.	47
des Färbereibesitzers Schönbrunn in Löwen (ausgedehnt auf den Regierungsbezirk Oppeln)	.	17	.	85

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
des Rentmeisters Eckert in Lissa, Kreis Neumarkt	.	18	.	90
des Kaufmanns Fedor Köbner zu Breslau	.	19	.	93
des Kaufmanns A. Vogt in Zobten	.	25	:	129
des Kaufmanns B. Lisser in Breslau	.	37	.	209
des Gasthofbesitzers A. Opitz in Winzig	.	52	.	275
4) Für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin:				
des Kaufmanns Werther in Breslau	.	6	.	37
5) Für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld:				
des Kaufmanns Eichhorn in Wansen	.	1	.	6
des Kaufmanns Carl Groß zu Breslau	.	7	.	42
des Post-Expeditions-Gehülfen Bredtschneider zu Sulmierzyce (ausgedehnt auf den Regierungs-Bezirk Breslau)	.	7	.	42
des Kaufmanns Martini zu Gründerg (ausgedehnt auf den Breslauer Reg.-Bezirk)	.	8	.	47
des ꝛc. Taras in Karlsruhe (ausgedehnt auf den Breslauer Reg.-Bezirk)	.	8	.	47
des Oekonom Strauch in Wartha	.	9	.	49
des ꝛc. Sembtner in Patschkau (ausgedehnt auf den Breslauer Reg.-Bezirk)	.	10	.	54
des Kaufmanns L. Schottländer in Münsterberg	.	13	.	64
des Kreis-Wundarzts Stark in Medzibor (ausgedehnt auf den Kreis Adelnau, Reg.-Bezirk Posen)	.	16	.	80
des Kaufmanns Salomon Lasch zu Breslau	.	17	.	85
des Kaufmanns H. Schmidt zu Löwen (ausgedehnt auf den Oppelner Reg.-Bezirk)	.	17	.	85
des Kaufmanns Carl Haupt in Hausdorf, Kr. Waldenburg	.	34	.	187
des Partikuliers Kurts im Bürger-Bezirk, Kreis Münsterberg	.	37	.	209
des Kaufmanns Weiß zu Herrnstadt	.	49	.	254
6) Für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha:				
des Stadt-Sekretairs C. Opitz in Wohlau	.	3	.	17
7) Für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt:				
des Buchdruckereibesitzers Heinze in Poln.-Wartenberg	.	2	.	10
des Kaufmanns Gerhardt in Breslau als Generalagent (ausgedehnt auf die Reg.-Bez. Liegnitz und Oppeln)	.	2	.	10
des Kaufmanns A. G. Fischer in Breslau	.	4	.	23
des Ackerbesitzers Schumann in Raudten	.	6	.	37
des Kaufmanns Kuntnawitz zu Ohlau	.	11	.	57
des Kaufmanns Louis Walter in Glatz	.	17	.	85
des Gastwirths Benno Zimmer in Nimptsch	.	18	.	90
des Kaufmanns Jakob Reich in Wartha, Kreis Frankenstein	.	21	.	104
des kaufmännischen Geschäftsführers C. Grüttner zu Münsterberg	.	28	.	160
des Kaufmanns Förell in Ohlau	.	30	.	170
des Kaufmanns Lange zu Namslau	.	45	.	238
8) Für die Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank:				
des Gerichtsschreibers Hentschel in Rohnstock, Kreis Bolkenhain (ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Breslau)	.	3	.	17
des Kaufmanns G. Hammer zu Waldenburg	.	9	.	49
des Maurermeisters Hoffmann in Rothfürden, Kreis Breslau	.	15	.	76

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
des Maurermeisters Krause in Militsch	.	24	.	124
des Kaufmanns Herberger in Freiburg, Kreis Waldenburg	.	34	.	187
9) Für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Apothekers Knobloch in Lüben (ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Breslau)	.	2	.	10
des Kaufmanns G. Haveland zu Breslau	.	4	.	24
des Kaufmanns Sowade zu Löwen (ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Oppeln)	.	7	.	42
des Post-Expediteur Petrick in Haltauf, Kr. Ohlau	.	14	.	73
des ehemaligen Gutsbesitzers Paur in Lissa, Kreis Neumarkt	.	17	.	85
des landräthlichen Privat-Sekretairs Friedrich Schmidt in Poln.-Wartenberg	.	22	.	108
des Maurermeisters Dürlich in Ida- und Marienhütte, Kreis Striegau	.	22	.	108
des Kaufmanns Anlauf in Strehlen	.	31	.	180
des Kaufmanns Simon Werner in Münsterberg	.	34	.	187
des Buchdruckereibesitzers Frommann in Glatz	.	34	.	187
des Kaufmanns Warschauer in Nimkau, Kreis Neumarkt	.	36	.	200
des Maurermeisters Wentzig in Rohnstock, Kreis Bolkenhain (ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Breslau)	.	52	.	275
10) Für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München:				
des Kaufmanns W. Reinholdt in Breslau als Generalagent	.	25	.	129
des Rittergutsbesitzers C. Kulau zu Breslau	.	27	.	158
des Kaufmanns J. Wetzel zu Brieg	.	27	.	158
des Kaufmanns A. Guttmann zu Breslau	.	28	.	160
des Kaufmanns A. Casper zu Breslau	.	28	.	160
des Kaufmanns Sober in Poln.-Wartenberg	.	28	.	160
des Kaufmanns R. Engelmann in Waldenburg	.	28	.	160
des Kaufmanns H. Wittwer in Wohlau	.	28	.	160
des Kaufmanns A. Linke in Schweidnitz	.	28	.	160
des Kaufmanns H. Stern jun. zu Breslau	.	29	.	164
des Fürstlichen Kameral-Amts-Sekretärs Frauenholz zu Trachenberg	.	29	.	164
des Glasermeisters Krusche zu Trebnitz	.	29	.	164
des Kaufmanns H. Röthig in Reichenbach	.	30	.	170
des Kaufmanns F. Beyer in Frankenstein	.	30	.	170
des Kaufmanns A. Wasner in Oels	.	30	.	170
des Zimmermeisters Wolfsdorff in Winzig	.	30	.	170
des Kaufmanns Ledermann zu Glatz	.	31	.	179
des Buchhändlers Ziehlke zu Guhrau	.	31	.	179
des General-Agenten Kaufmann Reinhold in Breslau (ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Liegnitz)	.	31	.	180
des Kaufmanns W. Kielon zu Ohlau	.	32	.	183
des Kaufmanns W. Hoffmann in Reinerz	.	33	.	185
des Oekonom Sahm in Strehlen	.	33	.	185
des Wirthschaftsbeamten Schneider in Vogelgesang, Kr. Nimptsch	.	34	.	188
des Aktuars Hoffmann in Habelschwerdt	.	34	.	188

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
des Maurermeisters Endtricht in Militsch	.	34	.	188
des ehem. Gutspächters Kreth in Poln.-Wartenberg	.	34	.	188
des Kaufmanns Jörchel in Striegau	.	34	.	188
des Kaufmanns Horand in Ober-Salzbrunn, Kreis Waldenburg	.	34	.	188
des Kaufmanns Franz Herrmann in Namslau	.	34	.	188
des Kaufmanns Heller in Neumarkt	.	35	.	198
des Oekonom Th. Langer in Bernstadt, Kreis Oels	.	37	.	209
des Handelsmanns E. Bloch zu Kostenblut, Kreis Neumarkt	.	39	.	218
des Kaufmanns H. Heintze zu Maltsch	.	43	.	230
des Buchhändlers Radesey zu Münsterberg	.	44	.	236
des Partikuliers v. Rohr zu Steinau a. O.	.	45	.	238
11) Für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin:				
des Kaufmanns Carl Krull zu Breslau (ausgedehnt auf die Regierungs-Bezirke Liegnitz und Oppeln)	.	4	.	24
des Kaufmanns Brause in Freiburg	.	4	.	24
des Magistrats-Kanzlisten Hauck in Habelschwerdt	.	17	.	85
des Kaufmanns Michaelis zu Breslau	.	21	.	104
des Kaufmanns Otto Bannowsky zu Breslau	.	21	.	104
des Kaufmanns A. Weigt in Guhrau	.	25	.	129
des Apothekers Häusler in Raudten	.	31	.	180
des Kaufmanns Röstel in Frankenstein	.	34	.	187
des Kaufmanns H. F. A. Bürkner in Breslau	.	48	.	250
12) Für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Drosdatius zu Glatz	.	16	.	80
des Gasthofbesitzers P. Kaschmieder in Freiburg	.	33	.	185
13) Für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns August Hetzold in Breslau als Generalagent	.	25	.	129
des Maurermeisters E. Lehmann in Oels	.	25	.	129
des Kaufmanns Littmann Mandowsky in Breslau	.	25	.	129
des Kaufmanns G. Fröhlich zu Breslau	.	27	.	158
des Kaufmanns Ehlers in Frankenstein	.	28	.	160
des Kaufmanns Unger in Ohlau	.	28	.	160
des Maurermeisters F. Kleemann zu Breslau	.	29	.	164
des Spediteurs Naphtaly zu Schweidnitz	.	29	.	164
des Kaufmanns Sacher in Namslau	.	30	.	170
des Zimmermeisters M. Buttler in Bernstadt	.	30	.	170
des Kaufmanns Ewald Müller in Breslau	.	31	.	180
des Kaufmanns Werner in Trebnitz	.	34	.	188
des Kaufmanns Fiebach in Guhrau	.	34	.	188
des Maurermeisters Marweg in Ernsdorf, städtisch, Kr. Reichenbach	.	34	.	188
des Kaufmanns S. Schurgast, zu Breslau	.	35	.	198
des Kaufmanns J. Sterz zu Winzig, Kreis Wohlau	.	35	.	198
des Maurermeisters Pescheck zu Breslau	.	36	.	200
des Maurermeisters W. Keil zu Brieg	.	36	.	200
des Kaufmanns B. Jülge in Steinau a. O.	.	37	.	209
des Hausbesitzers Weikert in Lorenzberg, Kr. Strehlen	.	37	.	209

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
des Generalagenten Kaufmanns Hetzold zu Breslau (ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Oppeln)	.	37	.	209
des Maurermeisters Albert Galle zu Glatz	.	42	.	226
des Kaufmanns Hochhäusler zu Striegau	.	43	.	320
des Handelsmanns Julius Willner zu Ober-Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg	.	43	.	230
des Kaufmanns Kügler zu Waldenburg	.	44	.	236
des rc. G. Pätzold zu Langenbielau, Kr. Reichenbach	.	44	.	236
des Kaufmanns H. Wollmann in Freiburg	.	45	.	268
des Kaufmanns Aug. Bedau in Gnadenfrei	.	51	.	262
14) Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.:				
des Posterpediteurs Mentschke in Charlottenbrunn, Kr. Waldenburg	.	2	.	10
des Leihbibliothekars Radesey in Münsterberg	.	2	.	10
des Kaufmanns Subirge zu Löwen (ausgedehnt auf den Oppelner Regierungs-Bezirk)	.	8	.	47
des Kaufmanns Friedr. Boge zu Ohlau	.	15	.	76
des Distrikts-Kommissarius a. D. Grempler zu Opatow, Kreis Schildberg (ausgedehnt auf die Kreise Namslau und Poln.-Wartenberg)	.	19	.	93
des Kaufmanns Stempel zu Jauer (ausgedehnt auf den Regierungs-Bezirk Breslau)	.	20	.	97
des Kaufmanns Moritz Wuttke in Neumarkt	.	22	.	108
des Gasthofbesitzers Senft in Goschütz, Kr. Poln.-Wartenberg	.	23	.	122
des Kaufmanns Jakob Wendriner zu Breslau	.	28	.	160
des Kaufmanns C. J. Bräuer in Breslau	.	30	.	170
des Kaufmanns Schwarzer in Reichenbach	.	37	.	209
des Gerichtsschreibers Teuber zu Camenz, Kr. Frankenstein	.	39	.	218
C. Bei Hagel-Versicherungen.				
1) Für die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Steymann in Brieg	.	6	.	37
des Kaufmanns Subirge zu Löwen (ausgedehnt auf den Oppelner Regierungs-Bezirk)	.	8	.	47
des Kaufmanns Kleinert in Trachenberg	.	17	.	85
des Kaufmanns Ernst Seidel zu Domslau	.	18	.	90
des Kaufmanns A. Hübner in Poln.-Wartenberg	.	22	.	108
2) Für die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Sigismund Simmel zu Neumarkt	.	12	.	61
des Gastwirths Heinrich Schubert in Nimptsch	.	13	.	64
des Kaufmanns Wandel in Ohlau	.	14	.	73
des Färbereibesitzers Schönbrunn zu Löwen (ausgedehnt auf den Reg.-Bez. Oppeln)	.	17	.	85
des Rentmeisters Eckert in Lissa, Kr. Neumarkt	.	18	.	90
des Schornsteinfegermeisters Radler in Winzig, Kr. Wohlau	.	24	.	124
des Redakteur Louis Olbrich in Neurode	.	29	.	164
3) Für die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld:				
des Kaufmanns Eichhorn in Wansen	.	1	.	6
des Kaufmanns B. Zadig in Breslau	.	3	.	17

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite
Agentur-Bestätigungen:				
des Kaufmanns C. Groß zu Breslau	.	8	.	47
des Oekonom Strauch in Wartha	.	10	.	54
des Kaufmanns Louis Schottländer in Münsterberg	.	13	.	64
des Kaufmanns Salomon Lasch zu Breslau	.	17	.	85
des Kaufmanns H. Schmidt zu Löwen (ausgedehnt auf den Oppelner Reg.-Bezirk)	.	17	.	85
des Kaufmanns L. Todt in Guhrau	.	19	.	93
des Oekonom Strauch in Wartha	.	35	.	198
des General-Agenten Carl M. Schmock zu Breslau (ausgedehnt auf die Regierungs-Bezirke Oppeln und Liegnitz)	.	38	.	214
des Apothekers Häusler in Raudten, Kreis Steinau a. O.	.	45	.	239
des Kaufmanns Sittenfeld in Namslau	.	48	.	250
4) Für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt:				
des Kaufmanns Friedrich Anlauff in Strehlen	.	17	.	85
des Kaufmanns Robert Engelmann in Waldenburg	.	19	.	93
des Buchhändlers Hugo Kuh zu Schweidnitz	.	20	.	97
des Kaufmanns Franz Krause in Namslau	.	22	.	108
des Kaufmanns Sober in Poln.-Wartenberg	.	22	.	108
des Partikulier v. Rohr zu Steinau a. O.	.	45	.	238
5) Für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin:				
des Thierarzts Konetzky in Kostenblut	.	12	.	61
des Kaufmanns Herrmann Kasper zu Striegau	.	13	.	64
des Kommissionärs Gebhard zu Breslau	.	15	.	77
des pens. Kreissekretär Aulich zu Breslau	.	16	.	80
des Kaufmanns Rudolph Reinhard in Reichenbach	.	18	.	90
des Kaufmanns Ferd. Scholz in Steinau a. O.	.	19	.	93
des Goldarbeiters Carl Böttcher in Winzig, Kr. Wohlau	.	21	.	104
des Oekonom Theodor Langer in Bernstadt, Kr. Oels	.	24	.	124
des landräthlichen Privat-Sekretär Eggers in Waldenburg	.	25	.	129
6) Für die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Versicherung in Leipzig.				
des Kaufmanns Hoffmann in Poln.-Wartenberg	.	1	.	6
des Kaufmanns B. Block in Bernstadt	.	3	.	17
des früheren Kaufmanns Pflücker in Waldenburg	.	8	.	47
des Kaufmanns Rob. Lange in Namslau	.	13	.	64
des ic. Reinhold Schmock in Ohlau	.	14	.	73
des Aktuar a. D. Sitte zu Nimptsch	.	20	.	97
7) Für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Gürtler in Nimkau, Kr. Neumarkt	.	2	.	10
des Kaufmanns Haveland zu Breslau	.	4	.	24
des Kaufmanns Sowade zu Löwen (ausgedehnt auf den Regierungs-Bezirk Oppeln)	.	7	.	42
des Post-Expediteurs A. Petrick in Haltauf, Kr. Ohlau	.	14	.	73
des früheren Gutsbesitzers Eberhard Paur in Lissa, Kr. Neumarkt	.	16	.	80
des Gasthofbesitzers Joseph Strauch zu Wartha, Kr. Frankenstein	.	18	.	80
des landräthlichen Privat-Sekretärs Friedrich Schmidt in Poln.-Wartenberg	.	22	.	108
des Maurermeisters Dürlich in Ida- u. Marienhütte, Kr. Striegau	.	22	.	108

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
des Buchdruckereibesitzers Frommann in Glatz	.	34	.	184
des Kaufmanns Werner in Münsterberg	.	34	.	188
des Kaufmanns Warschauer zu Nimkau, Kr. Neumarkt	.	36	.	200
des Kaufmanns Anlauff zu Strehlen	.	38	.	214
des Maurermeisters Wentzig zu Rohnstock bei Bolkenhain (ausgedehnt auf den Reg.-Bezirk Breslau)	.	46	.	241
8) Für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar.				
des Kaufmanns Guder in Bernstadt	.	1	.	6
des Kaufmanns Schilling in Guhrau	.	1	.	6
des Gasthofbesitzers Beyer in Striegau	.	1	.	6
des Geometers Friedrich in Trachenberg	.	2	.	10
des Apothekers Knobloch in Köben	.	6	.	37
des Gastwirths Herrmann in Patschkau (ausgedehnt auf den Reg.-Bezirk Breslau)	.	6	.	37
des Apothekers Magnus in Frankenstein	.	16	.	80
des Kaufmanns Theodor Köhler zu Breslau	.	17	.	85
D. Bei Vieh-Versicherungen.				
Für die Potsdamer Vieh-Versicherung:				
des Oekonom Th. Langer in Bernstadt	.	17	.	85
des Kaufmanns Eduard Wandel in Ohlau	.	22	.	109
des ic. S. Wohl in Glatz	.	36	.	200
E. Bei Transport ic.-Versicherungen.				
1) Für den Strom-Versicherungs-Verein in Danzig:				
des Kaufmanns Schäfer zu Breslau	.	13	.	64
2) Für die Berliner Land- u. Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns M. Herrmann in Brieg	.	17	.	85
3) Für die Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin:				
des Kaufmanns M. Bartsch in Breslau	.	9	.	49
des Kämmerei-Kassen-Rendanten Theodor Klausinsky in Auras	.	16	.	80
des Kaufmanns Heilborn in Breslau	.	17	.	85
des Schiffseigenthümers Christian Prüfert in Breslau	.	19	.	93
des Kaufmanns Siegmund Schäfer zu Breslau	.	24	.	124
4) Für die Preußische See-Assekuranz-Gesellschaft in Stettin:				
des Kaufmanns Haveland in Breslau	.	8	.	47
des Kaufmanns Louis Neumann in Breslau	.	16	.	80
5) Für die Aktien-Gesellschaft für See- u. Fluß-Versicherungen „Union" in Stettin:				
des Kaufmanns Salomon Pleßner zu Breslau	.	19	.	93
des Kaufmanns W. Berliner zu Breslau	.	25	.	129
des Kaufmanns M. Poppelauer zu Breslau	.	46	.	241
6) Für die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Julius Bie in Breslau	.	30	.	170

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Bestätigungen:				
F. Für die Beförderung von Auswanderern:				
des Kaufmanns Julius Sachs zu Breslau für das Jahr 1860 (verlängert)	.	3	.	17
		25	.	129
Agentur-Aufhebung, resp. Aufgabe:				
A. Bei Lebens-Versicherungen.				
1) Für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln:				
des Kaufmanns Joseph Ulrich in Bernstadt	.	26	.	152
des Kaufmanns Bruno Lisser zu Breslau	.	48	.	250
2) Für die Berlinische Lebens-Versicherung:				
des Kaufmanns H. Schwinge zu Breslau	.	9	.	54
3) Für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin:	.			
des Kaufmanns Reinholdt zu Breslau	.	19	.	54
des Kaufmanns Thilo zu Breslau	.	10	.	54
des Kaufmanns Schieberlein zu Breslau	.	10	.	54
des Administrators Pischel zu Breslau	.	10	.	54
des Carl Brieger zu Breslau	.	23	.	122
des Kaufmanns A. Casper zu Breslau	.	29	.	164
des Kaufmanns Förell zu Ohlau	.	32	.	183
des Kaufmanns Louis Neumann zu Breslau	.	40	.	221
4) Für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg:				
des Thierarzts Graen in Ohlau	.	26	.	152
des Kaufmanns Hönisch in Ober-Wüstegiersdorf, Kr. Waldenburg	.	35	.	198
des Kaufmanns Wolff in Frankenstein	.	48	.	250
5) Für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle:				
des Kaufmanns Eschrich zu Oels	.	24	.	124
des Kaufmanns Ph. F. Zadig in Breslau	.	25	.	129
des Dr. phil. Adolph Geisler in Brieg	.	31	.	180
des Kaufmanns Rudolph Pläschke in Strehlen	.	31	.	180
6) Für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig:				
des Kaufmanns Karl Laugwitz zu Breslau	.	32	.	183
des Auktions-Kommissarius Heller zu Glatz	.	36	.	200
des Buchdruckereibesitzers Maretzke zu Trebnitz	.	42	.	226
7) Für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck:				
des Buchhalters Hermann in Brieg	.	25	.	129
8) Für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns A. Herz in Ohlau	.	30	.	170
des Kaufmanns Mandowsky in Breslau	.	33	.	185
des Kaufmanns A. Göritz in Guhrau	.	36	.	200
9) Für die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin:				
des Lieutenant a. D. Weiß zu Breslau	.	6	.	34
10) Für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt:				
des rc. Biedermann in Münsterberg	.	1	.	6
des Stadtraths Weißbach zu Breslau	.	4	.	24
des Kämmerers Geisler zu Silberberg	.	12	.	61

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum	Seite.
Agentur-Aufhebungen:				
der verw. Kaufmann Liebich, Amalie, geb. Felgenhauer, zu Reichenbach	.	13	.	64
des Kaufmanns A. Fleckner zu Maltsch	.	15	.	77
des Kaufmanns Linke zu Striegau	.	19	.	93
des Kaufmanns Majunke in Freiburg	.	28	.	160
des Kaufmanns Kimmel zu Breslau	.	44	.	236
B. Bei Feuer-Versicherungen.				
1) Für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Schwinge zu Breslau	.	11	.	57
des Kaufmanns H. Cadura zu Breslau	.	11	.	57
des Kaufmanns Karl Reichel zu Frankenstein	.	13	.	61
des Rathmanns Beck in Strehlen	.	14	.	73
des Stadtraths Froböß in Breslau	.	25	.	129
2) Für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt:				
des ꝛc. Drosdatius zu Glatz	.	3	.	17
des Kaufmanns Sigismund Levy zu Trebnitz	.	7	.	42
des Stadt-Sekretärs Opitz in Wohlau	.	9	.	49
des Kaufmanns M. Wuttke zu Neumarkt	.	22	.	109
des Kaufmanns Kolbe in Nimkowitz, Kr. Steinau	.	34	.	187
des Lehrers Karl Weiße in Guhrau	.	36	.	200
des Kreis-Sekretärs Aulich zu Breslau	.	40	.	221
des Kaufmanns Ruppelt in Nimptsch	.	41	.	224
3) Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" in Köln.				
des Kaufmanns J. H. Glatzel in Zobten	.	25	.	129
des Kaufmanns A. Seidel zu Breslau	.	37	.	209
des Kaufmanns Scherbel zu Winzig	.	52	.	275
4) Für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld:				
des ꝛc. Radefeld zu Münsterberg	.	13	.	61
des ꝛc. J. C. Ferd. Kertscher zu Breslau	.	17	.	85
des Kaufmanns Albert Haupt in Hausdorf, Kreis Waldenburg	.	34	.	187
des Kaufmanns J. Schottländer zu Münsterberg	.	37	.	209
des Kaufmanns E. Heller zu Herrnstadt	.	49	.	251
5) Für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin:				
des Kaufmanns A. Otto zu Breslau	.	3	.	17
6) Für die Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha:				
des Rentmeisters a. D. und Posthalters Schon in Wohlau	.	3	.	17
7) Für die Londoner Union-Assekuranz-Sozietät:				
des früheren Kaufmanns Humberg, jetzt zu Neudorf-Commende bei Breslau	.	29	.	164
8) Für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt:				
des Kommissionärs Wandel in Breslau	.	4	.	25
des Thierarzts Graen zu Ohlau	.	11	.	57
des Maurermeisters Lange zu Glatz	.	11	.	57
des Kaufmanns Machunze zu Nimptsch	.	18	.	90
des Kaufmanns Otto Hirschberg zu Münsterberg	.	28	.	160
des Kaufmanns Kuntnawitz zu Ohlau	.	30	.	170
des Kaufmanns J. Ehrlich zu Namslau	.	45	.	238

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Aufhebungen:				
9) Für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Krieger zu P.-Wartenberg	.	22	.	108
des Kaufmanns Franz Neugebauer in Strehlen	.	31	.	180
des Kaufmanns Kalus in Glatz	.	34	.	188
des Kaufmanns Ritter in Münsterberg	.	34	.	188
des Kaufmanns Gürtler zu Nimkau, Kr. Neumarkt	.	36	.	200
10) Für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München:				
des Kaufmanns Krause in Namslau	.	34	.	188
des Kaufmanns Sober in P.-Wartenberg (zurückgezogen)	.	35	.	198
des Rittergutsbesitzers C. Kulau zu Breslau	.	52	.	275
11) Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" in Frankfurt a. M.:				
des ꝛc. A. Herz in Ohlau	.	15	.	76
des Kaufmanns Brettschneider zu Neumarkt	.	22	.	108
12) Für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Held zu Glatz	.	16	.	80
13) Für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin:				
des Kaufmanns Kadelbach in Guhrau	.	25	.	129
des Kaufmanns Eisenbeil in Raudten	.	31	.	180
des Kaufmanns Schöne in Frankenstein	.	34	.	187
des Kaufmanns C. Brieger zu Breslau	.	48	.	250
C. Bei Hagel-Versicherungen.				
1) Für die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:				
des ꝛc. Friedrich Gottlob Sitte zu Nimptsch	.	13	.	64
des Thierarzts Graen zu Ohlau	.	14	.	73
des Apothekers Rauhut in Neurode	.	29	.	164
2) Für die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld:				
des ꝛc. Radesey zu Münsterberg	.	13	.	64
des ꝛc. J. C. Ferd. Kertscher zu Breslau	.	17	.	85
des Kaufmanns Eichhorn in Wansen	.	22	.	109
des Kaufmanns J. Rother in Wartha	.	35	.	198
3) Für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt:				
des ꝛc. A. Schützenhofer zu Waldenburg	.	19	.	93
des Kaufmanns Anlauff zu Strehlen	.	38	.	214
4) Für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin:				
des pensionirten Kreisboten Weimann zu Striegau	.	13	.	64
5) Für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin:				
des Kaufmanns W. Baumann in Prausnitz	.	29	.	164
6) Für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig:				
des ꝛc. Rudolph Fritsch zu Waldenburg	.	8	.	47
des Kaufmanns Wandel in Ohlau	.	14	.	73
7) Für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Kaufmanns Krieger zu P.-Wartenberg	.	22	.	108
des Kaufmanns Kalus in Glatz	.	34	.	188
des Kaufmanns Ritter in Münsterberg	.	34	.	188
des Kaufmanns Gürttler in Nimkau, Kr. Neumarkt	.	36	.	208

Digitized by Google

	Anweisung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Agentur-Aufhebungen:				
8) Für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin:				
des Zimmermeisters Nentwig zu Habelschwerdt	.	17	.	85
9) Für die allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar:				
des Kaufmanns Karl Haschke in Striegau	.	1	.	6
des Kaufmanns H. Schwinge in Breslau	.	13	.	64
des Kaufmanns Karl Reichel in Frankenstein	.	16	.	80
D. Bei Vieh-Versicherungen.				
Für die Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft:				
des rc. Waldemar Kielon zu Ohlau	.	22	.	109
des Auktions-Kommissarius Heller zu Glatz	.	36	.	200
E. Bei Transport-Versicherungen.				
1) Für die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft:				
des Lotterie-Einnehmers Böhm zu Brieg	.	17	.	85
2) Für den Strom-Versicherungs-Verein in Danzig:				
des Kaufmanns Max Bartsch zu Breslau	.	13	.	64
3) Für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin:				
des rc. Ferdinand Mockrauer zu Breslau	.	9	.	49
4) Für die Preußische See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin:				
des Kaufmanns Louis Neumann in Breslau	.	40	.	221
5) Für die Aktien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin:				
des rc. Karl Leipziger zu Breslau	.	25	.	129
6) Für die Niederrheinische Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel:				
des Kaufmanns G. Hoffmann in Steinau a. O.	.	40	.	221
des rc. Schindler in Ohlau	.	40	.	221
des rc. C. Herrmann in Brieg	.	40	.	221
Aich-Amt zu Habelschwerdt. Demselben ist die Ausführung der ersten Prüfung von Brückenwaagen gestattet	.	48	16. Nov.	246
Alkoholometer, s. **Anweisung**	.	51	.	263
Alter-Versorgungs-Gesellschaft, Preußische. Bestätigung der neuen Vorstands-Mitglieder	.	51	.	261
Amtsblätter. Wegen Verkaufs einzelner Jahrgänge des Amtsblatts und des Sachregisters mit Angabe des Preises	.	2	.	12
	.	17	.	86
	.	22	.	110
	.	28	.	162
	.	36	.	202
	.	37	.	210
	.	39	.	222
	.	45	.	240
	.	48	.	252
	.	49	.	254
	.	51	.	270

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Amtsblatt-Sachregister, s. **Sachregister**	.	3	.	20
	.	4	.	24
	.	47	.	243
Amts-Kaution, s. **Kaution**	.	31	18. Juli	177
Anleihe, s. **Staats-Anleihe**	.			
Anmeldung, rechtzeitige, der mit Tabak bepflanzten Aecker, Behufs der Versteuerung, s. **Tabak-Versteuerung**	.	23	.	122
— des Wein-Gewinnes pro 1860		47	.	226
— der Ersatzpflichtigen zur Eintragung in die Stammrolle, s. **Polizei-Verordnung**	.	52	.	272
Annaburger Erziehungs-Institut, s. **Militär-Knaben-Erziehungs-Institut**	.	36	.	199
Ansäßigmachung, s. **Militärpflicht**	.	19	.	92
Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der dazu gehörigen Reduktions-Tabellen	.	Außerord. Beilage zu 51	6. Dez.	263
Arznei-Taxe. Mittheilung, daß eine neue Auflage derselben pro 1860 erschienen, und bei allen Buchhandlungen für 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist	.	2	3. Jan.	7
Aerztliche Stelle, dritte, bei der Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Leubus. Erledigungs-Anzeige und Aufforderung zur Meldung	B.	7	8. Febr.	40
Aufhebung der Viehmärkte in den Städten Juliusburg und Trebnitz wegen Fortdauer der Rinderpest im Trebnitzer und Breslauer Kreise .	.	2	.	7
— des Verbots der „historisch-politischen Blätter"	.	16	.	79
— der schärferen Sperr-Maßregeln und Vieh-Revisionen wegen Erlöschung der Rinderpest im Auslande	.	26	.	149
	.	31	.	178
Aufkündigung schlesischer Pfandbriefe zur Einlösung am Johannis-Termine 1860	O	4	15. Jan.	23
— desgleichen am Weihnachts-Termine 1860	O.	30	18. Juli	169
— von Rentenbriefen, s. **Rentenbriefe**	.	21	.	101
	.	48	.	246
Aufnahme-Prüfung am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau Festsetzung des Termins und der Qualifikate	O.	2	24. Dez. 1859.	9
— -Prüfung in die Präparanden-Klasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg Festsetzung des Termins und der Requisite	O.	4	7. Jan.	22
— -Prüfung in die Präparanden-Klasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg. Festsetzung des Termins und der Erfordernisse	O.	Außerord. Beilage zu 51	4. Dez	279
Aufruf, wiederholter, gekündigter schlesischer Pfandbriefe	O.	11	15. März	61
	O.	39	15. Sept	218
Ausfuhr von Branntwein und Sprit nach Sardinien, s. **Branntwein** .	.	36	.	148
Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. von den Pfandbriefen Lit. B., s. **Pfandbriefe Lit. B.**	L.	43	.	230
— von Zins-Coupons, s. **Zins-Coupons**	.	11	.	52
	.	17	.	84
	.	37	.	203
	.	37	.	209

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Ausschreibung der Beiträge pro II. Semester zur Provinzial-Land-Feuer-Societät	.	5	.	28
— desgleichen pro I. Semester 1860	.	31	.	178
Auszahlung von Pfandbriefzinsen, s. **Pfandbriefzinsen**	.	24	.	123
		50	.	256
B.				
Bandwebstühle, Vorrichtung daran zur Darstellung von Rüschen, s. **Patent-Ertheilung**	.	25	.	139
Banknoten, alte, zu 25 und 10 Thlr., aufgerufene. Wiederholte Aufforderung zum Umtausch und Mittheilung, daß derselbe gegenwärtig noch bei allen Regierungs- u. Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank in Berlin erfolgen wird	O.	8	11. Febr.	45
Banknoten à 25 Thlr., falsche. Mittheilung von der Existenz falscher Banknoten und Aufforderung zur Vorsicht bei Annahme preuß. dergleichen Banknoten, sowie Zusicherung einer Belohnung bis zu 500 Thlr. für Entdeckung des Verfertigers oder wissentlichen Verbreiters	O.	44	19. Okt.	234
Befähigung zur Uebernahme von Rektoratsstellen, s. **Qualifikations-Ertheilung**	.	25	.	130
	.	27	.	158
	.	46	.	241
— zur Uebernahme von Lehrerinnenstellen an höheren Töchterschulen, s. **Konzessions-Ertheilung**	.	15	.	77
Belobigung des Schornsteinfegermeisters Härtle in Trebnitz	.	2	.	12
— der Schulgemeinde Zadel bei Frankenstein	.	3	.	20
— des Sohnes des Gastwirths Janetzky, Namens Rob. Janetzky, zu Oels	.	33	.	186
— der Glatzer Feuerwehr	.	24	4. Juni	123
— des Schmiedemeisters Peuckert zu Groß-Nossen, Kreis Münsterberg	.	51	.	262
Belohnung, s. **Prämie**	.			
Berg-Akademie zu Berlin. Königl. Allerhöchste Genehmigung der Vorschriften für dieselbe	Allerh. Erlaß.	38	1. Sept.	211
	—	38	17. —	214
Bergbau, s. **Instruktion**	.	26	.	147
Berg- und Hütten-Arbeiter, s. **Instruktion**	.	26	.	147
Bergwerks-Produkten-Comptoir, s. **Verkauf**	.	34	.	187
Berichtigungen	.	19	.	93
Berliner Polizei-Silhouetten, Broschüre des Dr. Eichhoff, zweite Serie. Mittheilung von der gerichtlichen Beschlagnahme derselben	.	50	4. Dez.	256
Beschäl-Stationen-Einrichtung des Königl. Landgestüts zu Leubus pro 1860. Veröffentlichung der dießfälligen Stationen und Anordnung wegen des Fohlenbrennens	.	2	5. Jan.	8
Beschlagnahme der Dr. Eichhoff'schen Broschüre, s. **Berliner Polizei-Silhouetten**	.	50	.	256
Bestätigungs-Urkunde des Statuts der unter dem Namen „Georg von Giese'sche Erben" bestehenden Bergwerks-Gesellschaft	.	Außerord. Beilage 22	23. April	111

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Betriebs-Reglement, neues, für die Neisse-Brieger Eisenbahn. Dasselbe tritt mit dem 1. Febr. 1860 in Kraft, und sind Exemplare à 3 Sgr. bei den Eisenbahn-Expeditionen zu haben	O.	4	15. Jan.	23
Betrügereien durch ausländische Handels-Firmen, s. **Darlehne** . . .	.	41	.	223
Bezirks-Veränderung bei den Rittergütern Jlnisch und Kertschütz, s. **Gutsbezirks-Veränderung**	.	50	.	255
Bier-Besteuerung im Herzogthum Nassau. Mittheilung, daß eine Uebergangs-Abgabe auf das aus anderen Zollvereins-Staaten in das Herzogthum eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für den Ohm gelegt werde, und Namhaftmachung der Uebergangsstraßen, auf welchen allein der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf	A.	1	18. Dez. 1859.	1
Blase-Instrumente mit Ventilen und Tonwechsel-Verbesserung derselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	15	.	78
Blaumachen der Nähnadeln, s. **Patent-Ertheilung**	.	25	.	130
Blutegel. Taxpreis derselben für die Apotheker für die Zeit vom 1. April bis ult. Sept. 1860	.	14	27. März	71
— Taxpreis derselben für die Zeit vom 1. Okt. 1860 bis ult. März 1861	.	40	28. Sept.	219
Boden-Kultur-Maschine, s. **Patent-Verlängerung**	.	50	.	260
Bohrmaschine, Gestein- s. **Patent-Aufhebung**	.	24	.	126
Börsen-Aushang, s. **Spiritus**	.	2	.	9
Bramah-Schloß, Abänderung in der Konstruktion desselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	14	.	74
Brand-Bonifikations-Beiträge, s. **Ausschreibung**	.	5	.	28
	.	31	.	178
Branntwein-Ausfuhr. Mittheilung, daß statt der bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütigung von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab 11 Pfennige bewilligt werden . .	A.	2	30. Dez. 1859	7
Branntwein und Sprit. Wegen der Ursprungs-Zeugnisse des zu Lande und zur See nach Sardinien aus dem Zollverein einzuführenden Sprits und Branntweins zu einem ermäßigten Zollsatze . . .	A.	26	14. April	148
Nebst zwei Schematen	.	26	15. Juni	149
— , welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien geführt werden soll. Sardinischerseits wird der Ursprung des Branntweins als nachgewiesen angenommen werden, wenn die Ursprungs-Zeugnisse in dem nicht vereinsländischen Hafenplatze, in welchem der Branntwein verladen wird, durch den sardinischen Konsul visirt werden	.	31	26. Juli	177
— Anordnung, daß im vorstehend bemerkten Falle die Ursprungs-Zeugnisse der Ortsbehörden durch eine Bescheinigung des bezüglichen Zollamts über den Ausgang in das Vereinsland vorbereitet werden sollen, nebst einem Schema dieser Bescheinigung . . .	.	42	19. Sept.	225
Bremsen für Eisenbahnwagen, s **Vorrichtung (Patent-Verlängerung)**	.	17	.	86
Brems-Vorrichtung für Centrifugal-Maschinen, s. **Patent-Aufhebung** .	.	48	.	252
Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, s. **Fürstenthumstag** . . .	O.	21	.	103
	—	22	.	117
	—	47	.	243
	—	49	.	253

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ Proz. Kündigung von ausgelooften Stadt-Obligationen unter Angabe der gezogenen Nummern und nähere Bestimmung	O.	25	14. Juni	128
Brücken-Waagen. Die erste Prüfung von dergleichen kann das Aich-Amt zu Habelschwerdt ausführen	.	48	16. Nov.	246
Brunnen-Vorrichtung zum Bohren derselben, s. **Patent-Aufhebung**	.	40	.	222
Buchberg, Förster-Etablissement, s. **Namens-Beilegung**	.	5	.	28
Bücher, verbotene, s. **Verbot**	.	4	.	21
C.				
Candidaten des evangel. Predigtamts, nach bestandener Prüfung pro ministerio mit dem Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte betheilt. Namentliche Veröffentlichung solcher S. 97, 221, 276.				
— der evangelischen Theologie, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi mit der Erlaubniß zum Predigen betheilt. Namentliche Veröffentlichung solcher S. 97, 221, 244.				
— der evangelischen Theologie und Philologie, mit der Qualifikation zur Uebernahme eines Rektorats in Stadtschulen betheilte	.	25	.	130
	.	27	.	158
	.	46	.	241
Candidatinnen des Lehramts können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie bis zum Prüfungs-Termine das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben	F.	18	26. April	89
Cautionen, s. **Kautionen**	.	31	.	177
Central-Turn-Anstalt, s. **Turn-Anstalt**	.	25	.	127
Centrifugal-Gebläse, hydraulisches, s. **Patent-Aufhebung**	.	11	.	58
— -Maschine. Bremsvorrichtung daran, s. **Patent-Aufhebung**	.	48	.	252
Charakter-Verleihung: als Rechnungsrath, S. 11, 58, 81; als Kanzlei-Rath, S. 81; als Justizrath, S. 43, 81; als Amtsrath, S. 124, 276; als Staatsanwalt, S. 165; als Forstmeister, S. 197; als Sanitätsrath, S. 209, 236.				
Chaussegeld-Erhebungs-Genehmigungen:				
auf der Münsterberg-Grottkauer Kreis-Chaussee bei Kunzendorf und Weigelsdorf	.	7	26. Jan.	40
	.	10	29. Febr.	52
auf der Lüben-Rawitscher Aktienstraße	.	31	23. Juli	176
auf der Nimptsch-Münsterberger und Strehlen-Frankensteiner Kreis-Chaussee bei Töpliwoda und bei Kunsdorf	.	32	30. —	181
— bei der Hebestelle zu Schreckendorf auf der Chaussee von Frankenstein über Reichenstein, Wilhelmsthal bis zur österreichischen Landesgrenze bei Sieglitz	.	45	1. Nov.	237
bei Tschammerhof auf der Münsterberg-Grottkauer Kreis-Chaussee	.	48	16. —	246
Chaussee-Polizei-Uebertretungsfälle, s. **Mittheilung der Anordnungen in Betreff der für das Verfahren in Chaussee-Polizei-Ueber-**				

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite
tretungsfällen maßgebenden Kompetenz- und Ressortverhältnisse	.	8	15. Febr.	45
Chenille-Schneidemaschine, s. Patent-Ertheilung	.	14	.	74
— Vorrichtung zur Anfertigung derselben, s. Patent-Ertheilung	.	48	.	251
Chinin-Präparate. Tarpreis-Veränderung	.	36	31. Aug.	199
Cigarren-Wickel. Maschine zur Herstellung und Umspinnung derselben, s. Patent-Ertheilung	.	15	.	78
— Maschine zum Abschneiden derselben, s. Patent-Ertheilung	.	46	.	242
Civil-Eleven der Königl. Thier-Arzneischule zu Berlin, s. Thier-Arznei-Schule	.	27	.	154
Collekte, s. Kirchen- und Haus-Collekte	.	11	.	56
Condensations-Apparat für Dampfmaschinen, s. Patent-Ertheilung	.	48	.	251
Convention mit 17 Cantonen der Schweiz wegen Gewerbesteuer-Befreiung, s. Gewerbesteuer	.	29	.	163
Conzessions-Ertheilung zur Annahme von Hauslehrer-, Privatlehrer-, Hauslehrerinnen- und Erzieherinnen-Stellen, S. 210.				
— dem Candidaten des Predigt- und Schulamtes Gustav Philipp Konrad Zahn zur Errichtung einer Privat-Lehranstalt für Knaben und Mädchen zu Reichenbach	.	12	.	61
— dem Markscheider Oskar Würzner zu Waldenburg zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Bezirke des Bergamts zu Waldenburg	.	14	.	71
— dem Sprachlehrer Franz Anton Rastold aus Augsburg zur Ertheilung von Privatunterricht in der französischen und italienischen, sowie in den Elementen der englischen Sprache in einzelnen Familien und den Privatunterrichts-Anstalten zu Breslau	.	16	.	86
— dem Fräulein Elsbeth Klopsch in Brieg zur Uebernahme der bisher von dem Dr. Geisler geleiteten höheren Töchterschule daselbst	.	27	.	168
— dem Lehrer Troche in Ohlau zur Ertheilung von Privatunterricht in den Elementen der französischen Sprache	.	28	.	161
Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft nebst Statut, Schema und Auszug	A.	Außerord. Beil. zu 25	26. Febr.	136
	—	25	8. Juni	146
— zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank zu München nebst Statut	A.	dergl. zu 25	26. Febr.	132
	—	25	8. Juni	135
— zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.	.	dergl. zu 42	.	
— zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London	.	dergl. zu 50	.	
Conzessions-Ertheilung zur Anstellung als Vorsteherin einer höheren Töchterschule, S. 77.				
— zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, S. 77.				

Digitized by Google

	Anderung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
D.				
Dambitsch, Rittergut, s. **Jurisdiktions-Veränderung**	.	16	.	79
Dämpfe, Ueberhitzen derselben, s. **Vorrichtung (Patent-Ertheilung)**	.	17	.	82
Dampfentwickler, s. **Patent-Ertheilung**	.	34	.	188
Dampfkessel. Abänderung der Bestimmungen der §§ 13 u. 14 des Regulativs vom 23. August 1836 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel	.	14	27. März	71
Dampfkessel. Bestimmung zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Auffassung der Vorschriften im § 11 des Regulativs vom 6. Sept. 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, seitens der Behörden und zur Gewährung jeder mit der Sicherheit des Betriebes vereinbaren Erleichterung für die Besitzer von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe	A.	26	21. Mai	148
		26	13. Juni	148
Dampfkessel, Einrichtung daran zur Erzielung eines größeren Heizeffekts, s. **Patent-Ertheilung**	.	51	.	262
Dampfkessel mit innerer Feuerung (Cornwallkessel) sollen zur Vermeidung von Explosionen am Feuerrohre unterstützt und so verstärkt werden, daß ein Durchbiegen nicht erfolgen kann, und Aufforderung der Besitzer solcher Kessel zur Anbringung dieser Einrichtung	A.	42	28. Sept.	225
		42	8. Okt.	225
— : Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, s. **Patent-Ertheilung**	.	34	.	188
— -Revision. Mit derselben ist an Stelle des Bauinspektors Milczewski der Baumeister Heß hier für den Breslauer Stadt- und Landkreis betraut worden	.	37	.	205
Dampfmaschinen. Condensations-Apparat für dieselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	48	.	251
— hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-, s. **Patent-Ertheilung**	.	15	.	78
— Steuerung an denselben, s. **Vorrichtung**	.	7	.	44
— Vorrichtung an denselben zum selbstthätigen Reguliren der Expansion, s. **Patent-Ertheilung**	.	22	.	109
— oscillirende, s. **Expansions-Vorrichtung**	.	40	.	222
Dampfvertheilungs-Schieber, s. **Patent-Ertheilung**	.	43	.	232
Darlehnskassenscheine vom J. 1848, s. **Ersatz**	.	2	.	7
Darlehns-Kasse. Uebersicht des Standes derselben ult. Dezbr. 1859	O.	8	16. Febr.	46
— s. **Obligationen (Provinzial-), betreffend die Ausreichung neuer Zinskoupons**	.	17	.	84
— s. **Obligationen (Provinzial-), zweite Verloosung**	.	26	.	150
Darlehne zu mäßigen Zinsen, welche ausländische Handelsfirmen in den Zeitungen offeriren, haben sich als beabsichtigte Betrügereien ermittelt; diesfällige Warnung	.	41	2 Sept.	223
Darstellung einer Verbindung, um vegetabilische Fasern zu animalisiren, s. **Patent-Ertheilung**	.	37	.	210
		Außerord. Beil. zu		
Davy'sche Sicherheits-Lampen, s. **Vorrichtung**	.	50	.	260

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Deckschein. Anordnung, daß die Vormusterungs- u. Abnahme-Kommissionen einen Deckschein, durch welchen in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute den Hengst nicht mehr angenommen habe, als Beweis des Tragendseins auch ohne das Vorhandensein sichtbarer Kennzeichen dieses Zustandes gelten lassen sollen	.	31.	23. Juli	177
Departements-Ersatz-Geschäft, s. **Ersatz-Geschäft**	.	7	.	41
Deposital-Verwaltung bei den Gerichten des Glogauer Appellations-Gerichts-Bezirks. Erinnerung an die darauf bezüglichen Vorschriften	Cb	26	19. Juni	150
Dienstpferde, s. **Militär-Dienstpferde**	.	16	.	79
Dismembration rentepflichtiger Grundstücke. Erhöhung des Betrages von 5 Sgr., bis zu welchem die sofortige Ablösung der vertheilten Rentenbeträge durch Kapitals-Zahlung verlangt werden kann, auf 1 Thlr.	.	37	.	203
Domänen-Ablösungs-Kapitalien, s. **Quittungen**	.	3	.	13
— -Amortisations-Renten, s. **Renten**	.	37	.	203
— -Kaufgelder und Zinsen, s. **Quittungen**	.	25	.	127
— -Kauf- und Ablösungs-Kapitalien sollen nur an die Regierungs-Hauptkasse gezahlt werden. Erinnerung an frühere Bestimmungen	.	31	21. Juli	178
Drehbänke zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen, s. **Patent-Ertheilung**	.	43	.	232
Dreschmaschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	17	.	86
	.	42	.	228
Dropßig, Lehrerinnen-Seminar und Gouvernanten, s. **Lehrerinnen und Gouvernanten**	.	15	.	75
Druckmaschine, Querlinien-, s. **Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
Druck für Pressen, Steigerung desselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	52	.	276
Düngesalz-Verkauf, s. **Viehsalz**	.	30	.	167
E.				
Ehen, jüdische. Hinweisung auf die §§ 12, 13, 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, wonach die bürgerliche Giltigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register eintritt, und der Eintragung in das letztere außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die diesfällige persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen muß	.	5	14. Jan.	26
Eichharte, s. **Namensbeilegung**	.	18	.	75
Einkommensteuer, s. **Zuschlag**	.	3	.	13
	.	27	.	154
Einpfarrung von Brosewitz zur evangelischen Kirche in Ruppersdorf, Diözes Strehlen; von Klein-Oels und Niehmen zur evangel Kirche in Weigwitz, Diözes Ohlau, und von Würben zur evang. Kirche in Marschwitz, Diözes Ohlau, als Gastgemeinde	E.	40	1. Sept.	220
— der evangelischen Eingesessenen der im Kreise Guhrau gelegenen Ortschaften Schabenau und Zapplau mit Einschluß der Dominien, so wie der zu Ober-Schüttlau gehörenden Haidehäuser mit Einschluß der auf dem dortigen herrschaftlichen Vorwerke und in				

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
den dazu gehörenden Häusern seßhaften Personen zur evangel. Kirche in Herrnlauersitz	.	23	25. Mai	119
Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffekts, s. **Patent-Ertheilung**	.	51	.	262
Eisenbahn-Betriebs-Reglement, s. **Betriebs-Reglement**	.	4	.	21
— -Kassenscheine, Köthen-Bernburger, s. **Köthen-Bernb. E.-K.**	.	40	.	219
— Neisse-Brieger und Breslau-Schweidnitz-Freiburger, s. **Polizei-Verordnung**	.	31	.	171
Elektromagneten für ein Morse'sches Relais, s. **Patent-Ertheilung**	.	48	.	251
Elektromagnetische Rotationsmaschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	35	.	198
Ergebnisse, s. **Resultate**	.	1	.	3
Ergebniß der Rechnung der Prov.-Städte-Feuer-Soz.-Kasse pro 1859	.	31	.	
— der Rechnung der Prov.-Land-Feuer-Soz.-Kasse pro 1859	.	37	.	173
Erlaß der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro I. Semester 1861 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät	.	Außerord. Beil. zu 50	.	204 259
Erlaubniß zum Predigen, s. **Candidaten der evang. Theologie**	.	20	.	97
	.	40	.	221
	.	47	.	244
Ernteferien, s. **Gerichtsferien**	.	24	.	123
Ersatz-Geschäft im Bereich der 21. und 22. Infanterie-Brigade. Bestimmung der Termine, an welchen das Ersatz-Geschäft in den Kreisstädten stattfinden wird	O.	7	9. u. 10. Februar.	41
— für die präkludirten Kassen-Anweisungen vom J. 1835 und der Darlehnskassenscheine	O.	2	1/12 1859	7
	—	6	—	29
	—	10	—	51
	—	18	—	87
	—	27	—	153
	—	35	—	195
	—	45	—	237
	—	49	—	253
— Instruktion, s. **Militär-Ersatz-Instruktion**	.	9	.	49
Erziehungs-Institut zu Annaburg, s. **Militär-Knaben-Erziehungs-Institut**	.	36	.	199
Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen, s. **Patent-Ertheilung**	.	40	.	222

F.

Faßdauben, s. **Patent-Ertheilung**	.	7	.	44
Feinspinnmaschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
Feuerfeste Bedachung. Gebäude mit Steinpappe oder Holzcement werden bei der Klassifikation Gebäuden mit feuerfester Bedachung gleich behandelt	B.	23	29. Mai	119
Feuer-Sozietät, s. **Provinzial-Städte- und Land-Feuer-Sozietät**	.	31	.	178
— -Beiträge, s. **Ausschreibung**	.	5	.	28
Feuerwaffe zum Laden von hinten, s. **Patent-Ertheilung**	.	26	.	152

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Fohlenbrennen, s. **Beschälstationen**	.	2	.	8
Förderungs-Gefäße in Grubenschächten. Vorrichtung zur Bewegung derselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	45	.	240
Forstverwaltungs-Kauf- und Ablösungs-Kapitalien sollen nur an die Regierungs-Hauptkasse gezahlt werden. Erinnerung an frühere Bestimmungen	.	31	.	178
Fourage-Gelder aus dem Jahre 1860, s. **Liquidationen**	.	51	.	261
Frankfurter (a. M.) Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, s. **Statuten**	.	Beil. zu 42	.	
Freistelle (Unterrichts-) am Königl. Gewerbe-Institut. Aufforderung zur Meldung zu dieser eröffneten (neuen) Unterrichts-Freistelle	.	9.	25. Febr.	49
Fürstenthums-Tag, Breslau-Brieg'scher. Festsetzung des Johannis-Fürstenthumstages und der Termine zur Ein- und Auszahlung der Pfandbriefzinsen	O.	21	15. Mai	103
	—	22	—	107
— Breslau-Brieg'scher. Festsetzung des Weihnachts-Fürstenthumstages u. der Termine zur Ein- u. Auszahlung der Pfandbriefzinsen	O.	47	6. Nov.	243
	—	49	—	253

G.

Garnison-Bedürfnisse aus dem Jahre 1860, s. **Liquidationen**	.	51	.	261
Gastgemeinden, s. **Einpfarrung**	.	40	.	219
Gebiß (Sicherheits-) für Pferde, s. **Patent-Ertheilung**	.	6	.	38
Gebühren für Revision von Dampfkesseln, s. **Dampfkessel**	.	14	.	71
Gelder, offerirte, zu mäßigen Zinsen, s. **Darlehne**	.	41	.	223
Geldzahlungen ad depositum der Gerichte, s. **Deposital-Verwaltung**	.	26	.	150
Gerichts-Kommission zu Prausnitz, s. **Jurisdiktions-Veränderung**	.	16	.	79
— -Deputation zu Nimptsch, s. **Jurisdiktions-Veränderung**	.	17	.	84
— — zu Trachenberg, s. **Jurisdiktions-Veränderung**	.	16	.	79
— -Ferien, Festsetzung der Zeit derselben	Cb	24	5. Juni	123
	Ca	25	16. Juni	127
Geschenke: der verwittw. Frau Louise Kellner, geb. Sadebeck, zu Reichenbach	.	2	.	12
des Zimmermeister-Aeltesten David Krause zu Breslau	.	7	.	44
des Hospitaliten Carl Hanke zu Breslau	.	19	.	94
des Hauptlehrers Kühn zu Breslau	.	22	.	110
der Freihäusler-Wittwe Maria Harnoß, geb. Schmiedeck, zu Alt-Hammer	.	24	.	126
einer Anzahl ehemaliger Schüler der Elementarklasse Nr. 6 zu Breslau	.	26	.	152
des Königl. Universitäts-Buchhändlers und Rittergutsbesitzers Hirt aus Breslau	.	31	.	180
einer Frau aus Karowane, Breslauer Kreises, welche nicht genannt sein will	.	32	.	183
des Kaufmanns Benjamin Gottlob Hoffmann	.	33	.	186
des Rittergutsbesitzers Pringsheim zu Jürtsch	.	39	.	218
der verwittweten Frau Kaufmann Kramsta, Marie geb. Seidel, zu Freiburg	.	43	.	232
		45	.	240
		46	.	242

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
der Eeben des zu Rosenhain bei Ohlau verstorbenen Freibauers Gottfried Keecker	.	50	.	258
Gesetzsammlungs-Erscheinungs-Anzeigen, S. 1, 21, 25, 29, 39, 45, 51, 55, 59, 71, 75, 83, 87, 91, 105, 119, 127, 147, 153, 163, 171, 181, 195, 211, 219, 229, 237, 245, 253, 259, 271 .				
Gestein-Bohrmaschine, s. **Bohrmaschine**		24	.	126
Geweebe-Institut zu Berlin, s. **Freistelle**	.	9	.	49
— -Schule (Provinzial-) zu Schweidnitz, Mittheilung wegen Beginn eines neuen Kursus, sowie der Unterrichts-Gegenstände . .	O.	35	18. Aug.	197
— -Struee. Veröffentlichung, beteeffend die Uebeeeinkunft mit 17 Kantonen der Schweiz wegen gegenseitigee Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer (nebst 3 Schemata für die erforderlichen Zeugnisse)	A.	29	19. Juni	163
		29	1. Juli	164
— -Steuer. Mittheilung, daß der Kanton Schaffhausen der mit den 17 Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitigee Befreiung dee Handelseeisenden von dee Gewerbesteuer beigetreten ist	A.	44	31. Aug.	234
		44	19. Okt.	234
Giesche'sche (Georg v.) Bergweeks-Gesellschaft, s. **Statut**	.	22		111
Glasofen, s. **Patent-Ertheilung**	.	29	.	166
Glas ohne Häfen zu schmelzen, s. **Patent-Ertheilung**	.	32	.	184
Gleinitz, Dorf, s. **Jurisdiktions-Veränderungen**	Ca	17	18. April	84
Gouvernanten und Lehreerinnen an höheren Töchterschulen. Eeöffnung eines neuen Kursus in der Bildungs-Anstalt zu Dreyßig, unter Angabe des Termins und der näheren Bedingungen	A.	15	15. März	75
		15	5. April	76
Großbritannische gezenseitige Lebens-Veesicherungs-Gesellschaft zu London, s. **Conzeßion und Statuten**	.	Beil. zu 50		
Großherzoglich Sächsische Kassen-Anweisungen, s. **Kassen-Anweisungen**	.	27	.	154
Güntherſches Legat, s. **Zinsen-Vertheilung**	.	6	.	31
Guts-Bezirks-Veränderung bei den Rittergütern Illnisch und Kertschütz, Kr. Neumaekt	.	50	24. Nov.	255

H.

Halteſtellen bei der Personenpost zwischen Glatz und Waldenburg. Einrichtung derselben	M.	16	14. April	80
— auf der Poststeaße zwischen Breslau und Oels, und zwischen Breslau und Trebnitz	—	17	17. April	84
— Aufhebung derselben vor dem Gasthofe „zum hohen Hause" in Neumarkt bei den Personenposten nach Stephansdoef	—	27	27. Juni	157
— auf dee Poststraße zwischen Steinau a. O. und Winzig auf dem Platze an der Oderbrücke auf dem linken Oderufer. Einrichtung deeselben	—	27	28. Juni	157
— bei den Personenposten zwischen Guhrau einerseits und Herrnstadt und Bojanowo vor dem Goeritz'schen Hause in Guhrau	—	31	22. Juli	178
Hammer-Walke, dreifache, s. **Patent-Ertheilung**	.	18	.	90
Handelsfirmen, ausländische, s. **Darlehne**	.	41	.	223

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Handelskammer für die Kreise Schweidnitz, Waldenburg und Reichenbach. Veröffentlichung der ausgeschiedenen und neugewählten Mitglieder und Stellvertreter	B.	7	28. Jan.	39
— für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln. Mittheilung von der Errichtung derselben und der gewählten Mitglieder und Stellvertreter	—	12	7. März	59
— für die Stadt Breslau. Veröffentlichung der ausgeschiedenen und wiedergewählten Mitglieder und Stellvertreter	—	48	15. Nov.	245
Handelsreisende aus und in der Schweiz, s. **Gewerbesteuer**	.	29	.	163
		44	.	234
Handlung, rühmliche, verdienstliche, s. **Belobigung**	.	2	.	12
		3	.	20
		33	.	186
		24	.	123
Haus-Kollekte zur Abhilfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche. Dießfällige Anordnung	.	11	2. März	56
Hebestelle, s. **Chaussee-Erhebung**	.	7	.	40
		10	.	52
		31	.	176
		45	.	237
		48	.	246
Hermann, deutsches Wochenblatt aus London, s. **Verbot**	.	4	.	21
Herrnlauersitz, Einpfarrung zur dasigen evang. Kirche, s. **Einpfarrung**	.	23	.	119
Historisch-politische Blätter, wegen Aufhebung des Verbots derselben, s. **Verbots-Aufhebung**	.	16	.	79
Hobelmaschine, Metall-, s. **Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
Hochofen zur Gewinnung von Zink, s. **Patent-Ertheilung**	.	45	.	246
Holzcement, Gebäude damit gedeckt, s. **feuersichere Bedachung**	B.	23	.	119
Hufeisen, s. **Patent-Aufhebung**	.	51	.	262
Hülfskasse, schlesische, Provinzial-. Prämiirung von Sparkassen-Interessenten aus der genannten Kasse; Aufforderung zur Meldung mit Bestimmung des Termins	O.	7	8. Febr.	40
— schles., Provinzial-. Mittheilung des Direktorii wegen Annahme baarer Gelder der Spar-, Provinzial-, Instituten- und Gemeinde-Kassen zur Verzinsung mit 4 pCt.	—	18	20. Aug.	89
Hütten-Arbeiter, s. **Instruktion**	.	26	.	147
Hypothekenkasse, allgemeine, vom ehemaligen Brauereibesitzer Vilain zu Berlin errichtete. Mittheilung, daß dieselbe noch nicht die staatliche Genehmigung erhalten hat	.	5	26. Jan.	26
J.				
Jagd, kleine, auf Hasen und Hühner. Bestimmung des Schlußtermins	.	6	2. Febr.	30
Illnisch, Rittergut, s. **Gutsbezirks-Veränderung**	.	50	.	253
Institut zu Annaburg, s. **Militär-Knaben-Erziehungs-Institut**	.	36	.	199
Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau, und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. März 1860	A.	26	16. Juni	147
— über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Al-			.	

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
koholometer und Thermometer nebst Muster zu Aichungs-Bescheinigungen	.	Außerord. Beil. zu 51	6. Dez.	264
Instruktion für die Militär-Aerzte, s. **Militär-Ersatz-Instruktion**	.	9	.	49
Interims-Quittungen der Dom.-Ablösungs-Kapitalien, s. **Quittungen**	.	3	.	13
Irren-Heil-Anstalt zu Leubus, wegen Vakanz der 3. ärztlichen Stelle	.	7	.	40
Jüdische Ehen, s. **Ehen**	.	5	.	26
Jurisdiktions-Veränderung. Veröffentlichung, daß diejenigen Prozeß- und andern Rechtsangelegenheiten, welche seither von der Gerichts-Kommission zu Prausnitz an das Hauptgericht zu Militsch abzugeben waren, sowie die Führung des Hypothekenbuches über das Rittergut Dambitsch nebst den damit in Verbindung stehenden Geschäften, ingleichen die Bearbeitung der Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaßregulirungen vom 1. Mai d. J. der Königl. Gerichts-Deputation zu Trachenberg übertragen worden sind	Ca	16	11. April	79
— -Veränderung. Veröffentlichung, daß die Ortschaft Steinitz vom 1. Juni 1860 ab von dem engeren Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Strehlen abgetrennt und dem Bezirke der Königl. Gerichts-Deputation zu Nimptsch überwiesen worden ist	—	17	18. April	84

K.

Kaffeeröstmaschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	28	.	162
Kartoffel-Ernte-Maschine, s. **Patent-Aufhebung**	.	22	.	110
Kassen-Anweisungen von 1835, präkludirte, s. **Ersatz**	.	2	.	7
— Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche zu 10 Thlr. werden bis zum 30. November 1860 eingezogen und verlieren nach Ablauf dieser Frist ihre Giltigkeit und sind bei der Fürstl. Staatskasse zu Sondershausen zur Einwechselung einzureichen	A.	1	20. Dez. 1859.	1
— Großherzogl. Sachsen-Weimar'sche. Festsetzung einer Frist — bis zum 31. März 1861 — zum Umtausch der älteren, nach dem Gesetz vom 27. August 1847 ausgegebenen Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach dem Gesetz vom 20. April 1859 ausgegebene	—	27	18. Juni	154
Kattern, s. **Postexpeditions-Einrichtung**	M.	35	.	196
Kauf- und Ablösungs-Kapitalien bei der Domänen- und Forst-Verwaltung, s. **Domänen- und Forstverwaltungs-Kauf- u. Ablösungs-Kapitalien**	.	31	.	178
Kautionen. Mittheilung, daß Kautionen, welche vom 1. Juli 1860 ab neu bestellt oder erhöht werden, in inländischen Staatspapieren bestellt werden müssen, und Bezeichnung der zur Kautionsbestellung zu verwendenden Staatspapiere	.	31	18. Juli	177
Kertschütz, Rittergut, s. **Gutsbezirks-Veränderung**	.	50	.	255
Kettenscheermaschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	24	.	126
Kirchenkollekte zur Abhülfe der dringenden Nothstände der evang. Kirche. Dießfällige Anordnung	.	11	2. März	56
Klassensteuer, s. **Zuschlag**	.	3	.	13
		27	.	154
— Reklamationsfrist gegen die Veranlagung pro 1860. Festsetzung der Schlußtermine	.	14	.	72

Digitized by Google

	Änderung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite
Klassensteuer-Reklamationen. Die Rekursschriften sind bei dem Königl. Landraths-Amte binnen 6 Wochen einzureichen	.	32	3. Aug.	182
— s. **Steuer-Bezirk**	.	43	12. Okt.	230
Kluppe zum Schneiden von Schrauben, s. **Patent-Ertheilung**	.	14	.	74
Köthen-Bernburger Eisenbahn-Kassenscheine. Veröffentlichung, daß zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im J. 1856 in Abschnitten von 25 Thlr. ausgegebenen genannten Eisenbahn-Kassenscheine eine 12monatliche präklusivische Frist bis zum 1. Sept. c. festgesetzt worden, nach Eintritt des Termins aber alle nicht eingelösten Scheine ihre Giltigkeit verlieren	O.	40	21. Sept.	219
Kollektiren, s. **Polizei-Verordnung**	.	13	.	63
Kollekte, s. **Kirchen- und Haus-Kollekte**	.	11	.	56
Kommissions-Prüfung am Königl. kath. Schullehrer-Seminar zu Breslau. Bestimmung des Termins und der Requisite	O.	2	$\frac{24}{12}$ 1859	8
— am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau. Angabe des Termins und der Erfordernisse	F.	15	2. April	76
— am Königl. evang. Schulehrer-Seminar zu Steinau a. O. Mittheilung des Termins und der Qualifikate	—	18	20. April	89
— am Königl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham. Mittheilung des Termins und der Requisite	O.	20	4. Mai	96
— am evang. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg. Mittheilung des Termins und der erforderlichen Atteste	F.	31	13. Juli	178
Kommunikations-Abgaben. Allerhöchste Genehmigung zur weiteren Ausdehnung der Verordnung vom 16. Juni 1838 auf eine Anzahl im vierten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse namhaft gemachter Straßen	Allerh. Kabinets-Ordre.	6 6	$\frac{1}{3}\frac{9}{1}$ 1859 $\frac{6}{1}$ 1860	30 31
Kompetenz- und Ressort-Verhältnisse in Chaussee-Polizei-Uebertretungsfällen. Dießfällige Anordnung	.	8	15. Febr.	45
Kontrole, s. **Waarenkontrole**	.	52	.	274
Kontrolvorrichtung an Milchgefäßen, s. **Patent-Ertheilung**	.	32	.	184
Kontrolwage zum Verwiegen von Zuckerrüben, s. **Patent-Ertheilung**	.	40	.	222
Konzession, s. **Konzession**	.			
Kornwalzkessel, s. **Dampfkessel**	.	42	.	225
Korrespondenz, zeitherige, mit dem inzwischen verstorbenen Justitiarius u. Generalbevollmächtigten für die Grunderwerbs-Angelegenheiten, Regierungsrath a. D. Kuh, soll fortan an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn gerichtet werden. Dießfälliges Ansuchen	O.	6	31. Jan.	37
Krahnwagen, eiserner, zum Transport schwerer Lasten, s. **Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
Kredit-Institut für Schlesien, s. **Zinskoupons-Ausreichung von den Pfandbriefen Litt. B.**	.	43	.	230
Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Guhrau. Erledigungs-Anzeige und Aufforderung zur Meldung	.	41	2. Okt.	223
Kreis-Sparkasse zu Steinau, s. **Sparkasse**	.	51	.	261
Kühlvorrichtung für das beim Härten und Tempern des Stahls angewendete Oel, s. **Patent-Ertheilung**	.	6	.	38
Kündigung, s. **Pfandbriefe, Rentenbriefe**	..	4	.	23
	.	30	.	169
	.	21	.	101

Digitized by Google

	Anbeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Kupferscheidemünze, s. **Scheidemünze**	.	31	.	181
Kuppelungen, s. **Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
L.				
Laden von hinten, s. **Feuerwaffe (Patent)**	.	26	.	152
Land-Briefbestellung. Mittheilung wegen Einführung einer wöchentlichen sechsmaligen Landbriefbestellung, welche auch zur schnellen und regelmäßigen Uebermittelung von Zeitungen jeder Art dient, Angabe der Sätze des Zeitungsbestellgeldes; Ablösung des Landbriefbestellgeldes und Anschaffung von Briefkasten	M.	11	14. März	60
Land-Feuer-Societät, s. **Provinzial-Land-Feuer-Societät**	.	5	.	28
Landgestüt zu Leubus, s. **Beschälstationen**	.	2	.	8
Landtag der Monarchie. Wegen Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages, des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, sowie wegen des Orts und der Zeit der Eröffnungs-Sitzung	A.	1	30. Dez. 1859	1
— für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz. Dessen Eröffnung	B.	43	15. Okt.	229
— für die Provinz Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Markgrafthum Oberlausitz. Wegen erfolgter Eröffnung, und Mittheilung des Allerhöchsten Propositions-Dekrets	Allerh. Erlaß. B.	44 44	16. — 28. —	233 234
— Abschied, Allerhöchster, für die im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzialstände des Herzogthums Schlesiens, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz	dergl.	Außerord. Beil. zu 44	15. —	
Langholz-Transport, s. **Polizei-Verordnung**	.	35	.	195
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., s. **Conzession**	.	Beil. zu 42		
— — — Großbritannische, gegenseitige, zu London	.	Beil. zu 50		
Legat der verw. Bäckermeister Günther an invalide Krieger, s. **Zinsenverheilung**	.	6	.	31
Lehramts-Candidatinnen, s. **Candidatinnen.**	.	18	.	89
Lehrerstellen, verbesserte, s. **Nachweisung**	.	6	.	31
Lehrerinnen-Prüfung am Königlich katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau. Bestimmung des Termins und der Qualifikate	O.	2	24. Dez. 1859	9
— -Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg. Bestimmung des Termins und Angabe der Requisite	F.	4	10 Jan.	21
— -Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. Festsetzung des Termins und der Qualifikate	—	37	1. Okt.	208
— -Seminar (evangelisches) zu Droyssig. Mittheilung des Termins und der Aufnahme-Bedingungen	A. —	15 15	26. März 2. April	75 75
Lektionsplan, s. **Vorlesungen**	.			
Liquidationen des Servises, sonstiger Garnison-Bedürfnisse, sowie der Marsch-Verpflegungs-, Fourage- und Vorspann-Gelder aus dem Jahre 1860 sind bis ult. Januar 1861 bei der Königl. Intendantur einzureichen	.	51	.	261
Liste der aufgerufenen und gerichtlich mortifizirten Staatspapiere, s. **Staats-Papiere**	.	6	.	29

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Lotterie zum Besten des Unterstützungs-Fonds des Deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich in Wien für Invaliden, sowie für Wittwen und Waisen der k. k. österreichischen Armee. Genehmigung zur Sammlung von Gewinnst-Beiträgen durch die öffentliche Presse, und zum Absatze und Vertriebe der Vereinslooſe innerhalb des Königreichs Preußen	.	1	28. Dez. 1859	3
M.				
Mahl- und Schlachtsteuer, s. **Zuschlag**	.	3	.	13
	.	27	.	154
— und schlachtsteuerpflichtiger Stadtbezirk (innerer) von Breslau, Abänderung und nähere Bezeichnung desselben	K.	40	28. Sept.	220
— und schlachtsteuerpflichtiger (äußerer) Steuerbezirk, s. auch **Steuer-Bezirk**	.	43	12. Okt.	230
Maisch-Apparat, s. **Patent-Ertheilung**	.	33	.	186
Manometer von Dampfkesseln, s. **Dampfkessel**	.	26	.	148
Markscheider Wittich (konzessionirter). Mittheilung, daß derselbe seinen Wohnsitz von Hirschberg nach Liegnitz vom 1. April 1860 ab verlegen wird	G.	8	15. Febr.	46
Maschine zur Anfertigung von Hufeisen, s. **Patent-Aufhebung** . . .	.	51	.	262
— zur Anfertigung von Faßdauben, s. **Patent-Ertheilung** . .	.	7	.	44
— zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, s. **Patent-Ertheilung**	.	7	.	44
— zur Herstellung der sog. Cigarren-Wickel und zur Umspinnung der Cigarren-Wickel, s. **Patent-Ertheilung**	.	15	.	78
— zur Anfertigung von Schraubenmuttern, s. **Patent-Erlöschung**	.	22	.	110
— zur Herstellung von Ziegeln, s. **Patent-Erlöschung**	.	22	.	109
— zum Zählen der Nadeln, s. **Patent-Ertheilung**	.	25	.	146
— zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, s. **Patent-Ertheilung**	.	Außerord. Beilage zu 25	.	130
— zum Schärfen der Mühlsteine, s. **Patent-Ertheilung** . . .	.	28	.	162
— zum Trocknen der Wolle, s. **Patent-Ertheilung**	.	32	.	184
— zum Trocknen und Reinigen von Rauhkardenstäben, s. **Patent-Ertheilung**	.	42	.	228
— zum Abschneiden der Cigarren, s. **Patent-Ertheilung** . . .	.	46	.	242
— zur Fabrikation von Ziegeln, s. **Patent-Ertheilung**	.	48	.	251
— Nadelspitz-, s. **Patent-Ertheilung**	.	21	.	104
Marsch-Verpflegungs-Gelder aus dem Jahre 1860, s. **Liquidationen** . .	.	51	.	261
Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Jahre 1836 bis 1859 incl., bei Ablösungen zu Grunde zu legende. Veröffentlichung derselben .	II.	1	1. Jan.	5
— -Durchschnitts-Marktpreise des Jahres 1859, Behufs Ermittelung der in Gelde abzuführenden Roggenrente. Veröffentlichung derselben	—	1	1. —	5
— -Marktpreise als Vergütigungs-Preise bei Truppenmärschen pro 1860. Dießfällige Veröffentlichung	.	51	6. Dez.	261
Matätschen-Führer und Schiffer, s. **Polizei-Verordnung**	.	3	.	13
Metall-Hobelmaschine, s. **Hobelmaschine**	.	20	.	100

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Milchgefäße. Kontrol-Vorrichtung daran, s. **Patent-Ertheilung** . .	.	32	.	184
Militär-Dienst, einjähriger, freiwilliger. Mittheilung, daß Anträge auf Ertheilung des erforderlichen Berechtigungsscheins unter Angabe der Wohnung und des Standes an die Königl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zu richten und in der Regierungs-Botenmeisterei abzugeben sind, und Bestimmung der Qualifikate und der Termine zur Prüfung	O.	1	0. Dez. 15 9.	4
— -Dienst, einjähriger, freiwilliger. Aufhebung der auf den 3. und 4. Juli, 6. und 7. Novbr. 1860 anberaumten Termine zur ärztlichen Untersuchung und wissenschaftlichen Prüfung der Militärpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zugelassen zu werden wünschen, und Festsetzung dieser Termine, und zwar zur ärztlichen Untersuchung auf den 25. Septbr. und zur wissenschaftlichen Prüfung auf den 26. Sept. 1860	O.	23	22. Mai	122
— -Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg. Vom 1. Okt. d. J. ab ist die Notirung der zur Aufnahme angemeldeten Knaben, so wie deren Auswahl und Einberufung der Direktion des Instituts übertragen. Dießfällige Anweisung an die Landraths-Aemter und Magistrate	.	36	31. Aug.	199
— Dienstpferde. Veröffentlichung der Marktorte und Markttage zum Ankauf derselben pro 1860	A.	16	11. April	79
	—	17	11. —	83
	—	18	11. —	87
	—	19	11. —	91
	—	20	11. —	95
— -Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 und die Instruktion für die Militär-Aerzte von demselben Tage sind erstere für 4 Sgr., letztere für 2½ Sgr. aus der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu beziehen	.	9	20. Febr.	49
— -Wittwen-Pensionirungs-Sozietät. Erinnerung an die Vorschrift, daß kein Interessent dieser Sozietät, der in den Dienst eines fremden Staates tritt, Mitglied derselben bleiben kann . . .	A.	10	24. —	52
Militärpflichtige, welche den Berechtigungsschein zum 1jährigen Dienst erhalten, haben sich während der Dauer des ihnen damit bewilligten Anstands weder zur Stammrolle, noch bei der Ersatzbehörde zu melden. Dießfällige Mittheilung	.	2	6. Jan.	7
Militärpflicht. Erinnerung, daß Militärpflichtige weder durch Ansäßigmachung, noch durch Verheirathung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere überhoben werden können	.	19	1. Mai	92
Mineralwässer, künstliche, dürfen in den Apotheken nur in besonderen, von den Laboratorien und Vorrathsräumen getrennten Lokalien bereitet und aufbewahrt, und vornehmlich auch nur in einem von der Offizin entfernten Lokale von solchen Personen, die mit dem Apotheker-Geschäft nichts zu thun haben, ausgeschenkt werden . .	.	33	4. Okt.	185
Mobilmachungs-Pferde (Stuten), s. **Deckschein**	.	31	.	177
Morse'sches Relais. Elektromagneten für ein solches, s. **Patent-Ertheilung**	.	48	.	251
Mortifizirt (gerichtlich-) nachgewiesene Staatspapiere, s. **Staatspapiere** .	.	6	.	29

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Mühlsteine. Maschine zum Schärfen derselben, s. **Patent-Ertheilung** .	.	28	.	162
Münchener Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank	.	Außerord. Beilage zu 25	.	131
N.				
Nadeln, Maschine zum Zählen der Nadeln, s. **Patent-Ertheilung** . .	.	desgl. zu 25	.	146
Nadelspitz-Maschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	21	.	104
Nach-Prüfung am Königl. evangel. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. Bestimmung des Termins und der Qualifikate	.	18	20. April	88
Nachtrag zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet	.	6	31. Jan.	30
Nachweisung der im Jahre 1859 im Einkommen verbesserten Lehrerstellen des Regierungsbezirks Breslau	.	6	18 —	31
Näh-Maschine. Vorrichtung an den Arbeitstheilen derselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	24	.	126
— Vorrichtung an derselben, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, s. **Patent-Ertheilung**	.	32	.	184
Nähnadeln. Maschine zum Blaumachen derselben an den Köpfen, s. **Patent-Ertheilung**	.	25	.	130
Namens-Beilegung. Mittheilung, daß im Forstrevier Nesselgrund, Kr. Habelschwerdt, die Prause'sche Feldgärtnerstelle zu einem Königl. Förster-Etablissement erkauft, eingerichtet und demselben der Name „Buchberg" beigelegt worden ist	.	5	20. Jan.	28
— -Beilegung. Mittheilung, daß auf dem zum Charité-Amte Priborn, Kreis Strehlen, gehörigen Forstgrundstücke „die Eichharte", ein neues Vorwerk errichtet, und demselben der Name „Eichharte-Vorwerk" beigelegt worden ist	.	15	3. April	75
Noten der Preuß Bank à 25 Thlr., falsche, s. **Banknoten**	.	44	.	234
O.				
Oldenburger Versicherung, s. **Conzession**	.	Außerord. Beil. zu 25	.	136
Obligationen, Provinzial- (der Provinz Schlesien). Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. über die Zinsen vom 1. Juli 1860 bis ult. Juni 1865 von den Provinzial-Obligationen. Nähere Bestimmung .	O.	17	14. April	84
	—	37	14. —	209
— Provinzial- (der Provinz Schlesien). Zweite Verloosung dieser Obligationen. Festsetzung des Termins zur Empfangnahme der Valuta, und Angabe der gezogenen Nummern, sowie nähere Bestimmung	O.	26	16. Juni	150
	—	39	—	216
	—	44	—	235
	—	48	—	248
Ofen, ringförmiger, beweglicher, s. **Patent-Aufhebung**	.	11	.	58
— ringförmiger, feststehender, s. **Patent-Verlängerung**	.	11	.	58
Operations-Stuhl, s. **Patent-Ertheilung**	.	36	.	202

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts Stücks.	Datum.	Seite
Ordens-Verleihungen:				
des Allgemeinen Ehrenzeichens, S. 43, 50;				
des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, S. 129, 221;				
der Erinnerungs-Medaille, S. 129, 160, 243;				
des rothen Adlerordens vierter Klasse, S. 11, 43, 236;				
des rothen Adlerordens dritter Klasse, S. 43;				
des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, S. 125, 185;				
der silbernen Impf-Medaille, S. 198.				
Orgeln, Windlade für dieselbe, s. **Patent-Ertheilung**	.	41	.	224
P.				
Patent-Ertheilungen:				
dem Kommerzien-Rath Borsig zu Berlin	.	2	.	12
dem Civil-Ingenieur Lewinsohn in Berlin	.	6	.	38
dem Hof-Lieferanten Otto Wittig zu Berlin	.	6	.	38
dem Kaufmann Prillwitz zu Berlin	.	7	.	44
	.	9	.	50
	.	15	.	78
	.	20	.	100
	.	26	.	132
	.	32	.	184
	.	45	.	240
	.	46	.	242
	.	48	.	252
	.	50	.	260
	.	52	.	276
dem Schlossermeister Wolf zu Berlin	.	14	.	73
dem Freiherrn v. Herzeele in Zabrze	.	14	.	74
dem Apotheker und Fabrikbesitzer Schmeißer zu Berlin . . .	.	14	.	74
den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid . . .	.	14	.	74
dem Ziegelei-Unternehmer H. Gliot zu Hattingen	.	14	.	74
den Maschinen-Fabrikanten Thiele und Schmidt zu Berlin . .	.	14	.	74
dem Ingenieur Voß zu Stuttgart	.	15	.	78
dem Julius de Bary zu Offenbach	.	15	.	78
dem Maschinen-Fabrikanten Fürchtenicht zu Bredow bei Stettin	.	16	.	82
dem Schlossermeister Herrmann Dietrich zu Potsdam	.	17	.	86
dem Ingenieur Münster zu Eupen	.	18	.	90
dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode	.	19	.	94
dem Buchdruckereibesitzer Brunn zu Münster und den Maschinen-Fabrikanten Keller und Banning zu Hamm	.	20	.	100
dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig	.	20	.	100
dem G. Hansemann zu Eupen	.	20	.	100
dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen .	.	20	.	100
dem Buchhalter W. Weitmann zu Aachen	.	21	.	104
dem Maschinenbauer Brunnemann in Berlin	.	22	.	109
dem Ingenieur Münster und dem A. Wirtz zu Eupen . . .	.	22	.	109

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Patent-Ertheilungen:				
dem Mechaniker Uhle zu Aachen	.	22	.	109
dem Buchhalter Keller zu Schmiedeberg	.	24	.	126
den Mechanikern Lauber und Herlitzka zu Dortmund	.	24 25	.	126
dem Nadel-Fabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen	.	Außerord. Beil. zu 25	.	130
		25	.	146
dem Bandwirkermstr. P. Berghaus zu Wichlinghausen b. Barmen	.	25	.	130
dem Fabrikbesitzer Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg	.	26	.	152
den Mechaniker Gebr. Friedrich u. Wilhelm Gofferje, und Müller in Ischelburg	.	28	.	162
dem Zeugschmiedemeister Böttcher in Berlin	.	28	.	162
dem Königl. Kommerzienrath C. Kulmiz zu Ida- und Marien-Hütte bei Saarau	.	29	.	166
dem Klemptnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer W. Müller zu Dessau	.	32	.	184
dem Glashüttenbesitzer Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg	.	32	.	184
dem Oekonomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. S.	.	32	.	184
dem Techniker Mehlis zu Berlin	.	33	.	186
dem vormal. Generalpächter Schroedter zu Breslau	.	32	.	186
dem Rittergutsbesitzer v. Arnim auf Gerswalde in der Uckermark	.	34	.	188
dem Ingenieur v. Daelen zu Hörde	.	34	.	188
dem Ingenieur H. Haug in Berlin	.	35	.	198
dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin	.	36	.	202
dem Maschinen-Fabrikanten Schellenberg zu Chemnitz	.	36	.	202
dem Privatdozenten Dr. Sonnenschein zu Berlin	.	37	.	210
dem Civil-Ingenieur Lewinsohn zu Berlin	.	40	.	222
dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz	.	40	.	222
dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum	.	40	.	222
dem Orgelbauer Rieschick zu Briton	.	41	.	224
dem August Gruse zu Schönhölzig, Regier.-Bezirk Marienwerder	.	42	.	228
dem Civil-Ingenieur Semper zu Görlitz	.	42	.	228
dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau	.	43	.	232
dem Fabrikanten Franz Neuß in Aachen	.	43	.	232
dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann zu Breslau	.	45	.	240
dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M.	.	46	.	242
dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer Haack zu Berlin	.	48	.	251
dem Maschinenbauer Winter in Charlottenburg	.	48	.	251
dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin	.	48	.	251
dem Kaufmann Wappenhans zu Berlin	.	48	.	252
dem Prem.-Lieut. a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl	.	48	.	252
dem Kaufmann Hoppe in Berlin	.	48	.	252
dem Civil-Ingenieur H. Beinhauer zu Deutz	.	49	.	254
dem Kaufmann Ravené zu Berlin	.	Außerord. Beil. zu 50	.	260
dem Maschinenbauer Schulz zu Parey a. E.	.	desg. zu 50	.	260

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Patent-Ertheilungen:				
dem Mühlenbaumeister Schmidt zu Haspe bei Haagen . . .	.	51	.	262
dem Civil-Ingenieur C. Reuleaux zu Remagen	.	52	.	276
dem Königl. Kommerzienrath Uhlhorn zu Grevenbroich . . .	.	52	.	276
Patent-Verlängerung: des				
dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig	.	11	.	58
dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Köln-Mindener Eisenbahn Hauptmann a. D. Neesen zu Dortmund	.	17	.	86
		Außerord. Beilage		
dem Gutsbesitzer Theod. Baron v. Gilgenheimb-Weidenau . .	.	50	.	260
dem Fabrikbesitzer Kommerzienrath Alfred Krupp zu Gußstahl-Fabrik bei Essen a. d. Ruhr	.	19	.	94
Patent-Erlöschung: des	.	6	.	38
dem Kaufmann Prillwitz zu Berlin		14	.	74
dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardi zu Aachen	.	7	.	44
dem Chemiker Unger zu Döllnitz bei Halle a. d. S.	.	8	.	48
dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Köln	.	22	.	109
dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen	.	22	.	110
den Herren A. F. Sicker und A. F. Arndt zu Großenhayn in Sachsen	.	45	.	240
Patent-Aufhebung: des				
dem Architekten Masuch und Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin	.	4	.	24
dem Ingenieur Simony zu Berlin	.	7	.	44
dem Ingenieur Daelen zu Hörde	.	11	.	58
dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig	.	11	.	58
dem Maschinen-Fabrikant Eckert zu Berlin	.	22	.	110
dem Kaufmann Prillwitz zu Berlin	.	24	.	126
dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Produkte zu Roßlau	.	29	.	166
dem Civil-Ingenieur A. Kühne zu Halberstadt	.	36	.	202
dem Königl. preuß General-Konsul Appelius zu Livorno . . .	.	37	.	210
dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig	.	40	.	222
dem Mechaniker Gottob Seyrig zu Berlin	.	48	.	252
dem Uhrmacher Baumeister in Magdeburg	.	51	.	262
dem Kaufmann Prillwitz zu Berlin	.	51	.	262
Pensions-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien, s. **Verwaltungs-Resultate**	.	1	.	3
— -Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Breslau, s. **Resultate**	.	10	.	52
— -Verein der Rechts-Anwalte. Einladung derselben zu General-Versammlung Behufs definitiver Feststellung und Vollziehung der Statuten	Ca.	42	8. Okt.	225
Pfandbriefe, Lit. B. Wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. IV. über die Zinsen vom 1. Januar 1861 bis ult. Dezbr. 1865 von den				

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
genannten Pfandbriefen. Festsetzung der Zeit und nähere Bestimmung	L.	43	18. Okt.	230
Pfandbriefe, neue. Mittheilung wegen Revision und Abnahme der dießfälligen Rechnung durch den engeren Ausschuß der schlesischen Landschaft, und über den Stand des Kreditwerks	O.	22	23. Mai	108
— , polnische. Mittheilung, daß die Listen der Nummern der gezogenen polnischen Pfandbriefe von Warschau eingegangen sind und bei den Depositat-Rendanten des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts zu Breslau eingesehen werden können	Ca.	20	8. —	96
— , polnische. Die von Warschau eingegangenen Listen der gezogenen polnischen Pfandbriefe können bei den Depositat-Rendanten des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts zu Breslau eingesehen werden	—	45	31. Okt.	238
— , schlesische, s. **Aufkündigung**	.	4	.	23
— , schlesische, s. **Aufruf**	.	12	.	61
Pfandbriefs-Zinsen-Ein- und Auszahlung bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, s. **Fürstenthumstag**	O.	47	6. Nov.	243
— -Zinsen. Auszahlung der an Johannis 1860 fälligen Zinsen von schlesischen Pfandbriefen, und Festsetzung des Termins	—	24	6. Juni	123
— Desgleichen der an Weihnachten 1860 fälligen Zinsen . . .	—	50	6. Dez.	256
Pferde-Ankauf für das Militär, s. **Militär-Dienstpferde**	.	16	.	79
Personal-Chronik der öffentlichen Behörden:				
Veröffentlichung von Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen, Entlassungen, Erledigungen durch den Tod ꝛc.				
durch das Königl. Ober-Präsidium für Schlesien, S. 61;				
durch das Königl. Regierungs-Präsidium, S. 6, 42, 47, 108, 123, 164, 169 197, 214, 221, 223, 226, 236, 238, 243, 256;				
durch die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, S. 6, 9, 17, 23, 37, 42, 47, 49, 54, 56, 61, 64, 73, 76, 80, 85, 90, 93, 97, 104, 108, 124, 129, 151, 158, 160, 164, 169, 179, 183, 185, 187, 197, 200, 209, 214, 218, 221, 224, 226, 230, 236, 238, 241, 243, 250, 254, 256, 261, 275;				
durch die Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen, S. 10, 17, 24, 37, 42, 47, 49, 54, 57, 61, 73, 77, 80, 85, 90, 93, 97, 109, 124, 129, 152, 158, 160, 164, 180, 183, 186, 188, 210, 214, 218, 221, 224, 226, 236, 238, 241, 250, 254, 256, 262, 275;				
durch die Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten, S. 17, 109, 124, 130, 164, 276;				
durch das Königl. Appellations-Gericht zu Breslau:				
a. im Bereich des Richteramtes, S. 18, 43, 57, 81, 97, 124, 165, 200, 226, 242, 256;				
b. im Bereich der Staats-Anwaltschaft, S. 57, 82, 165, 201;				
durch das Königl. Appellations-Gericht zu Glogau, S. 10, 43, 58, 77, 93, 125, 161, 186, 210, 231, 239, 258;				
durch das Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien, S. 10, 18, 48, 50, 57, 61, 73, 77, 90, 97, 109, 152, 180, 221, 224, 239, 243, 250, 254, 276;				

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.
durch das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau, S. 77, 81, 130, 158, 165, 239, 241, 254;			
durch das Königl. Ober-Berg-Amt für Schlesien, S. 73;			
durch die Königl. General-Kommission für Schlesien, S. 11, 161;			
durch die Königl. Intendantur des VI. Armee-Korps, S. 11, 50, 161, 232;			
durch die Königl. Provinzial-Steuer-Direktion, S. 11, 62, 78, 100, 162, 183, 202, 224, 239;			
durch die Königl. Ober-Post-Direktion, S. 11, 44, 58, 78, 94, 126, 162, 184, 210, 224, 260;			
durch die Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, S. 184, 188, 198, 210, 214, 218, 222, 224, 232, 240, 258, 262.			
Polizei-Anwalte. Ernennungs-Anzeigen, S. 47, 169, 223, 243.			
Polizei-Verordnung hinsichtlich des Verhaltens der Schiffer und Matätschenführer auf der Oder gegen die in der Ausführung begriffenen, resp. fertigen Strombauwerke, sowie gegen die Stromräumungsarbeiten und ausgesteckten Warnungszeichen	.	3	2. Jan.
— zur Verhütung von Beschädigung desjenigen Theils des sogenannten Sackerauer Dammes, welcher sich rechts von dem Wege von Sackerau nach Kottwitz nach dem Zedlitz-Kottwitzer Oderdeiche und der dort befindlichen Sackerauer Schleuße hinzieht und die Grenze zwischen Sackerau und Kottwitz bildet	.	13	3. März
— wegen unbefugter Veranstaltung von Kollekten	.	13	23. März
— zusätzliche, zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Kgl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Haupt- und Zweigbahnen, vom 15. September 1858 . .	.	18	25. März
— zusätzliche, zu dem Eisenbahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn vom 6. Septbr. 1856	.	18	25. März
— zusätzliche, zu dem Eisenbahn-Polizei-Reglement vom 6. Septbr. 1856 für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, und Berichtigung	.	19	4. Mai
— betreffend die Wollmärkte	O.	20	18. April
	—	20	11. Mai
— für die Neisse-Brieger und die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, einschließlich deren Zweigbahnen	.	31	23. Juli
— zur Abhülfe der Gefährdung und Belästigung, welche der Transport von Langholz für die übrigen Vekturanten auf öffentlichen Wegen mit sich führt	O.	35	18. Aug.
— wegen Untersagung des Fangens, Schießens oder Tödtens verschiedener Vögelarten	.	50	6. Dezbr.
— wegen Anmeldung der Ersatzpflichtigen, behufs Eintragung in die Stammrolle für das Jahr 1861	.	52	24. Dez.
Post-Expeditionen, 2. Klasse. Errichtung solcher zu Schebitz und Kattern vom 1. Septbr. c. ab	M.	35	21. Aug.
Präklusiv-Termine für die Anbringung der Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung, s. **Klassensteuer-Reklamationen** .	.	14	.
Prämien für beharrliche Sparer, s. **Hülfskasse**	.	7	.
— Verleihung einer Geldprämie dem Scholzensohn Carl Glatz zu			

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Mühlchen, Kreis Namslau, für die muthvolle und entschlossene Rettung eines Menschen bei einem Feuer	.	3	.	17
Prämie für Entdeckung des Mörders der unverehel. Pauline Cohn aus Liegnitz	K. Regierung zu Liegnitz.	26	18. Juni	149
— für Entdeckung des Verfertigers oder wissentlichen Verbreiters falscher Banknoten zu 25 Thlr.	.	44	.	234
Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, s. **Verloosung und Staats-Prämien-Anleihe**	.	5	.	25
		39	.	215
		41	.	223
Präparandenbildner. Empfehlung des Organisten und 2. katholischen Lehrers Joseph Seydel in Kamenz als solcher	.	25	.	130
Präparanden-Prüfung im evang. Seminar zu Münsterberg. Bestimmung des Termins und der Qualifikate	O.	4	10. Jan.	22
— -Prüfung am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham. Mittheilung des Termins und der Requisite . . .	—	20	4. Mai	96
— -Prüfung am evangel. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. Bestimmung des Termins und der erforderlichen Zeugnisse . .	—	28	16. Juli	159
Predigen. Erlaubniß dazu, s. **Candidaten**	.	20	.	97
		40	.	221
		47	.	244
Pressen, wegen Steigerung des Drucks, s. **Patent-Ertheilung** . . .	.	52	.	276
Propositions-Dekret, Allerhöchstes, s. **Landtag**	.	44	.	233
Provinzial-Land-Feuer-Sozietät. Ausschreibung der Sozietäts-Beiträge pro II. Semester 1859	O.	5	21. Juli	28
— -Hülfskasse, schlesische, s. **Hülfskasse**	.	7	.	40
		18	.	89
— -Obligationen, s. **Obligationen**	.	17	.	84
		26	.	150
— -Städte-Feuer-Sozietät. Gebäude mit einer von der Staatsbehörde als feuersicher anerkannten Bedachung (mit Steinpappe oder Holzcement) sollen bezüglich deren Klassifikation den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dornscher Art gleichgestellt werden. Dießfällige Veröffentlichung . .	B.	23	29. Mai	119
— -Städte-Feuer-Sozietät. Mittheilung des Ergebnisses der Rechnung pro 1859	.	31	17. Juli	173
— -Städte-Feuer-Sozietät. Erlaß der gewöhnlichen ordentlichen Versicherungs-Beiträge pro I. Semester 1861	.	Außerord. Beil. zu 50	7. Dez.	259
— -Land-Feuer-Sozietät. Ausschreibung der Sozietäts-Beiträge pro I. Semester 1860	O.	31	23. Juli	178
— -Land-Feuer-Sozietät. Mittheilung des Ergebnisses der Rechnung pro 1859	—	37	30. Aug.	204
— -Gewerbeschule zu Schweidnitz, s. **Gewerbeschule**	.	35	.	197
— -Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz. Deren Einberufung, s. auch **Landtag**	B.	43	15. Okt.	229
Prüfung der Lehramts-Candidatinnen, s. **Candidatinnen**	.	18	.	89
— pro rectoratu, s. **Rektorats-Prüfung**	O.	2	.	8
	F.	15	.	76
	—	18	.	89

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Prüfung, zweite, für interimistisch angestellte Elementarlehrer am evangel. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg. Bestimmung des Termins und der erforderlichen Zeugnisse	.	30	18. Juli	167
Q.				
Qualifikations-Ertheilung zur Uebernahme einer Lehrerinnen-Stelle an Töchterschulen, s. **Konzessions-Ertheilung**	.		.	
— zur selbstständigen Leitung einer Töchterschule, s. **Konzessions-Ertheilung**	.		.	
— der Wählbarkeit zum geistlichen Amte, s. **Candidaten des ev. Predigtamts**	.		.	
— zum Predigen, s. **Candidaten der evang. Theologie** . . .	.		.	
— zur Errichtung von Privatschulen, s. **Konzessions-Ertheilung**				
— zur Uebernahme einer Rektorstelle. Namentliche Veröffentlichung der Candidaten der evangelischen Theologie und resp. Philologie, welchen solche nach bestandener Prüfung pro rectoratu zuerkannt worden	.	25	.	130
		27	.	158
		46	.	241
Querlinien-Druckmaschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben, s. **Patent-Ertheilung**	.	25	.	152
Quittungen über die im III. Quartal 1859 eingezahlten Domänen-Ablösungs-Kapitalien. Aufforderung zu deren Empfangnahme . .	.	3	11. Jan.	13
— über die im J. 1859 eingezahlten Domänen-Kaufgelder u. Zinsen. Aufforderung zu deren Empfangnahme	.	25	4. Juni	127
R.				
Radbeschläge aus Gußstahl, s. **Patent-Verlängerung**	.	19	.	94
Rauhkardenstäbe. Maschine zum Trocknen und Reinigen derselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	42	.	228
Rechtsanwälte, s. **Pensions-Verein**	.	42	.	225
Reduktions-Tabelle, s. **Anweisung z. Gebrauch des Alkoholometers**	.	51	.	263
Reglement über die Anlegung und Fortführung der Stammrollen. Wegen Berichtigung des § 3 sub II. desselben	.	13	.	63
Regulativ vom 23. August 1856, betreffend den Betrieb der Dampfkessel. Abänderung der Bestimmungen der §§ 13 und 14 desselben . .	.	14	.	74
Regulator für Dampf- und andere Maschinen, s. **Patent-Ertheilung** .	.	33	.	186
— für Windmühlenflügel, selbstthätiger, s. **Patent-Ertheilung** .	.	52	.	276
Reklamationen, s. **Klassensteuer-Reklamationen**	.	32	.	182
Reklamationsfrist, s. **Klassensteuer-Reklamationsfrist**	.	14	.	72
Rektoratsprüfung am Königl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Breslau. Bestimmung des Termins und der Requisite	O.	2	24. Dez. 1859.	8
— am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau. Angabe des Termins und der Erfordernisse	F.	15	2. April	76
— am Königl. evang. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. Bestimmung des Termins und der Requisite	—	18	20. April	89

Digitized by Google

	Anderung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Rektorats-Prüfung am ev. Schullehrer-Seminar zu Münsterberg. Festsetzung des Termins und der Qualifikate	F.	31	13. Juli	178
Rekursschrift in Klassensteuer-Reklamationsfällen, s. Klassensteuer-Reklamation	.	32	.	182
Remonten, s. Militär-Dienstpferde	.	16	.	79
Renten. Erhöhung des im § 20 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken festgestellten Betrages von 5 Sgr., bis zu welchem bei Zerstückelung rentepflichtiger Grundstücke die sofortige Ablösung der vertheilten Rentebeträge durch Kapitalszahlung verlangt werden kann, auf 1 Thlr.	N.	37	30. Aug.	203
Rentenbank-Renten, s. Renten	.	37	.	203
Rentenbriefe. Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, unter Angabe der gezogenen Nummern, mit näherer Bestimmung	N.	23	16. Mai	120
— Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, unter Angabe der gezogenen-Nummern u. nähere Bestimmung	—	48	21. Nov.	246
		52	—	262
— Vernichtung der aus früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe. Veröffentlichung der dießfälligen Verhandlung	—	48	—	246
— pro April-Termin 1860 verlooste, werden von der Rentenbank-Kasse schon im Laufe des Monats Februar realisirt. Dießfällige Mittheilung	—	6	4. Febr.	36
— Aufkündigung von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien, unter Angabe der gezogenen Nummern, und nähere Bestimmung	—	21	16. Mai	101
	—	22	—	105
— Vernichtung der aus früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe. Veröffentlichung der dießfälligen Verhandlung	—	21	—	101
Resultate der Verwaltung der Pensions-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen	.	1	.	3
— der Verwaltung der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Regierungs-Bezirks Breslau	.	10	.	52
— der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Verwaltung pro 1859	.	31	.	173
— der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Verwaltung pro 1859	.	37	.	204
Retortenofen, s. Patent-Aufhebung	.	29		166
Revision der Dampfkessel, s. Dampfkessel-Revision	.	37	.	203
Revolver-Pistol, s. Patent-Ertheilung	.	9	.	50
Rinderpest, s. Viehmärkte	.	2	.	7
Rinderpest. Mittheilung wegen Erlöschung derselben im benachbarten Auslande und Aufhebung der angeordneten schärferen Sperr-Maßregeln und der regelmäßigen Vieh-Revisionen	.	26	22. Juni	149
Roggenrente. Veröffentlichung der bei Ermittelung des Geldbetrags der in Gelde abzuführenden Roggenrente zu Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des J. 1859	H.	1	.	5
Roheisen, Umwandlung desselben in Stahl, s. Patent-Ertheilung	.	14	.	74
Rotationsmaschine, elektromagnetische, s. Patent-Ertheilung	.	35	.	198
Rübensaft. Siebeapparat für denselben, s. Patent-Aufhebung	.	36	.	202

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Rundwebemaschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	6	.	38
Rüschen. Darstellung derselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	25	.	130
S.				
Sachregister zum Amtsblatt für das Jahr 1859. Erscheinungs-Anzeige .	.	3	.	20
		4	.	24
— zum Amtsblatt pro 1860. Erscheinungs-Anzeige und Aufforderung an die Landräthe zur Eröffnung einer Subscription . .	.	47 Außerord. Beil. zu	19. Nov.	243
Säemaschine für Rübensamen, s. **Patent-Ertheilung**	.	50	.	260
Safran, Taxpreise desselben	.	28	3. Juli	159
Schebitz, s. **Postexpeditions-Errichtung**	M.	35	.	196
Scheidemünzen, inländische, aller Art, sind die Kreis-Steuer-Kassen und die Regierungs-Haupt-Kassen gegen grobe Silbermünze einzuwechseln verpflichtet; die zum Umtausch bestimmte Summe muß jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter 20 Thlr, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter 5 Thlr. betragen	.	32	16. Okt. 1858.	181
— inländische, sind die genannten Kassen schon dann umzuwechseln verpflichtet, wenn die Summen den Betrag von 5 resp. 2 Thlr. betragen	.	32	21. Okt. 1859.	181
Schiedsmänner, deren Wirksamkeit im Bereich des Königl. Appellationsgerichts zu Breslau pro 1859. Mittheilung über dies. S. 92.				
— desgleichen im Glogauer Appellationsgerichts-Bezirk S. 72.				
— bestätigte. Namentliche Veröffentlichung im Breslauer Appellationsgerichts-Bezirk S. 19, 48, 62, 82, 99, 125, 166, 170, 201, 231, 244, 251, 257.				
Schiffer und Matätschenführer, s. **Polizei-Verordnung**	.	3	.	13
Schiffsjungen. Mittheilung, daß der Bedarf an Schiffsjungen für die Königl. Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses und das folgende Jahr gedeckt ist	.	39 Außerord. Beil. zu	18. Sept.	216
Schmieröle, s. **Vorrichtung**	.	50	.	260
Schnellzüge (die) auf der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn halten vom 1. September c. ab nicht mehr in Maltsch, sondern in Neumarkt an	O.	34	9. Aug.	187
	—	35	—	196
Schornsteine an Gebäuden auf dem platten Lande müssen massiv und mindestens 4 Fuß über das Dach gemauert sein. Erinnerung an geltende Bestimmungen	.	39	11. Sept.	216
Schrauben-Schneiden, s. **Patent-Ertheilung**	.	14	.	74
Schraubenmuttern, Maschine zur Anfertigung derselben, s. **Patent-Erlöschung**	.	22	.	109
Schulamts-Aspiranten, s. **Präparanden-Prüfung**				
Schulamtsstellen. Erledigungs-Anzeigen S. 24, 38, 44, 50, 54, 58, 64, 78, 86, 90, 94, 100, 104, 110, 126, 152, 180, 202, 222, 239, 252, 254, 258, 276.				
Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848. Wegen Empfangnahme				

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
der an die Hauptkasse zu Breslau mit den Zinskoupons Ser. IV. von der Kontrole der Staatspapiere zu Berlin zurückgesandten, untee Nr. 1—303 journalisirten Schuldveeschreibungen . . .	.	46	6. Nov.	241
— dee freiwilligen Anleihe vom J. 1848, s. **Zinskoupons-Ausreichung** und **Staats-Anleihe**	.	37	.	203
		43	.	230
— der Anleihe von 1852. Wegen Empfangnahme der an die Hauptkasse zu Beeslau mit den Zinskoupons Ser. III. von der Kontrole dee Staatspapieee zu Berlin zurückgesandten, untee Nr. 1—140 journalisirten Schuldveeschreibungen	.	17	21. April	84
— Ne. 1—254 Ser. III.	.	22	24. Mai	105
— Nr. 1—304 Ser. III.	.	26	23. Juni	148
— der Anleihe von 1855 A. Wegen Empfangnahme der an die Hauptkasse zu Breslau mit den Zinskoupons Ser. II. von der Konteole dee Staatspapieee zu Berlin zueückgesandten, untee Nr. 1—74 jouenalisieten Schuldverschreibungen	.	13	23. März	63
— Ne. 1—82	.	17	21. April	84
— der Anleihe von 1856 A. Wegen Empfangnahme der an die Hauptkasse zu Breslau mit den Zinskoupons Ser. II. von der Kontrole der Staatspapieee zu Berlin zueückgesandten, untee Ne. 1—96 jouenalisirten Schuldverscheeibungen	.	13	23. März	63
— Ne. 1—122	.	17	21. April	80
— Ne. 1—149	.	22	24. Mai	105
— Nr. 1—154	.	26	23. Juni	148
— der Staats-Anleihe vom J. 1856, s. **Verloosung**	.	52	.	271
Schullehrer-Wittwen und Waisen, s. **Unterstützungs-Anstalt** . . .	.	1	.	3
		5	.	27
Schwaezbueg-Sondeeshausen'sche Kassen-Anweisungen, s. **Kassen-Anweisungen**	.	1	.	1
Schwuegeeichts-Sitzungs-Anzeigen:		5		27
1) des Schwurgerichts zu Breslau S. 28, 54, 86, 126, 186, 222, 240, 262;				
2) des Schwuegeeichts zu Beieg S. 58, 130, 214, 262;				
3) des Schwuegeeichts zu Glatz S. 50, 104, 214, 276;				
4) des Schwurgeeichts zu Jauee S. 44, 126, 232;				
5) des Schwurgeeichts zu Schweidnitz S. 58, 110, 188, 254.				
Servis, Ansprüche darauf aus dem J. 1860. Auffoedeeung zur Einsendung der Liquidationen bei der Intendantue bis ult. Januae k. J.	.	51	.	261
Sicherheits-Gebiß füe Pferde, s. **Patent-Ertheilung**	.	6	.	38
Sicheeheitsfonds dee neuen Pfandbeiefe, s. **Pfandbriefe, neue** . . .	.	22	.	108
Sicheeheits-Voeeichtung für Dampfkessel zue Angabe des niedeigsten Wasseestandes, s. **Dampfkessel**	.	34	.	188
Siede-Apparat für Rübensaft, s. **Patent-Aufhebung**	.	36	.	202
Signal-Voeeichtung füe Eisenbahnen, s. **Patent-Erlöschung**	.	7	.	44
Silber-Scheidemünze, s. **Scheidemünze**	.	32	.	181
Sonnenuhr, s. **Patent-Ertheilung**	.	14	.	74
Spann-Vorrichtung für Zündnadelgewehee, s. **Patent-Ertheilung** . . .	.	48	.	252
Sparkasse (Kreis-) zu Steinau. Bestätigung der Mitgliedee des Kueatoeii	.	51	.	261
Sparkassenwesen, s. **Hülfskasse**	.	7	.	40

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Spinn-Maschine (Fein-), s. **Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
Spinnstühle, s. **Patent-Ertheilung**	.	52	.	276
Spiritus wird vom 2. Januar 1860 ab an der Breslauer Börse pro 100 Qu. à 80 pCt. Tralles gehandelt und notirt, u. werden fortan nur Kündigungsscheine nach dieser Norm ausgegeben. Dießfälliger Börsenaushang	O.	2	31. Dez. 1889.	9
Sprit, s. **Branntwein**	.			
Staats-Anleihe von 1852. Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der genannten Staatsanleihe. Nähere Bestimmung	O.	11	2. März	55
— freiwillige, von 1848. Wegen Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der genannten freiwilligen Anleihe. Dießfällige Mittheilung	—	37	29. Aug.	203
— freiwillige, von 1848. Wegen Empfangnahme der mit neuen Coupons Ser. IV. zurückgekommenen, unter Nr. 1—100 journalisirten Schuldverschreibungen	—	43	12. Okt.	230
— von 1855 A., s. **Schuldverschreibungen**	.	13	.	63
		17	.	80
— von 1856 A., s. **Schuldverschreibungen**	.	13	.	63
	.	17	.	80
— ($4\frac{1}{2}$prozentige) aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A., s. **Verloosung**	.	39	.	215
— von 1848, s. **Schuldverschreibungen**	.	46	.	241
— von 1856. Dritte Verloosung von Schuldverschreibungen dieser Anleihe	O.	52	11. Dez.	271
Staats-Papiere. Veröffentlichung der Liste der aufgerufenen und der Kgl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1859 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere	—	6	4. Jan.	29
		6	27. Jan.	30
Staats-Prämien-Anleihe vom J. 1855, s. **Verloosung, fünfte**	.	5	.	25
— vom J. 1855, s. **Verloosung, sechste**	.	39	.	215
— vom J. 1855. Hinweisung auf die Verluste und Nachtheile, welche den Betheiligten erwachsen, wenn die Beträge der ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden	.	41	21. Sept.	223
Staats-Schuldscheine, s. **Schuldverschreibungen und Staats-Anleihe**	.			
Stadt-Bezirk von Breslau (mahl- und schlachtsteuerpflichtiger, innerer), s. **mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Stadtbezirk**	.	40	.	220 259
Städte-Feuer-Sozietät, s. **Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät**	.			
Stahl. Verwandlung von Roheisen in Stahl, s. **Patent-Ertheilung**	.	14	.	74
Stammrolle. Wegen Berichtigung des § 3 sub II. des Reglements über die Anlegung und Fortführung der Militär-Stammrollen vom 13. Oktober / 2. November 1859	.	13	16. März	63
— Wegen Anmeldung der Ersatzpflichtigen zur Eintragung in die Stammrolle, s. **Polizei-Verordnung**	.	52	.	272
Statut der Georg von Giesche'schen Bergwerks-Gesellschaft in Breslau. Dessen Bestätigung unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person	Allerh. Erlaß. A.	Außerord. Beil. zu 22	23. April	111

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Statut der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main nebst Konzession	.	Beil. zu 42		
— der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London nebst Konzession	.	Beil. zu 50		
— der Feuerversicherung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München	.	Außerord. Beil. zu 25	.	132
— der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft	.	A. Beil. zu 25	.	136
Steinpappe. Gebäude damit gedeckt s. **feuersichere Bedachung**	.	23	.	119
Steuer-Bezirk, innerer, s. **mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Stadtbezirk**	.	40	.	220
— äußerer. Wegen Heranziehung der Bewohner derjenigen Häuser, welche, weil sie außerhalb des neuen innern Steuerbezirks liegen, zum neuen äußeren Steuerbezirk gehören, zur Klassensteuer	K.	43	12. Okt.	230
Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins, s. **Branntwein-Ausfuhr**	.	2	.	7
Stiftung des Organisten Würffel in Freiburg und des Kaufmanns Julius Berfu unter dem Namen „Prinz von Preußen-Stiftung"	.	8	.	50
— des in Breslau verstorbenen Kaufmanns Carl Friedrich Grundmann	.	35	.	198
— der zu Militsch verstorbenen Wittwe des Rentmeisters Zirkel, Amalie geb. Priesch, unter der Bezeichnung „Zirkel'sche Stiftung"	.	42	.	228
Straßen-Verzeichniß, s. **Nachtrag**	.	6	.	30
Streich-Maschine für Wolle, s. **Vorrichtung**	.	22	.	109
— Vorrichtung daran zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder	.	36	.	202
Stuhlwaaren, s. **Waarenkontrole**	.	52	.	274
Stuten. Wegen Aushebung tragender Stuten, s. **Deckschein**	.	31	.	177
T.				
Tabak-Versteuerung. Aufforderung zur Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker	K.	23	31. Mai	122
Taxpreise, s. **Blutegel, Safran und Chinin-Präparate**	.	14	.	71
		28	.	159
		36	.	199
Telegraph, pantographischer, s. **Patent-Aufhebung**	.	37	.	210
Theerschwelofen, s. **Patent-Erlöschung**	.	48	.	8
Thermometer, s. **Instruktion**	.	51	.	261
Thier-Arzneischule zu Berlin. Veröffentlichung der Modifikationen in Beziehung auf die Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil-Eleven	.	27	23. Juni	154
Thür- und Fenster-Verschluß, s. **Verschluß**	.	2	.	12
Titel-Verleihung:				
dem Musiklehrer am Seminar zu Münsterberg, Mettner, das Prädikat „Musikdirektor"	.	7	.	42
dem Kreisgerichts-Sekretär Greulich zu Glogau der Titel „Kanzlei-Direktor"	.	11	.	58

Digitized by Google

	Anbeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.
Titel-Verleihung:			
den Kreis-Gerichts-Sekretären Hirschwälder zu Hirschberg und Gersch zu Glatz den Titel „Kanzlei-Direktor"	.	16	.
dem Rektor an der Realschule z. h. Geist zu Breslau der Amtstitel „Direktor", den vier ersten Lehrern an dieser Anstalt der Amtstitel „Oberlehrer", und dem Prorektor Dr. Marbach den Titel „Professor"	.	16	.
dem Kreis-Gerichts-Rath v. Kujawa zu Nimptsch, dem Kreis-Gerichts-Rath George zu Bolkenhain, dem Kreis-Gerichts-Rath Knöpfler zu Steinau, dem Kreis-Gerichts-Rath Pflug zu Schönau der Titel „Direktor"	.	29	.
dem Kollegen Rabe am Gymnasium zu Oels der Titel „Obertehrer"	.	32	.
dem Organisten Nase zu Geosdorf, Kr. Strehlen, der „Kantor"-Titel	.	32	.
dem Organisten Fischer zu Lampersdorf, Kreis Frankenstein, der „Kantor"-Titel	.	33	.
dem Organisten Freitag in Mondschütz, Kr. Wohlau, der „Kantor"-Titel	.	33	.
dem Kreis-Gerichts-Rath Schwartz zu Trachenberg der Titel „Direktor"	.	36	.
dem Bergrath Karsten zu Waldenburg der Titel „Justizrath" .	.	42	.
Torfstech-Maschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	48	.
Teichtee-Ventilator, s. **Patent-Ertheilung**	.	22	.
Trocken-Maschine, Centrifugal-, mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, s. **Patent-Ertheilung**	.	19	.
Turn-Anstalt in Berlin, Central-. Veröffentlichung wegen Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Okt. d. J. beginnenden Cursus .	A.	25	26. Mai
	—	25	12. Juni

U.

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden in der Schweiz von der Gewerbesteuer, s. **Gewerbesteuer**	.	29	.
	.	44	.
Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den Zollvereinsstaaten, s. **Bier-Besteuerung** . .	.	1	.
Uebersicht des Standes der Darlehnskasse, s. **Darlehnskasse** . . .	.	8	.
Umwechselung, s. **Scheidemünze**	.	32	.
Unterstützung invalider Krieger, s. **Zinsenvertheilung vom Gunther'schen Legat**	.	6	.
Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen. Mittheilung der Verwaltungs-Resultate pro 1858	.	1	13. Dez.
— -Anstalt für evangel. Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien. Mittheilung der Verwaltungs-Resultate derselben pro 1858	.	5	21. Juli
— Fonds für Invaliden, sowie für Wittwen und Waisen der k. k. österreichischen Armee, s. **Lotterie**	.	1	.
Ursprungs-Zeugnisse von Sprit und Branntwein, Behufs Einfuhr nach Sardinien, s. **Branntwein**	.	26	.
	.	31	.
	.	42	.

Digitized by Google

V.

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren, s. **Patent-Ertheilung**	.	37	.	210
Verbot der unter dem Titel: „Hermann, deutsches Wochenblatt aus London" in London herausgegebenen Zeitschrift	A.	4	14. Jan.	21
Verbots-Aufhebung der Zeitschrift: „Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland." Aufhebung des Verbots	—	16	30. März	79
	—	16	7. April	79
Verdickungs-Mittel für den Zeugdruck, s. **Patent-Ertheilung**	.	46	.	242
Verfahren in Chaussee-Polizei-Uebertretungen, s. **Chaussee-Polizei-Uebertretungen**	.	8	.	45
— , den Druck für Pressen zu steigern, s. **Patent-Ertheilung**	.	52	.	276
Verheirathung, s. **Militärpflicht**	.	19	.	92
Verkauf des zum Geschäftsbetriebe des Königl. Bergwerks-Produkten-Comtoirs benutzten Grundstücks Nr. 31 Werderstraße. Termin-Ansetzung	G.	34	11. Aug.	187
	—	35	11. —	196
Verleihung von höhern Charaktern, s. **Charakter-Verleihung**	.			
Verloosung, zweite, der schlesischen Prov.-Obligationen, s. **Obligationen der Provinz Schlesien**	.	26	.	150
	.	39	.	216
— , fünfte, der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Aufforderung der Besitzer der ausgelooften Schuldverschreibungen zur Erhebung der Prämien vom 2. April 1860 ab und nähere Bestimmung	O.	5	17. Jan.	25
	—	5	30. —	26
— von Schuldverschreibungen der 4½ proz. Staats-Anleihe aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 u. 1855 A. Aufforderung der Besitzer zur Empfangnahme der Kapital-Beträge gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den fälligen Zinscoupons, und nähere Bestimmung	—	39	15. Sept.	215
— , sechste, der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. Aufforderung der Besitzer der ausgelooften Schuldverschreibungen zur Erhebung des Prämien-Betrages per 110 Thlr. und nähere Bestimmung	—	39	15. —	215
— , dritte, von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856. Aufforderung der Besitzer zur Empfangnahme der Kapital-Beträge gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Coupons	—	52	11. Dez.	271
Vermächtnisse:				
des Kaufmanns Prätorius zu Breslau	.	2	.	12
des zu Breslau verstorbenen Rentiers Friedenthal	.	2	.	12
des zu Breslau verstorbenen Rechnungs-Raths Sander	.	2	.	12
des zu Liegnitz verstorbenen Kaufmanns und Stadt-Aeltesten Schubert	.	2	.	12
des zu Breslau verstorbenen Kommerzienraths H. Friedländer	.	2	.	12
der zu Schweidnitz verstorbenen Lehrerin Mathilde Jentsch	.	2	.	12
des zu Baumgarten bei Ohlau verstorbenen Gerichtsscholz Kranich	.	2	.	12

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.
Vermächtnisse:			
des zu Breslau verstorbenen Fräuleins Ch. Friedr. Gerstenberger	.	2	.
	.	3	.
	.	4	.
	.	6	.
	.	14	.
	.	16	.
des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns C. F. Grundmann	.	2	.
des zu Friedland, Kreis Waldenburg, verstorbenen Hausbesitzers Joh. Gottfried Kleiner	.	4	.
des zu Nieder-Hermsdorf, Kreis Waldenburg, verstorbenen Bauergutsbesitzers Joh. Gottfr. Fröhlich	.	6	.
der zu Schweidnitz verstorbenen Hausbesitzerin Schenk, geb. Butzki	.	6	.
des zu Breslau verstorbenen Rentiers Marcus Beer Friedenthal	.	6	.
des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Itzig Hirsch Köbner	.	6	.
des zu Brieg verstorbenen Fräuleins Sophie Hoffmann	.	6	.
des zu Breslau verstorbenen Dr. philos. Carl Siegfr. Günsburg	.	6	.
des zu Ohlau verstorbenen Hofraths Winter	.	8	.
des zu Liegnitz verstorbenen Kaufmanns u. Stadt-Aeltesten Schubert	.	8	.
des zu Breslau verstorbenen Dr. phil. Günsburg	.	8	.
	.	9	.
der zu Ohr bei Hameln verstorbenen Frau Rittmeister v. Studnitz	.	8	.
der zu Reichenbach verstorbenen verw. Partikulier Lattstädter	.	8	.
der zu Habelschwerdt verstorbenen verw. Frau Oberst-Lieutenant Louise Büchner, geb. Spindler	.	9	.
des zu Altstadt-Strehlen verstorbenen Kirchen-Vorstehers, Häuslers und Ackerbesitzers Gottlieb Jaschik	.	9	.
des zu Friedland verstorbenen Hausbesitzers Joh. Gottfr. Kleiner	.	12	.
des zu Hussinetz bei Strehlen versterbenen Kattunfabrikanten und Stellenbesitzers Jakob Turinsky	.	12	.
des zu Hennersdorf, Kreis Reichenbach, verstorbenen Bauer-Auszüglers Georg Friedrich Rausch	.	13	.
des zu Pluskau, Kreis Wohlau, verstorbenen Bauergutsbesitzers Mettner	.	14	.
des zu Breslau verstorbenen Züchnermeisters Jakob Mischok	.	14	.
des zu Neumarkt verstorbenen Partik. und Hausbesitzers Günther	.	15	.
des Fürstbischöfl. General-Vikariat-Amts-Kanzlei-Inspektors Adolph Gölich zu Breslau	.	18	.
des zu Landeck verstorbenen Fräuleins Charlotte Koellner	.	19	.
des Kaufmanns Samuel und seiner Ehefrau zu Breslau	.	20	.
des zu Pluskau verstorbenen Bauergutsbesitzers Carl Fried. Methner	.	21	.
des zu Strehlen verstorbenen Fischhändlers Johann Stiller	.	21	.
des zu Belkau, Kreis Neumarkt, verstorbenen Rittergutsbesitzers v. Walther	.	22	.
der unverehel. Henriette Einsporn zu Breslau	.	22	.
des zu Groß-Glogau verstorbenen Regierungs-Direktors a. D. August Gebel	.	22	.
des zu Breslau verstorbenen Wein-Kaufmanns Anton Hübner	.	24	.
der zu Breslau verstorbenen Henriette Einsporn	.	24	.

Digitized by Google

	Anderung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Vermächtnisse:				
des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Mundstädt	.	26	.	152
	.	27	.	158
	.	28	.	162
des zu Breslau verstorbenen Partik. Jakob Bie	.	27	.	158
des zu Breslau verstorbenen Posamentiers F. Frauenthal	.	29	.	166
des zu Freiburg verstorbenen ehemaligen Privat-Aktuarius Zacher	.	31	.	180
des zu Mittelwalde verstorbenen Hausmeisters Johann Hoffmann	.	31	.	180
des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns u. Gutsbesitzers Schultze	.	32	.	183
der zu Breslau verstorbenen verehel. Eisenbahn-Zugführer Gost, Auguste, geb. Göhlich	.	32	.	183
der zu Gabitz bei Breslau verstorbenen verw. Oberst Baronin v. Beaufort geb. Scheder	.	37	.	210
der in Reichenbach verstorbenen verw. Gasthofbesitzer Lausch, Elisabet geb. Saft	.	39	.	222
der zu Trebnitz verstorbenen verw. Partik. Günther, Helene geb. Labitzke	.	43	.	232
der Auszügler Gottlieb und Eva Pohl'schen Eheleute zu Lehmgruben	.	43	.	232
der zu Trebnitz verstorbenen verw. Vorwerksbesitzerin Helene Günther, geb. Labitzke	.	46	.	242
des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns M. J. Caro	.	48	.	252
der zu Breslau verstorbenen Schneidermeister Philipp, Johanna Rosina Karoline geb. Schwartz	.	49	.	254
des zu Ober-Hannsdorf bei Glatz verstorbenen pensionirten Zoll-Einnehmers Ellert	.	51	.	262
Verschluß, eiserner, für Thür- und Fenster-Oeffnungen, s. **Patent-Ertheilung**	.	2	.	12
Verwaltungs-Resultate der Unterstützungs-Anstalt für katholische Schul-Lehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien am Schlusse des Jahres 1858	.	1	13. Dez. 1859.	3
— -Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1858	.	5	21. Jan.	27
— -Resultate bei der Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1859	.	10	24. Febr.	52
— -Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1858, s. **Unterstützungs-Anstalt**	.	5	.	27
Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben, Anwendung findet — vierter Nachtrag — s. **Kommunikations-Abgaben**	.	6	.	30
Viehmärkte. Aufhebung derselben in den Städten Juliusburg und Trebnitz wegen der Fortdauer der Rinderpest im Breslauer und Trebnitzer Kreise.	.	2	30. Dez. 1859	7
Vieh-Revisionen, außer Uebung gesetzt, s. **Rinderpest**	.	26	.	149
Viehsalz- und Düngesalz-Verkauf. Wiederholte Veröffentlichung der dieserhalb bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen, mit Angabe der Verkaufsstellen	K.	30	19. Juli	167

Digitized by Google

	Andeutung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatt-Stücks.	Datum.	Seite.
Vögel, s. Polizei-Verordnung	.	50	.	235
Vorlage (mechanische) an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Näh-Maschinen, **s. Patent-Ertheilung**	.	43	.	232
Vorlesungen an der Königl. höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Preußen im Sommer-Semester 1860 .	O.	7	28. Jan.	42
— an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer-Semester 1860	—	8	im März	46
— bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau . .	—	10	24. Febr.	53
— an der staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswalde	—	11	im März	56
— auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1860. Verzeichniß derselben und der besonderen akademischen Anstalten und wissenschaftlichen Sammlungen	—	Außerord. Beil. zu 14	.	65
— an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf im Winter-Semester 1860/61	—	32	.	182
— an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau im Winter-Halbjahr 1860/61	—	32	24. Juli	182
— auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1860/61. Verzeichniß derselben und der besonderen akademischen Anstalten und wissenschaftlichen Sammlungen	—	Außerord. Beil. zu 34	.	189
— an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Eldena im Winter-Semester 1860/61	—	35	.	197
— bei der Kgl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau	—	36	26. Aug.	199
Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschinen zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, **s. Patent-Aufhebung**	.	7	.	44
— an Webestühlen, mechanische, um verschiedene Farben einzutragen, **s. Patent-Erlöschung**	.	14	.	74
— zum Ueberhitzen der Dämpfe, **s. Patent-Ertheilung** . . .	.	16	.	82
— , mechanische, an Bremsen für Eisenbahnwagen, **s. Patent-Verlängerung**	.	17	.	86
— an Kuppelungen, mittelst welcher die Triebachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, **s. Patent-Ertheilung**	.	20	.	100
— an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, **s. Patent-Ertheilung**	.	22	.	109
— an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion, **s. Patent-Ertheilung**	.	22	.	109
— , mechanische, an Bandwebestühlen zur Darstellung von Rüschen, **s. Patent-Ertheilung**	.	25	.	130
— , mechanische, an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches an Bändern, **s. Patent-Ertheilung**	.	36	.	202
— zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, **s. Patent-Ertheilung**	.	40	.	222
— zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w., **s. Patent-Aufhebung**	.	40	.	222
— , mechanische, zur Bewegung der Förderungsgefäße in Grubenschächten, **s. Patent-Ertheilung**	.	45	.	240
— , mechanische, zur Anfertigung von Chenille, **s. Patent-Ertheilung**	.	48	.	251

Digitized by Google

	Anweisung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
Vorrichtung an Davy'schen Sicherheits-Lampen, zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben, s. Patent-Ertheilung		Außerord. Beilage zu 50		260
— mechanische, zur Prüfung von Schmierölen, s. Patent-Ertheilung		desgl. zu 50		260
— an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale		51		262
— an Spinnstühlen zur Leitung des Garnes auf Spulen, s. Patent-Ertheilung		32		276
Vorschriften, für die Königl. Berg-Akademie zu Berlin. Allerhöchste Genehmigung und Veröffentlichung derselben	Allerh. Erlaß.	38	1. Sept.	211
Vorspann-Gelder aus dem Jahre 1860, s. Liquidationen		51		261

W.

Waagen, Vorrichtung daran zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale, s. Patent-Aufhebung		51		262
Waaren-Kontrole im Binnenlande. Aufhebung derselben in den schlesischen Grenzkreisen für baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge und für Wein, Beschränkung dieser Kontrole in mehreren anderen Verwaltungs-Bezirken, und nähere Bezeichnung der Provinzen, in welchen diese Kontrole bis auf Weiteres noch beibehalten worden ist	K.	52	17. Dez.	275
— -Verzeichniß. Mittheilung, daß zu dem vom 1. Januar 1860 an giltigen Zolltarif ein unter den Zollvereins-Staaten festgestelltes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, bei den Zollabfertigungsstellen eingesehen und von der Decker'schen Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin für 15 Sgr. bezogen werden kann	—	2	31. — 1859	8
— -Verzeichniß. Mittheilung, daß zu den vom 1. Januar 1860 ab im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich giltigen Tarifbestimmungen ein anderweites amtliches Waaren-Verzeichniß aufgestellt worden, welches bei sämmtlichen Zollabfertigungsstellen eingesehen, und von der Decker'schen Geh. Ober-Hof-Buchdruckerei für 20 Sgr. bezogen werden kann	—	6	1. Febr.	36
Wählbarkeit zum geistlichen Amte, s. Candidaten		20		97
		40		221
Warnung vor Betrügereien ausländischer Handelsfirmen, s. Darlehne		41		223
Wassermeß-Apparat, s. Patent-Aufhebung		4		24
Wasserrad, oberschlächtiges, s. Patent-Ertheilung		49		254
Weber- und Wirker-Gewerbe in den Ortschaften Hussinitz, Mehltheuer, Pentsch, Ober-, Mittel- und Nieder-Podiebrad, Töppendorf, und in der Kolonie Eichwald, Kreis Strehlen. In Bezug auf den Betrieb desselben sind die Vorschriften des § 23 der Verordnung vom 9. Februar 1849 (Aufnahme in eine Innung oder Nachweisung der Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission) außer Anwendung zu lassen		37	5. Sept.	203
Webestuhl, Vorrichtung daran, um verschiedene Farben einzutragen, s. Patent-Erlöschung		14		74
— , mechanischer, s. Patent-Erlöschung		45		240
— , mechanischer, s. Patent-Ertheilung		48		252
Wein-Gewinn. Anmeldung pro 1860. Termine-Bestimmung	K.	42	6. Okt.	226

	Aenderung der verfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite
Wein, s. **Waaren-Kontrole**	.	52		274
Wiederholungs-Prüfung am Königl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau. Festsetzung des Termins und der Requisite	O.	2	24. Dez. 1859.	9
— -Prüfung am Königl. kathol. Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham. Mittheilung des Termins und der Erforderniſſe	—	20	4. Mai	96
— -Prüfung am evangel. Schullehrer-Seminar zu Steinau. Bestimmung des Termins und der Qualifikate	—	18	20. April	88
Windlade für Orgeln, s. **Patent-Ertheilung**	.	41	.	224
Windmühlenflügel, selbstthätiger Regulator für dieſelben, s. **Patent-Ertheilung**	.	52	.	276
Wirksamkeit der Schiedsmänner, s. **Schiedsmänner**	.	14	.	72
	.	19		92
Wittwen-Pensionirungs-Sozietät, s. **Militär-Wittwen-Pensions-Sozietät**	.	9	.	52
— -Verpflegungs-Anstalt, Königl. Preuß. allgemeine, Veröffentlichung der Erforderniſſe zur Aufnahme in die Anstalt in Beziehung auf die Personen, Atteſte und die Aufnahme-Termine	O.	3	29. Jan.	14
		27	—	154
Wolle. Maschine zum Trocknen derſelben, s. **Patent-Ertheilung**		32	.	184
Wollmärkte zu Breslau, Posen, Landsberg a. d. W., Stettin und Berlin. Festsetzung der Termine der Abhaltung	O.	20	11. Mai	95
Wollmarkt, s. **Polizei-Verordnung**	.	20	.	96
Wundarzt-Stelle, vakante, s. **Kreis-Wundarzt-Stelle**	.	41	.	223
3.				
Zeitungsbestellgeld, s. **Landbriefbestellgeld**	.	11	.	66
Zeugdruck, Verdickungsmittel für denſelben, s. **Patent-Ertheilung**	.	46	.	242
Zeuge, s. **Waarenkontrole**	.	32	.	274
Ziegeln. Wegen Aufhebung der bisherigen Beschränkungen hinsichtlich der Dimensionen der zum Verkauf zu fertigenden Ziegeln und Ueberlaſſung der Herstellung der Ziegeln nach beliebigen Größen, mit Ausnahme der zu Staatsbauten zu verwendenden Ziegeln	.	45	12. Okt.	237
Ziegeln, Maschine zur Herstellung derſelben, s. **Patent-Erlöschung**	.	22	.	109
— Maschine zur Fabrikation derſelben, s. **Patent-Ertheilung**	.	48	.	252
Ziegelstreich-Maschine, s. **Patent-Ertheilung**	.	14	.	74
Zigarren, s. **Cigarren**	.			
Zink, s. **Hochofen zur Gewinnung deſſelben**	.	45	.	240
Zinsen-Vertheilung vom Günther'schen Legat an die im Kriege von 1813 bis 1815 invalide gewordenen Militärs. Nachweisung der Bedachten	.	6	27. Jan.	31
Zinskoupons-Ausreichung Serie III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. 1852, s. **Staatsanleihe v. 1852**	.	11	.	52
— -Ausreichung Serie II. über die Zinsen vom 1. Juli 1860 bis ult. Juni 1865 von den Provinzial-Obligationen (der Provinz Schlesien), s. **Obligationen**	.	17	.	84
	.	37	.	209
— -Ausreichung Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1848, s. **Staatsanleihe**	.	37	.	203
— -Ausreichung Serie IV. zu den Pfandbriefen Litt. B.	L.	43	.	230
— neue, zu den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1855 A und				

Digitized by Google

	Anderung der vorfügenden Behörde	Nr. des Amts-Blatts-Stücks.	Datum.	Seite.
1856 A von 1852, 1853 A, und 1856, s. **Schuldverschreibungen**	.	11	.	63
		17	.	84
Zinskoupons, neue, Ser. IV., zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848	.	43	.	230
Zirkel'sche Stiftung, s. **Stiftung**	.	42	.	228
Zoll-Ordnung, s. **Waarenkontrole**	.	52	.	274
Zolltarif, s. **Waaren-Verzeichniß**	.	2	.	8
Zündhölzchen, Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen derselben, s. **Patent-Ertheilung**	.	40	.	222
Zündnadelgewehr, Spannvorrichtung für solches, s. **Patent-Ertheilung**	.	48	.	232
Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Erinnerung, daß der Zuschlag bis zum 1. Juli c. foetzuentrichten und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staatskasse abzuführen ist	.	3	16. Jan.	13
— von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer. Veröffentlichung wegen Forterhebung des Zuschlags auf einen einjährigen Zeitraum bis zum 30. Juni 1861	.	27	30. Juni	154

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

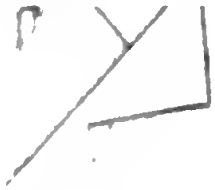

Digitized by Google

Digitized by Google